

DER

WIENER MARKTORDNUNGEN.

VOM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT AN BIS ZU ENDE DES ACHTZEHNTEN.

AUS URKUNDEN ENTWICKELT

VON

ALEXANDER GIGL,

BIBLIOTHEKS-OFFICIAL IM KAISERL. STAATS-MINISTERIUM, ORDENTL. MITGLIED DER
K. K. GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN UND MITGLIED DES VEREINS FÜR
LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.



WIEN.

AUS DER KAIS. KÖN. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.

1865.

Vorwort.

Ich habe nur, was die Quellen meiner Arbeit und die Art und Weise ihrer Benützung betrifft, ein paar Worte zu sagen.

Das ganze, reiche Materiale fand ich im Archive des kais. Staatsministeriums. War mir das im Verlaufe meiner Forschungen eine grosse Befriedigung, so hatte ich noch mehr Ursache erfreut zu sein, als mir während des aufmerksamen Studiums dieses Materiales nicht geahnte Resultate entgegen sprangen, Resultate die zu dem positiven Werthe des Gefundenen auch noch den einer staatswirthschaftlichen Studie hinzufügten. Wenn man nun vielleicht findet, dass ich hie und da zu wenig der Versuchung widerstanden habe, aus dem Materiale Alles das zu gewinnen was eben zu gewinnen war, so möge man mir verzeihen; ich meine: der Geschichtsforscher ist bis auf einen gewissen Punkt eben so sehr der Slave seines Materiales als er sein Herr sein muss.

Schlüsslich obliegt mir noch die Pflicht der Danksagung an Seine Excellenz Herrn Anton Ritter v. Schmerling, der mir als Leiter des kais. Staatsministeriums in liberalster Weise die Benützung des Archives gestattete; sowie ich auch,

was meine Nachforschungen im Archive betrifft, der freundlichen Unterstützung des Herrn V. Reuterer, Archivbeamten im kais. Staatsministerium, freundlichst gedenken muss.

Wien, am Tage Aller Heiligen 1865.

A. Gigl.



I.

Historische Einleitung. — Der Vorkauf. — Prohibitivsystem und Freihandelsideen. — Der Markt und seine Elemente.

Einleitung.

Wenn wir in diesem Augenblicke unsere Capitale so recht mit dem Charakter einer Weltstadt sich umkleiden sehen und dabei einen Blick in die Fülle ihrer Elemente thun, so wird es uns mehr und mehr unbegreiflich, dass sie so langsam in den ihr gebührenden von der Natur angewiesenen Rang eingerückt ist. An einem der wichtigsten Ströme gelegen, auf einem Flecke, der ganz dazu geschaffen ist, sich nach allen Seiten hin bemerkbar und wie ein Schwerpunkt fühlbar zu machen, mit einer Vorgeschichte, in der, man möchte sagen, ein Bewusstsein zu erkennen ist; mit einem kernigen Bevölkerungsstocke; mit den ausgesuchtesten Lebensbedingungen; begünstigt von den Machthabern der ältesten Zeit, gesucht von allen Fremdlingen, geliebt von ihren Söhnen, hat die Stadt gleichwohl bis in die neueste Zeit in dem, was wir den Weltberuf, das Hinaustreten aus sich selbst nennen, eine Jungfräulichkeit und Kindlichkeit bewahrt, die mit ihrer stolzen, unabweislichen Bestimmung wenig harmonirt. Längst schon hatte die Politik der heimischen Beherrscher die grössten Erfolge erzielt, ward von ihnen der erste Grundstein zur Grossmacht Oesterreich gelegt; bereits hatten weltgeschichtliche Thaten Wiens Mauern classisch gemacht und mehr als einmal hatte ihr wachsender Umfang den hemmenden Gürtel gesprengt: und noch immer lebte Wiens Bürger in selbstgenügsamer Stille dahin, nicht

ahnend, was sich draussen für ihn vorbereitete, nichts wünschend, als die Fortdauer seiner Existenz und höchstens die Bestätigung eben jener Privilegien, die ihm diese garantirten, nichts fürchtend, als Hungersnoth, Pest und den grimmigen „Erbfeind“. Die Menge und der Inhalt der Chroniken dieser Tage bezeugt es am besten. Man erstaunt über den sorgsam Fleiss, mit dem darin fruchtbare und Missjahre, Brände, verheerende Ungewitter, „furchterliche Sterb“ und dergleichen verzeichnet sind. Aus der Fassung dieser Aufzeichnungen weht uns die ganze Engherzigkeit des rein bürgerlichen Geistes an, und in den Wirkungen solch' energischer Ereignisse sehen wir fast nichts als die Blüthe flacher Frömmelci, dumpfen Krämersinnes und des dichtesten Aberglaubens. Freilich ist nicht zu leugnen, dass unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet, alle diese bürgerlichen Hausbackenheiten eben so viele Tugenden waren, die den Menschen an und für sich, den Vater des Hauses und der Gemeinde, den Sohn der Kirche schmücken, und dass sie mehr als anderes und durch längere Zeit mitgewirkt haben, deutschen Sinn und deutsche Zucht und Sitte auf Erden zu erhalten und zu Ehren zu bringen; aber der Beruf einer Weltstadt darf diesen Privattugenden nicht aufgeopfert werden, und in dem Augenblicke, als man dennoch dazu entschlossen war, erfolgte das unausbleibliche Stillstehen auf einer Bahn, welche gleichwohl früher oder später, aber mit um so härteren Wehen eingehalten werden musste. Wir sehen heute klar genug, mit welchen Nachtheilen für das Glück der Einzelnen der Aufschwung zur Grossstadt verbunden ist, wie mehr und mehr der Schimmer der bürgerlichen Einfachheit und Tugend in dem Geräusche der Entwicklung verblasst, und welche Elemente wir mit diesem Anwachsen in Kauf nehmen müssen; aber keinem, der den Geist des Fortschrittes kennt, wird es einfallen, über den Weg das grosse Ziel zu vergessen.

Dem Bürger kam in dieser Richtung die Obrigkeit entgegen, ja sie musste naturgemäss ihn endlich übertreffen. Materielle Neigungen führten zu einem geistigen Verhältnisse, das für Jahrhunderte entscheidend war und über dessen Tragweite wir noch Auskunft geben können; es entwickelte sich daraus jenes wunderliche patriarchalische Ding, ein Unding in der Textur der modernen Staaten, das gleich dem extremen Katholicismus zur Passivität auf allen Gebieten des Lebens und in seinem letzten Ausläufer zum ausgeprägtesten unleid-

lichsten Bevormundungssysteme führt. Die menschliche Natur verhalf hier dem Regierer und dem Regierten zu einem schnellen Einverständnis, und die nie fehlende Opposition einzelner, entweder der Zeit vorangeeilter oder vernachlässigter Volksklassen befestigte nur die verhängnissvolle Verbindung, deren Kinder endlich Massregeln und Willküracte, weit hinaus über das ursprüngliche Ziel schiessend, waren. Aber lange, ehe man zum Bewusstsein dieser Resultate gelangt war, hatte diese Alliance ihre Honigmonde gefeiert, und was wir jetzt verketzern und bekämpfen, war gesucht und geliebt.

Es versteht sich von selbst, dass unter solchen Umständen die Erfolge der grossen Politik nach Aussen keinen Einfluss auf das Innere haben konnten, einmal, weil das „Regiment“, wie man vor Jahrhunderten die Regierung nannte, nur im Fürsten verkörpert war und keine nationalen Wurzeln geschlagen hatte, dann auch, weil die Besorgung des Nächstliegenden nicht Lust und Musse übrig liess, sich mit den Landesangelegenheiten zu befassen. Von Cosmopolitismus, von national-ökonomischen Anschauungen war natürlich gar keine Rede; aber auch nicht die nothdürftigste politische Gesinnung mochte sich da ansetzen, wo man eben derlei lästigen Ballast der väterlichen Regierung überlassen konnte und wo man die ungestörte Fortführung des häuslichen Lebens für das Um und Auf der Bürgerpflichten, des Patriotismus und der politischen Anstrengung hielt. Man wendete Geist und Mühe nur an, um die Mittel dazu aufzutreiben; um Grundsätze kümmerte man sich nicht, und zeigte sich eine Massregel nur für den Augenblick in diesem Sinne wirksam, so durfte sie immerhin gegen das A B C der Staatskunst und Volkswirthschaft, der Moral und der gesunden Vernunft verstossen. Man wusste zwar, dass man, um die physische Existenz zu ermöglichen, essen müsse, und man war oft sinnreich toll in Herbeischaffung der Zuflüsse, aber lange Zeit dachte man nicht an die jedem Elemente inwohnenden Gesetze der Natur und nicht an die einfachsten mathematischen Formeln; man wusste recht gut, dass man aus mehr Getreide mehr Mehl bereiten kann, aber an die Mittel zur Vermehrung des Getreides dachte man nicht; man wusste, dass die Consumption der Production folge: die Consequenzen der Consumption zu ziehen war man schon nicht mehr im Stande. Die ersten Quellen aller Erscheinungen blieben diesen Augen verschleiert. Unendlich lehrreich für alle Fragen unserer Geschichte ist daher das Leben und Treiben eines Bür-

gerthums, dessen historisches Bewusstsein die längste Zeit nur in der Treue gegen den Herrscher, dessen culturhistorisches nur im engsten häuslichen Verkehr, dessen sociales nur in der nächsten Nachbarschaft zum Ausdrucke kam.

Einen nicht unbedeutenden Beitrag zu dieser Verirrung liefert das Verhältniss der Stadt zum flachen Lande. Die Stadt war gewohnt, sich als den privilegierten Complex von Individuen und Dingen zu fühlen; war die Stadt doch erst durch ein förmliches äusserliches Privilegium des Fürsten zu einer solchen geworden. Kein Wunder, dass sie dieses Privilegium geltend machte, als das, was es war: ein Raub am Allgemeinen. So wie die Regierung in ihr centralisirt war, so fühlte sich auch jede andere Körperschaft, jede Familie, jeder einzelne Private als Mittelpunkt des Landes in seinen Interessen und liess es die ausserhalb des Kreises Stehenden auch wacker fühlen. Wir dürfen aber nicht glauben, dass dies eine Präpotenz war, wie sie heute bewusste despotische Neigung oder nationale Eitelkeit von Zeit zu Zeit zu gewinnen suchen. Es war rein localer Natur und theils im Wesen städtischer Entwicklung, die nothwendig zur Kleinstädtereie führen musste, theils, wie gesagt, in dem künstlichen, oft voreilig hergestellten Apparate ihrer Privilegien gelegen. Heute, da die Städte sich öffnen und die Statistik in der Bevölkerung des flachen Landes den Hauptfond der städtischen Population entdeckt hat, wissen wir freilich besseren Bescheid.

Die Hauptstadt von damals musste daher alle ausser ihr gelegenen Elemente und Objecte als abhängig und dienstbar betrachten, und es ging von ihr keine andere Anregung aus, als die selbstsüchtige einer scrupulösen Erhaltung ihrer Existenz. Ein Glück noch, dass der Umfang ihrer Bedürfnisse, ohne dass sie es darauf anlegte, von selbst einen Rückschlag auf das Land ausübte und auf diese Weise ihr Vorhandensein doch mittelbar den Geist der Wirthschaft, des Handels und der Gewerbe, nach und nach auch national-ökonomische Ideen unterstützte. Die Folge wird beweisen, wie wenig ihr Bewusstsein an dem Aufbaue einer wirklichen Grosstadt betheiligte war, denn wir werden mit Massregeln bekannt werden, die dem Wesen der Production geradezu feindlich waren und allen volkswirtschaftlichen Principien den lautesten Hohn sprachen.

Unter solchen Umständen muss dem derben Materialismus, der natürlichen Mathematik der Bewohner des Flachlandes in ihrem Ver-

kehre mit der Hauptstadt noch ein geistiger Vorzug eingeräumt werden. Ihre beharrliche Opposition gegen die behördlichen und socialen Bedrückungen der Hauptstadt, das Raffinement, mit dem sie stets Mittel erfanden, dem Egoismus ihrer Herren die Spitze abzubrechen, machte überhaupt diesen Verkehr noch möglich, und, so sonderbar es klingt, die Früchte ihrer Widersetzlichkeit kamen stets dem Städter wider seinen Willen zu Gute. Der schlichte Verstand des Landmannes wollte es nie begreifen, wie man ihn hindern könne, sein Erzeugniss, wann und wo und wie immer zu verwerthen. Um so mehr darf man sich wundern, wenn man sieht, wie lange es brauchte, der Intelligenz die Stiehhältigkeit des Resultates von 2×2 zu Gemüthe zu führen. Wenn wir gleichwohl auch auf dem Flachlande den Ehrgeiz der Orte wahrnehmen, ein Stadt- oder Marktprivilegium zu erhaschen, so war das immer eine natürliche Folge des Ranges und der Bestrebungen der Hauptstadt, eine Art persönlicher Nothwehr gegen die leidigen Folgen des Nichtprivilegirtseins!

So hatte sich Wien isolirt; abgeschnitten war es von allem materiellen und geistigen Verkehr; seine Fäden erstreckten sich nach keiner Richtung hin in die Weite; es führte das Leben einer Raupe, die sich selbst eingesponnen. Hier zeigt sich's am deutlichsten, wie nur der Antheil eines Volkes am politischen Leben seine Reife auch im bürgerlichen Leben nach sich zieht. Wien liess sich von der Politik der jeweiligen Machthaber in's Schlepptau nehmen; aber man darf nicht glauben, dass es den daraus gewonnenen Sparpfennig der Stärkung und Grösse seiner eigenen Existenz zugesetzt habe; aus der Negation wird sich nie eine gangbare Münze schlagen lassen; das sich selbst genügende Bürgerthum schrumpfte endlich zum Spiessbürgerthum ein, und der so gross angelegte Strom versiegte aus Mangel an Zuflüssen, deren Quellen man verstopft hatte. Was nützten der Capitale die Erfolge ihrer Herrscher nach Aussen; sie schützte sich gegen die wohlthätigen Folgen derselben durch Privilegien; was nützte ihr die Gunst dieser Privilegien; sie machte davon nach Aussen hin keinen Gebrauch. Sie konnte den Ehrgeiz nicht haben, zur Weltstadt zu werden, weil ihre Bürger mit der Welt nicht verkehrten, die Welt nicht kannten, von ihr nichts empfangen und ihr nichts gaben. Und zu alledem fehlte ihr noch Eins, das anderwärts Wunder gewirkt, das so viele Städte frühzeitig

gross gemacht: die Nothwendigkeit des Wetteifers mit anderen naheliegenden Städten oder, kurz gesagt, die Concurrenz.

Aber dieser privilegirte Zustand der Stadt hatte ihr doch nach einer Seite hin — freilich eben nicht nach jener, die von einer Verwerthung ihrer Freiheit sprechen liess, Interessen getragen. Bei aller Beschränktheit der Anschauungen und des Lebens hatte das Bürgerthum so viel Raum und Instinct gegen den Landesherrn, wenn er es in seiner Behäbigkeit, in seinen Vorurtheilen stören wollte, Fronte zu machen, das heisst, die verliehenen Privilegien gegen den Geber selbst zu kehren. Es wurde nach und nach in seiner Spiessbürgerlichkeit mächtiger und souveräner als der Fürst selbst und dieser hatte sich sorgfältig zu hüten, an ihre sogenannten Freiheiten anzukommen. Wir sehen die sociale, administrative und finanzielle Geschichte der Stadt angefüllt mit Beispielen dieser Art Entwicklung. Es ist klar: da der Landesfürst nur das Ganze, den Gang der grossen Politik im Auge hatte, das Bürgerthum aber nur an localen Interessen hing, so musste man sich immer kreuzen, musste das Gebaren der Stadt, die sich die Hauptstadt nannte und einen „ehrsamen, weisen, besunder lieben und getrewn Burgermeister, Richter und Rath“ besass, die Schritte des Herrschers immer aufhalten. Unzählige Actenstücke geben uns ein Bild der permanenten Zänkereien zwischen beiden Elementen, und es geht aus ihnen der ganze Unwerth und die Verkehrtheit jenes Privilegienwesens schlagend hervor.

Es ist lehrreich, in der Geschichte Wiens die zahlreichen Beispiele dieser Wirthschaft nachzulesen, und zwar vom dreizehnten Jahrhunderte an bis zu Ende des fünfzehnten, wonach allerdings ein anderer Geist alle socialen und politischen Verhältnisse zu durchdringen begann, und das Übergewicht einer privilegirten Stadt auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt wurde. Interessant ist es, wahrzunehmen, wie nach und nach die Regenten, um sich und andere gegen die Tirannei des verrotteten Bürgerthums zu schützen, gezwungen waren, in noch grösserer Zahl Privilegien an Einzelne, d. h. Exemptionen von den Freiheiten der Wiener zu verleihen und so seltsamer Weise das einst gegebene theilweise unwirksam zu machen.

Wie unvermögend die so gesuchten und mit Freigebigkeit verliehenen Privilegien waren, aus Wien vorzeitig eine Grossstadt zu

machen, beweist ein Blick auf die Anfänge der Stadt, da sie begann, je nach Umständen der Mittelpunkt oder das Hemmniss politischer Bestrebungen der Weltkenner zu werden, und ein Blick auf ihre neueste Gestalt. Im XIII. Jahrhunderte wurde sie zur vornehmsten Stadt des deutschen Reiches nach Köln, und dreimal nach einander von drei Herrschern zur Reichsstadt erklärt; im XIV. und XV. Jahrhunderte kam sie in den Besitz reicher Handelsprivilegien; in dem folgenden Jahrhunderte schnellte sie zur höchsten Höhe einer privilegierten gegenüber den neu zugewachsenen Ländertheilen empor, und endlich kamen jene glänzenden Tage, in denen sie zur Kaiserstadt, zur Einen und einzigen, wie der Volksmund sich stolz ausdrückte, gemacht ward. Das Alles aber hinderte nicht, dass sie nicht von Zeit zu Zeit zu socialer und politischer Kleinheit herabgedrückt wurde; dass sie eigentlichen Handel niemals besass; dass sie für die Hauptstädte der erworbenen Provinzen nur eine aufgedrungene, gekünstelte Grösse ohne Fühlung in die Weite war; ja dass sie endlich mit dem Ruhme jener politischen Nichtigkeit sich bedeckte, die unser Bürgerthum heute noch an tausend schweren Folgen empfindet. Erst jetzt, da in allen Schichten ein heilsamer Kampf gegen das Privilegienwesen, eine richtige Würdigung desselben begonnen hat, thun wir innerlich und äusserlich die ersten Schritte zur Grossstadt.

Wir dürfen aber, indem wir hier die alte und die neue Zeit gegenüberstellen, Eines nicht verschweigen, mag es auch unserem grosstädtischen Bewusstsein eben nicht munden. Wenn damals das Bürgerthum in seiner Engherzigkeit aus dem Rahmen seiner Privilegien sich nicht herauswagte, so hatte es doch einen Umfang und ein festbestimmtes Terrain, auf dem es sich entwickelte und das ihm nach und nach zu einem gewissen Charakter verhalf. Innerhalb dieser engen Grenzen bildete es sich zu einer Selbstständigkeit heran, die dem Fürsten manche Aufgabe zu lösen gab, die manchen Umweg machen hiess. Unzählige Male musste dieser, um etwas zu erreichen, alte Privilegien erneuern, neue schenken, auch Reelleres geben, und meist als Bittender auftreten, dass der trotzige Bürger sich hinter seine Freiheiten ja nicht zu sehr verschanze. Diente das, wie schon gesagt, eben nicht zu gedeihlicher Entwicklung des Ganzen, so hatte es doch auch sein Gutes; die Geltendmachung eines formellen Rechtes verhalf oft zur Anerkennung eines wirklichen, und es stand dem absoluten Willen einzelner Herrscher eine nicht so leicht zu

durchbrechende Gewalt entgegen. Die neuen, die glänzenden Tage der „einzigen Kaiserstadt“, da sie scheinbar schon an die grosse Politik herangetreten war, entbehrten dieser Vortheile gänzlich, der letzte Rest bürgerlicher Freiheit ging im Walten einer heillosen Staatskunst unter; für die verlorenen Privilegien hatte die Stadt keinen Ersatz erhalten und die Engherzigkeit des Charakters hatte dem Mangel alles Charakters Platz gemacht.

Einen sprechenden Beitrag zur Kenntniss dieser Verhältnisse bildet die Geschichte der Wiener Marktordnungen. Das Terrain, auf dem sie sich entwickelten, die Menschen, welche sie ausbildeten, die Menschen, für welche sie geschaffen wurden, erklären uns hinlänglich den Geist derselben, und wir werden nicht erwarten, dass sie je dem Geiste ihrer Zeit über den Kopf gewachsen waren. Wenn uns auch das nicht so sehr überrascht, so werden wir doch erstauen müssen, wenn wir sehen, wie wenig man seine eigenen Interessen, die doch überall herausgekehrt wurden, zu wahren verstand; wie hartnäckig und blöde man sich gegen die Aufnahme handelspolitischer Grundsätze wehrte und wie weit man in geistiger Hinsicht von der Kenntniss des Landes und seiner Hilfsquellen entfernt war. Andererseits werden wir mit den verschiedenen an sich ehrenwerthen, aber gegenüber dem Elemente, mit dem man es zu thun hatte, stets erfolglosen Versuchen, den Bürger gegen Übervortheilung und Schwindel zu schützen, bekannt werden. Wir werden diese Versuche belächeln müssen, da gerade das Gegentheil der ergriffenen Massregeln zum Ziele geführt hätte, und da dieses so nahe gelegen war. Wir werden den interessanten Kampf zwischen Prohibitiv- und Freihandelssystem im Kleinen vor uns abspielen sehen und in diesem an menschlichen Thorheiten und Verirrungen reichen Schauspiele werden wir einzelne Lichtpunkte wahrnehmen, einzelne Gestalten auftreten sehen, die als die Vorkämpfer gesunder Ideen und vernünftiger Politik das Ideal der dramatischen Gerechtigkeit zu retten hatten. Freilich werden wir sie fallen sehen, aber das Princip war geboren, und seine Träger bleiben uns achtenswerthe Helden, welche von der Nachwelt und von den kommenden Ereignissen glänzend gerechtfertigt worden sind. Nebenbei werden uns die Einzelheiten des geschichtlichen Materiales interessante Einblicke in das Leben und Treiben der Bevölkerung, in die behördliche Gliederung und Wirksamkeit gestatten; vor Allem aber werden wir eine klare Einsicht in das Wesen des

Marktes und eine feste Definition dieses Begriffes gewinnen, wir werden überzeugt werden, dass das Leben des Marktes an eben so zarten Fäden hängt, wie ein anderes organisches Sein, und dass es, auf weiteren Bahnen als denen des augenblicklichen Bedürfnisses ruhend, mächtig in den Bereich der Staatskunst hineinragt.

In dreifacher Richtung macht sich uns daher das Materiale zu einer Geschichte der Wiener Marktordnungen fruchtbar. Wir finden darin 1. die Sorge der Behörden für den kaufenden Städter zum Schutze gegen materielle Übervortheilung. 2. Den Kampf des Prohibitivsystems mit Freihandelsprincipien. 3. Die localgeschichtlichen Elemente des Marktes und des Marktlebens, ein culturhistorisches Bild der Stadt, in dem der Wiener seine Farben erkennen wird.

Der Vorkauf.

Wenn wir fünfhundert Jahre zurück die Schlagwörter des Verkehrs und marktlichen Lebens überschauen, so tritt uns Eines entgegen, das sich vor Allem geltend und berüchtigt gemacht, das den Verstand unserer Väter behext und wie ein Gespenst in ihre Träume sich geschlichen hat, das mit List und Gewalt bekämpft wurde, aber dennoch immer wieder auftauchte, und seiner Gegner spottend die Einfalt des Bürgers zur Verzweiflung trieb, die Sorge der Behörden zu Schanden machte: es heisst Vorkauf.

Versuchen wir uns eine klare Definition dieses Begriffes und einen Einblick in das Wesen desselben zu verschaffen. Vorkauf, später mehr unter den Namen Unter- und Zwischenhandel bekannt, hiess jene Art des Einkaufes aus der Hand der ursprünglichen Erzeuger eines Lebensmittels, welche darauf ausging, die Waaren entweder in übergrossen Quantitäten an sich zu bringen oder sie gänzlich vom Markte auszuschliessen, d. h. der Concurrenz zu entziehen. Der Zweck war: einerseits billigerer Einkauf, andererseits theurerer Wiederverkauf. Das Resultat musste natürlich sein: Verkürzung und Übervortheilung jenes Theiles des städtischen Publicums, der seine Lebensbedürfnisse von Tag zu Tag zu besorgen hatte und daher auf den Local- und Kleinkauf angewiesen war. Die „Vorkäufer“, wie man die Leute nannte welche sich mit dem Vorkaufe abgaben, waren also offenbar ein Element, das sich zwischen dem Producenten und Consumenten in einer Art einschob, die sich in ihren nächsten Wirkungen als schädlich und gefährlich enthüllte. Wenn wir nun so das Wesen des Vorkaufs in's Bewusstsein aufgenommen denken, wenn wir uns von dem Boden localer Interessen nicht wegheben, und wenn wir auch noch unser Gefühl auf die Wagschale werfen, das sich gegen jede Übervortheilung empört, so

werden wir uns über die Anstrengungen nicht wundern, die zur Bekämpfung dieses Ungeheuers jederzeit gemacht wurden, und die Sorge der Behörden, die Bürger dagegen zu schützen, muss uns im Lichte der humansten, väterlichsten Fürsorge erscheinen; die Gewaltthat nach der Einen Seite hin scheint zu einer Wohlthat für die andere zu werden; die Despotie der Massregeln mildert sich zu einem Irrthume ab. Aber verwundern müssen wir uns darüber, dass man einen Rechnungsfehler so lange Zeit nicht entdeckte, dass man Ursache und Wirkung so unlogisch mit einander verwechselte, und dass die Staatslenker ihren ganzen Scharfsinn auf die Erhaltung eines Zustandes verwendeten, der ihnen selbst unzählige Verlegenheiten bereitete. Geradezu unbegreiflich ist es, dass man nicht nach der kürzesten Zeit gefunden hat, wie alle Massregeln gegen den Vorkauf diesen erst recht begünstigten und die Consumenten in immer grösseren Schaden brachten; es gehörte dazu gänzliche Unklarheit über die Begriffe Production und Consumption, sowie über den Begriff Markt.

Heute ist es Keinem, der die Grundzüge der Volkswirtschaft hinter sich hat, unbekannt, dass der Producent nur dort sich wohl fühlt, wo ihm der unbeschränkteste, gewinnreichste Absatz seines Productes ermöglicht wird, wo er daher die grösste Anzahl Consumenten findet. Der Consument wünscht vor Allem das Product anzutreffen, und zwar in der grössten Fülle, damit er Wahl und Auswahl habe. Man sieht, wir haben es hier mit zwei Elementen zu thun, die sich begegnen, naturgemäss und willig sich entgegen kommen, sich verstehen und ergänzen. Es ist also klar, dass, wenn zwischen diesen zwei Elementen ein drittes unberufen sich eindringt, Unruhe und Verwirrung entstehen muss. Es geht da in grossen Wirthschaften wie in kleinen. Das Terrain, auf dem derlei volkswirtschaftliche Niederlagen herbeigeführt werden, ist der Markt; denn er ist nur das Product jener zwei in Thätigkeit gesetzten Elemente. Ohne die stete, gleichmässige Wechselwirkung beider kein Markt.

Gegen dieses natürliche, urewige Verhältniss nun sehen wir die Behörden mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht auftreten; wir sehen sie auf einem Gebiete zu Despoten werden, auf dem sie sonst für ihre höheren politischen Zwecke nichts zu suchen, nichts zu verlieren hatten; wir sehen sie einen Kampf aufnehmen, in dem sie von vorneherein geschlagen und geächtet sein mussten; in dem sie mit

„Fratschlerinnen“ und „Kräutlern“ sich herumschlagend unrühmliche Lorbern pflückten und endlich mit dem Fluche der Lächerlichkeit beladen fliehen mussten.

Wenn wir aber die Genesis dieser verhängnissvollen Anstrengungen aufsuchen, so finden wir die Behörden nur als die Vollstrecker eines Willens, der sich an der Privilegienkrippe zum allein souveränen und despotischen gemästet hatte; als die Opfer eines Zustandes, den wir als die Blüthe der Kleinstädtereie und Spiessbürgerlichkeit kennen gelernt haben: der Aufschrei eines engherzigen, um sein physisches Leben ängstlich besorgten Bürgerthums war es, der die Behörden in missverständener Pflege des Völkerwohles aufstachelte, so weit zu gehen und allen staatsmännischen Instinct über Bord zu werfen. Dass die Stadt als solche, in ihrer aristokratischen Eigenschaft tonangebend, die Anstifterin dieser weltgeschichtlichen Verirrung war, dafür nur Einen Beleg. Schon damals, als jene traurigen Massregeln in ihrer üppigsten Blüthe standen, erfreuten sich die Vorstädte einer durchaus verständigeren Behandlung; man ignorirte sie so zu sagen, da man nicht im Entferntesten glauben mochte, sie ständen in ihrer Organisirung und in ihren Bedürfnissen auf gleicher Höhe mit der Stadt; und bis auf die neueste Zeit wucherte diese Anschauung fort und prägte sich nach und nach dem Charakter der Städter und Vorstädter ein. Die Beobachtung dieses Verhältnisses ist nicht so unwichtig als man glauben möchte; die culturhistorische Skizze mit ihren leichten, flüchtigen Farben ist die getreue Copie eines grossen Historienbildes.

Verfolgen wir nun die Logik der Sache. Da liegt die Hauptstadt, ein Ungethüm mit riesigem Magen, ein Polyp inmitten eines weiten Ländergebietes, mit eisernen Fangarmen unermüdlich ausgreifend nach Frass und Raub; ein Abgrund von Bedürfnissen, unausfüllbar, alles verschlingend, nichts wiedergebend; und diese Bedürfnisse, unabweislich, unaufschiebbar, tyrannisch, brutal, kehren täglich wieder und müssen befriedigt werden, befriedigt um jeden Preis; denn sonst tönt der wilde Verzweiflungsschrei einer halben Million zu Bestien gewordener Menschen in die Lüfte, und unbändiger Aufruhr bricht den Schild des Gesetzes, zerreisst die Bande der Natur. Aber nicht der Hunger allein ist der ewig drohende Popanz dieser auf kleiner Scholle zusammengedrängten Menschenmenge; hinter ihm schleicht die Gier, die Lüsternheit, ein Sybaritismus, der, was der Hunger ver-

s chont, auf seine Proscriptionsliste setzt und kalt, unerbittlich ein-
treibt; der die Welt nur in zwei Hälften theilt, in eine essbare und
in eine nicht essbare und in dem Satze gipfelt: Eines friest das an-
dere, das Grössere immer das Kleinere. Da breitet sich auf der an-
deren Seite das Flachland aus, weithin gedehnt; der Boden seufzend
unter der Hast und dem Fleisse seiner Behauer, gebraucht und miss-
braucht, gedüngt und ausgepresst, und darauf Menschen, deren Auf-
gabe es ist, für den Magen jenes Ungeheuers zu sorgen. Auf den
Wiesen wogen die Halme und Blumen durcheinander; aber die Sense
fällt sie, sie gehören dem Rinde; die schimmernden Heerden die dar-
über wandeln sind gezählt und gewogen; ihre Milch, ihr Fleisch, ihr
Fett, Klauen und Haare gehören der Stadt; der Bauer mäset und
veredelt sie nicht zu seiner Augenweide, in ästhetischer oder wissen-
schaftlicher Anwandlung; die Saaten, die goldenen, flutähnlich wal-
lenden müssen zu jenem weissen Staube zerfallen, den der Städter
zu seinem Brote, zu seinen Kuchen verlangt. Kurz, was wir schauen,
was keimen und wachsen will, tritt seine Wanderung nach der Haupt-
stadt an und verschwindet durch ihre Thore, um nie wieder gesehen
zu werden. Das sind die beiden Elemente, das erzeugende und das
verzehrende, aus denen alle nationalökonomische Weisheit sich auf-
gebaut, aus denen die Weltgeschichte ihre Fäden fortspinnt. Nun ist
es ein Unglück, dass diese beiden Elemente Einen Zweck verfolgen:
der Städter verzehrt nicht, um den Landmann zu bereichern, und
dieser erzeugt nicht, um den Städter zu sättigen; sondern der eine
nimmt um zu prosperiren, der andere gibt um das gleiche zu können.
Man weiss das und findet es natürlich. Aber die Consequenzen haben
sich in der socialen Welt und in der Geschichte der Administration
herbe genug empfinden lassen; sie haben jene Approvisionirungs-
massregeln hervorgerufen, deren Unnatur wir eben zu schildern ver-
suchen. Die Entwicklung dieser Consequenzen ist leicht darzustellen.
Der Producent, seinem Zwecke nachgehend, zog mit der Waare aus,
um den Käufer zu suchen. Da es sich um ein abfallendes Capital
handelt, so kommt auch die Zeit, nach dem alten volkwirthschaft-
lichen Spruche, in Betracht. Der Gewinn, der ihm auf dem Flecke
und wenige Schritte von seinem Hause ward, war ein doppelter und
dreifacher, und er liess es sich natürlich gefallen, wenn er den Käufer
nicht nur fand, sondern wenn dieser zu ihm kam; wenn er die Waare
nicht nur überhaupt, sondern wenn er sie in der kürzesten Zeit an

Mann brachte. Das Alles lag so sehr in der Natur der Verhältnisse, dass die Sache bald im Zuge war. Nun aber verstieß diese Ordnung gegen den gleichen egoistischen Zweck des Städters, der die Bewegung seiner Lebensmittel in stetem Flusse sehen wollte, nicht aufgehalten auf dem Wege durch einen dritten, der ihm den Bezug verzögerte, vertheuerte und oft den Genuss des Productes schmälerte; es lehnte sich dagegen der Unbemittelte auf, der zu seinem Schaden es nicht mehr mit dem ersten Erzeuger, sondern mit einer Mittelsperson zu thun hatte, die dem Markte andere Satzungen auferlegte, weil auch sie auf Gewinn speculirte und diesen nur haben konnte, wenn der wirkliche Preis des Productes durch einen künstlichen höheren ersetzt war.

Es waren also die Elemente des Zusammenstosses gegeben; es ertönte der erste Aufschrei, und der kleine Krieg begann, als die Behörden die Sache der gekränkten Städter zu der ihrigen machten.

Wir kennen nun die Genesis einer Reihe von Massregeln, die den Polizeistaat par excellence charakterisiren und mit diesem auch fallen mussten. Interessant ist es nun auch, sie in ihren Stadien zu verfolgen. Zuerst hatte man blos den localen Markt im Auge und sich's zur Aufgabe gemacht, diesen zu schützen. Man glaubte die Quelle des Übels klar erschaut zu haben, und demgemäss schien die Abhülfe leicht. Man verbot einfach den Vorkauf, und theilte, um ihn zu verhindern, das kaufende Publikum in zwei Theile: in einen, der zuerst, und in einen anderen, der erst nach diesem kaufen durfte. Den ersten Theil bildete jenes Publikum, das mit den angekauften Waaren nicht wieder selbst Handel trieb und sie zum täglichen Hausbedarfe verbrauchte; den zweiten Theil die Schaar jener Gewerbsleute und Provisionisten, die in grossen Quantitäten kauften, um wieder zu verkaufen, u. z. an das Publikum der ersten Gattung. Der Gedanke war an und für sich gesund und human; man wollte jenes zum ersten Käufer machen, um die Bestimmung des Marktpreises in seiner Hand zu lassen. Aber man vergass dabei zweierlei: erstens, dass dadurch dem Verkehr die fürchterlichsten Daumschrauben angelegt wurden, und dass man auf die wohlthätigen Folgen der Concurrenz freiwillig verzichtete, die allein hingereicht hätte, alle geträumten Nachtheile des Vorkaufes zu paralysiren; dann vergass man auf die Opposition der Producenten, denen diese Massregeln natürlich Gift sein mussten, so wie auf jene der Provisionisten, welche in ihrem Handel und Wandel auf-

gehalten wurden und tausend Mittel suchten und fanden, die lästigen Verordnungen zu umgehen und illusorisch zu machen. Als man dies gewahr wurde, schraubte man die Schärfe der Massregeln bis zur verrücktesten Höhe hinauf. Das Resultat waren Stockungen des Verkehrs, Mangel, Unterschleife aller Art, Klagen aller Parteien. Es ging nicht. Nun trat die Sache in ein drittes Stadium. Man verwarf die bisherige Strenge und beschränkte sich darauf, so viel als möglich zu verhüten; das heisst, man operirte nach gar keiner bestimmten Ordnung. Das half aber nichts. Das handelntreibende Publikum war natürlich so gefühllos, im Trüben erst recht fleissig zu fischen; es kamen einige flagrante Fälle von Übervortheilung vor; abermals grosses Geschrei; starke Repressalien; Verwirrung und Desperation in den gouvernementalen Kreisen. Aber dieser Zustand zeitigte eine Frucht, die ewig dankenswerth in der Geschichte der Administration und der Geister bleiben wird. Es liessen sich im Schosse der Gewalt einzelne Stimmen vernehmen, welche als die Quelle des Übels das Verkennen aller nationalökonomischen Grundsätze und das zu starre Festhalten am Prohibitivsystem erklärten. Das war das vierte und interessanteste Stadium dieser Geschichte, und einen Glanzpunkt desselben bildet eine Entschliessung des Kaisers Joseph II., der sich hier wie immer und überall als seiner Zeit weit vorausgeeilt und im wahren Sinne des Wortes aufgeklärt darstellte. Auch erfuhr durch ihn der Begriff „Vorkauf“ eine der merkwürdigsten Wandlungen. Er hob nämlich den Vorkauf als einen Vorzug, als ein Privilegium des „Publikums“ auf (Verordn. v. 27 December 1787), und es sollte Jedermann das gleiche Recht haben, auf den Märkten zu kaufen und zu verkaufen. Dadurch erscheint mit Einem Male das „Publikum“ als jenes Element, welches die anderen benachtheiligte, da die Behörden ja stets nur ihm den Vorkauf zu vindiciren suchten. Nachdem auch noch dieses Kaisers Nachfolger, Leopold II., freieren Anschauungen gehuldigt, erfolgte aber in den nächsten Decennien auch auf diesem Gebiete vollkommene Reaction und ein entschiedenes Fallenlassen aller Freihandelsideen; dies das fünfte Stadium, angetreten zu Ende des vorigen Jahrhunderts und wenig modificirt in den ersten Tagen des neunzehnten.

Man würde sich aber bei alledem mit jenen Massregeln versöhnen können, wenn sie je zu einem gedeihlichen, auch nur praktischen Resultate geführt hätten. Das war jedoch nicht der Fall und

konnte es nicht sein. Es war das eigenthümliche Schicksal dieser Gesetzgebung, dass sie keinen Theil befriedigte und gerade das Gegentheil von dem, was sie wollte, erzielte. Geschützt sollte der im Kleinen kaufende Städter sein; unterdrückt oder wenigstens beirrt der im Grossen kaufende Provisionist werden. Nun stand aber vor ihnen ein drittes Element: der die Waaren liefernde Producent, den man in die Berechnung zu ziehen vergessen hatte. Es ist nicht seltsam, dass der gewinnsüchtige Provisionist sich gekränkt fühlte; denn diesem war es ja vermeint; aber wie kamen die Producenten zu dieser Kränkung, denen eine gesunde Staatsverwaltung stets alle nur möglichen Behelfe zum Absatze bietet, alle Wege des Verkehrs ebnet, und auf deren Menge und Freiheit allein der Begriff des Marktes fusst? Gekränkt aber wurden sie, weil jene Massregeln gegen einen Theil der Abnehmer, und zwar gegen den geschlossenen und mächtigeren, ohne Rettung einen Rückschlag auf sie ausüben mussten. Wie man den Provisionisten zwang, erst von einer bestimmten Stunde an und in gewissen Quantitäten zu kaufen, so zwang man die Producenten, nur an gewisse Abnehmer zu verkaufen; d. h. man nöthigte die Waare in Geleisen zu gehen, die sie ihrer Natur nach nicht gehen mag, und beging in Folge dessen die grosse volkswirtschaftliche Sünde, den Preis der Waare zu alteriren. Die dabei Beteiligten aber beeinträchtigte man in ihrer Erwerbsfreiheit, ein Fehler der, selbst wenn augenblickliche Vortheile zu erringen waren, sich nach anderer Seite hin früher oder später gewiss und entsetzlich rächen musste. Ist nun einmal erwiesen, dass der Producent durch solches Gebahren zu Schaden kam, so versteht sich von selbst, dass auch jene Consumenten, die man mit so grossen Opfern zu schützen unternommen, ihre Rechnung nicht finden konnten. Was nützte es ihnen, dass sie den Vorkauf gesetzlich hatten, wenn sich der Producent von ihnen nicht finden liess; wenn die geknechtete Waare dem Begünstigten sich entzog, und nun dieser endlich froh sein musste, seinen Bedarf aus der Hand des Unterhändlers zu empfangen? Und in der That zeigt uns die ganze Geschichte unserer Marktordnungen, dass die Producenten all ihren Witz dahin anspannten, durch ungesetzliche Umgehungen eines tirannischen Gesetzes dem von der öffentlichen Gewalt hingestellten ersten Käufer sich zu entziehen und dem en gros Käufer in gesundem national-ökonomischen Instincte sich zuzuwenden. Die Einsicht in dieses Getriebe beweist

uns glänzend die Fruchtlosigkeit aller Massregeln gegen den Vorkauf. Die Landleute verstecken in einzelnen Häusern jenen Theil der nach Wien gebrachten Waaren, den sie nur en gros verkaufen wollen und für welchen sie die Käufer schon früher heimlich gewonnen haben. Als eine scharfe Verordnung dagegen erscheint und Hausdurchsuchungen die Sache misslich machen, lassen sie die Unterhändler vor die Thore der Stadt sich entgegengehen, und dort wird der verpönte Handel abgeschlossen. Als die Regierung auch das abstellen will und verfügt, dass innerhalb vier Meilen um die Stadt nichts vorgekauft werden dürfe, bleiben sie gar zu Hause und die Unterhändler besuchen sie und nehmen ihnen die Waaren ab. Die Erkenntniss dieser Zustände führte zu noch grösserer Verirrung. Man dachte daran, durch die Ortsrichter Marktzettel an die Producenten ertheilen zu lassen und diese so zu controliren. Es wird sogar bestimmt, woher Eier und Geflügel ausschliesslich en gros bezogen werden dürfen, und daran die Bezeichnung eines ersten Verkäufers gebunden. Wie hätte Alles das den Producenten ermuntern sollen, sein Erzeugniss auf einen Markt zu bringen, der so gemassregelt war? Wie hätte der Markt unter solchen Verhältnissen zu einem Leben gelangen können, das einzig und allein Bedürfnisse der Käufer befriedigt hätte? Der Geist des Handels war verletzt, und in ihm das Interesse aller jener Elemente, die in ihm weben und in denen er sich äussert.

Viel besser als die ersten Erzeuger waren die Vorkäufer daran, gegen welche die behördlichen Anordnungen eigentlich gerichtet waren. Sie wussten durch ihren fortgesetzten, oft in Strassenscandalen sich Luft machenden Widerstand, durch Vorstellungen, Gewaltthaten und Umtriebe aller Art der Regierung nach und nach eine Reihe von Concessionen zu erpressen, die zuerst unter dem Gesichtspunkte eines nothwendigen Übels gegeben, sie endlich zu einem anerkannten, berechtigten Stande, und nicht mehr als Feinde des Marktes, sondern als einen Bestandtheil desselben ansehen machten. Aber freilich hatte die Regierung ihr Princip noch nicht geändert, und das einseitige Abgehen von demselben sprach um so mehr gegen sie, und so gerieth sie allenthalben in den schreiendsten Widerspruch mit der Bevölkerung, ja mit sich selbst. Denn wie könnte man das anders nennen, wenn sie einerseits in richtiger Erfassung ihrer Aufgabe, stets eine hinreichende und billige Approvisionirung der

Stadt zu bewerkstelligen, eigens eine Commission zur Erzielung wohlfeiler Lebensmittel niedersetzte; auf der andern Seite aber Alles that, die einzige Bedingung aller Preiserniedrigung, den ungehinderten Zufluss der Waaren zu erschweren? Aber da mussten freilich die Ursachen der Preisbewegung bekannt sein; und wie hätte man von einer Verwaltung, die nur von heute auf morgen sorgte, unter deren Ausgangspunkten der nationalökonomische nicht war, und die so häufig Ursachen und Wirkungen mit einander verwechselte, das verlangen können!

Heute sind wir darüber Eins, dass man die Natur des Marktes nur dann beurtheilen könne, wenn man Volkszahl, Production, Productionsfähigkeit, Einfuhr und Bedarf, Menge und Werth des Geldes, so wie viele andere sociale, ethnographische, handelspolitische Factoren übersichtlich stets vor Augen hat und sie zu verwerthen versteht. Nun sind aber diese Verhältnisse so wechselnd, irgend ein Factor bald ein fördernder, bald ein hemmender, Zeit und Ort so sehr massgebend, dass es voller staatsmännischer Weisheit bedarf, die Gesetzgebung immer diesen Erscheinungen anpassend zu gestalten. Im Laufe der Zeit verwandelt sich z. B. ein ackerbaureibender Staat in einen industriellen; das Aufblühen oder Verschwinden eines Handelsartikels verändert wieder die volkswirtschaftliche Basis; politische Ereignisse alteriren das Finanzsystem. Was vor 300 Jahren eine schützende, wohlthätige Massregel war, ist heute ein unerträgliches Hemmniss des Verkehrs; was man damals suchte, meidet man heute; Dinge von keinem Werthe sind zu Luxusartikeln geworden, und theuer und wohlfeil stellen sich als das dar, was sie sind: als relative Begriffe. Das Alles ward in älterer Zeit gar nicht, in späterer nur nebenbei bedacht, und zwar leider nicht auf solider Grundlage und mit tüchtigem Bewusstsein; denn es fehlten einerseits die Vorlagen, andererseits die wissenschaftliche Combination, die Statistik: Anhaltspunkte, wie wir sie erst heute haben und die kein Staatsmann vermissen kann. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts kannte man die richtige Ziffer der Stadtbevölkerung nicht ¹⁾, und sie schwankte zwischen 600.000 (!) und 250.000. Dass es sich dabei nicht um Fehler von Hunderten, sondern von Tausenden, ja Hunderttausenden handelt, wird klar, wenn man die Art der Berechnung, die bei der Zählung angewendet wurde, ins Auge fasst. So sagt Aeneas Sylvius circa 1450, dass die Anzahl der Bewohner Wiens auf 50.000

Erwachsene berechnet wird. Woher diese Ziffer kommt, ist nicht gesagt. 320 Jahre später hilft Weiskern dieser Berechnung nach. Aber nach welchem Massstabe! Er nimmt an, dass diese 50.000 Seelen des Aeneas Sylvius, weil er darunter nur Erwachsene verstand, Menschen von 20 Jahren an waren; er rechnet nun dazu 19.000 im Alter von 1—20 Jahren, und stellt die Zahl von 69.000 Einwohnern um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf. Wir haben es hier durchaus mit der so beliebten oberflächlichen Combination zu thun, die keine Vorlagen brauchte und die Mutter der verwegenen Fictionen war. Wie mögen nun die auf Grundlage solcher Ziffern gewonnenen Resultate nach allen Richtungen hin ausgefallen sein! Als man sich z. B. versucht fühlte, den Consum der Hauptstadt, Zollerträgnisse u. s. w. zu berechnen, musste man es natürlich auf Grund jener Ziffern, und es gab wieder chimärische Zahlen, um so mehr als man es auch mit der Berechnung der Einfuhrsquanten nicht genau nahm. Die allgemeinsten Bezeichnungen mussten eine positive Ziffer der Menge ersetzen. Sylvius sagt, dass alle Tage eine „grosse Menge Nahrungsmittel“ in die Stadt gebracht wurde; dass täglich „viele vierspännige Wägen mit Eiern und Krebsen ankommen“; dass „Brod, Fleisch, Geflügel in erstaunlicher Anzahl herzugebracht werden“; es sei „unbeschreiblich, wie viel Wein in Wien getrunken oder ausgeführt wird“. Ein einziger zur Berechnung einladender Wink, dass von diesem Weine der zehnte Pfennig dem Landesfürsten zu Gute kam und ihm dadurch eine Rente von 12.000 Goldstücken ($\text{à} = 1 \text{ fl. } 15 \text{ kr.}$) abfiel, wurde nicht weiter benützt. Dafür erhalten wir eine ganz werthlose Zugabe, die Anzahl der Pferde in Kauf, welche zur Zeit der Weinlese mit dem Einschaffen des Productes beschäftigt waren, und deren „bis 1200“ gewesen sein sollen. Als man bei einer Vergleichung der Consumoziffern der Jahre 1727—1728 und 1733—1736 für die ersteren Jahre bedeutend höhere Ansätze als für die letzteren fand, z. B. den Rinder-Consum mit 5184 Stück, den Wein-Consum mit 476.252 Eimern mehr, half man sich rasch mit der Annahme eines grösseren Zuflusses an Fremden in den Jahren 1727—1728. Consequent solchem Vorgehen war dann auch die Berechnung des Werthes der eingeführten Nahrungsmittel, und Weiskern konnte uns mit dem unglaublichen Satze abspeisen, dass, um eine „schiekliche“ Summe dafür zu finden, 20 Millionen Gulden angenommen werden müssen.

Eine andere wichtige Vorbedingung für eine vollständige Bereitung und Beurtheilung des Marktes ist die Kenntniss der Production und Productionsfähigkeit eines Landes. Nun aber waren bis in die neueste Zeit die Resultate der Landwirthschaft eben so wenig begriffen, als die Gesetze derselben; Bedeutung und Einfluss einzelner Zweige und Artikel oft ganz verkannt und von der Verwaltung nur dann beachtet, wenn sie unmittelbar davon berührt wurde. Von der rationellen Benützung eines Elementes war daher keine Rede; an die mögliche handelspolitische Zukunft eines Artikels dachte man nicht; der Boden war das wichtigste Substrat des Staates, weil er das sichtbarste war; sein Product stellte sich als eine Nothwendigkeit dar, folglich nahm man es ihm ab; das Mehr oder Weniger in der Menge des Productes schrieb man auf Rechnung ausserhalb der Menschenkraft und der Staatsweisheit liegender Ursachen; daher wusste man dem Boden nichts zu geben; keine Theorie erzeugte eine Musterwirthschaft; daher der Landwirth in jahrhundertaltem Schlendrian fortging und die Staatsverwaltung sich nicht ermuntert fühlte, dorthin ihre Blicke zu richten, wo ihr keine Gelegenheit zu Berechnungen, keine Aussicht auf politische und finanzielle Erfolge geboten waren. Ja, es wird uns unter solchen Verhältnissen nicht wundern, wenn wir auf Seite der leitenden Organe nicht nur Indifferentismus finden, sondern auch noch bemerken, dass oft die tödtlichsten Streiche gegen irgend einen landwirthschaftlichen Zweig von ihnen geführt wurden. So ist bekannt, dass noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Marchfelde, um Krems, St. Pölten und Mülk der Saffranbau blühte und ein in ganz Europa berühmtes Product lieferte. Er ist heute verschwunden. Der Weinbau war in unserem Vaterlande stets eine Quelle des Wohlstandes für die Landbevölkerung. Nun finden wir in nicht allzu entfernter Zeit legislatorische Denkmale, die uns mit Schreck erfüllen müssen: wenn sich zuweilen der Mangel irgend eines Productes, das man auf den Märkten nun eben nicht vermissen konnte oder wollte, bemerkbar machte, so schob man, ohne weiters darüber nachzudenken, die Schuld auf das „Überhandnehmen“ eines anderen Productes, und die in diese Schlinge gehende Logik heckte mehr als Einmal Gesetze aus, welche den weiteren Anbau des Weines untersagten, ja sogar hie und da den Abbau anordneten²⁾. Um das Getreide zu „schonen“, verfiel man auf den Gedanken, die Sperlinge auszurotten, und mehrere Verord-

nungen befahlen strenge die Einlieferung von Sperlingsköpfen³⁾.

Aber es war auch die landwirthschaftliche Statistik elend genug und bewegte sich in demselben Geleise der harmlosen, naiven Combination, wie die Bevölkerungsstatistik. In einem 1782 von B. Fr. Hermann herausgegebenen „Abriss der physikalischen Beschaffenheit der österreichischen Staaten etc.“ kommt auf Seite 14 die bezeichnende Stelle vor: „Österreich⁴⁾ ist das Land, in welchem unter allen k. k. Erblanden die Landwirthschaft, vorzüglich aber der Acker- und Wiesenbau, zur grössten Vollkommenheit gebracht ist. Allein dies versteht sich nur von Oberösterreich; aber in Unterösterreich sieht es mit dem Ackerbau noch elend genug aus, ungeachtet sich die k. k. patriotische Societät in Wien viele Mühe gibt, ihn emporzubringen.“ Oder Stellen wie: „der Obst- und Gartenbau ist in Österreich sehr beträchtlich, und es ist unglaublich, wie viel täglich von allerhand grünen Waaren und Obst in Wien verkauft wird“; — „die getrockneten Zwetschken etc. machen einen beträchtlichen Artikel in der Handlung aus“; — „Ich habe anderswo die jährliche Ernte des österreichischen Weinbaues auf 1,500.000 Eimer angegeben, da aber in Unterösterreich allein jährlich 1,752.467 Eimer getrunken werden sollen (sic) so kann die jährliche niederösterreichische Weinfachsung vielleicht auf 2 Millionen angenommen werden“; — solche Stellen geben uns ein klares Bild von der heillosen Behandlung der wichtigsten Verwaltungsgrundlagen.

Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, mit Kaiserin Maria Theresia und ihrem grossen Sohne Joseph, welche ihre Blicke auf das Land, als Quelle des Nationalreichthums, und auf bäuerliche Verhältnisse zu lenken begannen, wie zu Anfang unseres Jahrhunderts, finden sich in Acten und öffentlichen Schriften Spuren statistischer Details und auf positive Daten gegründeter Berechnung. Es wurden Tabellen über Ein- und Ausfuhr, über Consumption und Geldwerth, über Quantitäten und Qualitäten angelegt und die ersten Versuche gemacht, aus den gefundenen Ziffern Resultate zu ziehen. Man fing an, den Aufschwung der Gewerbe zu beobachten und den Werth statistischer Grundlagen einzusehen. Im Jahre 1765 ward die Ein- sendung jährlicher Verzeichnisse der Erzeugnisse angeordnet; in den Jahren 1768 und 1770 wollte man Auskunft haben über den jährlichen Zuwachs der Fabriken und Fabrikanten in den Städten (Codex

austriacus VI, SS. 692, 1063, 1349); und in Wien entsteht eine Landwirthschaftsgesellschaft.

So hatte sich nach und nach das Übel mit seinen Quellen aufgedeckt und auf diesem Wege kam ein bekannter österreichischer Geograph und Statistiker, J. M. Baron Liechtenstern, zu dem Ausspruche, dass „in einer Reihe von Jahrhunderten der Österreicher auch bei aller Arbeitsamkeit, die ihm eigen ist, nicht im Stande war, seinen nur theilweise dankbaren Boden umzuändern“; — dass „nicht zu lange alle Wohlhabenheit blos von der Grösse der Besitzungen an liegenden Gründen abhing, sondern der Mittelstand sich früh begründet hatte und von den Landesherrn beschützt und begünstigt wurde“, was einen gewissen einseitigen Aufschwung in industrieller und gewerblicher Hinsicht herbeiführte; — dass aber „indem der Handel und die Kunstgewerbe den kürzesten Weg zu grösserer Wohlhabenheit eröffneten, auch jener nicht ohne Nachtheil des Landbaues thätiger verfolgt ward“; dass daher „im Ganzen die landwirthschaftliche Production noch immer nur mittelmässig betrieben wird“. „Man erstaunt mit Recht“, sagt Liechtenstern, „noch in der Nähe der Hauptstadt eine Cultur-Vernachlässigung und Nichtbeachtung besserer Wirthschaftsgrundsätze wahrzunehmen, welche die Mittelmässigkeit der Bodengattung nicht zu entschuldigen vermag, und wo der reichliche Gewinn, den eine bessere und verständigere Benützung des Bodens sichert, eine fruchtbarere Aufmunterung hervorbringen sollte“. Auch Blumenbach, unser classischer Darsteller des Landes unter der Enns, nennt es Anfänge volkwirthschaftlicher Arbeiten, dass „ökonomische und andere Zeitschriften und Kalender bessere Grundsätze zu verbreiten und auf Gegenstände aufmerksam zu machen suchten, welche früher ganz unbeachtet geblieben waren“; obwohl noch immer „nicht den gesunden Grundsätzen und Forderungen der Wissenschaft entsprochen wird“.

Nachdem man einmal so weit war, musste man endlich auch das andere finden. Aber wie viele Jahrhunderte des Schlaraffenthums waren hingegangen und welche administrativen Operate der Staatsleiter mussten nicht verdaut werden, bis man nur dahin gekommen war, die Augen zu gebrauchen, zu sehen und das Gesehene ad notam zu nehmen; bis man das Product nicht mehr als Fremdling behandelte, dessen Quellen, dessen starke und schwache Seiten man nicht kannte und das man daher unter polizeiliche Aufsicht stellte. Schroffer

kann sich das Unnatürliche solchen Zustandes wohl nicht mehr darstellen als unter dem Gesichtspunkte der Fragen: Was die Hauptstadt vom Flachlande verlangte, und was sie dafür that, um der Befriedigung des Verlangens sicher zu sein!

Indem man die Massregeln gegen den Vorkauf ins Leben treten und den Markt von ihnen tyrannisiren liess, handelte es sich zunächst um möglichst billige Versorgung mit Lebensmitteln, also in letzter Instanz um Schonung der Finanzkraft der Bevölkerung, um ihr Geld. Man trieb diese Rücksicht bis zur Aufstellung von Maximalpreisen. Es erschienen vom 17. Jahrhunderte an sogenannte Satzordnungen oder wie es hiess „Satz- und Ordnungen“, in welchen die Preise für jeden Gewerbs- und Marktartikel vorgeschrieben waren. Eine der ausführlichsten Satzordnungen, ausser denen vom 9. Jänner 1623 (Beilage XXXVIII), 28. August 1624 und 21. April 1625, war die vom 21. Juni 1689 (Beilage XXXIX), die sich auf folgende Arbeiter, Professionen und Artikel erstreckt: „Aufläger, Bauholtz, Becken, Binder, Brunn-Meister, Büchsenmacher, Büchsen-schiffter, Buchbinder, Bürstenbinder, Decken- und Kotzenmacher, Fütterer, Fuhrleute und Fliegen-Schützen, wie auch Landkutscher und Ross-Ausleiher, Glaser, Greissler, Gürtler, Gewand-Schneider, Hafner, Hauer, Häute und Felle, Huther und Huthstepper, wie auch alle andere, so dergleichen Hüthe führen, Kässtecher, Klampferer und Flaschner, Kohlenmesser, Kränzkel-Binder, Kraut-Schneider, Kühnbauern, Kupfer-Schmide, Lederer, wie auch Leder-Zurichter und Leder-Händler, Maurer, Mehlmesser, Nachtführer, Öler, Radschmiede und Stückgiesser, Rauchfang-Kehrer, Riemer, Seiler, Sattler, Schleiff er, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schnürmacher, Schuhmacher, Sporer, Steinmetzen, Stockathor, Stroh-Schneider, Tafel-Decker, Täschner, Tischer, Trechsler, Trager so auf dem Kohlmarkt, Hof, Stock im Eisen, Hoehenmarkt und anderwertig ihren Stand haben, Fasszieher, Wachskertzler, Wagner, Weiss-Gerber, Ziegeldecker, Zimmerleute, Zinngiesser“. Die Brot-, Mehl-, Fleisch- und Fischeatzungen erhielten sich bis in die neueste Zeit 5). —

Aber auch die Arbeit kam „unter das Maass“, und die Höhe des Taglohns für alle Gattungen Arbeiten ward genau bestimmt 6). Besonders interessant sind die Sätze für Weingarten-Arbeiten 7); und noch in neuerer Zeit findet sich eine Satzung für Ziegelführen 8).

Nun, wir sehen hier denselben Geist der den Missgriff der Verkaufsmassregeln dictirte: den Säckel der Einen geschont auf Kosten der Andern; das System der türkischen Staatsweisheit, die das ein Haus bedrohende Wasser auf den Grund des Nachbars ableitete; wir sehen hier die vollendete Unkenntniss der delicaten Natur des Geldes, wie dort die Unkenntniss der Waare und ihres Wesens — man hatte keine Ahnung von der Wechselbeziehung beider; ja die Regierung kannte nicht einmal die Tragweite ihrer finanziellen Massregeln, welche die Menge und den Werth der umlaufenden Münze bestimmten, und deren Resultate jedenfalls zu Rathe gezogen werden mussten, wenn man über den Stand der Waarenpreise ein giltiges Urtheil abgeben wollte. Nicht die Waare allein ist wohlfeil oder theuer; auch das Geld ist es je nach Zeit und Weile. Es unterliegt, namentlich als Verkehrsmittel, äusserlichen und inneren Wandlungen. Die äusserlichen werden durch die gesetzliche Werthbestimmung der Münze, die inneren so recht durch die Abhängigkeit des Geldes von politischen und socialen Factoren herbeigeführt. Was die ersteren betrifft, so ist bekannt, wie schwankend durch die Jahrhunderte der Werth des Guldens und Kreuzers war, und was obendrein oft absichtliche Münzverschlechterung da auf dem Gewissen hatte. Die letzteren sind die wichtigsten; sie spielen sich auf dem Märkte ab. Der Gesetzgeber muss sie mit der scrupulösesten Aufmerksamkeit verfolgen, um so mehr als sie sich stets verbergen und wie feine Adern im Innersten des Organismus vertheilen. Dass eine Zeit, welche die Erfindung der Privilegien zu ihren Triumphen zählt, das Verständniss für solche Elemente nicht hatte, braucht nicht gesagt zu werden. Nur Eine Betrachtung: Als man z. B. die Höhe des Tagelohns für eine Arbeit festsetzte, hatte man bestimmte Verhältnisse des Arbeitsobjectes, des Arbeitsgebers und der Arbeitenden vor Augen, und die Logik der Massregel war einfach, ja scheinbar einleuchtend — der die Arbeitskraft suchende Theil sollte gegen die Überbietungen des Arbeiters geschützt werden. Wie aber, wenn diese Verhältnisse über Nacht oder in dem Augenblicke sich änderten, als der Gesetzgeber die Feder aus der Hand legte? Wenn eine Quelle von Arbeitskräften, die man bisher fließen sehen, plötzlich versiegte, und der Käufer derselben sich kategorisch gezwungen sah, sie theurer zu bezahlen, und es auch gerne that, um nur halbwegs auszugleichen? Musste da das Gesetz nicht illusorisch werden, oder vielmehr bewiesen nicht tausend

lebendige Thatsachen die Lebensunfähigkeit der grauesten aller Theorien?

Indem man den Preis eines Lebensmittels bestimmte, griff man noch tiefer in den Verkehr und in die Interessen der Käufer und Verkäufer ein und brachte sie in eine falsche Stellung zu einander. Man sprach von theuer und wohlfeil auf dem Markte, aber man definirte sich diese Begriffe nicht. Der Markt erfindet nichts, er drückt nur aus, möchten wir parallel dem Dichter nachsprechen. Theuer kann doch nur das sein, was in zu geringer Menge auftritt; wohlfeil nur der Überfluss. Nun, welche Massregel kann sich zutrauen, die natürlich producirte Menge einer Waare zu vermehren? Diese Zumuthung würde gewiss entsprechende Heiterkeit hervorrufen, und doch konnten jene Massregeln nur diesen Sinn haben: Den Mangel der Waare feierlichst zum Überflusse zu decretiren.

Aber wir haben noch einen anderen, weitaus zutreffenderen Massstab für die Beurtheilung dieser Thatsachen, namentlich wo es sich darum handelt, den Mangel des Fortschrittes auch für jene Zeit sich zu erklären, als die statistischen Hilfsmittel nicht mehr ärmlich und unbeachtet waren; und das ist die Betrachtung der gänzlich unselbstständigen Gemeinde und ihrer absoluten Unterordnung unter die politischen Behörden und Rücksichten aller Art. Es liegt hier nahe zu fragen, wie denn die jeweiligen öffentlichen Verwaltungsorgane in einander gegriffen und auf einander gewirkt haben mochten, um solche Zustände herbeizuführen, zu sanctioniren und fast unsterblich zu machen. Ein Überblick ihres Verhältnisses zu einander wird uns die Sache aufklären.

Noch bis zu Ende des XV. Jahrhunderts gab es den uns jetzt bekannten gegenseitigen Rapport der Verwaltungsorgane, einen eigentlichen Instanzenzug nicht. Der Landesherr als solcher, abgetrennt vom deutschen Kaiser, verkehrte unmittelbar mit den Organen seines Erblandes, die für die politischen Angelegenheiten seine „Räthe“, für die Gemeindeangelegenheiten „die von Wien“, d. i. Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien waren; ja selbst an einzelne Bürger gingen die Erlässe des Fürsten unmittelbar aus seiner Privatkanzlei, und sie waren stets „per dominum imperatorem“ oder „ex commissione“, „ex consilio domini imperatoris“ ausgefertigt. Umgekehrt brachte der Statthalter, meist ein Mitglied des regierenden Hauses, die Wünsche des Landes an den Herrn, und auch

wurden an diesen selbst oder wieder nur an den Statthalter Deputationen von der Bürgerschaft abgeschickt. Die Sache änderte sich und kam der heutigen Gliederung nahe, als Kaiser Maximilian I. im Jahre 1501, da er zu sehr von den Angelegenheiten des deutschen Reiches in Anspruch genommen war, eine ihn vertretende Behörde, nämlich den sogenannten „Hofrath“ einsetzte, und einen Landeshauptmann, einen Kanzler und drei Statthalter bestellte, welche über alle Angelegenheiten des Erblandes zu entscheiden hatten. Die Mittelglieder waren nun geschaffen, und der Instanzenzug ergab sich von selbst. Wir sehen ihn seit fast 200 Jahren in den Schlagwörtern Magistrat, Regierung und Hofkanzlei vor uns, nämlich: Das Organ des Bürgerthums, die politische Behörde des Erblandes und die oberste politische Centralstelle 9).

Wenn wir uns nun vor Augen halten, dass der Markt ins Ressort der Gemeindevertretung gehört, so begreifen wir, dass diese Gliederung wenig geeignet war, seine delicate Natur, die mehr als ein anderes Element auf Selbstständigkeit angewiesen war, zu schonen und zu pflegen. Wie konnte es auch anders sein? Alle socialen und Gemeindefragen wurden auf ein Terrain geschleppt, wo sie dem Kreuzfeuer der ihrer Natur ganz fremden politischen Anschauungen beständig ausgesetzt waren und nie dahin kamen, sich aus sich selbst zu entwickeln und, da sie an den exclusivsten aller grünen Tische gewiesen waren, von der Erfahrung zu profitiren. Es kann nicht zur Entschuldigung dienen, dass im Gremium der Centralbehörde oder der Mittelsbehörde zu einer gewissen Zeit gesündere Anschauungen zu Tage kamen, freiere Äusserungen sich hören liessen; denn erstens standen diese vereinzelt da, und dann waren es eben jene Behörden die, nachdem die Wege bereits geebnet, nachdem manche Schranken gefallen waren, ihre Schritte wieder entschieden nach rückwärts wendeten und noch einmal die Nothwendigkeit der strengsten Prohibition predigten. Was Kaiser Joseph II. und Leopold II. so schön angebahnt, haben die „Räthe“ der darauffolgenden Geschichtsepoche mit dem Schutte ihrer Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit bedeckt.

In diese Ordnung der Dinge griffen nur ausnahmsweise besondere Ereignisse ein und zeitigten zuweilen ein Gesetz oder eine Einrichtung die fördernder waren als ein jahrhundertlanges ungestörtes Zusammengehen. So war überhandnehmende Theuerung die

Ursache der im Jahre 1791 niedergesetzten „Wohlfelheitscommission“¹⁰⁾, und der Übermuth der Vorkäufer die Veranlassung einer im Schosse der Regierung tagenden permanenten Commission für das Marktwesen (Hofdecret vom 7. Jänner 1792). Selbstverständlich konnten diese Institute an der Lage der Dinge, an natürlichen und nothwendigen Resultaten, deren Quelle Niemand kannte, nichts ändern; aber sie trugen viel dazu bei, in die träge Masse den Sauertheig verständiger Meinungen zu bringen und richtigere Ansichten über Geld und Waare zu verbreiten.

Prohibitivsystem und Freihandelsideen.

Eines der interessantesten Resultate des Studiums der Marktordnungen ist der Einblick in den Kampf des strengsten unbeschränktesten Prohibitivsystems mit den mehr und mehr auftauchenden Freihandelsideen; ist die Betrachtung des Fortschrittes in der Auffassung des Marktes als rein localen Momentes zu dem Bewusstsein, dass auch er mit den Grundsätzen des Welthandels stehe und falle. Die ersten Spuren dieses heilsamen Kampfes finden wir im Jahre 1766; sein Ende nimmt er zu Gunsten des Zwangssystems im Jahre 1792, wahrlich eine zu kurze Herrschaft der Vernunft und der Freiheit.

Aber indem wir die Marktfrage im Auge haben, dürfen wir uns nicht wundern, dass dieser kleine Ausfluss des volkwirthschaftlichen Lebens so trübe war; war es doch die Quelle, welcher er entsprang, das grosse Ganze der Handelspolitik nicht minder; und es ist eine traurige Wahrheit, dass Wien, zu einer Handelsstadt angelegt wie keine, seine Mission in dieser Richtung noch nicht hat erfüllen können. Est ist überflüssig, hier zu wiederholen, was Kurz in seinem vortrefflichen Buche¹¹⁾ mit Schärfe nachgewiesen hat. Das Resultat ist, dass Österreich so viel als gar keinen Handel hatte und selbst das, was als Beförderungsmittel desselben genannt wurde, z. B. die berüchtigten „Niederlagsprivilegien“¹²⁾, die Abhaltung der Concurrenz fremder Kaufleute¹³⁾, Strassenzwang¹⁴⁾, nur ein Hemmniss, eine fortgesetzte Beleidigung des Handelsgeistes war.

Als endlich in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eine freiere, vernünftigere Anschauung sich geltend machte, da hätte

man denken sollen, dass das Eis für immer gebrochen sei und eine Weltpolitik, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft angehört, die kleinliche Politik der Sonderinteressen unter sich bringen werde. Aber dem war nicht so — noch dräute ein anderer Feind des öffentlichen Lebens und der Freiheit, nämlich das Zunftwesen. Es hätte nicht viel zu bedeuten, wenn es nichts anderes als die natürliche Gruppierung der durch einerlei Werkzeug zu einerlei Physiognomie und socialen Gestaltung gekommenen gewerblichen Glieder des Volkes; wenn es nichts anderes als Association wäre, die jeder Staat zu seinem Heile zu befördern hat und deren Aufkommen in neuester Zeit einen der wirklichsten Fortschritte bildet. Die Association vereinigt die Kräfte, um durch Viele das zu erreichen, was Einem unmöglich ist. Das Zunftwesen will durch Einen Alles erreichen und kann es das nicht, es auch einem Andern unmöglich machen ¹⁵⁾. Die Association ist Anschluss; das Zunftwesen Ausschluss; die Association schafft positiv; das Zunftwesen verneint; es ist jener Geist, der überall angetroffen wird, wo Missgunst, Vorurtheile, Scheu vor der Öffentlichkeit ihre Zelte aufgeschlagen haben; mit einem Worte, das Zunftwesen ist identisch mit jenem Bevormundungssystem, das wir gar oft als den Feind jeder Entwicklung kennen gelernt haben. Diesem Elemente gegenüber konnte das Institut der sogenannten Hofbefreiten ¹⁶⁾, obwohl gleichfalls ein von den allgemeinen Interessen ableitendes Privilegium, wenigstens eine Zeit lang als der wohlthätige Gegensatz betrachtet werden. Später freilich schlug die Sache um, und die Hofbefreiungen fingen an den bürgerlichen Gewerben lästig zu werden. Namentlich waren es Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen dem Oberst-Hofmarschallamt und dem Wiener Magistrat, durch die sie sich unangenehm machten, und die aus dem Umstande entsprangen, dass viele Hofbefreite zugleich das Bürgerrecht besaßen und umgekehrt Bürger sich um die Hofbefreiung bewarben. Auch nahmen diese Privilegirten es mit ihrer Verpflichtung, dem Hofe in Person zu folgen, nicht sehr genau, und zogen es häufig vor, neben dem Genusse aller mit der Hofbefreiung verbundenen Vortheile auch ihre Gewölber, Läden und Werkstätten in der Stadt offen zu halten. Kaiser Leopold machte diesem Treiben mit Entschliessung vom 13. Juli 1660 (Verordn. v. 22. Nov. 1660 und 6. Mai 1661) ¹⁷⁾ ein Ende. Es sollten nun neue Hofbefreiungen nicht mehr ertheilt, die bestehenden bei Verlust ihrer sonstigen bürger-

lichen Hanfirungen zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten; hauptsächlich aber die Ursache der Jurisdictionstreitigkeiten aufgehoben werden.

Ein Blick in die Geschichte der Marktordnungen überzeugt uns, welche Rolle das Zunftwesen dabei gespielt, und welche Verlegenheiten es den leitenden Behörden bereitet, zu welcher Absurdität es eine ursprünglich gute, humane Idee geführt, zu welchen Dementis es die Gesetzgeber genöthigt hat. Unglückseliger Weise schuf man sich selbst durch die Massregeln zum Schutze der Gesellschaft stets neue Zunftelemente, und bald waren es die Öbstler und Grünzeughändler, bald die Eierweiber und Höckerinen, welche den Vätern der Gemeinde und den Räthen des Kaisers warm machten.

Wenn wir die handelspolitischen Gesetze vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts überblicken, so sehen wir als Summe aller Weisheit den Grundsatz befolgt: Von den einheimischen Märkten jede Concurrrenz abzuhalten. Die Absicht war wie bei der Idee der Marktpolizei eine ganz löbliche: Der einheimische Erzeuger sollte geschützt werden gegen Herabdrückung des Werthes seiner Waare, wie dort das kaufende Publicum gegen willkürliche Steigerung des Werthes seiner Bedürfnisse. Das konnte natürlich nur erreicht werden, wenn man dem Handelsgeiste mit Ordonnanzen seine Wege anwies, und die Concurrrenz abhielt. Dadurch verlegte man sich aber die Quelle des Nationalreichthums; man verhinderte wohl die rasche Entwerthung des Productes, aber auch den Aufschwung desselben nach Quantität und Qualität und brachte zu gleicher Zeit das Publicum und die Erzeuger zu Schaden. Es fällt uns hier gewiss nicht ein, das Prohibitivsystem unbedingt zu verwerfen und selbst seine theilweise Nothwendigkeit zu leugnen; aber es muss die feine Grenze eingehalten werden, die auszumitteln allerdings das höchste staatsmännische Genie erfordert. Vor Allem aber muss die Freiheit des Handels als Grundsatz ausgesprochen sein. Nichts rächt sich auf dem Gebiete der Handelspolitik mehr, als das Leben von Heute auf Morgen; denn jede Massregel berührt tausenderlei Interessen und hat tausendfache Consequenzen.

Wohlthuend ist es, in diesem Gemenge einzelne aufgeklärte Regenten und Staatsmänner als Vorkämpfer nationalökonomischer Ideen zu sehen, welche am grünen Tische oft ihre im Schlendrian der Rathszunft gross gewordenen und verknöcherten Collegen durch

ihren „Rath“ und ihr Votum verblüfften. Aus der ganzen Scenerie solcher Aufführungen, aus ihren unmittelbaren Wirkungen, Aufregungen und Verbitterungen können wir die Wichtigkeit und den Ernst eines Kampfes entnehmen, zu dem der grosse Geist der Wahrheit und der Geschichte Willenlose und Bewusste gleich nöthigend engagirt hatte.

Ein interessanter Act ist uns schon aus dem 16. Jahrhundert aufbewahrt. Im Jahre 1573 nämlich confiscirte der Wiener Magistrat einem Triester Kaufmanne seine Waare, weil er den Semmering, der nur den Wiener Kaufleuten zum Verkehre erlaubt war, als Strasse benützt hatte. Der Kaiser bestätigte diese Massregel, und nur der Vermittelung des Erzherzogs Karl gelang es, die Wiener zur Zurückgabe von zwei Drittel der Waare an den Triester zu vermögen. Dabei verwahren sich aber jene ausdrücklich, dass diese Humanität des Erzherzogs ihren Freiheiten präjudicirlich sein solle.

Wenn wir hier einen Fürsten, und zwar weniger aus handelspolitischem Bewusstsein als von humanen Regungen erfüllt, haben eingreifen sehen, so tritt uns fast zwei Jahrhunderte später (1766), und dann öfter und rascher wiederkehrend, ein entschiedener, aus vollem Bewusstsein hervorgegangener Protest gegen den Unfug eines ausgelassenen, unbedingten Prohibitivsystems entgegen. Es beschwerten sich nämlich „einige Länder“ wider die „Waaren-Verbotsgesetze“ und verlangten, „solche wiederum aufzuheben und im Handel und Wandel völlige Freiheit zu gestatten“. Zwar wurde dieses Verlangen zurückgewiesen, da man die Sache „reiflich überlegt“, und die Verbotsgesetze ja nur „zur Emporbringung der Erbländischen Fabriken“ eingeführt worden waren; aber es war der Anstoss gegeben, und man ersieht daraus immerhin, dass die nationalökonomische Idee bei den Massen in Fluss gerathen war.

Zehn Jahre später, als die so und sovielte Marktordnung vom 1. Juli 1775 (Beilage XXVIII), wie natürlich, abermals ihre Lücken und Mängel dargethan, vereinigten sich die leitenden Organe zu einem neuen Vortrage an die Kaiserin, dessen Spitze wohl das Festhalten an dem Grundsatz war: Den Vorkauf zu beschränken, darin aber zugleich eine Novelle zur Marktordnung von 1775 beantragt war, die endlich aussprechen sollte: „Dass der ursprüngliche Verkäufer wann, wo und wie er wolle, seine Waare verkaufen könne“. Wahrlich ein ungeheurer Fortschritt, wenn man

aus demselben Vortrage erfährt, dass früher für die Verkäufer nicht nur Plätze und Stunden bestimmt waren, sondern dass diese „auch mit Schlägen vom Markte abgetrieben worden sind“, wenn sie sich an diese Bestimmungen nicht halten wollten. Die grosse Kaiserin, stets eingehend auf humane und gesunde Anschauungen, resolvirte auch demgemäss: „es sei vorzüglich darauf zu sehen, damit die mit den Feilschaften selbst zu Markt kommenden Eigenthümer auf keine Art gekränkt, sondern denselben vielmehr alle Erleichterung zugewendet werde.“ (1776.)

In dem Schlagworte Eigenthümer liegt schon die, obwohl erst später nationalökonomisch ausgearbeitete Anerkennung des freien Verfügungsrechtes, das ja die Vorbedingung alles Handels und Wandels ist. Wenn an diesem Ausspruche der Kaiserin festgehalten ward, gab es keine Marktordnung alter Physiognomie mehr; denn er gilt eben für jeden Eigenthümer, d. i. für den, der im factischen Besitze einer Sache ist, und wir brauchen uns nur die Idee des Wechselnden in diesem Momente zu vergegenwärtigen. Wenn sich nicht schon damals die Idee ganz klar und zu allen Consequenzen hindurchgearbeitet hatte, so lag die Schuld daran, dass man mehr einen socialen als rechtlichen Begriff von „Eigenthum“ hatte, und vis-à-vis dem Markte allein der Bauer und erste Erzeuger als solcher galt. Jedenfalls ward dadurch den Anhängern des Prohibitivsystems ein nachhaltiger Stoss gegeben, und es stand zu erwarten, dass bald alle anderen Hauptschlagwörter der Volkswirtschaft auftauchen würden.

In der That fiel ein solches Schlagwort schon im nächsten Jahre (1777), und zwar in einem Bescheide vom 22. März und einem Beschlusse vom 26. Juli. Besonders interessant ist es, dass der erstere sich gegen jenen öffentlichen Egoismus erhob, der sich zu eigenem ausschliesslichen Vortheile und zum Ruine des Ganzen stets mit Privilegien umgeben will. Die bürgerlichen Kässtecher und Obstler in Wien nämlich hatten eine Beschwerde gegen die Beschränkung ihres Ankaufes auf den Märkten und gegen die sogenannten „Fratschlerleute“, die wir später näher kennen lernen werden, eingebracht. Sie wurden damit abgewiesen; und in den Motiven dieses Bescheides heisst es ausdrücklich, dass durch eine Begünstigung dieser befugten Kammerhändler ihnen „nur Gelegenheit gelassen würde, das Publicum noch mehr zu drücken“. Hinter Allem aber

steckte die Mahnung des erwachten nationalökonomischen Gewissens, denn es ward ausgesprochen, dass man sich „besonders wegen der wohlthätigen Concurrenz“, zu einer Beschränkung der Fratschlerleute nicht herbeilassen könne.

Präciser, wir können sagen, wissenschaftlicher ward dies im Beschlusse vom 26. Juli desselben Jahres geoffenbart. „Es komme“, heisst es da, „zur Erzielung der Wohlfeilheit nicht allein darauf an, dass blos dem Publicum einseitig der Vortheil, aus der ersten Hand zu kaufen, verschafft werde; sondern es müsse auch dafür gesorgt werden, dass der Überfluss erreicht und die Concurrenz auf die Seite der Händler gebracht werde, die man daher nicht kränken darf, sondern denen alle mögliche Freiheit zu gönnen ist“. Es handelte sich hier um Zulassung der „wo immer herkommenden“ Geflügelhändler zu den hiesigen Märkten, und es ward ihnen in Folge dieses Grundsatzes auch gestattet, „ihre Waare, wo und wie sie wollen, zu verkaufen“.

Ein wahrhaft vernichtender Schlag ward im Jahre 1778 gegen das Princip der bisherigen Marktordnungen geführt. Es ist uns ein Votum in einem Vortrage der Hofkanzlei an die Kaiserin vom 14. Jänner d. J. aufbewahrt, das voll von Lichtpunkten nationalökonomischer Einsicht ist, und mit Klarheit den ganzen Unsinn kleinstädtischer Bevormundungsweisheit und die schlimmen Consequenzen derselben aufdeckte. Die hiesigen bürgerlichen Obstler nämlich, von denen wir so eben gehört, gaben den Versuch einer Opposition gegen die ihnen unbequemen freisinnigen Grundsätze der Regierung nicht auf. Sie brachten eine neue Beschwerde wider die Fratschler und Ablöserleute ein und die Sache reifte zu einem Vortrage an die Kaiserin. Das Votum, welches die Hofkanzlei als Resumé ihrer Berathungen abgab, möge hier, als seltenes, bezeichnendes Actenstück seinem ganzen Wortlaute nach Platz finden.

„Zu allen Zeiten“, sagt es, „hat es Ablöser oder sogenannte Fratschlerleute oder im eigentlichen Verstande Wiederverkäufer gegeben und auch geben müssen, zur Erleichterung des Verkehrs. Man war früher stets bemüht, diesen Wiederverkauf und den sogenannten Vorkauf zu beschränken — durch die seltsamsten Mittel (z. B. Aufstellung von Stangen, Binden an gewisse Plätze etc.); daraus entstand unvortheilhafter Zwang. Es verscheuchte die ersten Eigenthümer und förderte nur

den Kammerhandel; auch öffnete es die Thore den Betrügereien der Marktcommissäre und Wächter. Man hielt sich daher bald an den Grundsatz der Ermunterung der ersten Händler, und erlaubte den Wiederverkauf allgemein. Die Folge ist Billigkeit wie nie, z. B. ein paar junge Hühner zu 6 kr. Die sich beschwerenden Obstler — 12 an der Zahl — sollen daher nicht klagen gegen die 14—1500 Ablöser, welche dem Publicum dienen. Sie stehen gut, haben eigene und Bestandgärten und können grosse Partien Obst auf einmal kaufen. Man könne nichts thun, als sie von dem Marktbeitrage jährlicher 5—6 fl. entheben und ihnen eine frühere Stunde zum Einkauf auf dem Markte bewilligen. Wenn der Zwang aufhört, entfällt die Schädlichkeit des Vorkaufes von selbst. Die bisher bestandenen Marktordnungen haben die Freiheit im Kaufen und Verkaufen zu sehr beschränkt. Man nimmt daher keinen Anstand, den ganzen Vorkauf als eine Chimäre ganz aufzuheben“.

Die Resolution der Kaiserin lautete demgemäss:

„Placet das ihnen die 2 puncte zu accordiren, nicht aber die Frätschler aufzuheben.“

Die Details dieses Votums sind in mehr als Einer Hinsicht bemerkenswerth. Wenn wir aus den ersten Zeilen desselben, welche in naiver Form eine grosse handelspolitische Wahrheit aussprechen, ersehen, dass von einem strengen nationalökonomischen Bewusstsein in diesen Kreisen noch keine Rede sei, so erstaunen wir auf der andern Seite über die treffenden Bemerkungen, mit denen hier das Kind zum ersten Male bei seinem Namen genannt wird; über den Scharfsinn, mit welchem endlich die wunde Stelle der damaligen Marktordnungen aufgedeckt, und dass endlich dem Spucke des Vorkaufes seine Gespenstermaske abgerissen wird. Voransteht das Schlagwort: „Erleichterung des Verkehrs“. Ein grosses Wort, wenn auch hier im engsten Sinne genommen. Sein gerades Gegentheil ist jedenfalls der Zwang, und was den Markt betrifft, sagt das Votum, gebar sich jener aus den Massregeln gegen den Vorkauf, den es nur als einen „sogenannten“ gelten lässt und als eine „Chimäre“ angesehen haben will. Klar ist man sich auch über die nächsten verheerenden Wirkungen dieses Zwanges: er „verseucht die ersten Eigenthümer“ und verhindert das, was man durch jene Massregeln eigentlich herbeiführen wollte, die einzig und ewig bren-

nende Frage der Population, die Billigkeit. Ein Beispiel wird angeführt, das schlagend ist; und nun werden mit edler Entrüstung die Bewerbungen einzelner Egoisten, die Principien der bisherigen Marktordnungen und die Arbeiten früherer Tage, als engherzig, unfruchtbar und nachtheilig zurückgewiesen.

Wahrlich, wenn man diese Zeilen liest, so meint man, die Frage hätte müssen auf immer gelöst und eine Wiederkehr zu alten Verirrungen unmöglich sein.

Mehr als ein Decennium war seitdem hingegangen; da fand sich Gelegenheit zu einer Entscheidung, die aus der Finsterniss handelspolitischer Ignoranz den hüpfenden Punkt herausgriff und dem Kampfe des Freiheitsprincips gegen ein wahnwitziges Prohibitivsystem seinen Ausdruck und seine Weihe gab. Sie trägt den Namen Joseph, jenes Monarchen, der seine kurze Regierung mit hunderten solcher Lebenszeichen ausfüllte und noch am Abende seines Lebens das grösste staatsmännische Wort sprach.

Es waren im Jahre 1789 der niederösterreich. Regierung wieder einige Bedenken über „Körner-Vorkäuferei“, wie sie sagte, aufgestiegen. Die Sache ward ernst genug genommen, um sie zum Gegenstande der Berathung im Schoosse der Hofkanzlei und eines Vortrages an den Kaiser zu machen. Aber im Rathe ging es nicht so glatt ab; es sassen doch Männer drinnen, welche nicht nur die Bedürfnisse der Zeit, sondern auch die Bedeutung nationalökonomischer Schlagworte kannten; und diese — sie bildeten sogar die Majorität — waren, gegenüber dem Antrage der Regierung auf unbedingte Beschränkung, der Meinung, es lasse sich, wenn man den Handel nicht verderben und Ungerechtigkeiten, ja Lächerlichkeiten decretiren wolle, in der Sache nichts machen. Eine unverbesserliche Minorität dagegen rieth zu Zwangsmassregeln. Wie es der Gebrauch war, wurden dem Kaiser beiderlei Meinungen vorgelegt, und dieser resolvirte wörtlich Folgendes:

„Ich begnehmige das Einrathen der mehreren Stimmen, die allein zweckmässig und anpassend, die minderen aber enthalten nur gewöhnliche verderbliche Vorschläge, welche von Kuchelbüchern hergeleitet und auf die Staatsverwaltung wollen ausgedehnt werden“.

Schärfer sind wohl nie die Lächerlichkeit der Kleinstädtereie und die Gelüste der Privilegirten von souveräner Seite zurückgewiesen

worden; deutlicher hat auch wohl noch heute kein Staatsmann über den Geist und die Gesetze des Handels sich ausgesprochen; und es gehörte die ganze Misere der nachfolgenden Zeit und die Unzulänglichkeit ihrer Grössen dazu, eine solche Vorarbeit unbenützt zu lassen und nicht darauf fortzubauen. Schon auf des grossen Kaisers unmittelbaren Nachfolger, der doch nach allen Traditionen aufgeklärten Geistes und edlen Herzens war, vererbt sich von jenen Anschauungen nur so viel, dass man nicht allzu rasch und zu auffallend in's Gegentheil zurückkehrte; sonst war man aber fest entschlossen, sich wieder an die Vortrefflichkeit des alten Systems zu halten und das Schlagwort „Vorkauf“ wieder recht zu Ehren zu bringen.

Dies beweist uns sprechend eine Verhandlung aus dem Jahre 1791. Die Wiener Küchengärtner nämlich baten um Abänderung der neuen Marktordnungen vom 12. Jänner 1791 dahin: dass ihnen die sogenannten Kräutlerinnen die zum Verkaufe auf den angewiesenen Marktplätzen nöthigen Waaren frei und ungehindert abnehmen dürfen. Die Hofkanzlei trat diesem Gesuche scharf entgegen und hob die Schädlichkeit des Vorkaufs überhaupt hervor. Die hierauf erflossene kais. Resolution athmet zwar einen gewissen Geist der Milde und Liberalität, aber sie hält das verderbliche Princip aufrecht und sanctionirt geradezu den Abfall von dem Cultus der Freihandelsidee, wenn er nur vorsichtig und in aller Stille in Scene gesetzt werden kann. Man lese:

„Daran geschieht zwar ganz recht, dass auf die Befolgung der neuen Marktordnung im Ganzen genommen genau gehalten werde, nur muss solche, um nicht durch den gähen Übertritt von der vorigen Freiheit zu dem äussersten Zwange gerade bei der ärmsten Classe der Producenten und ihrer Ablöser eine widrige Sensation zu erwecken, nach und nach zu bewirken getrachtet und nicht mit all zu vieler Strenge durchgesetzt werden.“

Also ein leiser, allmählicher Übertritt von voriger Freiheit zu dem äussersten Zwange, den man vorhat und billigt, wird empfohlen, und zwar nur um „widrige Sensation“ und Lärm zu vermeiden. Gleichwohl dürfte sich diese kais. Resolution in einem günstigen Lichte darstellen, wenn wir sie nämlich als einen freilich zu wenig energischen und noch nicht durch bessere Überzeugung dictirten Protest gegen den unvorsichtigen Rückzug der Behörden ansehen, die ja auf strengste Handhabung der bestehenden Marktordnung dran-

gen. Bestärkt werden wir in dieser Ansicht nicht nur durch die schon erwähnte Charakteristik des Kaisers Leopold II., sondern auch durch ein merkwürdiges umfangreiches Handbillet desselben Kaisers, das bald nach jener Resolution, am 9. August 1791, an den Präsidenten der Hofkanzlei gerichtet ward. Wenn in diesem Acte auch nicht die Spitzen Josephinischer Anschauung und Energie zu finden sind, so muss man unbefangen und ehrlich bekennen, dass die klare und ruhige Darstellung der Sachlage, der milde Geist, der sie durchweht, die unparteiische Haltung zwischen beiden Parteien, das verständige Erkennen der Ursachen und Wirkungen und die präcise Andeutung der Mittel zu möglicher Abhilfe, der brennenden Frage ganz nahe getreten sind, aber noch mehr als das, in handelspolitischer Hinsicht eine Weisheit beurkunden, die wenigstens an die Schule des heimgegangenen grossen Meisters erinnert, und nur da im Sande verläuft, wo sie an das locale Element, die ewig wiedergekäute Marktordnung, herantritt. Denn in diesem Punkte anerkennt das kais. Handbillet den Grundsatz des Kampfes gegen den Vorkauf und gibt noch immer nicht die Freiheit des Kaufes und Verkaufes zu; hält noch immer an ausschliessenden Marktstunden fest und spricht von Strafe der Confiscation und des Gewerbsverlustes.

So weit nun dieses kais. Handbillet die allgemeinen Grundsätze festgestellt, sei es hier citirt; den vollen Inhalt desselben werden wir bei der speciellen Darstellung der Marktordnungen finden.

Der Kaiser sagt: „So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluss von Umständen und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffe von Freiheit in Unordnungsgerathene Polizei der Lebensmittel nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin Ich ebenfalls überzeugt, dass diese Polizei, wenn sie in ängstlichen Anordnungen besteht, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt denjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschaffet werden sollte. Ich will dahero der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchem sie bey diesem wichtigen Gegenstande vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel, welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bei denen die zureichende Menge und der Mittelpreis hauptsächlich von der beför-

derten Zufuhr erweckt werden muss. Als die Grundlage aller hier einschlagenden Vorkehrungen muss angenommen werden: a) Dass zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen; b) Dass das flache Land nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt; c) Dass für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss“.

Wir sehen, dass hier all' die wunden Stellen der bisherigen Marktordnungen berührt sind: der Umschlag der Massregeln zum Nachtheile jener, die man schützen wollte; der Despotismus der Hauptstadt gegenüber dem Flachlande; und die nächste Folge des Zwanges, das Fernhalten der Waare durch ihren Erzeuger und daher Verminderung der Zufuhr.

Mit diesem Acte hatte eine verständige Handelspolitik ihren letzten Triumph gefeiert; von da ab treten wieder die Verfechter des Prohibitivsystems auf lange Zeit in den Vordergrund. Noch war Leopold's Todesjahr nicht abgelaufen, als man sich beeilte, die Anpflanzungen dieses Kaisers und seines Vorgängers zu vernichten und selbst jene Anschauung, die man sich über den Werth der Schlagworte dieser Frage bereits errungen, über Bord zu werfen. Nur einmal noch ward vom Kaiser aus Anlass eines speciellen Falles das Wort „Zwang“ wie eine Mahnung ausgesprochen; aber im Gremium der Hofkanzlei schien man jetzt mehr als je entschlossen, mit allen Freihandelsideen zu brechen, und das Wort Vorkauf ward wieder als das grösste Schreckwort betont. Nachdem in jenem denkwürdigen Handbillette vom 9. August 1791 ausdrücklich gesagt worden war: „Dass die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen“, verlangt die Hofkanzlei die Wiedereinführung des Verbotes in einem Umkreise von vier Meilen um Wien Esswaaren aufzukaufen, spricht von den „unseligen Verfügungen der Regierung“, welche diesen Handel gestatteten, und widerlegt die Bedenken des Kaisers, indem sie schliesst, dass nirgends zu viel Zwang eintritt. Sie folgert die Vortrefflichkeit ihrer Massregeln aus dem Umstande, dass sich eben ein Sinken der Lebensmittelpreise bemerkbar gemacht hatte. Die ganz besondere Ungunst der damaligen politischen Verhältnisse wollte es, dass diese Anschauungen siegten und vom Kaiser sanctionirt wurden.

Was von Zeit zu Zeit dagegen auftauchte, war nur vereinzelte, ja so sehr ausschliesslich persönliche Anschauung, dass es niemals an bewältigender Majorität fehlte. Einer jener wenigen Vorkämpfer im Rathe war der n. ö. Regierungspräsident Graf Sauer. Er trat gegen eine Massregel der Regierung auf, welche wie so viele andere das Publicum gegen die lästige Concurrrenz beim Kaufe schützen sollte, und er nahm die Sache so ernst, dass er dem Kaiser einen eigenen Vortrag erstattete und zu Gunsten der Ablöserleute plaidirte. Er sagt, dass man diesen armen Leuten, welche entweder Fragnergewerbe oder kleine Häuser haben, die sie nicht ernähren, in schlechtverstandener Sorge für das Gemeinwohl, in Schwarzseherei und auf Grund lächerlicher nationalökonomischer Grundsätze, die Gelegenheit ehrlichen Gewerbes entzogen habe. „Man hat bisher niemals, und selbst zu jenen Zeiten nicht, wo Alles nur Marktzwang athmete, derley Leute für überflüssig oder schädlich gehalten.“ Köstlich ist seine Charakteristik solcher Massregeln, da er beispielsweise anführt: „. . . vorzüglich in der Freiheit die Eyer von den grossen Butten in die kleinen zu überlegen, witterte man grosses Unheil und die gefährlichsten Folgen für die Wohlfeilheit!“

Als der Kaiser hierüber die Äusserung der Hofkanzlei verlangt, weiss diese die Bemerkungen Sauer's in Nichts aufzulösen und es bleibt beim Alten, da man nun einmal das Publicum gegen diese Vorkäufer schützen müsse.

Nur als eine Consequenz dieser handelspolitischen Reaction kann es betrachtet werden, dass man drei Jahre später sogar zur Verirrung des Preiszwanges gelangte. Als nämlich die hiesigen fahrenden Federviehhändler baten, auch den Käsestechern und Fragnern Eier verkaufen zu dürfen, hiess es in dem darüber erstatteten Vortrage an den Kaiser, dass man diesen Leuten zu ihrer Erleichterung erlauben könne, dass sie auch auf der Seilerstätte ihre Hühner und Eier, jedoch an einem von den Fremden abgesonderten Platze und stets in den selbst eingegangenen niederen Preisen, d. i. um 6 Kreuzer 7 Eier im Winter, und vom April an auch 10 bis 12 Eier verkaufen! Nebenbei wird als Beweis, dass nur Wucher den Mangel verschuldet, angeführt, dass die Dispensation zweier Fasttage in der Woche die Preise der Eier von 7 und 9

Kreuzern per Stück auf den Preis von 2 Groschen für 5—7 Stücke gebracht, und daraus geschlossen: Wäre der Mangel wirklich da, so würden die Eier auch durch die Dispensation nicht so billig geworden sein!

So weit nun lässt sich auf dem Hintergrunde des Marktwesens dieses interessante handelspolitische Drama verfolgen. Aber es genügt, einerseits um zu zeigen, wie sehr der beschränkte Raum eines localen Marktes in seinem Wesen und Gedeihen an die grössten Weltfragen gebunden war; andererseits, um aus der Hartnäckigkeit des Kampfes zu ersehen, welche Aufgabe der Zukunft noch vorbehalten blieb. Wir sehen da einzelne Geister auf der Höhe der Zeit stehen, ja ihr zuweilen voraneilen und selbst Monarchen eine rühmliche Initiative ergreifen; wir sehen ihnen gegenüber den Tross der Ignoranten, Verstockten und Sophisten, die in ihren philiströsen, kleinstädtischen Anschauungen stets den Theil für das Ganze, das Kleine für das Grosse, die trockene Negation für echte staatsmännische Weisheit hielten. Leider bilden diese meist die Majorität und „der Unsinn siegt“. Die letzten Tage des achtzehnten Jahrhunderts waren auch nicht dazu angethan, den begonnenen Kampf zu Gunsten der Vernunft weiter zu entwickeln, und es bedurfte des geräuschvollen Verkehres der Waffen, vieler Enttäuschungen und zuletzt noch des Studiums eines „Continental systems“, wie es damals von dem gewaltigen und gewalthätigen Bändiger zweier Erdtheile uns aufgegeben ward, um einen ansehnlichen Theil des „Codex austriacus“, entstanden zum Schutze der heimischen Industrie, um die kindische Weisheit seiner Schöpfer und die Nationalökonomie der „Kuchelbücher“ über den Haufen zu werfen. War dies geschehen, dann musste auch über den „Markt“ ein anderer Geist wehen, und wie dort auf dem Gebiete des Welthandels die Furcht vor der fremden Waare, hier jenes Gespenst, das sie Vorkauf nannten, in seiner ganzen Nichtigkeit und Lächerlichkeit sich darstellen.

Der Markt und seine Elemente.

Wir sind nun bei dem Hauptschlagworte dieser Darstellung, bei dem was wir den Markt nennen, angelangt und haben uns folgende Fragen zu stellen: Was nannte sich so zu allen Zeiten und unter

jenem Gesichtspunkte, unter dem wir ihn betrachten? — Welchen Schauplatz nahm er in der Capitale ein? — Welche waren die handelnden Personen dieses Schauplatzes?

Wir haben also zunächst die Definition des Begriffes Markt, u. z. im engsten Sinne für Wien, zu geben. Dieser war, kurz gesagt, jenes Terrain, auf welchem der Städter zu einer gewissen Zeit und auf gewissen Plätzen seinen täglichen Bedarf an jenen nothwendigen Lebensmitteln suchte, welche die Stadt als solche nicht hervorbringt und welche ihm von der sie erzeugenden Landbevölkerung geliefert werden. Dies die richtige Definition des Marktes, den wir im Auge haben und um welchen sich das System der sogenannten Marktordnungen dreht. Es begreift sich daher, und wir bemerken es ausdrücklich, dass unserer Beachtung alle jene Kaufs- und Verkaufsgegenstände nicht verfallen, welche in ihrer Gesammtheit den Begriff Markt als einen weiteren erscheinen lassen, wenn sie auch stets Gegenstand der behördlichen Aufmerksamkeit waren und dieser unter demselben Titel, nämlich dem des Schutzes der Bevölkerung, anheimfielen. Dahin gehören ausser allen Specereiwaaren und Südfrüchten z. B. die Getreidefrage, die Brotfrage, Mehl, Fleisch, Fische, Milch, Schmalz, Käse und alle jene kleinen Victualien, welche den Fragnern und Greislern anheimgegeben und nicht eigentlich marktmässig waren. Im Ganzen also können wir, um den rechten Begriff dieses Marktes zu haben, uns an seine Physiognomie in der Gegenwart halten. Um jedoch ein Bild des wechselnden Inhalts der Märkte zu bekommen, müssen wir Folgendes zur Kenntniss nehmen:

In der Marktordnung vom 1. Juni 1569 sind als marktmässig genannt: Junges Vieh und Fleisch und andere Victualien; grünes Kraut, Salat, Rettig, Kren, Obst; Hühner, Gänse, Kapaunen, Ferkel, Änten und dergleichen; aber auch Wildpret, Häringe, Käse und Schmalz. Diese letzteren Artikel nämlich sind den „Wildprädtern, Kässtechern und Schmälzlern“ zum Ankaufe auf dem Markte, ja innerhalb vier Meilen um Wien, nicht erlaubt; sie müssen folglich auf dem Markte zu finden gewesen sein.

Die Marktordnung vom 22. November 1571 hat vorzüglich die Willkür der Fleischer im Auge, mit welcher sie das Fleisch theurer verkaufen als die Satzung bestimmt. Auch ist darin von Unfügen beim Verkaufe von Unschlitt und Kerzen die Rede, welche vorzüglich die „wallischen Eller (Ölerer)“ begehen. Wir

sehen daraus, dass damals noch nicht eine strenge Definition des „Marktmässigen“ geläufig war und das Gesetz nur überhaupt gegen Übervortheilung der Käufer sich auflehnte. Andererseits wird in derselben Marktordnung auf die Befugnis, Käse zu verkaufen, also für marktmässig zu erklären, als etwas noch der Berathung unterliegenden, Unentschiedenes hingewiesen.

Die Marktordnung vom 30. Jänner 1638 spricht im Allgemeinen von „Victualien“; es ist also anzunehmen, dass sie vorzüglich jene Marktfeilschaften im Auge hatte, die auch später als solche, obwohl ausschliessliche, angenommen wurden. Des Artikels „Fleisch“ erwähnt sie schon in einer Weise, die ihn gegenüber der früheren Marktordnung mehr als einen marktmässigen hervorhebt. Sie bestimmt nämlich die Zulassung „jungen doch gerechten“ Fleisches auf „öffentlichen Marckt“, u. z. als Concurrenz gegen die hiesigen Fleischhauer, weil diese „männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen“.

Die Marktordnung vom 27. August 1647 schreitet gegen den Vorkauf der „auff der Donau zu dem Verkauf hiehero bringenden Hauss-Nothdurfften, von Waitzen, Getraid, Habern, auch Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner und andere Sachen, als Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst, Bandreiff, Brenn- und Bauholtz“ ein, und will nur zugeben, dass „allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwere in die Stadt nicht zu tragen seynd, am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen, von Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krähsen, Butten und Körben zu bringen, nicht bey dem Wasser an der Gestätten, sondern dem alten Herkommen nach, an den gewöhnlichen Plätzen allhiesiger Stadt feilgehabt und verkaufft werden sollen“.

Wir sehen hier schon eine sehr genaue Trennung eigentlich marktmässiger Artikel von solchen, die später wirklich nicht mehr in das Ressort der Marktpolizei einbezogen wurden, und die Nomenclatur der Artikel überzeugt uns, dass man auf dem richtigen Wege war.

Ein Mandat vom 5. December 1724, aus Anlass eines besonderen Falles erlassen, macht uns mit „Victualien, insonderheit Gänsen, Capauner, Hüner und Enten etc.“ als marktmässigen Artikeln

bekannt. Durch den Befehl, dass dieses Mandat „durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Häringer-Hütten angeschlagen werden“ solle, werden auch die „Häringer“ in den Gesichtskreis unserer Betrachtung gezogen.

Unfüge und Excesse im Schmalz- und Butterankaufe gaben Veranlassung zu einer Verordnung der n. ö. Regierung, nach welcher den bürgerlichen Kässtechern, Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinnen verboten wird, Käse, Butter und Schmalz vor einer gewissen Zeit und in ungebührlicher Menge auf den Märkten aufzukaufen, und die Marktrichter und Aufschauer ermahnt werden, „die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften handelnde Fuhrleute mit ungebührlicher Taxe nicht zu beschweren“.

Aus einer Verordnung vom 27. August 1744 entnehmen wir die Zulassung „gebutzten Flügelveies“ zum Verkaufe auf den Wochenmärkten.

Eine Bestimmung über die „Grüne Waare“ und das „Kräuterwerk“ der Landleute und „Kuchelgärtner“ tritt zum ersten Male in einer Verordnung vom 30. December 1745 auf.

Bei Gelegenheit einer im Jahre 1753 angeordneten Veränderung der Standorte einzelner Artikel, um „mehrere Säubrigkeit in die Stadt einzuführen“, erfahren wir, dass damals grüne Waare, Hühner, Schmalz, Dürkräuter, Schnecken, Kienholz, Mehl- und Greislersachen, fremde Müller- und Bäckerwaaren markt-mässig waren.

Eine Verordnung vom 31. Juli 1754 schärft den Greislern, Häringern, Kässtechern, Obstlern, Wildpret-, Hühner- und Eierhändlern neuerdings ein, ja nicht vor 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen, und auch da nicht Schmalz und gesalzene Butter abzulösen.

Die Marktordnung vom 14. April 1772 spricht von Butter, Fleisch, Fischen, grünem, frischem oder gedörtem Obste, Schwämmen etc. und wiederholt die Mahnung an die Kässtecher, Fragner, Häringer, Obstler etc., vor 10 Uhr auf den Märkten nichts aufzukaufen.

Sehr belehrend, was die Gliederung der Victualien anbelangt, ist ein Hofkanzleibescheid vom 21. December 1776 auf einen Bericht der Landesregierung wegen einiger in der „Ablösungsfrage“ vorgekommenen Anstände. Es heisst da: Den Ablöserinnen sind zu

Kauf und Verkauf anheimgegeben „auch Limonien und Pome-
ranzen, die ihnen von den Gewürzkrämern selbst zum Verkauf
immer behündigt worden sind, sobald sie die Fäulniss der liegenblei-
benden Waare fürchten mussten“. In der Regel gehört ihnen:
„Frisches Obst, frische grüne Waare, Geflügel, Butter,
Schwämme und Eier; dann Krapfen, Hohlippen und Germ-
bäckerei“. Ausgeschlossen von ihrer Befugniss sind: „Alle
Waaren, die einer Satzung unterliegen, als Schmalz, Salz, Käse;
dann die Feilschaften, die auf Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind,
als: lebendige Fische, Häringe, Stockfische, Essig,
Branntwein, Kaffee; endlich Artikel, welche allein zum Kammer-
handel gehören, z. B. dörres Obst, Selehwürstel etc.“

Wir haben hier eine klare Eintheilung aller Victualien in vier
Classen vor uns: 1. solche, die in der Regel auf den Märkten
erscheinen, also die eigentlich marktmässigen; 2. Waaren, die einer
Satzung unterliegen; 3. die auf den Wochenmärkten nicht gewöhn-
lich sind; 4. solche, welche den Inhalt des Kammerhandels¹⁸⁾ aus-
machen. Wir können nach dieser Verordnung den Begriff des „Markt-
mässigen“ als festgestellt und ziemlich unwandelbar betrachten.
Namentlich hat sich die Unterscheidung zwischen Waaren dieser Art
und jenen, welche der Satzung unterliegen, in ihrer Schärfe erhalten;
und was z. B. Häringe, Kaffee, Würste u. dgl. betrifft, wären wir sehr
erstaunt, sie auf unseren Wochenmärkten gang und gäbe zu finden,
wenn auch längst von diesem Elemente der strenge Bann vergangener
Tage genommen ist, so dass höchstens irgend ein orthodoxer Zünftler
sich darüber ereifern würde.

Im Jahre 1790 und 1791 finden wir einen Unterschied zwischen
gerupftem Vieh und Vieh in Federn gemacht; es wird verordnet,
dass das erstere nur die „Capäunlerinen“, das letztere nur die Ablö-
serleute zu Markte bringen sollen.

Ganz deutlich spricht sich die Marktordnung vom 15. Jänner 1791
aus. Sie unterscheidet zwischen eigentlich marktmässigen
Feilschaften und solchen, die man, ohne sie in diese Reihe zu
stellen, wohl zu Markte bringen lässt, aber auf eigene Plätze verweist.
Zu den ersteren gehörten also: Fische, Butter, Eier, Geflügel,
junge unausgezogene Lämmer, Krebse, Obst, alle
grünen Waaren und Zugemüse. Die übrigen zugelassenen
Feilschaften waren: Brot vom Lande, „nur gegen dem gestattet,

dass das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey“; ferner Mehl, Taubenfutter und alle Gattungen Hülsenfrüchte, jedoch „blos auf dem Neuenmarkte“; Käse, Schmalz und gesalzene Butter darf auf dem Dominicanerplatze; Fischwaare auf dem Fischmarkte verkauft werden.

Ein Regierungs-Circular vom 23. Februar 1792 zieht den Ablöserleuten gegenüber ausdrücklich eine Grenze zwischen „nothwendigen und eigentlichen Victualien“ und Waarengattungen, welche „zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören“ und „keine Victualien“ sind. Der Verkauf dieser letzteren nun ward den sogenannten „Höckern“ preisgegeben. Es waren: „Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln“; ferner: „Schwefelkerzeln, Schuhwixe und alle dergleichen kleine Gattungen Feilschaften, die keine Victualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind“. Wie wir sehen, führt diese strenge Scheidung schnurgerade zu der oben gegebenen Definition des „Marktes“.

Die in der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 und in dem eben citirten Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 enthaltenen Bestimmungen wurden in einer neuen Marktordnung vom 24. April 1792 zusammengesetzt. Von da ab ist kein Schwanken mehr in der Auffassung des Begriffes „marktmässig“ zu bemerken, und nahezu drei Viertheile eines Jahrhunderts haben jene Definition sanctionirt.

Wenn wir nun dieses Tableau marktmässiger Artikel überschauen, so tritt uns, insoferne es auf nationalökonomische Anschauungen und sociale Zustände Streiflichter wirft, manche interessante Erscheinung entgegen: Wir sehen, wie schon entwickelt worden ist, den Begriff Waare von einer Seite aufgefasst, die ihrer Natur wahrlich nicht entspricht; wir sehen vor Allem den Begriff „Markt“ in keiner Phase als das aufgefasst, was er ist, nämlich: ein Kreuzungspunkt der Verkehrslinien; wir sehen so zu sagen den Markt dem Markte entgegengestellt, d. h. die locale Stätte dem grossen Gebiete des Handels und Wandels; wir sehen eine merkwürdige Octroyirung der Lebensmittel vor uns. Aber auch die Folgen all dieser nationalökonomischen Sünden sehen wir deutlich, nämlich das stete Schwanken und Herumtappen, heute die Erweiterung, morgen die

Verengerung des Marktes und seines Inhaltes. Es ist merkwürdig, dass bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts marktmässig Alles war, was nur immer leibliches Bedürfniss als kaufmässig erklärte, und dass von da ab das Gebiet des Marktes sich immer mehr verengert und auf einen Sammelplatz der Zufuhren vom flachen Lande zuspitzt. In der That sehen wir, als die Anschauungen sich mehr geklärt haben, in der Gesetzgebung nichts so sehr hervorgehoben, als die Nothwendigkeit des Schutzes der ersten Erzeuger, der Landleute. Dies sollte aber nicht blos dadurch erreicht werden, dass man in der Rigorosität bei Bestimmung gewisser Verkaufsstunden und gegen die Ablöserleufe nachliess, sondern später vorzüglich dadurch, dass man dem städtischen, zünftigen Krämer nicht gestattete, dem ersten Erzeuger Concurrenz auf dem Markte zu machen. Dies führte aber überhaupt zu einer schärferen Unterscheidung der Waarenlager und Waarengattungen, zu einer Trennung des Marktes von dem, was wir „Gewölbe“, „Laden“, „Stand“ nennen, endlich zu jener Definition des „Marktmässigen“. Es sind also bei Bestimmung des Umfanges und der Grenzen des Marktes nicht nur alle jene Elemente, die wir bisher als die Quelle aller Marktordnungen kennen gelernt haben, sondern auch noch andere Einflüsse thätig, die sich natürlich im Ablauf der Zeit verschieden geltend gemacht haben. Unter diesen Einflüssen steht der des Zunftwesens obenan, und von diesem können wir par excellence sagen: Dass es den Markt gegen den Markt gestellt habe. Der Bäcker wollte das Brot, der Fleischer das Fleisch, der Gemüsehändler das Grünzeug als marktmässig nicht anerkennen; jeder wollte seinen Artikel mit Privilegien verbarrikadirt haben; und sie protestirten gleichzeitig gegen die Zulassung solcher Artikel auf den Markt wie gegen ihre Abschaffung von demselben, d. h. hier sprachen sie für die Concurrenz, dort traten sie feindlich gegen sie auf. In diesem heillosen Widerstreite von Anschauungen und Interessen blieb den Behörden freilich nichts anderes übrig, als je auf den Schutz des kaufenden Publikums bedacht zu sein. So kam es, dass nach und nach alle jene Artikel, die wir im Vorhergehenden als gar nicht oder nur in gewissem Sinne und unter Bedingungen dem Markte zugesprochen sahen, auch von der öffentlichen Meinung als nicht eigentlich marktmässig betrachtet wurden. Ganz scharf beleuchtet stehen diese Verhältnisse in der Brotfrage vor uns. Dieses Nahrungsmittel, das seiner Natur nach unter den Lebensbedürfnissen in

erster Reihe steht, betrachteten die Bäcker eifersüchtig als ihr Monopol, und sie durften wohl, da dieser Artikel einer Satzung unterworfen war. Nun drohte ihnen aber gerade vom Flachlande, das dem localen Markte seinen Namen und seine Bedeutung schuf, eine starke Concurrenz in dieser Richtung. Die in den Häusern der Landleute erzeugte Hausbäckerei hatte, was den dazu verwendeten Stoff und die Art und Weise der Darstellung des Brotes betrifft, Vortheile für sich, die dem städtischen Consumenten nicht verborgen bleiben konnten, und ihn stets drängten, das sogenannte „Land-“ oder „Hausbrod“ dem einheimischen Brote vorzuziehen. Der einheimische Bäcker musste sich dadurch natürlich in seiner Existenz bedroht sehen und er bot Alles auf, diese gefährliche Concurrenz ferne zu halten. Dem Markte gegenüber erreichte er dies nur theilweise; denn wir wissen, dass der Artikel „Brot“ unter den nicht eigentlich marktmässigen genannt und auf gewisse Plätze, gleichsam ausnahmsweise und nur durch langjährigen Usus sanctionirt, verwiesen ward; und offenbar schlossen die Massregeln der Behörden die Begünstigung der Zunft in sich und bewirkten endlich, dass der ganze Artikel aus dem Bewusstsein des marktbesuchenden Publikums schwand. Aber entschieden glücklich waren die Bäcker gegenüber den Versuchen der Landleute, mit ihrem Brote hausiren zu gehen; denn in diesem Widerstande unterstützte sie die Behörde ganz und rückhaltslos, und zwar bis in die neueste Zeit.

Was die entschiedene Ausschliessung anderer Artikel vom Markte betrifft, so muss deren Ursache wohl zunächst in der Natur dieser Artikel gesucht werden, in soferne sie nämlich entweder nicht in den Bereich der Culturen unseres Landvolkes fallen, oder dem raschen Verderben unterliegen, so dass der Verkäufer sie nicht so leicht unbeschädigt zurückziehen und von Markttag zu Markttag schleppen kann. Es begreift sich, dass solche Artikel ehestens in feste Stände sich zusammenzuthun suchten, und nur in den Händen angesessener Gewerbsleute eine ihrer Natur angemessene Sicherheit fanden. Noch zwei Hauptmomente spielten bei dieser Trennung der Lebensbedürfnisse eine Rolle; nämlich eine Gattung von Artikeln, welche aus den Nachbarprovinzen, also nicht aus der nächsten Nähe der Hauptstadt, en gros und daher meist nur von Capitalisten bezogen wurden; das andere Moment war die Berücksichtigung jener Lebensmittel, welche, an und für sich unbedeutend, dem Publikum stündlich, bei Tag und

bei Nacht zur Verfügung stehen mussten, wenn von einer regelmässigen Befriedigung die Rede sein sollte. Wir haben also da vier Kategorien von Artikeln vor uns: in die erste gehörten alle unter dem Namen „Südfrüchte“ bekannten Waaren; in die zweite vor Allem Fleisch von grossem Vieh, das nur ausgeschrottet wird, und Fische; in die dritte alle Käse- und Fettgattungen, ungerupftes Vieh und gedörrtes Obst; in die vierte endlich alle sogenannten kleinen Victualien und Hausbedürfnisse, die wir heute im Waarenlager der Victualienhändler und Greisler finden.

Wir kommen jetzt naturgemäss auf die sogenannten „festen Stände“ und „Ständchen“ zu sprechen, d. i. die Zufluchtsstätten gewisser Artikel, die sich unter einer der eben gezogenen Rubriken finden, und später auch die Auskunftsmittel in dem ewigen Streite der über das Marktwesen und seine Elemente herrschenden Meinungen. Die „Ständler“ bilden das Mittelglied zwischen den Marktleuten und den ansässigen Gewerbsleuten, und wir werden es natürlich finden, dass den Inhalt ihres Verschleisses alle jene Artikel ausmachen, die wohl, so zu sagen, stets marktläufig, aber nie eigentlich marktmässig waren. Diese Artikel sind vorzüglich: Mehl, Hülsenfrüchte und Fleisch. Wir werden sehen, dass es damit seine eigene Bewandniss hat. Das Mehl, als nächstes Product der Getreidegattungen, ward von jeher unter einem höheren national-ökonomischen Gesichtspunkte aufgefasst. Die Fluctuationen der Getreidepreise kamen natürlich in diesem Producte zum Ausdrucke, und wir müssen die Gesetzgebung, welche die Gebarung mit den Getreidevorräthen, deren Ein- und Ausfuhr regelt, entschieden von der Gesetzgebung des Marktes trennen. Zudem kann der Landmann, der eigentliche und ursprüngliche Versorger der Märkte, das Mehl nicht so recht in seinen Bereich, als Verkaufsartikel, ziehen. Er hat den Müller neben sich auf seinem Grund und Boden, und weiss es ganz gut, dass er mit dem die Concurrenz nicht auszuhalten vermag. In der That sehen wir den Bauer, wo er auch immer über Getreidefelder zu verfügen hat, diese entweder nur für seinen Hausbedarf verwerthen, oder auf den Weltmarkt werfen. Der grössere Capitalswerth des Productes gibt also hier den Ausschlag; es kann zum Detailverkaufe nur über eine Stufenleiter geführt werden, von welcher der sogenannte kleine, offene Markt keine Sprosse bildet; und so kam es ganz natürlich, dass das Mehl, obschon ein auf den täglichen Markt gewiesenes Lebens-

bedürfniss in erster Linie, sich in festen Verkaufsorten, beim Virtualienhändler, Fragner und Greisler niederliess. Um aber doch seiner Wesenheit, als unentbehrliches Lebensbedürfniss, gerecht zu werden, musste man ihm gleichfalls den Markt öffnen, und zwar zuerst auf gewissen Plätzen und endlich in eigenen von dem übrigen Marktapparate sich unterscheidenden „Ständen“. Es entstand der „Mehlmarkt“ und die uns bekannten „Mehlstände“, jene mobilen Buden, die den Charakter fester Gewerbslocale ganz deutlich in ihren Aushängeschildern verrathen.

Aus einer anderen, fast entgegengesetzten Ursache, schieden sich die Hülsenfrüchte aus dem Contingente der streng marktmässigen Artikel aus. Sie sind eben kein Gegenstand täglichen Bedarfes und der sie erzeugende Landmann kann nicht darauf rechnen, seine verhältnissmässig grossen Vorräthe von Tag zu Tag im Detailverkaufe an das Publikum unmittelbar abzusetzen. Das besorgt sehr willkommen wieder jener Gewerbsmann, der solche Artikel absichtlich und ungefährdet aufsammeln und der Bevölkerung in den kleinsten Mengen stündlich zur Verfügung stellen kann.

Gleichwohl bilden auch die Hülsenfrüchte einen Theil des offenen Marktes; denn die Wiener Innungsordnung vom 13. October 1716 erlaubt den im Wiener Burgfrieden wohnenden Erbsenhändlern nicht mehr als fünf Sorten, nämlich: Erbsen, Linsen, Kochbrei, Hühnerbrei und schwarzen Hühnerheiden, neben den Bauersleuten, an den gewöhnlichen Wochenmärkten, feil zu haben — bei sonstiger Confiscirung der Waare. Diese und andere Virtualien im engeren Sinne bildeten jederzeit eine Hauptdomäne der „Greisler“, die sich dadurch nach allen Seiten hin als Concurrenten bemerkbar machten. So musste 1709 ein Streit zwischen ihnen und den Hof-, Lust- und Blumengärtnern geschlichtet werden. Es ward entschieden, dass die letzteren alle selbst gebauten Waaren, aber auch nur diese, und zwar gedörret und ausgetrocknet auf dem Markte feil haben dürfen (Wiener Innungsordn. v. 13. October 1716).

Am entschiedensten widerstrebte wohl zu allen Zeiten der Artikel Fleisch seiner Erhebung zu einem eigentlich marktmässigen. Nicht nur die Art seines Bezuges, sondern auch wie schon gesagt seine innerste Natur verbietet dies. Zudem fordert seine Zurechtlegung für den Verkauf gewisse Vorbereitungen und eine Art complicirter Ein-

richtung, so dass die Einbürgerung desselben in „Bänken“ und in „Ständen“ fast zu einer Nothwendigkeit ward. Wenn wir gleichwohl in einzelnen Marktordnungen das „Fleisch“ als Schlagwort finden, z. B. in jenen vom 22. November 1571 und vom 30. Jänner 1638, und namentlich in letzterer von der Zulassung „jungen doch gerechten Fleisches auf öffentlichen Markt“ die Rede ist, so war dies nur eine vorübergehende heilsame Repressalie gegen die Fleischhauer von damals, welche das Publikum mit dem Gewichte übervortheilten. Klarer noch wird uns dieses Verhältniss, wenn wir in den als eigentlich marktmässig erklärten Feilschaften der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 den Artikel „Fleisch“ nur in „jungen unausgezogenen Lämmern“ vertreten sehen. Derlei vereinzelt Vieh wurde gewissermassen als auf gleicher Höhe mit dem Geflügel betrachtet, das in der Bauernwirthschaft sich findet und von da auf den offenen Markt gebracht wird. Das Moment der Ausschrottung fällt hier als die Grenze des marktmässigen und gewerbsmässigen Fleisches in die Augen, die sich im Laufe der Zeit immer prägnanter entwickelte. Der sogenannte „Fleischmarkt“ in Wien ist heut zu Tage nur mehr eine historische Erinnerung, und vergegenwärtigt uns höchstens die Auffassung des Begriffes Markt in jenem anderen uns ebenfalls bekannten weiteren Sinne. Die auf dem offenen Markte aufgeschlagenen „Fleischstände“ allein leihen diesem Artikel den Charakter strengerer Marktmässigkeit, in soferne darin der höchste Zweck des localen Marktes: das Publikum mit den ersten Lebensbedürfnissen rasch und reichlich zu versehen, unterstützt erscheint. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass sie nur Filialen bestehender Fleischereien sind — etwa wie die „Häringerhütten“, die Südfrüchten-, Schnecken-, Kienholz-Ständchen, hinter denen ebenfalls eigene privilegirte Händler standen; und dass sie durchaus nicht die Beweglichkeit des eigentlich marktmässigen Apparates haben.

Aber wir finden in der Entwicklung der Marktordnungen noch andere „Stände“, deren Inhalt ein streng marktmässiger Artikel ist, nämlich: Grünzeug. In einer Verordnung vom 30. December 1745, mit welcher der Verkauf grüner Waaren auf dem Markte geregelt wird, sollen die „bürgerlichen Kuchelgärtner“, welche ausdrücklich von den „Frätschlerinen“ und den „Bauersleuten“ geschieden werden, „grüne Waare und Kräuterwerk“ „alleinig“ bei den ihnen angewiesenen Kräuterständen verkaufen; hingegen werden alle durch

die „Frätschlerweiber“ oder „Kuchelgärtner“ eingeschlichene „Seitenstände“ abgestellt. Die Bauersleute dürfen Grünwaare wie andere ihrer marktmässigen Artikel offen feilhaben.

Im Juli 1791 wird, um den Klagen des Publikums über zunehmenden Vorkauf, besonders in Betreff der grünen Waare abzuhelfen, diese Waare auf die „Ständel“ beschränkt; die Ablöserleute, welche eben in einem das Publikum bedrückenden Einvernehmen mit den Küchengärtnern standen, wurden „von den Märkten der Stadt ganz abgeschafft“, in die Vorstädte verwiesen und, um sie auch da zu vermindern, auf „Ständel“ angesetzt.

Einen klaren Einblick in die Genesis und Bedeutung dieser Grünwaaren-Stände gewährt ein Erlass der vereinigten Hofkanzlei an die Regierung von demselben Jahre. Sein Inhalt ist im Wesentlichen folgender: „Die bisher immer gewöhnlich gewesenen grünen Waaren oder sogenannte grüne Kräutlerstände gehören zwar gewiss zu den Ablöserleuten, aber zu denen die nothwendig sind; und wenn ihrer bisher 82 in der Stadt und künftig mit Zurechnung der Vorstädte 200 wären, so würden sie bei Weitem noch nicht die Zahl der Ablöser ausmachen, die man als nothwendig, und zwar zwischen 800—900 angenommen hat. Sie sind übrigens in Anbetracht ihres weniger ausgebreiteten, leicht zu übersehenden, daher minder ränkevollen Vorkaufes weniger schädlich und dem Publikum mehr nützlich, weil alles Grünzeug zu allen Tageszeiten von ihnen zu haben ist“. Daher wären die Kräutlerstände vorzüglich zu dulden; doch darf ihre Zahl nicht übergross sein; höchstens 100 in der Stadt. Auch musste auf gute Vertheilung der „Ständel“ gesehen werden.

Das mehrerwähnte Leopoldinische Handbillet vom 9. August 1791 lässt sich auch über das Institut der „Ständel“ vernehmen, und deutet es als das einfachste Mittel an, dem so verhängnissvollen Schlagworte: „Ablöserleute“, durch das Behörden und Publikum fortwährend gehetzt waren, seinen Stachel zu nehmen. Um dies zu erreichen, meint der Kaiser, wäre es vielleicht am Besten, „wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Totalerfordernisse, und mit Rücksicht auf die Freihaltung der Strassen bestimmt, die Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhaltes ertheilet . . . würde“.

Als Resultat dieser hier ausgesprochenen Grundsätze kann das Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 angesehen werden, welches die „Ständel“ förmlich einführt und dies motivirt. „Damit“, heisst es, „einstheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, und anderntheils auch das Publikum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sei, werden in der Stadt eigene grüne Waarenstände, auf welchen nach geendetem Markte der Verkauf dieser Waaren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellt, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden.“

Diese Höckerleute, denen auch „eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe angewiesen werden“, sind also nichts anderes als Besitzer von Ständen in der Vorstadt; und wir müssten uns wundern, dass eine so scrupulöse Unterscheidung zwischen ihnen und den städtischen gemacht wird, wenn wir nicht schon über die Anschauungen der „privilegirten“ Stadt uns aufgeklärt hätten.

In der aus diesen Detailbestimmungen erwachsenen Marktordnung vom 24. April 1792 findet sich all das präcisirter und mit einigen interessanten Nebenmomenten ausgesprochen. Es wird also „in der Stadt eine verhältnissmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniss, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorstädten die verhältnissmässige Zahl Höckerleute vom 1. Mai d. J. an bestellet“. Die Befugniss hiezu wird auf ein Jahr um den Preis von 4 fl. gegeben. In der Stadt dürfen diese Stände im Sommer nicht vor 11 Uhr, im Winter nicht vor 12 Uhr eröffnet werden. Die Vorstadtständler dürfen von früh Morgens an, zu allen Stunden des Tages verkaufen. Das Vorkaufen, Hausiren, Terrorisiren der Marktplätze ist verboten. Doch finden wir unter den Ständelplätzen, ausser denen in der Stadt und den Vorstädten, auch das „Glacis“ angegeben.

So sehen wir in einer anscheinend wenig erheblichen Massregel in einem kleinen, fast lächerlichen Schlagworte eine Concession auf-

tauchen, die den Markt seinem vollkswirthschaftlichen Ideale zu führen konnte, jedenfalls aber die stillschweigende Anerkennung und wenn auch vorsichtige Duldung der Concurrenz war.

Gleichwohl schien die Ständelfrage noch eine Phase der Verwicklung durchmachen zu wollen. Nachdem man von Seite der Regierung wohlweislich diese Concurrenz zugelassen und die Bedeutung, die dem Ständelwesen gegenüber dem oft unerträglichen Zwange der Marktordnung in der That zukam, richtig erkannt hatte, versuchten die „Küchel-, Zier- und Lustgärtner“ eine nationalökonomische Diversion, die an und für sich wohl gerecht war, aber zugleich das schon gewonnene karge Gute in Frage zu stellen drohte. Sie erklärten nämlich, dass sie die Grünwaaren-Stände in der Stadt mit der Beschränkung auf ihre eigenen Erzeugnisse nicht antreten wollten. Es waren nun damals eben 79 solcher Ständel besetzt, und da man sie auf die Zahl von 100 bringen wollte, noch 21 zu besetzen. Die n. ö. Regierung machte den Vorschlag, diese 21 „ohne weiters“ an andere Individuen zu vergeben; zugleich aber, um freie Hand zu behalten, diese Concessionen auch nur auf ein Jahr und gegen die gleiche Gebühr mit den Vorstädtern zu verleihen. Die Hofkanzlei suchte aber einen Ausgleich. Sie meinte, die Küchengärtner dürften „die Beschränkung in einem zu engen Verstande auf einen Gärtner allein genommen haben.“ Man könnte nun nochmals versuchen, „ihnen zu bedeuten, dass drei, vier oder mehrere aus ihnen gemeinschaftlich einen solchen Stand verlegen können, wornach es ihnen nicht schwer fallen würde, die hierzu erforderliche verschiedene Waaren zusammenzubringen“. Man hoffte dabei, dass diese Leute, wenn sie nach gänzlicher Abschaffung der Bolletenweiber aus der Stadt an diese nichts mehr zu verkaufen Gelegenheit haben, sich leichter zur „Verlegung wenigstens einiger grüner Waaren-Stände“ herbeilassen werden, „welches auch allerdings“, heisst es — „das natürlichste wäre“ (30. März 1792).

Am Schlusse des Jahres 1792 finden wir 200 Höckerstände-Inhaberinnen in und vor der Stadt, an welche die Ziergärtner ihre grüne Waare verkaufen dürfen.

Das Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1793 hält diese Concession trotz des Einspruches der Landesregierung, welche die neue Concurrenz der Ziergärtner für unnöthig und schädlich hält,

aufrecht. Nur sind zur Eröffnung dieses Verkehrs Bolleten erforderlich.

In einem Decrete vom 7. Mai desselben Jahres wird die Aufgabe der Höckerinen klar ausgesprochen und das Festhalten an diesem Institute durch die Vorzüge motivirt, die es gegenüber den sogen. Ablöserleuten hat. Diese nämlich pflegen nur den Vorkauf und führen dadurch Vertheuerung herbei; die Höckerinen hingegen sind auf ihren bestimmten Ständen zur „allstündigen Bedienung des Publikums“ da, und bezahlen überdies nebst der Ablöserbollete auch 6 fl. Standgeld.

Wenn wir nun die Reihe der den Artikel „Grünzeug“ behandelnden Massregeln überschauen, beleuchten sich uns folgende Momente hell und scharf: wir haben dreierlei Verkäufer dieses Artikels vor uns; die Bauersleute als ursprünglich und eigentlich markt-berechtigte; die Ablöserleute, d. i. jene an welche das Publikum als an die zweite Hand gewiesen war, die sich aber nur zu bestimmten Stunden auf dem Markte einfinden durften; und die Höckerinen, welche auf priv. Ständen den ganzen Tag über, ohne an eine bestimmte Verkaufsstunde gebunden zu sein, ihre Waare absetzen durften. Die Bauersleute brachten das Grünzeug unter ihren anderen markt-mässigen Artikeln auf den Markt, setzten davon ab, was bis zur letzten Stunde möglich war, und mussten die unangebrachte Waare wieder mit sich heimführen. Was ihnen das Publikum in den Früh- und Vormittagsstunden nicht abgenommen, konnte dieses, wenn sich ihm während des Tages ein Bedürfniss ergab, nicht mehr von ihnen erhalten. Die Ablöserleute hatten nun ursprünglich diese Lücke auszufüllen; doch durften sie sich nie in den Frühstunden, d. h. nicht ehe das Publikum die erste Hand benützt, auf dem Markte blicken lassen. Man betrachtete sie als Vorkäufer, als ein Element welches, indem es dem Publikum Concurrrenz machte, d. h. in erster Linie ein kaufendes und erst in zweiter Linie u. z. auf dem Markte selbst ein verkaufendes war, nach allgemeiner Anschauung die Theuerung der Lebensmittel hervorrief. Um nun dem Publikum die Möglichkeit zu schaffen, gewisse Artikel zu jeder Stunde des Tages zu kaufen, und dennoch nicht die so gefürchtete Thätigkeit der Ablöserleute zu unterstützen, begünstigte man die an feste Stände wie an einen Grund gebundenen Höckerleute, die eher als ein Markt neben dem Markte, denn als concurrirendes Element betrachtet werden konnten. Dazu

verhalf die Natur des Objectes vortrefflich. Grünzeug wurde in vielen und ausgedehnten Gärten der Hauptstadt selbst so reichlich erzeugt, und von den Höckerleuten gewissermassen nur als Vermittlern zum Kaufe gebracht, dass diese nicht den eigentlichen Markt zu brandschatzen hatten, und ihre Waare als erwünschter Zufluss erschien. So trugen die Höckerleute die Physiognomie ursprünglicher Erzeuger, und sie wurden dem, was man stets ein Übel nannte, dem Institute der Ablöserleute, dieser bösen Genien des Vorkaufes, als ein willkommenes Mittel entgegengestellt. Interessant ist es nach alledem zu sehen, wie man um das richtige nationalökonomische Princip in einem *circulus vitiosus* herumging, wie man das richtige Ziel im Auge, doch stets die unrechten Mittel wählte, und wie man sich genöthigt sah, in dem so fest gehaltenen Prohibitivsystem durch allerlei Ausnahmsmassregeln selbst Bresche zu schiessen.

Nachdem wir nun den Begriff Markt als solchen festgestellt, beschauen wir uns jene Plätze, auf denen sich sein Leben entfaltete, seine Standorte.

Die Marktordnung vom 1. Juni 1569 (Beilage VI) bestellt den Hohen Markt für „Wildpräd, Geflügel, Gäns, Ainden, aufgeschroten Spensew (geschlachtete Ferkel), Platteisn (Fische), Stockvisch, Häring, Alle (Aale) und dergleichen gesalzen wahr (waare)“; — ferner den Bauernmarkt „am Graben“ für „alles junges Viech vnd Fleisch, vnd andere Victualia, so durch die Paursseleuth inn die Statt geführt“ werden. Dass übrigens andere Artikel schon längst bestimmte Plätze angewiesen hatten, geht aus dieser wie aus der folgenden Marktordnung vom 27. August 1647 hervor, da in beiden neben diesen hier genannten Localitäten von anderen „gewöhnliche n Plätzen“ die Rede ist.

In der Verordnung vom 30. December 1745 (Beilage XXI) wird der Hof als Waarenstand für das Grünzeug der Bauersleute bestimmt.

Die Verordnung vom 14. August 1753 (Beilage XXIII), nach welcher eine allgemeine Transferirung der Marktplätze vorgenommen wird, macht uns mit allen älteren Standorten bekannt. Wir sehen auf das Schanzel vor dem rothen Thurm die Fische von den Tuchlauben und dem hohen Markt versetzt; — die grüne Waare wandert von den hiesigen Hauptplätzen weg auf den Salzgries, zum Theil auch zwischen das Schanzel und den rothen Thurm und auf das Plätzel vor dem Wachthause; — auf der Seiler-

stätte finden wir nun die Hühner und das Schmalz, nachdem erstere den neuen Markt, letzteres den hohen Markt eingenommen; — Dürrkräuter und Schnecken kommen vom Petershofe, die Kienbauern vom Judenplatz weg, u. z. erstere „längst der Mauer an dem Schottenfreythofe“, letztere auf die Freieung; — auf dem neuen Markte stehen, wie bisher, Mehl- und Greissleisachen; eben so unverrückt bleiben auf dem Hofe Obst, fremde Müller-, Bäcker- und Brotartikel.

In der Marktordnung vom 14. April 1772 (Beilage XXVII) heisst es zum Schlusse, dass sie „sich auf alle Märkte in- und vor der Stadt, besonders den Getreid- und Häumarkt, nicht weniger auf die Freygründe zu erstrecken hat“.

Aus dem Jahre 1781 (Beil. XXXV) liegt ein vollständiges Verzeichniss der Marktplätze in und ausser der Stadt vor uns. Wir finden genannt: den Dominicanerplatz für Geflügel; die Seilerstätte für Eier, Butter und Spargel; den Hof für frisches Obst, Schwämme, Zwiebel, Knoblauch; die Freieung für Grünzeug; den Kienmarkt für Federwildprät; — Vorstadtmärkte waren: beim Kärntnerthore für Obst; am Schanzel für Obst; auf der Laimgrube für verschiedene Esswaren; zu Mariahilf, Gumpendorf, auf dem Neubau, St. Ulrich, Schottenfeld, der Wieden, zu Margarethen, Matzleinsdorf, in der Josephstadt, am Strozzengrund, in Altlerchenfeld, am Spittelbergplatzel, im Liechtenthal, am Himmelportgrund, Tury, in der Alser- und Währingergasse, in der Rossau, am Erdberg, in der Leopoldstadt, Jägerzeile, unter den Weissgärbern, am Magdalenengrund, an der Wien.

Die besuchtesten Plätze in der Stadt waren damals: die Seilerstätte wegen des Eiermarktes; der Hof wegen des Obstes; die Freieung wegen des Grünzeugs; der Dominicanerplatz wegen des Geflügels; — in den Vorstädten: beim Kärntnerthor; zu St. Ulrich; Mariahilf; auf der Wieden; am Schanzel; in der Leopoldstadt.

In der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX) sind in der Stadt „der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freieung, die Seilerstätte und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände“ für alle eigentlichen marktmässigen Feilschaften; die Seilerstätte allein aber für jenes Ge-

flügel und die Eier, so auf Wägen hieher gebracht werden, bestimmt; in den Vorstädten bleiben die bisher angewiesenen Plätze; ausser dem Kärntnerthore, vor dem fürstl. Starhembergischen Freihause, werden Obst, Kraut, Rüben auf Wägen nach Wien gebracht und verkauft; Mehl, Taubenfutter und die Hülsenfrüchte sind ausschliesslich auf den neuen Markt; Käse, Schmalz und gesalzene Butter auf den Dominicanerplatz; die Fische auf den „dermaligen Fischmarkt noch ferner“ gewiesen.

Diese Standorte bestätigt auch die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI), und sie bemerkt dazu, dass der tiefe Graben „noch ferners“ dem gemästeten Geflügel aus dem Marchfelde eingeräumt, und das vom Lande eingeführte Brot auf den gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet sei.

Endlich ersehen wir aus einer Verordnung Ende 1792, dass auch der Salzgries ein Marktplatz für Hühner und Eier war. Es standen nämlich auf diesem Platze 30 alte fahrende Hühnerkrämer, Hühner und Eier verkaufend. Um nun das Zuströmen von Käufern zu vermehren, werden im Interesse der Hühnerkrämer auch die wenigen (10) Gänsehändlerinnen und Taubenhändler vom Dominicanerplatze auf den Salzgries verlegt.

Auf allen diesen Plätzen nun entwickelte sich zu jeder Zeit ein bewegtes, eigenthümliches Leben, reich an bunten Gestalten und drastischen Scenen. Und dazu liefern gleichmässig alle Stände, alle Elemente und Gewalten des socialen und staatlichen Lebens ihr Contingent und kreuzen sich auf den Märkten im lautesten Gewirre. Die Bauerndirne und der herrschaftliche Groom; die „gnädige“ Frau und die keifende „Frätschlerin“; der Hoflakai und der majestätische „Rumorwächter“ begegnen sich da auf neutralem Boden und verstehen sich in allen Zungen, in allen Wünschen, in Einer Befriedigung, in Einer Klage. In der Regel bilden die gemeinsamen Interessen den bindenden Ring, und es waltet einzig und allein der Geist des Handels und Wandels, herrschend durch uralte Gesetze der Natur, über dem Gewirre; aber mit Eins tritt eine am „grünen Tische“ geborne Massregel wie ein Kobold hinein; da haben wir einen Ameisenhaufen vor uns, dessen Ordnung eines Menschen Fuss unterbrochen hat; hier zusammengeballte Klumpen, dort Trennung und ängstliches Umherlaufen; und nicht selten verwandelt sich der Markt in ein Schlachtfeld, auf dem auch wir unsere „Dames de la halle“ bewundern lernen könnte n.

Ganz besonders waren es einzelne Elemente, die sich im Laufe der Zeit grösstentheils als eine Folge verkehrter nationalökonomischer Anschauungen, als nothwendige Übel in das System des Marktes eingeschlichen, und die erst auf langen Umwegen mit den zwei ursprünglichen, einzig natürlichen Elementen desselben sich verschmelzen liessen. Sie treten uns in der Geschichte der Marktordnungen unter dem Gattungsnamen: Ablöserleute und unter den Speciesnamen: „Fratschlerinnen“ und „Bolletenweiber“ entgegen. Welche Rolle hatten sie nun zu spielen, und wie standen sie zur Theorie des Marktes, der doch nur aus Verkäufern und Käufern bestehen kann? Ein einfacher nationalökonomischer Verstand wird natürlich antworten müssen, dass sie nichts als Käufer waren und so in einem Geleise mit dem marktbesuchenden Publikum gingen. Aber den ängstlichen Theoretiker beirrte es, dass sie zugleich Verkäufer waren und diese ihre Aufgabe durch Einkäufe en gros offen verriethen. Man calculirte nur auf Nasenlänge und sah das Publikum dadurch gefährdet; bedachte aber nicht, dass der Satz: einmal angekauftes Gut ist der Controle der Öffentlichkeit und den Eingriffen der Polizei entzogen, ein älterer, ein unumstösslicher sei. Die Geschichte der Collisionen zwischen den Behörden und diesen Elementen beweist zu Genüge die Unhaltbarkeit aller dafür und dagegen ergriffenen Massregeln. Anfangs mit allen Mitteln der Legislative und Executive dagegen einschreitend, mussten jene bald die Thatsachen sich über den Kopf wachsen sehen und endlich zu einer gesetzlichen Duldung und Organisirung des Bekämpften übergehen. Nichts bewies glänzender die Schemenhaftigkeit aller aus der köhlerglaubensstarken Opposition gegen den Verkauf genommenen Grundsätze, als die Genesis und Entwicklung dieses Verhältnisses.

Es drängt sich nun zunächst die Frage auf, welches Moment in dem Institute der Ablöserleute jenes war, das man verfolgte, und welches jenes, das man schon früh als nothwendig erkannte und später zu einem stehenden auf den Märkten machte? Nun, man sagte: Die Ablöserleute dürfen und sollen sogar kaufen, aber nicht wann es ihnen, sondern wann es der Behörde beliebt: nicht vor 10 oder 12 Uhr, sondern nach dieser Zeit; sie sollen Käufer, aber nicht Vorkäufer sein. Diese Logik, abgesehen davon, dass sie ein Kind des Schwankens ist, hat auch in nationalökonomischer Hinsicht Alles gegen sich; denn wollte man jene Leute nicht als Vorkäufer haben,

so lag es nahe, sie gar nicht zu Käufern zu machen, die als solche, wie die Verkäufer, nur im unbedingten, unbeschränkten Verkehre gedeihen. Nehmt dem Käufer die Zeit und die Gelegenheit, so er am besten für sein Geschäft erachtet, und Ihr nehmt ihm sein Privilegium. Daher die ewigen, unlösbaren Verwickelungen auf dem Markte.

Wenn wir nun die Menge aller dieser ins Marktleben verflochtenen Elemente an der Hand des vorfindigen geschichtlichen Materiales überschauen, so ergeben sich uns nach der bisherigen Entwicklung nur zwei Hauptgruppen, nämlich: Privilegirte und nicht privilegirte Ablöser. Zu den ersteren gehörten die im Allgemeinen „Ablöserleute“ genannten, aus denen sich dann die Bolletenweiber und endlich die Höckerinen entwickelten; zu den anderen zunächst die angesessenen Gewerbsleute: als Wildpret-, Hühner-, Eierhändler, die Fragner, Greisler, Häringer, Kässtecher und die sogenannten Grosshändler; ferner die Fratschler und Fratschlerinen, die im Gesetze nicht immer klar von den Ablöserleuten überhaupt unterschieden werden: endlich alle Personen, welche durch ihre Stellung oder ein Privilegium gedeckt unbefugten Vorkauf betrieben oder sich dazu gebrauchen liessen, nämlich Hofküchenleute, Herrschaftsbediente, Stadtgarde-Soldaten und ihre Weiber; dann die sogenannten „Helfer“ auf den Märkten, Tagwerker und Trägerweiber. Sie treten unter verschiedenen Namen, als: Händler, Lieferanten, Negozianten, Commissionäre, Wohlfeilheitsbefugte u. dgl. auf.

Die engere Definition und das Gewicht dieser Schlagwörter, ihr erstes Auftreten, ihre Wandlungen und die Kämpfe, welche ihren Namen tragen, werden wir am besten am Faden eines reichen geschichtlichen Materiales verfolgen.

Vor Allem sehen wir da, und wir müssen uns dies vor Augen halten, dass es Niemanden absolut verboten war, auf dem Markte sich einzufinden und zu kaufen; ferner, dass man stets einen Unterschied machte zwischen der Concurrenz durch Verkauf, welche das ursprüngliche und berechtigte Marktelement, den Producenten, beeinträchtigte, und der Concurrenz durch den Kauf, den man eben Vorkauf nannte und von dem man annahm, dass er das Publikum benachtheilige. Dies zieht sich wie ein rother Faden bis zu den ältesten Marktordnungen hinauf. Es werden in der Marktordnung vom 1. Juni 1569 die städtischen Gewerbsleute

einerseits ermahnt, auf den Märkten nichts „feil zu haben“, womit sie den Marktleuten Concurrenz machen würden; andererseits ist ihnen zugleich bei Strafe aufgeboden, sie „sollen sich weder inn der Statt noch vor den Thoren kainerlay fürkauffs vndersteen“. Hingegen ist ihnen wohl gestattet, die Märkte überhaupt zu besuchen und dort „jrer nottürfft nach zu kauffen“, doch nicht vor 10 Uhr im Sommer und vor 12 Uhr im Winter, welche Zeiten ihnen durch Aussteckung einer eigenen Marktfahne markirt wurden. Das Publikum sollte durchaus die erste Hand haben. Gestattet ist nur Eine Art Vorkauf, nämlich von Feilschaften, welche nicht schon Gegenstände des Marktes waren und als solche vorgekauft wurden in der Absicht, sie mit einem höheren Gewinne wieder zu verkaufen. Es heisst, es sollen „alle die so bissher Hüener, Gänns, Copauer, Spensäw, Ainten vnd dergleichen, alhie am Markt fürkaufft, dieselben gemöst, vnnnd allsdann von aygens nutz vnd gewinns wegen, widerumb verkaufft, Sy sein in der Statt, in Vorstötten, oder in den nachst ymbligenden dörrfern wonhafft, strackhs abgeschafft, vnnnd . . . gestrafft werden. Aber denen die dergleichen Gattungen auffdem Landt, an den gewöhnlichen Wochenmärkten erkauffen vnd allher bringen, auch derwegen glaubwürdige schriftliche Kundtschafftten . . . fürzulegen haben, denen solle die Verkauffung am hieigen Marckht vnuerwerth sein“.

Die verlangten „schriftliche Kundtschafftten“ waren eine Controle, durch welche möglichst so zu sagen die Jungfräulichkeit einer Waare, in soferne sie noch nicht mit einem Markte in Berührung gebracht ward, nachgewiesen werden sollte. Diese „Kundtschafft“, in Form einer schriftlichen Bescheinigung, stellte die Obrigkeit jenes Ortes aus, in welchem die Waaren angekauft wurden, und enthielt die Angabe, „zu was zeyt, wo vnd von wem“ der Käufer „seine Gattungen erkaufft habe“.

In derselben Marktordnung tritt uns jenes Element, das wir später unter dem Namen Ablöser werden kennen lernen, paraphrasirt entgegen, u. z. als „die Manns- vnd Weibspersonen, so nit aygen oder Bestandgärten haben, sondern das Grien, Kraut, Salat, Rättich, Kren, auch Obss vnd dergleichen, von andern die es selbs erbawen vnd allher bringen, fürkauffen, vnnnd wieder hingeben“. Diese sollen

„allenthalben inn vnd vor der Statt abgeschafft, vnnnd nimmer gestatt werden“.

Eine andere Art „Vorkäufer“ waren jene Leute, welche für die Bedürfnisse der Hofküche zu sorgen hatten, und die Hofdienerschaft überhaupt. Wie wir aus der Marktordnung vom Jahre 1569 erfahren „kummen Ir Röm. Kay. May. in glaubwürdige Erfahrung, wie nit allein Irer Kays. May. der geliebsten Kays. Gemahel vnnnd Jungen Ertzhertzen, sondern auch anderer Fürsten vnnnd Herrn Einkauffer vnd Schaffer die Victualia in grosser Anzal, nit allein zu Irer vnd Ires Diensts notturfft, sondern dass sie auch dieselben mit Irem Gewinn, andern wider verkauffen, auff failnem Marckht zu sich ziehen, vnnnd sich also Irer Dienste missbrauchen“. Das soll abgestellt und vorkommenden Falls bestraft werden. Der kaiserl. „Kuchelmeister“ allein soll das Recht haben, durch andere Personen auf den Märkten einkaufen zu lassen, und zu dem Ende Zettel mit seiner Unterschrift auszugeben, jedoch nur „in fürfallender Nottdurfft“. Entschieden verboten wird den Hofschaffern und Einkaufern der Majestäten und Erzherzoge, „etlichen sondern Personen Zettlen vnder Irer Fertigung, vnnnd darinnen gewalt zugeben allenthalben zu khauffen, darauss der Fürkhauff vnnnd das haussiren mit auffkhauffung aller Victualien . . . schädlich erfolgt“.

Auch die kaiserl. „Hartschier und Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hoff-Bediente, wie auch die Haussmeister in denen freyhäusern, vornemlich aber die Quardi-Soldaten, deren Weiber und sogar die Juden“, sowie die „Frätschler“, werden als unbefugte und schädliche Vorkäufer bezeichnet, und wird gegen sie in der Marktordnung vom 30. Jänner 1638, mit einem Mandate vom 12. November 1646, und in der Marktordnung vom 14. December 1665 eingeschritten.

Die Marktordnung vom 22. November 1571 verbietet alle „fürkhauffung oder Frätschlerey“, sie sei nun „haimblich“ oder „offentlich“. Die Frätschlerei ist hier klar als Vorkauf und als durchaus unbefugt angesehen.

In der Marktordnung vom 30. Jänner 1638 ist den „Frätschlern“ und allen „Fürkäuffern“, die ein Gewerbe damit treiben, nur verboten, „unter aussgesteckten Fahnen einzukauffen“, d. h. sie dürfen sich nur zu einer gewissen Zeit des Tages und erst nachdem dem Publikum Gelegenheit geboten war aus erster Hand zu kaufen, auf dem Markte sehen lassen.

Eine Verfügung vom 17. Juni 1720 bestimmt, dass den „Frätschlern und derley Weibern“, da sie fortwährend Theuerung verursachen und den Gesetzen „sträflichst“ zuwiderhandeln, nicht nur die Waaren confiscirt werden, sondern dass sie auch mit „empfindlicher Leibesstraffe“ gezüchtigt werden sollen (Codex austriacus III, S. 997).

Im Jahre 1724 machten die Häringer eine vergebliche Anstrengung, auf den Märkten vor 1 Uhr Mittags als Käufer zugelassen zu werden, und sie erlauben sich sogar eine Gewaltthat gegen die Bauersleute, indem sie diesen, die den Platz vor 1 Uhr nicht räumen wollen, mehrere Gänse, obendrein „mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht“, wegnehmen. Ein von der Hofkanzlei unterm 5. December erlassenes Decret spricht eine scharfe Ahndung über dieses Gebahren aus.

Eine erste Spur von genauerer Definition der „Frätschler“ finden wir in einer Verordnung vom 27. August 1744, womit den Geflügelhändlern verboten wird, das nach Ablauf der gesetzmässigen Marktzeit „übrig verbleibende Geflügelwerk zu verhausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben“. Auf diesem Standpunkte fussend werden wir nun die Ablöserleute im engeren Sinne als solche anzusehen haben, welche entweder z. B. wie Greisler, den Einkauf en gros für die Bedürfnisse ihres Gewerbes betreiben, oder wie z. B. Hof- und Herrschafts-Küchenleute, für eine Menge von Parteien, welche die Begünstigung der en gros Preise geniessen wollen, grosse Quantitäten aufkaufen. Die „Frätschler“ aber wären Leute, die sich vagierend auf den Märkten einfinden und die Waaren im Vorkaufe zu erhaschen suchen, um sie dann meist hausirend im Kleinverkaufe mit gewissen Zinsen absetzen zu können.

Als es ein Jahr später galt, die mit den befugten Marktständen für alle Gattungen Verkäufer neben und in der Stadt aufgetauchten Seitenstände abzustellen, fand es sich, dass die „Frätschlerweiber“ theils für sich selbst, theils im Namen der Küchengärtner derlei Seitenstände mit Grünwaare aufgerichtet hatten. Sie liessen sich auch zu Vermittlerinnen unbefugten Verkaufes gebrauchen, und da sie dem einmal angenommenen Grundsatz, die Anhäufung von Marktgegenständen in zweiten Händen gegenüber den berechtigten ursprünglichen Verkäufern zu verhindern, entgegenarbeiteten, musste ihnen folgerichtig ihr Handwerk gelegt werden, was mit Regierungsverordnung vom 30. December 1745 geschah.

Im Jahre 1754 traten die Kässtecher in den Vorstädten gegen die Verfügung auf, dass sie nur ein bestimmtes Quantum Schmalz kaufen dürfen. Sie werden als schädliche Vorkäufer zurückgewiesen, die dem Publikum die Wohlthat des Kaufes aus erster Hand verkürzen.

Die Verordnung vom 31. Juli 1754 nennt uns die „Greisler, Häringer, Kässtecher, Obstler, Wildprät-, Hünen- und Eierhändler“ als solche, welche Vorkäufelerey treiben und allgemeine Theuerung unterhalten. Es bestätigt sich uns hier zugleich die Richtigkeit der Auffassung dieser Personen als Ablöserleute in dem schon angegebenen Sinne; denn sie werden zugleich als solche bezeichnet, „welche mit Victualien ejusque generis“ zu handeln pflegen, oder auch dazu befugt sind. Wir haben aber gehört, dass die Fratschlerinen niemals als dazu befugt betrachtet wurden. Am 18. October 1755 ergeht ein Verbot gegen den Vorkauf von Seite der Obstler.

Höchst interessant für die Unterscheidung der bisher verfolgten Schlagworte ist ein Act aus dem Jahre 1762. Die Behörden hatten bereits eine Menge Erfahrungen über die Elemente des Marktes gesammelt, und ganz besonders das Studium jener sich angelegen sein lassen, welche ihre unermüdliche Sorge für das kaufende Publikum beständig und beharrlich kreuzten. Es boten sich bis dahin unter dem Namen „Vorkäufelerei“ drei Begriffe zu strengerer Definirung dar; nämlich: hiesige Bürger, als Wildpret-, Hühner-, Eierhändler, Greisler, Häringer und Kässtecher; Fratschler und Fratschlerinen; und die Ablöserleute als jenes Element, das jetzt plötzlich als ein den beiden anderen coordinirtes, und als ein nothwendiges hingestellt wird. Es wird gut sein, wenn wir uns mit dem Texte dieses Actes bekannt machen. Die in demselben entwickelten Anschauungen gehören der Feder des Regierungs-Referenten Eger an, der sich oft durch seine Energie und seine Freimüthigkeit in einer das Gremium so sehr genirenden Weise hervorthat, dass man ihn einmal förmlich bei der Kaiserin verklagte.

Eger votirt nun so: Die Vorkäufelerei treiben am meisten hiesige Bürger; es sei aber „noch ein schädlicheres Genus der Vorkäufelerei“ hier vorhanden, welches man die Fratschler und Fratschlerinen nennt. Von diesen „wimmeln“ alle Vorstädte; sie faullenzen, kaufen Alles auf und vor, und gehen selbst den Bauers-

leuten auf 1—3 Stunden entgegen. So billig es nun sei, dass die Bauern für nicht abgesetzte Waare Ablöser finden; so müsse das doch beschränkt werden. Auch die Ungarn und Croaten werden in den Vorstadtwirthshäusern, wo sie einstellen, von den Fratschlern besucht, die ihnen ihre Vorräthe abkaufen, so dass das Publikum erst aus dritter und vierter Hand bekommt. Richtig bleibe indess, dass es Ablöser geben müsse. In anderen policirten Städten bestehe die Übung, dass eine Zahl von 30—40 Personen angestellt, solche ordentlich beschrieben werden und ihnen also die Ablösung, jedoch zu bestimmter Stunde, nämlich 11 Uhr Vormittags, nachdem die Einwohner sich schon versehen, gestattet werde; aber dabei müsse aller Vorkauf in den Vorstadtwirthshäusern streng verboten bleiben.

Also der Anlauf zu Ablösern im eigentlichsten und engsten Sinne des Wortes war genommen, und wir werden sehen, in welcher Form die Sache zu Leben und Bedeutung kam. Vorderhand ist uns eine wichtige Errungenschaft für das Verständniss des ganzen Bildes die Gewissheit, dass unter den vorkaufenden Ablösern die Fratschler und Fratschlerinen stets und entschieden als die unbefugtesten angesehen wurden, neben anderen desselben Genres, die entweder durch Inhalt und Umfang ihres Gewerbes schon eine gewisse natürliche Befugniss hatten, oder solchen, denen man sie im Laufe der Zeit nothgedrungen ertheilen musste.

In der Marktordnung vom 14. April 1772 werden hiesige Bürger und Professionisten, als da sind „Kässtecher, Fragner, Häringer, Obstler etc.“ als jene bezeichnet, welche zum Wiederverkaufe sich die Waare einschaffen oder hiemit ihren sonstigen Gewinn suchen; es ist ihnen nicht erlaubt, „vor zehn Uhr etwas vom Markte heimlich oder öffentlich zu erkaufen“.

Indem nun aber in dieser Marktordnung ein anderer Fall vorgeesehen ist, nämlich die Ablösung einer „Waare unter dem Vorwande, dass solche wiederum auf dem Platze verkauft werden wolle“, führt dieser Gedankengang nothwendig auf die „so häufig sich eingedrungenen Ablöserinen.“ Sind uns die Zwecke derselben nunmehr vollkommen klar, so lassen uns die Artikel 16 bis einschliesslich 19 auch die Auffassung der Behörden diesem Elemente gegenüber erkennen. Erstens erfahren wir, dass diese Ablöserinen sich bereits einer gewissen Duldung vor dem Gesetze zu erfreuen hatten; denn im Artikel 16 heisst es, sie sollen „von nun an vermindert und auf

eine gewisse Zahl eingeschränkt“ werden; ferner, dass ihnen von den Behörden ihre Aufgabe, und zwar die Befugniss genau präcisirt ward, — sie sollen nämlich „blos insoweit geduldet werden, als sie pro publico nützlich und erforderlich sein mögen“; „dererselben Befugniss hat sich demnach alleinig dahin zu erstrecken, dass sie die von den Landpartheyen bis 12 Uhr Mittags nicht verkauften Feilschaften . . . um billigen Werth an sich lösen, und sodann wiederum auf dem Markte an dem ihnen angewiesenen Orte oder Numero hindangeben dürfen“; sind aber „während dem Markte mit- und unter andern Verkäufern weder zu gedulden noch ihnen zu gestatten, vor 12 Uhr die abgelöste Waare zum Wiederverkaufe auszulegen“. Endlich sehen wir die Behörde zu einer Controlle dieser Befugnisse schreiten und eine Massregel dictiren, welche dem bisher so vagen Begriffe „Ablöserleute“ eine bestimmte Gestaltung und einen festen Namen verleiht: den der sogenannten Bolletenweiber. Jene Controlle bestand aber darin, dass die unter den genannten Bedingungen zur Ablösung und zum Wiederverkaufe auf dem Platze zugelassenen Personen ein gewisses Zeichen („so den zur Aufsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist“) aus dem Oberkammeramte zu empfangen haben.

Was sonstige Elemente betrifft, so wird auch in dieser Marktordnung erinnert, dass „dem Hofeinkäufer und Geflügelmayer zwar der Vorgriff oder Einkauf vor andern gebührt; doch haben sie sich dieses Vorrechtes nicht zu anderweitigen Privat-Wiederverkaufen und Kränkung der übrigen Käufer . . . zu missbrauchen.“

Es ist klar, dass die Begünstigung eines Theiles jener Leute, welche in den Chancen des Vorkaufs und des Wiederverkaufs ihre Existenz fanden, die Zahl der unbefugten Ablöser nicht im geringsten verminderte, ja dass die Sache für das Publikum, auf dessen Schutz man einzig und allein bedacht war, wo möglich noch schlechter wurde. Überdies fanden die privilegierten Ablöser die Vortheile jener Massregeln nicht so gross, dass sie die unbequemen Lücken derselben nicht auf ihre eigene Faust hätten ergänzen wollen. Das Verbot, vor 12 Uhr Mittags den Landpartheien nichts abzunehmen, machte in der That ihr Privilegium so ziemlich illusorisch, und sie suchten daher vor Allem dieser Unvollkommenheit abzuhelfen: Sie gingen den Bauersleuten bis vor die Linien entgegen, nahmen ihnen die Waaren en gros ab, und betraten dann als Verkäufer aus erster Hand ihre

Plätze auf dem Markte. Freilich war das der Platz, den die Aufsicht der Marktwache zu beherrschen hatte; aber theils entging dieser die Täuschung, oder sie war wohl oft zu ohnmächtig gegenüber dem leidenschaftlichen Auftreten der Ablöserinnen, deren eigenthümliche Waffen von den öffentlichen Organen nicht erwiedert werden konnten. In einem Berichte der n. ö. Regierung heisst es, dass die Wache selbst oft gezwungen ist, diese Weiber, welche durch ihr Heulen das Volk zum Mitleide bewegen, loszulassen, um keinen Auflauf zu erregen! Welche Scenen; aber wie organisch entkeimt aus der Drachensaat nationalökonomischer Verstocktheit!

Nahezu zwei Jahre waren nach der Marktordnung vom 14. April 1772, die doch in mancher Hinsicht ein Fortschritt war, verflossen, und die über sie gemachten Erfahrungen schienen nicht geeignet sie als probehältig anzuerkennen. Es musste dem System irgend ein Gebrechen anhaften, das aller väterlichen Sorge einerseits, aller Nachsicht und Humanität andererseits spottete. Wo lag es nur? Die Marktordnung vom 1. Juli 1775, welche sich als „nachträgliche Vorschriften zur Marktordnung vom 14. April 1772“ ankündigte, beweist uns, dass man sich der Betrachtung dieser Übelstände hingegen und der Quelle nahe gekommen sei; man that einen Schritt vorwärts; aber — seltsam und fast unglaublich, wenn man bedenkt, dass der eingeschlagene Weg wirklich der richtige war, — man durchmass ihn nicht und blieb auf der halben Route stehen. Die durch Jahrhunderte festgewurzelten Ideen waren zu mächtig, als dass man sich mit Einemmale ihrer Herrschaft hätte entledigen können. Die beste, ehrlichste Logik muss in's Wasser führen, wenn der Obersatz falsch ist; und der Obersatz, der die Gesetzgebung des Marktes lenkte, war ja falsch.

Wir werden aus dem Detail dieser „nachträglichen Vorschriften“ vom 1. Juli 1775 am deutlichsten ersehen, wie nahe man der Lösung gekommen, wie ferne man ihr war.

Belehrt durch die sich häufenden Collisionen und mit Gewalt zu den Quellen des Übels geführt, fand man allerdings allerlei sehr schätzbare Dinge, die dem Geiste des Marktes gegenüber zu berücksichtigen waren, unter Andern, dass der Schwerpunkt desselben, der Bauer, als ursprüngliches Element möglichst aus den Fesseln jener gesetzlichen Beschränkungen zu lösen sei, die man damals für so nöthig hielt; dass er nur dann dem Interesse des Publikums ganz

dienen werde, wenn ihm Gelegenheit geboten ist, für das seinige zu sorgen. Ferner hatte man sich überzeugt, dass die Concurrenz sich doch nicht so ganz, wie man hoffte, durch Decrete zurückdrängen lasse; die Festsetzung der zwölften Mittagsstunde war es, die augenscheinlich die grössten Scandale erzeugte. In dieser Richtung musste nun eingeschritten werden und es geschah auch; aber ohne das System umzustossen, mit halben Massregeln, welche in der Hauptsache nichts änderten und sie nur vertagten. Zwar entband man die Bauersleute von dem Zwange gewisser Stunden und Markttage und gestattete ihnen, „so lange sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen“ und diese „auch alle Tage zu besuchen“, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können. Man dachte offenbar, durch diese Massregel den Ablöserleuten ihr Object zu entziehen oder wenigstens zu verkürzen. Aber was sollte die andere Bestimmung wirken, welche den Ablösern das Erscheinen auf den Märkten anstatt in der 12. Stunde schon in der 11. erlaubt? Wollte man das Publikum ganz schützen, so waren alle Vorkäufer so viel als möglich vom Markte fern zu halten; wollte man unangenehme Conflictte vermeiden, ja anerkannte man, wie es doch schon ausgesprochen war, gewisse Gattungen Vorkäufer als nothwendig, so musste man ihnen den Markt unbedingt öffnen oder eine noch frühere Stunde einräumen. Es ist aus alledem zu ersehen, dass die Behörden mit ihrem eigenen Systeme in Conflict gerathen waren und nur, um den brennendsten Verlegenheiten zu entgehen, nicht aber um von der Höhe ihrer Anschauungen herabzusteigen, zu dieser Milderung schritten. Es ist unbegreiflich wie man das eigentliche punctum saliens so übersehen konnte und immer daneben griff. Das Eis war nur insoferne gebrochen, als man nicht mehr gegen den Vorkauf als solchen ankämpfte.

Nun aber, was die „unbefugten Fratschlerleute und Ablöser“ betrifft, „welche die Vertheuerung aller Esswaaren auf eine unerlaubte Weise veranlassen“, so haben wir etwas Interessantes aus diesen „Vorschriften“ zu verzeichnen. Die Behörden, welche überdies das merkwürdige Geständniss thun, dass dieser Schleichhandel „wo nicht gänzlich abzustellen, doch wenigstens namhaft zu beschränken“ wäre, kurz dass ihnen die Sache über den

Kopf gewachsen sei, machten sich nun daran, in Gottes Namen auch diese Leute zu privilegiren und in eine Zunft zu vereinigen. Es ist nicht abzusehen, woher da die „Beschränkung“ kommen sollte; denn war man früher nicht mächtig genug, den Umtrieben der Unbefugten zu begegnen, so war man es jetzt nicht mehr, und was den Schutz des Publikums anbelangt, so sah es damit ganz misslich aus, denn es war nun in einem förmlichen Netze befugter und unbefugter Vorkäufer verfangen, hinter welchen zum Theile sogar seine Schützer standen. Glänzender hätten die Behörden ihre Schwäche nicht manifestiren können; glänzender war ihnen selbst gewiss noch nicht die Unmöglichkeit ihres Systems vor Augen getreten.

Es wurde also verordnet, dass „dergleichen Ablöserleute auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von der Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Bollete ausweisen können“. Diese Bollete darf bei Strafe ihres Verlustes nicht von Hand zu Hand gegeben werden.

Wir werden im Verlaufe dieser Darstellung sehen, dass, wie schon öfter bemerkt, die öffentlichen Organe in ihrer Sorge für das gemeine Wohl mit diesen Bolleten wieder eine Reihe von Verlegenheiten heraufbeschworen haben, die sie beständig in Athem erhielten, ohne ihnen die Genugthuung zu lassen, irgend ein Element befriedigt zu haben.

Ausserdem werden in den „Vorschriften“ vom 1. Juli 1775 neben dem „Hofgeflügelmayr“ auch die „Krebsenrichter“ und „Zehler“ als solche genannt, denen, „in so weit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten“, die aber „in allen Übrigen den andern Parteien gleich zu achten“ seien.

Eine a. h. Resolution vom August 1776 bestimmt, dass die mit Bolleten theilten Vorkäufer statt einer täglichen Gebühr eine jährliche ganz mässige, gleich bei Erhalt der Bolleten zu berichtigende Abgabe zu leisten haben.

Wir sehen in der Mahnung der Kaiserin, eine ganz mässige Abgabe zu erheben, wieder eine bedeutende Milderung und die allmähliche Erschütterung eines Princips.

Aus einem Bescheide vom 21. December 1776 lernen wir den Umfang der Befugniss dieser priv. Ablöserinnen oder Bolletenweiber kennen. In der Regel sollte in ihren Ressort gehören:

Frisches Obst, frische grüne Waare, Geflügel, Butter, Schwämme und Eier; ausnahmsweise auch Limonien und Pomeranzen, wenn sie ihnen von den Gewürzkrämern selbst zum Verkaufe übergeben worden waren, sobald diese die Fäulniss der liegengeliebenen Waare fürchten mussten. Ausgeschlossen von ihrer Befugniss waren: Alle Artikel die einer Satzung unterliegen, wie Schmalz, Salz, Käse; dann die Feilschaften die auf Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind, wie lebendige Fische, Häringe, Stockfische, Essig, Branntwein, Kaffee; ferner Artikel, welche allein zum Kammerhandel gehören: dürres Obst, Selchwürstel u. s. w. Tag und Stunde waren frei; das Bolletengeld betrug 3 Gulden.

Diese Auseinandersetzung bildet einen seltsamen Commentar zu dem Capitel: Beschützung der Interessen des Publikums. Wenn es sich nämlich, wie uns bisher alle Äusserungen der legislativen Thätigkeit zu verrathen schienen, zunächst um diesen Schutz handelte, wie kam es, dass man von der Befugniss jener Ablöserinen Feilschaften ausschloss, deren Vorhandensein auf dem Markte nicht dem Bauer, folglich auch nicht dem Publikum Concurrenz machte, die Feilschaften nämlich, welche auf den Wochenmärkten, wie es heisst, nicht gewöhnlich sind? Nun die Lösung dieses Räthsels liegt in dem schon einmal genannten verhängnissvollen Schlagworte: *Zunftwesen*, welches den Behörden nicht verzeihen mochte, dass sie nicht ausschliesslich seine Interessen im Auge hatten. So befand man sich in der grausamsten Haft in selbst gesponnenem Netze, dessen Fäden sich mehr und mehr kreuzten und jedem Versuche, sie zu beherrschen und zu lenken, ent schlüpften. Alle Consequenzen bestätigen die Richtigkeit dieser Wahrnehmungen. Man hatte bei Einführung der Bolleten vor Allem den Zweck, den nicht mehr abzuweisenden Vorkauf in locale Schranken zu drängen, und die Unmoral eines ewigen Kampfes gegen dieses Element durch seine Duldung aufzuheben. Aber was hatte man erreicht? Nichts als die karge Genugthuung, etwa zwei Drittheile der unbefugten Ablöserinen zu befugten gemacht zu haben, und es blieb der schreiende Übelstand, dass noch ein Drittheil dieser Leute in gesetzwidriger Weise den Handel fortbetrieb. Im Jahre 1776 fanden sich auf den Märkten im Ganzen 1386 Fratschler und Fratschlerinen ein, von denen nur 1049 mit Bolleten versehen waren. Indem die n. ö. Regierung dies constatirt, meint sie mit Bezug auf die übrigen unbefugten lakonisch,

dass sie abzuschaffen seien. Von den Mitteln zu dieser Execution ist keine weitere Rede; und als es sich ein Jahr später doch darum handelte, bei der Abschaffung der Fratschlerleute nach einer Modalität vorzugehen, erinnerte man zu scrupulös an den Unterschied zwischen Verkäufern und Einkäufern, und an eine a. h. Entschliessung, welche den Fratschlerleuten auf jedem Marktplatze zu jeder Stunde wohl zu verkaufen aber nicht einzukaufen erlaubt.

Es dauerte aber nicht lange, so brach trotz der Voraussicht und der Sorge der Behörden gegenüber den Zünftigen, ein neuer Sturm über jene herein. Es liefen von den bürgerlichen Gewerbsleuten Proteste gegen das Institut der Fratschler ein. Die ersten waren die Öbster und Kässtecher in den Jahren 1776 und 1777. Besonderes Interesse hat diese Opposition für uns nur darum, weil sie der Regierung Veranlassung bot, mit der aner kennenswerthesten Energie einen Grundsatz auszusprechen, nämlich, dass die Abstellung der Fratschlerleute nicht wohl rätlich sei, weil dadurch den befugten Kammerhändlern nur Gelegenheit gegeben würde, das Publikum noch mehr zu drücken und zu überhalten; und es müsse, besonders wegen der wohlthätigen Concurrenz, jedem Geeigneten die Bollete ertheilt werden.

In demselben Sinne antwortet die Behörde auf eine neuerliche Beschwerde der Öbster im Jahre 1778, bei welcher Gelegenheit wir erfahren, dass die Zahl der Ablöser bereits auf 14—1500 gestiegen war.

Wir kommen jetzt zu einem Abschnitte in der Geschichte dieses Elements, der uns einen plötzlichen, unerwarteten Umschwung wahrnehmen lässt. Dieser Umschwung ging im Jahre 1781 vor sich, drei Jahre nach den letzten Aussprüchen der Behörden. Wir werden uns mit allen Détails des betreffenden Actes bekannt machen müssen, um einen Faden in die Hand zu bekommen und mit seiner Hülfe das, was sich in jenem Zwischenraume zeitigte, an's Licht zu ziehen.

Es legte nämlich „Bürgermeister und Rath Wien's“ plötzlich einen haarsträubenden Bericht vor über die überhandnehmende Vorkäuferei und den Unterschleifhandel, namentlich aber über das heillose Treiben der Bolletenweiber, und wie gerade dieses Institut es sei, welches die ärgste Vertheuerung herbeiführe. In drei Punkten lassen sich die geängstigten Väter der Stadt vernehmen:

Erstens, heisst es, ist „stadtkundig, dass die Bolletenweiber, bevor noch der Tag anbricht, theils vor den Linien und in Vorstädten

unterwegs, theils auf den Marktplätzen den hineinkommenden Landleuten aufpassen, solche umringen, und die Victualien all' ingrosso abkaufen, ja sogar hierum licitiren, sohin unter sich theilen und wieder eine der andern verkaufen, also dass die Stadtparteien zu spät kommen und aus zweiter und dritter Hand kaufen müssen. Die Bauern sind dadurch schon so weit gelangt, dass sie die Waaren nicht mehr Groschen- oder Kreuzerweis hergeben wollen.“

„An der Donau ist es nicht ohne Schauder anzusehen, wie diese Bolletenweiber den Obstschiffen, bevor sie ordentlich anlanden, in das Wasser entgegeneilen, und Tüchl oder andere Sachen auf das Obst hineinwerfen, um das Einkaufsvorrecht zu behaupten.“

„Auch kam vor, dass sie den Landhändlern zum Einkauf das Geld vorgestreckt, damit diese desto gewisser und vorzüglich die Waaren ihnen zubringen müssen.“

„Durch diesen all' ingrosso Einkauf wird aber die Waare vertheuert, da schon der erste Verkäufer des Zudranges wegen höher hinaufgeht.“

Zweitens, wird bemerkt, ist „eine Rückwirkung auf Moral und Arbeitsstatistik bemerkbar. Junge kräftige Leute aus Wien's Umgebungen kommen als Ablöserinnen nach der Stadt, lungern dort ganze Tage müssig herum und gehen auf dem Lande ab, so dass dort keine Arbeitskraft selbst um hohen Lohn zu bekommen ist. So haben die Fabriken nicht genugsam Spinnerleute, welche lieber dem Fratscheln nachziehen.“

Drittens sind „die Bolletenleute sogar so frech, die Kaufparteien von den Landleuten zu verdrängen oder zu steigern, und sie zu höhnen und zu schimpfen wenn sie kaufen.“

So weit die drastische und, wir zweifeln nicht, wahrheitsgetreue Darstellung dieser Verhältnisse. Das Resumé derselben und das vorgeschlagene Auskunftsmittel sind in mancher Hinsicht sehr bemerkenswerth.

Es zeigt sich, raisonnirte man, dass durch das Institut der Bolletenweiber die wiederverkaufenden Bürgerleute, besonders die Häringer, Öbstler, Kässtecher, Greisler, Wildprethändler und Kapäunlerinnen sehr in Verfall kommen, und dass dabei der Zweck grösserer Wohlfeilheit für das Publikum nicht erreicht werde. Als Auskunftsmittel wird die Verminderung der Bolletenweiber von 1386 auf 1000 vorgeschlagen.

Glücklicherweise liess sich die Hofstelle von der Panique der Vertreter der Stadt nicht anstecken und resolvirte lakonisch, dass es wie bisher bei der Verleihung der Bolleten an jeden der sich darum bewirbt gegen Erlag von 3 fl. pr. Bollete zu verbleiben habe. Im Übrigen wird Handhabung der Ordnung auf den Märkten empfohlen, und es seien deshalb die Marktaufseher abzuschaffen, da Marktrichter und Polizeicommissäre, Markt- und Polizeiwache genügen.

Man möchte ohne die Kenntniss dieses Actes kaum glauben, dass damals noch eine solche Unklarheit der Begriffe über die Natur des Handels und Wandels, über Kauf und Verkauf habe herrschen können; es nicht für möglich halten, dass nach einer halbwegs glücklichen Anbahnung freierer und verständigerer Anschauung von Oben jene Körperschaft, die zunächst berufen gewesen wäre, den Markt zu emancipiren und ihm seine nationalökonomische Stellung anzuweisen, Zeter und Mordio schreit über etwas, das wenigstens im Principe, wenn auch nicht in seinen Formen ein Fortschritt war, und obendrein in gänzlichem Missverstehen der Sachlage, natürlicher Ursachen und Wirkungen. Es ist schlagend: Man musste faktisch erst von den Consequenzen des Instituts überrascht werden, um gegen dasselbe Front zu machen, und indem man dies nach der Hand thut, verräth man den Mangel aller Grundsätze und aller Einsicht. Vergewärtigen wir uns das ganze Bild. Man autorisirt eine Classe von Menschen, die man nun einmal nicht wegfegen kann, ja die man bereits als nothwendig erkannt hat, dass sie ihrem Erwerbe, ihrem Handel und Wandel nachgehen können. Nun, was geschieht? Sie überlassen sich ganz dem Geiste des Handels, der mit einem kategorischen Imperativ aufzutreten gewohnt ist und die Menschen einem Schwerpunkte folgen heisst, der mit keinem anderen im Leben zusammenfällt. Dieser Schwerpunkt drängt an die Quellen, und darum „passen die Bolletenweiber, bevor noch der Tag anbricht, den in die Stadt kommenden Landleuten auf“. Man hat doch den Leuten nicht gegeben, um ihnen mit der anderen Hand zu nehmen? Noch Einmal: wer die Wege des Handels mit Decreten reguliren will, verkennt die Natur desselben, und wie gesagt, in dieser Situation stand die Frage nur, ob überhaupt bewilligen oder nicht. Entweder — oder. Es ward bewilligt, folglich musste man auf die Consequenzen gefasst sein. Wenn die Bauern, aufmerksam gemacht auf die Vortheile schnelleren Absatzes, diese zu benützen suchten und „schon so weit

gelangt“ waren, „dass sie die Waaren nicht mehr Groschen- und Kreuzerweis hergeben wollen“, wer wird sich dagegen auflehnen können, wenn er das Signal zum Verkehr gegeben hat?

Wahrhaft komisch ist die Darstellung der „ins Wasser“ gehenden Bolletenweiber, obwohl dies der Beobachter „nicht ohne Schauer“ ansehen kann. Seinem Ordnungssinne und seinem Humanitätsgeföhle mag das alle Ehre machen; aber sein nationalökonomisches Wissen muss an dem banalsten aller Sprichworte, das ihm hier dramatisirt vor Augen trat, zu Schanden werden. Und in der That lässt sich aus diesen Vorgängen entnehmen, dass das Volk, wenn irgendwo, hier zumeist der wissenschaftlichen Belehrung und des Zwanges der Theorie entrathen könne und mit richtigem Instinkte in alle Feinheiten des Handels eindringe. Ein solcher Akt ist gewiss das Vorstrecken von Geld an die Landhändler, um der begehrten Waaren sicherer zu sein. Wie tief musste nicht in alle rechtlichen Verhältnisse, in den innersten Privatverkehr, und wie ungesetzlich eingegriffen werden, um solches zu verhindern! Sehen wir nicht fortwährend vor unseren Augen im Handel und Wandel das sich entwickeln, was wir Industrie nennen, und das im Grunde nichts anderes ist, als die scrupulöseste Benützung aller Vortheile mit Zuhilfenahme aller Schlaueit und aller Mittel, darunter nicht immer moralischer und sauberer? Wollt Ihr dem Kaufmanne mit Gefühlspolitik kommen? Dass nun die Bolletenweiber dies auf eine geräuschvolle Weise, nicht mit fashionabler Manier thaten, liegt theils in der ihnen eigenthümlichen Natur theils wird uns um so schlagender das Missverhältniss zwischen den Forderungen der Situation und dem unnatürlichen Zwange der Gesetzgebung kund.

Dass durch die dem Zwischenhandel eingeräumte Freiheit auf die Moral und Arbeitsstatistik verschlechternd gewirkt wurde, ist beklagenswerth. Aber wie sollte, was jene betrifft, die Legislatur helfen? Und ist es denn andererseits die Aufgabe des Staates, Quellen des Erwerbes zu verschliessen, um die arbeitsfähige Bevölkerung zu zwingen, an bestimmte andere zu gehen? Oder wollte man in seltsamer Logik den Werth und die Nothwendigkeit der Arbeit verkünden, indem man die Wege zur Arbeit beschränkte? Die Regierung hatte sich nun einmal für das Institut der Ablöserleute ausgesprochen, sie that es ausdrücklich, um einer gewissen Classe von Menschen Gelegenheit zu geben, ihren Erwerb zu finden. Nun, wenn sich „junge

kräftige Leute“ dazu drängten, so kamen sie wohl nur, um diesem als gesetzlich anerkannten Erwerbe nachzugehen; oder wie hat man einen Erwerbszweig aufkommen lassen, von dem man dann als von einem „Herumlungern“ sprechen konnte? Was soll das Erstaunen über die „jungen kräftigen Leute?“ Hatte die Regierung nur ältere im Auge, als sie die Bewilligung ertheilte, und wenn, warum hat sie das nicht ausgesprochen? Gewiss, weil man sich denn doch nicht so arg am gesunden Verstande, an aller Praxis versündigen hat wollen.

Aber hinter diesem Zeter des Wiener-Magistrats steckt der schlecht verhüllte Pferdefuss. Im Resumé seines Berichtes fällt die Maske: es sind die Interessen der ewig drängenden und an den Marktordnungen mäkelnden „wiederverkaufenden Gewerbsleute“, besonders der Häringer, Öbster, Kästecher, Greisler, Wildprethändler und Kapäunlerinen, die er hier verfißt, und die durch ihre natürliche Behörde einen Hauptsturm unternahmen, nachdem sie in ihren vereinzelt Petitionen an die Hofstelle, wie wir gesehen, nicht sehr glücklich gewesen waren. Gleichwohl kann sich die jammernde Mutter auch nicht aus dem Fluche der Halbheit herauswinden, und sie trägt nur auf Herabsetzung der Zahl der Bolletenweiber von 1386 angemeldeten und 1049 angetragenen auf die Zahl von 1000 an (Beilage XXXV).

Angesichts des Bescheides der Hofstelle, dass es bei der alten Vertheilung der Bolleten zu verbleiben habe, war nun nichts Anderes zu thun, als in die Bollete alles das aufzunehmen, was man auf dem Herzen hatte; und so finden wir aus dem Jahre 1781 das folgende Muster einer gedruckten Marktbollete:

„Vorzeigerin dieses N. N. hat die alljährlich um die nämliche Zeit abzuführen kommende Marktbefugnissgebühr für das Jahr 1781 mit drey Gulden entrichtet, und wird dagegen berechtigt, ohne eine weitere Gewerbs- oder Industriesteuer mit allen Gattungen Esswaaren zu fratschlen, und solche nach Gefallen in und vor der Stadt frey zu verkaufen. Jedoch mit der ausdrücklichen Warnung, dass sie bey ansonst unausbleiblicher Strafe der Polletenabnahme, Verhaftnehmung ihrer Person, Abschaffung vom Markte, und Konfiscirung ihrer Waare den ursprünglichen Händlern und Eigenthümern bey, oder vor, oder inner den Linien abzupassen, denenselben entgegen zu gehen, ihnen die Waare abzulösen oder denenselben vorzukaufen, oder auch auf dem Markte durch unnöthiges Zudringen oder muthwillige selbsteigene

Steigerung anderen schon im Kaufe begriffenen Personen die Waaren auszukaufen, oder zu vertheuern sich nicht gelüsten lassen; überhaupt aber allen anderen bestehenden Marktordnungen und etwa weiters folgenden diessfälligen Befehlen bey all den obigen Strafen auf das genaueste nachleben sollen. Wien den . . . Von der k. k. n. ö. Regierung wegen“. (L. S.)

An der Spitze der Bollete ward die fortlaufende Nummer, und auf ihrer Rückseite die Bezeichnung: „Für das Jahr 1781“ angebracht.

Eine noch grellere Darstellung des Treibens aller jener Leute, die sich dem Ablösergewerbe und dem Vorkaufe ergaben, finden wir einige Jahre darnach in der schon illustrierten merkwürdigen Eingabe des Wiener Magistrats vom 7. December 1789 wegen Wiedereinführung der Satzungen (sieh: Anmerkungen Seite 227—228); freilich von einem Standpunkte, den wir nicht ganz abweisen wollen, obgleich er zu einseitiger und übertriebener Auffassung verleitete.

„So viele tausend Menschen“, heisst es, „die sich auf diese Wiederverkäufe zu verlegen gereizet worden, übervölkern die Stadt und entziehen der Landwirthschaft, den Fabriken und Manufakturen eben so viele arbeitsame Hände. Diess ist ein zweifacher Nachtheil: denn wie sehr eine unverhältnissmässige Volksmenge in einer Stadt, der Arbeitsamkeit, der Wohlfeilheit, der Cultur des flachen Landes, der Sittlichkeit schade, ist bekannt genug. Wer den Grundsatz der Bevölkerung auf Hauptstädte ausdehnen und daraus den Zusammenfluss dieser Leute billigen wollte, der betrachte sie in der Nähe und beobachte dieses müssige, ungezogene Gesindel, wie es Nachts Familienweise in einer kleinen Vorstadtkammer kleiderlos, seine ganze Habseligkeit unter dem Kopfe, beisammenschläft, sohin vor Tagesanbruch sich mit Körben und Butten in allen Gegenden und Gassen ausgiesst, alles was es erwirbt verzehrt, nichts hat, nirgends zu Hause ist. Wahrhaftig ein Blick auf die Lebensart dieser so elenden als schädlichen Klasse von Menschen müsste sein Urtheil ändern. Was kann man erst von der Sittlichkeit dieser Leute, von ihren Generationen, von der Erziehung ihrer Kinder erwarten? Oder vielmehr was hat man nicht schon hievon erlebt? Das ausgelassenste, frechste, verworfenste Geschlecht, beinahe dazu geboren, um unsere Spitäler und Gefangenhäuser zu füllen! Die Söhne unwissend und mühselig, und daher grösstentheils auch nicht zum Gewehrstande tauglich; die Töchter von ihrer ersten Jugend zu dem Gewerbe ihrer Mütter abgerichtet und

verdorben. Jede gutdenkende Mutter muss Bedenken tragen, ihre heranwachsenden Töchter die Märkte besuchen zu lassen, die die Tummelplätze der Unverschämtheit sind. Diess ist der Gewinn von dieser Volksvermehrung. So ist die Hoffnung bestellt, die sich der Staat von seinen künftigen Bürgern machen kann!“

Es ist merkwürdig zu sehen, wie man sich einerseits in das ganze Institut nicht recht hineinfinden, auf der andern Seite aber immer nicht daran gehen wollte, mit ihm zu brechen. So hebt der schon erwähnte Vortrag vom 11. Jänner 1790 (sieh: Anmerkungen Seite 228), mit dem die Satzungsfrage sich erledigte und auch die Bedenken wegen der Bolletenweiber zur Sprache kamen, ausdrücklich hervor, dass die Bolletenweiber oder sogenannten Fratschlerleute auf mehrere Tausend angewachsen seien; dass die wenigsten zu dem Bolletenfond die Abgabe entrichten, da eines dem andern die Karten leiht; dass sie für den Markt sehr schädlich seien. Dennoch aber sei zu bedenken, dass der Magistrat an Bolletengeldern jährlich 10.000 Gulden an den Polizeifond abzuliefern habe, die, wenn man an die plötzliche Abschaffung dieser Leute ginge, unbedeckt blieben.

Dennoch wurde zu Ende des Jahres 1790 über eine Aufforderung des Kaisers berathen, „wie die sogenannten privilegirten Bolletenleute abzuschaffen seyen, welche vieles zur Vertheuerung beitragen“. Die n. ö. Regierung sowie die Hofkanzlei sprachen sich entschieden gegen die unbedingte Abschaffung dieser Leute aus, da es Ablöserleute immer gegeben habe, die Bolletenweiber aber nichts anderes als Ablöserinnen seien, die eine jährliche Gebühr zahlen; und „einige“ derselben für das Landvolk sowohl als für das Publikum immer nothwendig und nützlich seien. Auf einen in diesem Sinne an den Kaiser erstatteten Vortrag vom 20. December 1790 hielt dieser seine Resolution noch zurück, bis auch die „Wohlfelheitscommission ihr Gutachten abgegeben.“ Nachdem diess geschehen und die Commission sich nur für Verminderung der Bolletenweiber und Festsetzung einer bestimmten Stunde, vor welcher sie auf den Märkten nicht erscheinen dürften, ausgesprochen hatte, so blieb es im Allgemeinen bei der legalen Anerkennung und Zulassung der Bolletenweiber; nur wurden die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Grundsätze in der hierauf erlassenen Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX) in folgender Weise formulirt:

„Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut und Rüben, was auf den Zillen bei dem Schanzl anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehalten werden können, zu allen Stunden käuflich an sich zu bringen.“

„Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach den in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel und auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.“

„Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befugtes Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf dem Markt mit sich zu bringen und solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.“

„Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Polleten binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des aerarii civici veräußert werden.“

„Wenn eine Pollete verlohren gehet, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlohrenen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.“

„Wer eine Pollete verkauft, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.“

„Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolk, soweit es nur immer möglich seyn

wird, abzüsöndern; auf den Strassen aber und unter Hausthüren werden selbe gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen bei Strafe der Confiscation ihrer Waare das Hausieren ohne Weiters hiemit verbothen.“

„Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubt haben, den anherkommenden Händlern und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und sowie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden auch die betretenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraffet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.“

Wie wir sehen, bildet den Hauptinhalt dieser Verfügungen das Bestreben, eine gewisse Ordnung in Handhabung der Bollete einzuführen; und neu ist auch nicht, früheren Bestimmungen gegenüber, die Warnung an die Bolletenleute, die Feilschaften ja nicht vor der Stadt einzukaufen, ein fortwährendes Sichkreuzen der durch die Nothwendigkeit und die Erfahrung aufgedrängten Anschauungen und der Engherzigkeit in nationalökonomischen Fragen. Ganz unbegreiflich ist die Stelle, welche eine Absonderung der Bolletenleute von dem Landvolke, soweit nur immer möglich, anordnet. Was soll das? Die Bolletenleute durften ja nicht vor 11 und 12 Uhr auf den Märkten erscheinen. Man muss annehmen, dass man dabei der Marktpolizei die Mittel zugetraut habe, die Leute vor diesen Stunden fern zu halten; waren sie aber einmal erschienen, d. h. war ihre gesetzliche Stunde gekommen, was hatte ihre Absonderung von den Landleuten, mit denen man sie eben in Berührung bringen wollte, zu bedeuten?

Auf zwei Momente der diesen Verfügungen vorangegangenen Verhandlungen müssen wir noch aufmerksam machen, indem sie eines-theils ein interessantes Schlaglicht auf die Stellung der Behörden zu einander fallen lassen, andererseits eine unserer früheren Wahrnehmungen bestätigen. In jenem oben citirten Vortrage vom 20. December 1790 motivirt nämlich die Hofstelle ihre Anschauung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ablöserleute u. z. was das Publikum betrifft damit, dass die Ablöserleute eine Art von Con-

currenz mit den Gewerbsleuten ausmachten. Wir erinnern uns, dass die Gewerbsleute diejenigen waren, welchen gleich anfangs die freiere Zugänglichkeit der Märkte durch andere Käufer als sie selbst widerstrebte, und wie viele Recurse sie dagegen ergriffen. Sie hätten es gerne gesehen, wenn ein Zwang, von dessen Unmoral und Nutzlosigkeit sie durchdrungen waren, zu ihrem Vortheile wäre aufrecht erhalten worden. Sie waren es auch, die den Wiener Magistrat, wie wir erfahren haben, zu jener plötzlichen, seltsamen Razzia gegen die Bolletenleute aufstachelten. Die Hofkanzlei griff hier durch das Festhalten an ihren Anschauungen, vor Allem an dem so schmerzlich gebornen kleinen Fortschritte, mit ganz richtigem Tacte ein, und vereitelte eine Tirannei, die der Bevölkerung gewiss unleidlicher und schädlicher als die ausschweifendste Vorkäuferei gewesen wäre.

Dass diese auffallende Schwenkung des Magistrats einen Eindruck gemacht, ist weiters aus jenem Gutachten der „Wohlfeilheitscommission“ zu entnehmen, das, wie wir gehört haben, der Kaiser noch zu dem Votum der Hofkanzlei abverlangte. Nach Aufzählung von 6 Punkten, in welchen die genannte Commission eben so viele Mittel zur Erreichung grösserer „Wohlfeilheit“ angibt, bemerkt sie, dass der Antrag, den Magistrat von diesem Geschäfte ganz auszuschliessen, nicht anzunehmen wäre. Es muss also ein solcher Antrag gestellt worden sein, was um so wahrscheinlicher ist, da der Magistrat auch in dieser letzten vom Kaiser angeregten Verhandlung an seiner früheren Meinung consequent festgehalten und sich dahin ausgesprochen hat, es könnte „sofort die Abschaffung der Bolletenleute unbedenklich geschehen“.

Von da ab sehen wir die Existenz dieses Instituts grundsätzlich gesichert, und mit der in Aller Bewusstsein eingekehrten Klarheit über dasselbe war auch der bezeichnendste, umfassendste Name gefunden: es werden von nun an alle diese in das Leben des Marktes verwebten Elemente, diese seltsamen Concurrenten von Käufern und Verkäufern, Ablöser und Ablöserinnen genannt, freilich ein Name, der den nationalökonomischen Irrthum nur unsterblich macht.

Indessen würde man, was die Betrachtung der Consequenzen anbelangt, sich gewaltig täuschen, wenn man glauben wollte, dass diese Anerkennung und Organisirung eines noch vor Kurzem ver-

pönten und verfolgten Erwerbszweiges die Begünstigten zu einer gewissen Dankbarkeit für die Concessionen der Regierung hingerissen habe. Das war aus zwei Gründen nicht wohl möglich: erstens war die Massregel nicht eine aus der Tiefe handelspolitischen Bewusstseins entsprungene und ihre Wirkungen, weil den Geist des Handels nicht befriedigend, konnten daher auch den Elementen des Marktes nicht genügen; zweitens hatte sich die Ansicht festgesetzt, dass das Institut der Ablöserleute eine Art Armenversorgung sei, eine Ansicht die überdies ihren Ursprung in den Regierungskreisen hatte. Freilich sprach die Hofkanzlei, als diese verschiedenen Consequenzen an sie herangetreten waren, es bald entschieden und deutlich aus, dass diese Auffassung des Ablöserwesens eine unstatthafte sei; aber sie hatte gut protestiren, nachdem der Chor der Ablöser und Ablöserinnen sammt seiner Sippe sich in diesen Gedanken hineingefunden und eine Frage der Polizei zu einem Humanitätsthema gemacht hatte. Man denke sich die executiven Organe im Kampfe mit solchen Voraussetzungen!

Es will also nicht Ruhe werden. Die Ablöser, den natürlichen Gesetzen der Industrie und ihrem Instincte nachgehend, kümmern sich durchaus nicht um die mit Ertheilung der Privilegien verbundenen Bedingungen und verfolgen ihren Vortheil rücksichtslos bis an die äusserste Grenze, d. h. sie vervollständigen die halben Massregeln der Legislatur. So haben wir gehört, dass sie vor Allem in ihrem Erscheinen auf den Marktplätzen an bestimmte Stunden gebunden sind: aber sie wissen sich stets über diese Kleinigkeit hinwegzusetzen; es werden feste, wohldurchdachte Marktordnungen proclamirt: die Leute bringen mit unerschütterlicher Ruhe Gesuche um Aufhebung dieser Marktordnungen ein. Wir lesen z. B. eine Anzeige des Marktaufsehers Joseph Voll im December 1791, worin er berichtet, dass die „Erbsenhändler, die doch blosse Ablöser sind, sich mit Tagesanbruch unter den fremden Hülsenfruchthändlern einfinden, sich an beiden Seiten des Platzes in zwei Reihen festsetzen, noch bevor das Publikum erscheint, einkaufen, den fremden Händlern die Passirenden abfangen und an sich ziehen“. Welch ein Bild! Sie marschiren förmlich und im Pompe, mit taktischer Ruhe auf; sie sind plötzlich da, in Mitte der anderen Marktleute und sie bleiben da, angesichts der Marktaufseher! Wenn dann auf die „Anzeige“ zum so- und sovielten Male decretirt wird,

dass dieser Unfug „abzustellen“ sei, so mag man sich die Verzweiflung eines Marktaufsehers vorstellen, der es eben nicht abstellen kann und sich deswegen höheren Orts angefragt hat.

Ein anderes Mal werden neun Ablöserinnen „sogleich“ die Bolleten abgenommen, weil sie auf der Seilerstätte mit Eiern handelnd, das Publikum dadurch täuschten, dass sie sich, die theils Hausbesitzer, theils selbst Fragner waren, als erste Verkäufer darstellten.

Nicht geringe Sorge machte der Verkehr der Ablöserleute mit den Wiener Küchengärtnern, die, in ewiger Opposition mit den Regierungsmassregeln, ihrerseits Alles dazu beitrugen, die Frage brennend zu erhalten. So fand die Hofkanzlei in einem Vortrage an den Kaiser ddo. 13. Mai 1791 Gelegenheit, das Treiben dieser Elemente auf den Märkten nach einer Darstellung ihres Referenten als Augenzeugen zu schildern und wieder das Schädliche der Vorkäuferei zu betonen. Es ist gleich interessant für das Verständniss der Situation wie des Standpunktes der Behörde, das Detail jener Darstellung einzusehen. „Vor wenigen Tagen“, so berichtet der Referent, „kam ein Gärtner, wie sie es jetzt durchaus thun, erst um 11 Uhr mit einer zugebundenen Butte zu Markt. Vier Ablöserweiber kamen schon mit ihm und nahmen diese mit Spinat angefüllte Butte dem Gärtner um 15 Kreuzer ab, theilten sie in 4 gleiche Theile, und jede den ihrigen in 5 kleinere Theile, nach ihrer Marktsprache zu 5 „Nägel“. In Gegenwart des Referenten nun verkaufte eines dieser Weiber 3 solche Nägel je für 1 Groschen. „Haben nun die Anderen auch so verkauft, so stieg die von dem ursprünglichen Händler um 5 Groschen erkaufte Waare in den Händen dieser vier Ablöserinnen auf 1 Gulden, das macht 300 %!“

Allerdings ein triftiger Grund zu gelindem Entsetzen, wenn man bedenkt, dass uns durch solchen Wucher aller Massstab für den wahren Werth der Dinge und dem halben Theil der Bevölkerung die beste Frucht ihrer Arbeit geraubt wird; und dieses Entsetzen kann den Mann, der davon befallen wird, nur ehren; aber man vergesse nicht, dieser Wucher ist die Seele alles Handels, er heisst Industrie, und man muss ihn, will man nicht alle nationalökonomischen Grundsätze aufgeben und umstossen, der Welt eine andere Basis, dem Menschen andere Tugenden geben, seine Wege wandeln lassen. Und um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, haben wir schon im Allgemeinen berührt, welche starken Gründe sich für diese en gros

Verkäufe sowohl im Interesse des Publikums als des ursprünglichen Verkäufers geltend machen liessen.

Dass die Behörden, gedrängt von so vielen unbegriffenen, aber nicht zu beseitigenden Thatsachen, Aushilfsmittel ersonnen, die endlich selbst einen komischen Eindruck machten, ist leicht erklärlich. So glaubte man, ein sinnreiches Mittel gefunden zu haben, die Kapäunlerinen gegen die Übergriffe der Ablöserleute zu schützen, indem man den letzteren nur Vieh in Federn zu Markte zu bringen erlaubte. Denn, so motivirte man, wenn die Ablöserleute auch gerupftes Vieh verkaufen dürfen, so werden sie alle Hühner für Kapauner ausgeben, und das könne man ohne Federn nicht so leicht entdecken!

Als man sich nach einiger Zeit überzeugt hatte, dass alle diese Massregeln gegen die Umtriebe der Bolletenleute nichts fruchteten, dachte man plötzlich wieder auf ihre Verminderung. Es sollten alle diejenigen ausgeschieden werden, welche auf anderen Wegen sich Nahrung verschaffen können (!) und sollte dann, hiess es, die beschränkte Zahl von 800—900 nicht genügen, so werde man sie später wieder um 50—100 vermehren (!).

In ein neues Stadium trat diese Frage durch das schon öfter erwähnte so lichtvolle Handbillet des Kaisers Leopold vom 9. August 1791. Es lässt sich über die Ablöserleute so vernehmen:

„Sie treiben ihr Gewerbe hauptsächlich mit Vorkauf unterwegs oder auf den Märkten; ihre Feilschaften sind grösstentheils Bedürfnisse der Volksklassen, deren Verzehrung eine ungefähr bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig vertheuert werden, wenn von dem dabei fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.“

„Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig sein. Diese Gattung von Gewerbe artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssiggangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeigeführt werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volks nöthig ist, so muss die nöthige Anzahl beibehalten, und dabei gleichwohl die zu grosse Menge und dadurch alles Ueble gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.“

„Vielleicht dass diese Absicht am füglichsten dadurch erreicht werden könnte, wenn das Ablösergewerbe auf Ständel, die an bestän-

dige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Localerfordernisse und mit Rücksicht auf die Freihaltung der Strassen bestimmt, das Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts vertheilt, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde.“

„Über diesen letzten Punkt erwarte Ich von der Kanzley nach Einvernehmung der Regierung die Äusserung, in welcher aber auch darauf zurückzusehen sein wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinnen nicht von irgend einer anderen Seite Unordnungen veranlasst werden.“

Die meisten der hier ausgesprochenen Ideen sind uns nicht mehr fremd; auch der Kaiser sieht die Ablöserleute als ein nothwendiges Übel an; deutet auf die Möglichkeit einer Demoralisirung hin; will aber nicht „zu gähe Abschaffung“ dieser Leute. Nur in Einem Punkte entfernt sich die Anschauung des Monarchen ganz von der seiner Organe. Wir erinnern uns, dass die Hofkanzlei sich gegen die Auffassung des Instituts der Ablöserleute als einer Art Versorgungsanstalt verwahrt habe; nun, der Kaiser meint, dass bei Verleihung des Ablösergewerbes auf die Erleichterung des Unterhalts gewisser Leute eben insoweit Rücksicht genommen werden solle, dass „dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde.“

Wir nähern uns nun der letzten Phase dieser lange Zeit hindurch so brennenden Frage. Sie zeigt sich uns in dem n. ö. Regierungs-Circular vom 23. Februar 1792 (Beilage XXX), das folgende Bestimmungen enthält:

Die Bolletenleute, — wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass dieser Name dem Publikum verhasst war, — sollen aufgehoben sein und statt der Bolleten sind für die Stadt Concessionen auf förmliche Ständchen zu ertheilen; in den Vorstädten nehmen Höckerleute die Stelle der Bolletenweiber ein. Diese erhalten die Befugniss auf Ein Jahr gegen Gebühr von 4 Gulden; Grundgerichts- und Pfarrzeugnisse sind nöthig, welche aussagen, dass die Bewerber um solche Stände zu anderem Verdienste untauglich sind. Sie sind an bestimmte Marktstunden gebunden; auch ihnen werden eigene Plätze und Ständchen angewiesen; ausser diesen Standorten dürfen sie nicht verkaufen und überhaupt erhalten sie die Befugniss nur für bestimmte Feilschaften.

Die Zahl von 800 Ständeln ist nicht zu überschreiten. Zugleich beantragte man, mit solchen „Ständeln“ auch die sogenannten Grosshändler, d. i. jene, „welche die Waaren in grossen Partien anher zu verschaffen vorgeben“, zu entschädigen, nachdem man sie zu derselben Zeit ihrer Befugniss verlustig erklärt hatte.

Damit war die Sache abgethan, wenn auch im Grunde nichts geändert. Die Achillesferse der ganzen Massregel blieb die Nothwendigkeit, die auf Ständen fixirten, als Verkäufer privilegirten Höckerleute auf den Märkten auch einkaufen zu lassen. Zwar band man sie an gewisse Stunden; aber das war auch bei den Bolletenleuten der Fall, und was hatte es geholfen? Es lag auch da wieder der unlösbare Widerspruch vor, dass man einerseits das Ablösergewerbe für schädlich hielt, andererseits es in gleiche Linie mit den ursprünglichen Marktelementen stellte, und dass man bei alledem behauptete, sowohl den ersten Erzeuger, als auch das Publikum dadurch zu schützen.

Bald fand die Behörde Gelegenheit, den Schutz, in welchen sie die von ihr befugten zu einer Gebühr verhaltenen Höckerinnen genommen, stärker zu accentuiren; einerseits nämlich gegenüber den Küchengärtnern, die noch immer ihrer Waare das Monopolsrecht zu erringen trachteten; andererseits gegenüber den übrigen Ablöserleuten, nämlich jenen Marktparteien, welche ursprünglichen Erzeugern oder Händlern die Waaren in den bestimmten Stunden auf den Marktplätzen abkaufen und in ebenso bestimmten Stunden wieder verkaufen durften. Es waren dieselben die wir stets auch neben den Bolletenweibern gefunden haben. Sie zahlten als Gebühr nur das Standgeld, während die Höckerinnen auch die Bollete zu lösen hatten, und man glaubte daher schon deswegen diesen den Vorzug einräumen zu müssen (Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1793). Die Gelüste der Küchengärtner suchte man dadurch zurückzuweisen, dass man den 200 Höckerleuten in und vor der Stadt gegen einen Antrag der Regierung gestattete, ihr Grünzeug nicht ausschliesslich auf dem Judenplatze, sondern auch auf dem Hofe, u. z. von den Ziergärtnern, die ein Hofgesuch zu ihren Gunsten durchgebracht hatten, zu kaufen. Die Motive waren: dem Publikum den Kauf mehr aus erster Hand zu ermöglichen, und den Küchengärtnern die Anmassung des Rechtes zum en gros Verkaufe zu verleiden (Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1793).

Wie wenig indess die Behörden auch jetzt von einem festen Grundsatz geleitet wurden, beweist ein Decret vom 18. December 1795, aus dem wir erfahren, dass man die Zahl der Stände auf 544 hat anwachsen lassen, davon 62 allein auf den „Graben“ kamen. Es ergeht der strengste Auftrag, keine Befugniss auf grüne Waaren- oder Obststände mehr zu ertheilen, bis deren Anzahl wieder auf 200 reducirt sein wird. Man war also aus dem Experimentiren noch immer nicht herausgekommen, und die grösste Liberalität im Ertheilen der Bolleten wechselte fortwährend mit deren Einschränkung ab.

Beinahe ein Vierteljahrhundert später, als die Behörden einen gewaltigen, nationalökonomischen Schritt nach Vorwärts thun wollten, und es in einem Vortrage an den Kaiser endlich aussprachen, dass im Interesse des Handels der Vorkauf nicht zu beschränken, und die bezüglich der Höckerleute bestehende Anordnung einer bestimmten Einkaufsstunde aufzuheben wäre, schnitt die hierauf erfolgte Resolution des Kaisers vom 23. November 1818 diesen Erörterungen und Anschauungen den Faden ab, indem sie kurz bestimmte: „dass es in dieser Sache bei den bisher bestandenen Verordnungen und für die Höcker zum Vorkauf bestimmten Stunden noch ferner zu verbleiben hat.“

Was die sonstigen Elemente, welche die Marktplätze beleben halfen, betrifft, so finden wir unter ihnen die sogenannten „Helfer“, dann „Tagwerker“ und „Trägerweiber“ als solche genannt, die sich des Vorkaufs verdächtig machen. Die „Helfer“ waren Tagwerker auf dem Getreidemarkte, die sich den Marktparteien zur Verrichtung von Last-Arbeiten anboten. Es stellte sich aber heraus, dass ein grosser Theil derselben sich „vielmehr mit Mäcklereien und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteien zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien auflauere, sie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe.“

Eine andere Art Tagwerker und Trägerweiber trieben sich besonders auf der Seilerstätte umher, liessen ihren eigentlichen Beruf, den Marktparteien in verschiedenen Arbeiten zu Dienste zu sein, fahren und trieben die lucrativere Unterhändlererei, lösten auf eigene Rechnung Feilschaften ab, besorgten geheime Bestellungen für andere Vorkäufer und wurden überdiess durch „zügellose Zudringlichkeit“ allen Marktparteien lästig.

Die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI) widmete daher diesen Leuten einen eigenen Abschnitt und wies in derselben auf schon bestehende Verordnungen hin; nämlich auf die vom 30. März 1792 gegen die „Helfer“ und vom 3. April d. J. gegen die Tagwerker und Trägerweiber ergangene (Beilage XXXII).

Die „Helfer“ wurden protokollirt und mussten sich mit magistratischen Passirungszetteln ausweisen. Alles Mäckeln, Auflauern der Parteien und Zubringerei ist ihnen bei Verlust ihres Privilegiums und nach Umständen bei „empfindlichen“ Strafen untersagt. Ebenso wurden die Tagwerker und Trägerweiber consignirt und mit Pässen versehen. Die Nummern dieser Pässe sind auch auf ihren Tragbutten ersichtlich. Sie dürfen unter keinem Vorwande sich in die Kaufs- und Verkaufsgeschäfte mengen. In Übertretungsfällen wird Abschaffung vom Markte verhängt. Künftig wird man nur wahrhaft Mittellosen solche Passirzettel ertheilen.

In der Marktordnung vom 24. April 1792 wird auch der „Dollmetscher“ als solcher erwähnt, die auf den Marktplätzen nicht geduldet werden, wenn sie „sich nicht bei dem hiesigen Magistrate gemeldet und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten“ haben. Sie mochten sich, namentlich zu einer Zeit, da der Markt von den ungarischen und kroatischen Geflügel-, Eier- und Fetthändlern in grosser Menge besucht wurde, als ein Bedürfniss dargestellt haben. Aber sie schienen sich den ursprünglichen Verkäufern bald unbequem gemacht zu haben; denn unterm 21. Juni 1785 findet sich ein Regierungsdecret, worin es heisst: „Die Eierhändler sind an keine Dolmetsche gebunden, und können sich ihrer eigenen oder was immer für Leute und auch gar keiner bedienen.“

III.

Entwicklung der Marktordnungen.

Man sollte denken, dass man bei einer Geschichte der Marktordnungen nur mit der Geschichte ihrer Polizei zu thun haben könne. Dem ist aber nicht so. Das schon frühe so scharf accentuirte Schlagwort: **Vorkauf**, gibt unseren Marktordnungen einen wesentlich anderen als rein administrativen Inhalt, erhebt sie geradezu auf den nationalökonomischen Standpunkt.

Insoferne aber dieser durch die vorangegangene Schilderung der einzelnen Momente ausgebeutet ist, haben wir uns nur mehr mit dem Detail der behördlichen Mittel, welche zur Erreichung des grossen Hauptzweckes angewendet wurden, bekannt zu machen, nur mehr die Fäden blozulegen, die sich in verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Marktordnungen verknüpften. Nebenbei werden wir wohl noch einige andere, bisher unberührte Momente derselben, darunter in erster Linie administrative Massregeln, kennen lernen. Es soll mit diesem legislativen Theile der Geschichte dem bisher vor uns Aufgewachsenen der Knauf gegeben werden.

Die erste Spur einer Ueberwachung des Marktlebens zum Schutze der kaufenden Menge findet sich in einer Verordnung Albrechts II. des Lahmen im Jahre 1340¹⁹⁾, darin schon das Wort „Vorkauf“ mit Bezug auf den Handel mit Fischen genannt wird. Aber erst im Jahre 1504 wird uns eine Spur von dem Vorhandensein einer wirklichen Marktordnung. Der Wiener Magistrat nämlich wendete sich im genannten Jahre durch den niederösterr. „Obristen Hauptman, Statthalter und Regenten“ an den Landesfürsten, und bat diesen um Aufstellung eines Marktrichters in Wien, „der den Fürkauf weere.“

Der Fürst bewilligte die Bitte in der Zuschrift „an Burgermaister und Rate zu Wienn“ ddo. 8. März 1504 (Beilage I), verordnete jedoch zugleich Folgendes: Der von der Stadt erwählte Marktrichter soll von dem landesfürstlichen Stadtrichter in „Gelübd und Pflicht wie sich gepurt“, genommen werden; er soll diesem „gehorsam vnd gewerttig sein vnd nach der Ordnung, wie Ir die des obbestimbten fürkawfshalben furgenommen, trewlichen und aufrichtiklichen handeln“. Confiscirte Waare oder Strafgeder soll der Marktrichter dem Stadtrichter überliefern und verrechnen.

Wir sehen daraus, dass Wien damals schon eine Vorkaufs-, resp. Marktordnung besass, zu deren energischer Handhabung, besonders der umsichgreifenden Vorkäuferei gegenüber, die Aufstellung eines Marktrichters von Nutzen schien.

Schon wenige Jahre darnach, am 4. April 1510 (Beilage II), erschien ein General-Mandat gegen den Vorkauf. Es ist in Form eines Befehls an die Prälaten, landesfürstlichen Verweser, Vicedome, Pfleger, Landrichter, Mauthner, Zöllner etc. ausgefertigt, womit sie vorerst ermahnt werden, bei ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten und Verwesungen überhaupt keine Handtirung und kein Gewerbe zu treiben und das auch ihren Leuten zu untersagen, weil sonst die Bürger der Städte und Märkte in ihren Privilegien gekränkt würden; dann aber ist ihnen auch jeder Vorkauf und jede Begünstigung desselben verboten.

Dieses Mandat ward sehr schlecht befolgt, daher der Landesfürst sich bewogen fand, dasselbe am 10. April 1528 (Beilage III) in Erinnerung zu bringen. Durch den überhandnehmenden „Fürkauff“, heisst es, sind die Städte und Märkte „in Verödung, abnemen, vnd verderben gebracht worden“. Durch Vorkauf erworbene Waare soll nun confiscirt werden. Auch den Bauern in ihre Häuser nachzugehen ist verboten. Nur die Metzger dürfen zur Versorgung ihrer Bänke, aber nicht um es „fürter zu uertreiben“, auf dem Flachlande Vieh aufkaufen.

In ähnlicher Weise sucht die Polizeiordnung vom 1. Juni 1542 (Beilage IV) zu verhüten, dass nicht Lebensmittel, die für den Markt bestimmt und dem allgemeinen Gebrauche unentbehrlich sind, im ersten Auftauchen durch Speculation verschwinden. Sie stellt daher an die Spitze den Grundsatz, dass aller Ertrag der Wirthschaften auf die Jahr- und Wochenmärkte zu bringen und offen zu verkaufen sei; die Unterthanen sollen von ihren Herrschaften nicht gezwungen werden, an

sie zu verkaufen. Den Wirthen, Fragnern und „andern fürkheüffeln“ ist verboten, den Bauersleuten „entgegenzulauffen“ und die Waare „ausserhalb der gewondlichen Marckhtstet fürzekauffen“. Auf den Märkten soll ein „Fändl, Pusch oder Wisch“ durch zwei Stunden ausgesteckt werden und so lange soll niemand als der angesessene Bürger und Inwohner kaufen, „doch auch nur souil als Sy zu jrer eigen hawss notturfft bedürffen“. Nach diesen zwei Stunden darf Jedermann kaufen. Den Herrschaften, Bürgern und Bauern ist nicht verboten, ihre Hausnotdurft von den nächsten Nachbarn zu kaufen, „doch das hierjnn khain gefar geprauch“ werde. Die gegen diese Ordnung Handelnden sollen „die fürgekauft Waarn vnd Gattung, sambt dem Khauffgelt, so oft vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwürckht haben“.

Das Patent vom 6. Juli 1568 (Beilage V) verbietet den Vorkauf und spricht als Strafe der Uebertretung ebenfalls „Confiscation der Waare vnnnd Gattungen sampt dem Khauffgelt“ aus. Es ist interessant aus diesem Akte zu entnehmen, dass damals der Vorkauf von gar grossen Herrn, von den „Preläten, Grauen, Freien Herrn, vnd vom Adel“ getrieben ward, welche es nicht verschmähten, ihre Vorräthe den Märkten zu entziehen und unter der Hand zu verkaufen, da doch nach den Anschauungen der damaligen Zeit Alles darauf ankam, die Lebensmittel auf den offenen Markt zu freiem Verkaufe zu bringen.

Der trotz allen diesen Verfügungen immer kühner auftretende Vorkauf erzwang im J. 1569 eine Marktordnung (Patent vom 1. Juni, Auszug vom 4. Aug. Beilagen VI u. VII), die bei dem scrupulösen Eingehen auf alle Momente doch nichts weniger als klar ist. Jedoch lassen sich folgende leitende Grundsätze herauslesen: Jeder Verkäufer soll nur das verkaufen, zu dem er ursprünglich autorisirt ist und auch den angewiesenen Platz einhalten; um unrechtmässigen Vorkauf zu verhüten, ist es gut, die Zahl der Verkäufer zu beschränken — (wir erinnern uns wohl, dass die Wohlthat der Concurrenz noch terra incognita war) —; gewisse Käufer dürfen sich vor einer bestimmten Stunde auf den Marktplätzen nicht sehen lassen und müssen von den Bauersleuten abgesondert sein; Eine Partei darf nicht über ein gewisses Mass einkaufen, auch darf nichts aufgehoben, „eingesetzt“ werden, beides um den Märkten und dem Publikum als unmittelbarem, berechtigtem Käufer nicht zu viel zu entziehen; was den ursprünglichen Erzeugern

ausserhalb der Stadt abgekauft wird, darf wenigstens auf den Stadtmärkten nicht theurer als gewöhnlich verkauft werden; auf dem Markte etwas zu kaufen und es ameliorirt dort wieder zu verkaufen ist unstatthaft; Verabredungen unter jenen Gewerbsleuten, welche zugleich als Käufer und Verkäufer dem Publikum gegenüberstehen, dass keiner seine Waare wohlfeiler geben dürfe als der andere, sind zu verhindern.

Diese Marktordnung hat vor Allem als des Vorkaufs verdächtig die mit verschiedenen Victualien handelnden Wiener Gewerbsleute im Auge, die „Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänsler oder Häringer“ einerseits, „Hünerayrer, Kässtöcher vnd Schmältzler“ andererseits. Die „sich des Oelwerchs oder Greisslerey gebrauchen“, sollen „weder Wildprädter, Geflügel, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Müllich, Räm, Häring, Stockhvieh, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr ... nit fail haben“; der „Wildprädter, Gänsler, und Häringer“ sollen „nit mehr sein als zwanzig“, und „nichts anders noch an andern enden, als an dem hohen Marekt jeder auff einem Tisch fail haben.“ Um Vermehrungen dieser Gewerbe vorzubeugen, darf eine Witwe das überkommene Geschäft nur bis zu ihrer Wiederverheiratung fortführen. Allen diesen Verkäufern ist verboten, sich unter die „Frembden“, d. i. das ursprüngliche Marktelement zu mengen. Inner vier Meilen um die Hauptstadt darf nichts vorgekauft werden.²⁰⁾ Eine eigens ausgesteckte Marktfahne gibt das Zeichen, wann auf den Märkten, nachdem das Publikum sich befriedigt, ein Käufer aus den obengenannten Kategorien sich blicken lassen darf. Viel auf Einmal können nur mehrere mit einander kaufen; sie sollen sich dann darein theilen. Was die ersten Händler nach anderthalb Tagen nicht verkauft haben, mögen sie, da es nicht eingesetzt werden darf, miteinander kaufen. Bringt ein „Wildprädter, Gänsler, Hünerayrer, Kässtöcher vnd Schmältzler“ eine auf dem flachen Lande, natürlich „ausserhalb der vier Meyl Wegs“ verkaufte Waare nach der Stadt, so muss er einen schriftlichen Schein vorweisen, „darinnen ausdrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnd von wem Er seine Gattungen erkaufte habe.“ — Grünzeug darf auf dem Markte nur von jenen verkauft werden, welche „aygen oder Bestandgärten“ haben. Auch das Hofgesinde wird gewarnt, seine Stellung zu einem Einflusse zu missbrauchen, welcher die gegebene Marktordnung verletzen würde. Endlich finden wir im Schlussartikel derselben nebenbei auch Fürsorge gegen

sonstige Schwindeleien und Uebervortheilungen des Publikums durch schlechte Waare getroffen, nämlich „es solle auch kainer abgethane Kapauner vnd Hüner so zuuor anheimss vberprent worden, dadurch der Kauffer verforteilt wirdet, mit auff den Markt bringen oder fail haben,“ eine Massregel, die als Ausfluss verständiger polizeilicher Ueberwachung so ziemlich die berechtigteste der ganzen Marktordnung ist und gegenüber den andern Punkten derselben scharf darauf hindeutet, in welchen Gränzen die Marktgesetzgebung sich zu halten gehabt hätte.

Das Decret vom 22. Nov. 1571 (Beilage VIII) geht lediglich an die Adresse des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien. Der Kaiser hatte nämlich mit Missfallen bemerkt, „dass bisher ob der Marktordnung gar nit gehalten“ worden sei, und die mit der Beaufsichtigung des Marktes betrauten Organe „wider Ir Pflicht vnd glibt vntreu vnnnd zueseher, verstatte vnd selbst midhelfer aller vnordnung gewesen“; dass daher alles vertheuert sei und die Vorkäufferei blühe. Es ergeht nun die scharfe Mahnung, mit Marktämtern nur „Ehrliche, Tauglich bekhante und vleissige Personen“ zu betrauen, und sich lieber einige Unkosten zu verursachen als das gemeine Beste leiden zu lassen. Speciell wird die alsbaldige „Aufrichtung holzerner Seylen auf allen Markt Plätzen“, fleissige Controlle, namentlich gegen Bestechungsfälle, und ein exemplarisches Strafsystem anbefohlen.

Man hatte sich indess überzeugt, dass die Polizeiordnung von 1542 und das Fürkaufs-Mandat von 1568 nicht im Stande waren, die Vorkaufs-Gelüste abzustellen. Kaiser Rudolf II. sah sich daher genöthigt, das General-Mandat vom 31. October 1578 „wegen Abstellung des schädlichen Fürkauffs in Osterreich vnder Ennss“ und damit eine Verschärfung jener älteren Massregeln zu erlassen (Beilage X). Es werden also die „Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, auch sonderlich die vnderthonen vnd Paurschafft, auff dem Land“ wiederholt ermahnt, sich „khainerlay Kauffmanschafft, Handtierung noch Fürkauffs“ schuldig zu machen, und dass sie Alles was sie erbauen oder als Zehent empfangen und nicht zu ihrer Hausnothdurft brauchen, in die Städte und auf die Märkte „zu offenem freyem Khauff füern“ sollen. Es sind daher den genannten Elementen die „Burgerlichen Handtierungen, als welche Euch nit zueständig“, verboten; sie sollen keine Victualien einkaufen; „die Prelaten, Herrn und vom Adel, auch Pfarrer“ sollen ihre Unterthanen nicht nöthigen, ihnen ihre Waaren zu verkaufen,

sondern sie auf die Märkte fahren lassen; nur was ihnen selbst an Vorrath abgeht, mögen sie sich kaufen; auch was sie vom Überflusse verkaufen wollen, dürfen sie hingeben, aber die Waaren nicht vertheuern; es soll mit Einem Worte Alles den Märkten zugeführt werden. Dessgleichen ist „ledigen, schwaiffenden vnd vnangesessenen Personen“ der Vorkauf untersagt. Nur der Wein ist frei. Ebenso ist das Vorkaufen auf den Strassen untersagt. Privilegirte „Prouiantführer“ sollen ihr Gewerbe fortbetreiben, doch müssen sie Ausweise von den Grundherrschaften haben: „ain gefertigte kundtschaft nemen“. Alles bei Strafe der Confiscation der Waare oder ihres Werthes und der Abstellung zu den Gerichten.

Während aber die Behörden einerseits fortwährend bemüht waren, dem Getriebe der Vorkäuferei Terrain um Terrain zu entziehen, standen dieser immer neue Hilfstruppen auf und verkümmerten schwer errungene Siege. Nicht nur Personen, welche für die leiblichen Bedürfnisse des Hofes zu sorgen hatten und unter diesem Deckmantel selbst die verpönteisten Einkäufe machten, kreuzten die Fürsorge des Gesetzes; es suchten endlich selbst „Hartschiere und Trabanten und Quardi-Soldaten“ ihre Stellung und die äusserliche Gewalt, welche ihnen diese gab, zu unrechtmässigem Vorkaufe auszubeuten. Es ward geklagt, dass sie die Victualien den Verkäufern förmlich abnöthigten, um sie „in eodem emptionis loco, umb zwey- ja dreydoppelten Geld wider hinzugeben“; ferner dass der „Herr Obrist-Wachtmeister der Stadt-Quardi“ von jedem ankommenden Victualienwagen stets eine Portion für sich vorweg genommen. Allerdings eine wilde Wirthschaft unumwunden blosgelegt in der dadurch provocirten Marktordnung vom 30. Jänner 1638 (Beilage XII). Aber was stellte sie entgegen? Die ganze Hoffnung war auf die Marktfahne, auf Androhung von Confiscation, Leib- und Geldstrafen und auf Decrete an den Obrist-Hof-Marschall und Stadt-Quardi-Obersten gesetzt, welche „die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten haben“. Wirksamere Mittel, da man das einzige radicale nicht fand, konnten nicht aufgebracht werden, und so blieb es ewig bei dem Kampfe gemeiner Interessen mit einer noblen aber unpraktischen Idee.

Mit der Marktordnung vom 27. August 1647 (Beilage XIII) wird das „Fürkauf-“ Verbot auch auf die zu Wasser nach Wien geführten Waaren ausgedehnt; nur „nach abgethanen Marckt-Fahnen“ ist es erlaubt, „solche bey dem Wasser habende Feilschafften an sich zu

handlen und widrumb zu verkaufen.“ Keineswegs aber darf das beim Wasser Angekaufte dort auch gleich wieder verkauft werden, sondern es muss „dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen“ ausgedoten werden. In diese Categorio gehören „Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zu bringen.“ Ausgenommen von dieser Massregel sind nur „allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zu tragen seynd.“ Übertretenden werden ihre Feilschaften weggenommen und zwar „durch den bestellten Rumormeister, desswegen er absonderlich befehlet worden.“

Die „Fürkauffs-Abstellung“ vom 14. December 1665 (Beilage XIV) gibt dem Erstaunen Ausdruck, dass trotz aller Vorsorge der Behörden der „dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkauff“ noch immer nicht abgethan sein will. Es wird bemerkt, dass „bey nunmehr durch göttliche Hülff erhaltenen Frieden“ die „Wohlfailkeit allerhand Victualien“ zu erwarten sei, dass aber durch den Missbrauch des Vorkaufs „diesem allen zuwider, gleichwohl die Theuerung continue.“ Sogar die Juden unterstehen sich, den Leuten ihre Waaren vorkaufend abzudrängen „und gleich an der Stell ohne Scheu, umb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld wiederumben zu verkaufen.“ Auch am Wasser werde trotz allen Marktordnungen der gleiche Unfug getrieben. Welche Massregeln wurden nun dagegen ergriffen? Abermals muss die Hinweisung auf die „aufgesteckten Fahnen,“ Androhung der Confiscation und sonstiger Bestrafung aus helfen. Freilich bekömmt die Strafdrohung schon eine grössere Markirung und Schärfe, indem der n. ö. Regierung und Kammer „völlige Gewalt und Macht“ gegeben wird, dass sie „ohne Unterschied“ und „mit behöriger Bestrafung“ gegen die Übertreter vorgehen möge. Auch wird allen unteren Instanzen die Unterstützung der Oberbehörden ans Herz gelegt.

Durch mehr denn zwanzig Jahre machte die Sache keinen neuen Fortschritt; denn im Jahre 1688 unterm 28. Jänner finden wir nur diese Verordnung vom Jahre 1665 republicirt.

Die unterm 5. December 1724 (Beilage XVIII) ergangene Verordnung in Betreff des Victualienverkaufs auf den Märkten gewährt uns einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie einige auf den

Vorkauf ausgehende Wiener Gewerbsleute das ursprünglich berechnete Marktelement, die Bauersleute, sich vom Halse zu schaffen versuchten und zugleich eine Mystification der Behörde in Scene setzten, die einzig in ihrer Art dasteht.

Mit Ausspruch der n. ö. Regierung vom 26. September 1709 nämlich wurde dem Bauersmanne Leopold Auer gestattet, sowohl eigene als erkaufte geputzte Gänse und Enten zur Sommerszeit bis 10 und im Winter bis 11 Uhr Vormittags zu verkaufen. Unterm 24. April 1713 aber wurde diese Zeit bis zur ersten Stunde nach Mittag verlängert, und in derselben Verordnung den Häringern bedeutet, dass sie erst von 1 Uhr an das Recht hätten, ihrerseits zu verkaufen. Am 10. November 1724 nun gab es auf dem öffentlichen Wochenmarkte einen lärmenden Auftritt. Einige „allhiesige Häringer“ nahmen den Bauern Leopold Auer und Mathias Scharf und noch anderen Bauersleuten gewaltsam die Gänse ab und vertrieben sie vom Markte. Das konnte natürlich nur mit Zuziehung der Marktwache geschehen; die Häringer blieben aber dabei nicht stehen. Sie begaben sich zum Bürgermeister, beriefen sich unter Vorweisung der Verordnung vom 26. September 1709 auf ihr Recht gegenüber den Bauersleuten, und theilten darauf dem Marktrichter mit, dass der Bürgermeister den Bauern verboten habe, die Gänse zu verkaufen. In Folge dessen wurden nun diese von der Wache „mit grossem Tumult“ abgetrieben und ihnen die Gänse weggenommen. Der Betrug, den sie sich erlaubten, bestand darin, dass sie dem Bürgermeister, dem Marktrichter und den wachhabenden Organen die Verordnung vom 24. April 1713, welche zu Gunsten der Bauersleute sprach, verschwiegen. Es wäre unglaublich, wenn nicht die sprechende Urkunde vorläge. Wir dürften heute vergeblich versuchen, uns die Möglichkeit einer solchen Mystification der Behörden auch nur vorzustellen. Die Wirkung derselben lässt sich aus dem oben citirten Erlasse vom 5. December 1724 entnehmen. Es ward ein Vortrag an den Kaiser erstattet und folgende Resolution erwirkt: Die unmittelbaren Urheber dieses Betruges sollen „auf acht Tage zum Profosen verschafft“ werden. Die gesammte Häringerzunft soll „noch vor diessmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet sein; sie haben aber aus Strafe 300 Gulden ad pias causas zu Handen des Zucht-Hauss-Superintendenten innerhalb drey Tagen“ zu erlegen. Den Marktrichtern, Wacht- und Rottmeistern sei „dieser vorbey gegangene

Excess noch vor diessmal scharf zu verweisen“, ihnen aber kundzugeben, dass sie in Zukunft keine Assistenz ohne obrigkeitlichen Befehl leisten dürfen, widrigenfalls Dienstentsetzung und noch schärfere Strafe verhängt werden würde. An die Häringerhütten muss aber angeschlagen werden, dass alle Bauersleute alle ihre Waaren bis 1 Uhr zu verkaufen befugt sind.

Im Jahre 1741 gaben einige Excesse beim Schmalz- und Butterverkaufe, welche sich das Marktaufsichtspersonale selbst zu Schulden kommen lassen, Gelegenheit zu seltsamen Bestimmungen. Es war der Regierung angezeigt worden, dass zu einer Zeit, da ohnedies „Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters“ herrschte, diese Artikel durch die „Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger, . . . bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet“, und „jenen Partheyen heimlich verkauft“ werden, „die denselben ein vorzügliches Trinkgeld angetragen und geschenkt“. Wenn nun derlei Vorgänge sich wiederholen, heisst es in der Regierungsverordnung vom 8. Februar 1741 (Beilage XIX), solle gegen die Schuldigen mit der „wirklichen Dienstentsetzung“, ja auch mit „öffentlicher Leibesstrafe“ vorgegangen werden. Publicirt aber wurde: es sollen die bürgerlichen Kästecher in und vor der Stadt nur an bestimmten Tagen und keine allzu grosse Quantität auf einmal kaufen, die städtischen jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter; die in den Vorstädten nur 25 Centner Schmalz und 12 1/2 Centner Butter (!).

Wie sehr übrigens Auffassung und Auslegung der Verordnungen ein- und andererseits sich beständig kreuzten; was auf den Märkten vorgegangen sein muss, errathen wir aus einer Menge kleinerer oft improvisirter Erinnerungen und Bemerkungen der Oberbehörden über Dinge, die sich nach unserem Dafürhalten von selbst verstehen. Eine solche Erinnerung ist die der Hofkanzlei vom 27. August 1744 an die Regierung (Beilage XX), worin angeordnet wird, dass Bauersleute aus Wiens Umgebung, die geputztes Geflügel auf die Märkte bringen, im Besitze ihrer Waare „ungestört gelassen“ werden. Jedoch ist vorsichtig gleich hinzugefügt, dass sie mit Abforderung von Attestaten „der eigenen Erziehung halber“ nur dann „nicht beschwert“ werden sollen, wenn sie „gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen“; dass sie nicht länger als bis 1 Uhr Nachmittags feil haben, und das „übrig verbleibende Geflügelwerk“ weder

„verhausiren“, noch „an Frätschler und derley hausirende Leute weiter abgeben“ dürfen, „bey dessen wirklichen Hinwegnehmung“.

Ähnlich wird die grüne Waare in der Regierungsverordnung vom 30. December 1745 (Beilage XXI) behandelt. Wie schon erwähnt, riefen die hiesigen bürgerlichen Küchengärtner fortwährend Conflictte auf den Märkten hervor. Man suchte sie nun von den Bauersleuten möglichst fern zu halten, indem man sie streng an ihre concessionirten „Ständel“ band, den Bauersleuten jedoch gestattete, in der Stadt auf dem Hofe, „und sonst nirgends anderst“, von Georgi bis Michaeli bis um 3 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2 Uhr Nachmittags, wie auch in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- und Feyertagen erst um 9 Uhr Vormittags „und nicht früher“ ihr Grünzeug feil zu haben. Sie dürfen aber nichts an die „Frätschlerinnen“ abgeben, und übrig gebliebene Waare nur in den Vorstädten einsetzen; „alles bey unnachlässlicher Bestrafung“. Der Magistrat hat durch die Marktrichter für strenge Beobachtung dieser Vorschriften zu sorgen. Die Regierung bemerkt zum Schlusse, dass sie auch an den von ihr aufgestellten „Markt-Commissarium“ und an die Richter und Gemeinden der Bauersleute das Nöthige verfügt habe.

Je mehr wir im Aufrisse der Marktordnungen vorschreiten, desto gewisser wird uns, dass man mit der Auffindung neuer Ideen am Ende war, dafür aber um so mehr Gewicht auf eine präzise Marktpolizei legte, d. h. auf die Durchführung der alten und gar oft erneuerten Massregeln. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die „Victualien-Fürkauf-Ordnung“ vom 31. Juli 1754 (Beilage XXIV), in welcher — also 30 Jahre nach der letzten eigentlichen Marktordnung (December 1724) — das Geständniss abgelegt wurde, dass die Vorkäuferei in der schönsten Blüthe stehe und „einsfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde“; in welcher auf die Vortrefflichkeit der Marktordnung vom 4. August 1569 hingewiesen und weiter nichts als die strenge Fernhaltung aller Käufer von den Märkten vor 10 Uhr mit Ausnahme der „particular-, Stadt- und Vorstadtsinwohner“ verfügt wird. Schon vollkommen aber hatte man sich überzeugt, dass die so beliebte Aussteckung der Marktfahne zu nichts diene; und obwohl sie einen Bestandtheil der so gerühmten Maximilianischen Marktordnung bildet, will man dennoch mit Aus-

steckung „sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten“. Dafür wird aber der Magistrat aufgefordert, die ihm untergebenen Marktrichter ernstlich anzuhalten, dass sie die Märkte wegen des Vorkaufs fleissig invigiliren und von allen Übertretungen gegen die Marktordnung sogleich die Anzeige machen, und es ergeht an den hiesigen Marktcommissär Nerholtz ein eigenes Decret, „zumalen“, wie ausdrücklich bemerkt wird, „alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Übertreter hauptsächlich abhängen“.

Man hatte mit diesem Theile der Verordnung entschieden den Mittelpunkt der Frage getroffen; selten war für eine so schlechte Sache ein so gutes Mittel zur Hand; und es ist nur zu verwundern, dass man später doch wieder vergass, den Accent darauf zu legen, und im beständigen Herumirren nach der letzten entscheidenden Massregel auf Ideen kam, die selbst den Ruhm der höchsten geistigen Unererschöpflichkeit zu verkümmern im Stande gewesen wären. So finden wir schon am 18. October 1755 die Marktfahne wieder eingeführt, ein Act der Verzweiflung, der uns geradezu lächeln macht.

Im Jahre 1762 hatte die Vorkäuferei schon die erschreckendsten Dimensionen angenommen; sie war förmlich organisirt in einem Heere von Ablöserinnen und Fratschlerinnen, welche, wie es in damaligen Berichten heisst, zu hunderten herumgingen. Als man in Regierungskreisen darüber zu Rathe ging, legte der Referent Eger ein umfassendes Gutachten vor, das an die Kaiserin geleitet wurde. Er wies darin statistisch die wachsende Theuerung der wichtigsten Lebensmittel nach und nennt als die Ursache derselben die überhandnehmende Vorkäuferei. Seit zwei Jahren, sagt er, ist das Rindfleisch von 5 $\frac{1}{2}$ auf 6 Kreuzer gestiegen; das Pfund Schmalz, vor 6—8 Jahren mit 11—13 Kreuzer bezahlt, stehe jetzt auf 17—18 Kreuzer, und man wisse, dass die hiesigen Kässtecher, die grössten Vorkäufer dieser Waare, von jedem Pfund 3 Kreuzer über die Satzung Profit nehmen. Eben so seien die Fische von 8—10 fl. auf 11—14 fl. pr. Centner hinaufgegangen; die Klafter Holz koste 4 fl. 33 kr., die halbe 3 fl. 18 kr. Auch Eger findet als erstes Gegenmittel eine bessere Marktaufsicht; eben so meint er, dass die Beobachtung der Marktordnung vom 4. August 1569 und jener vom 27. August 1647, die einen Rumormeister gegen die Vorkäuferei aufgestellt hat, in dieser Hinsicht Manches günstiger gestalten würde.

Der Erfolg dieser Berathungen und des an die Kaiserin hierüber erstatteten Vortrages war in der That die Aufstellung von vier supernumerären nebst vier ordentlichen Marktrichtern.

Eine interessante Episode dieses Actenstückes bildet die Stellung des Regierungsrathes Eger zum Gremium und die Geschichte seines Separatvotums. Man hatte sich über diese leidige Frage schon so sehr verwirrt und verbittert; man war zudem so wenig gewohnt, in einem Tone reden zu hören, der ein tieferes, energisches Eingehen in die Sache verräth, dass die Hofkanzlei in ihrem Vortrage an die Kaiserin neben ihrem Gutachten über das Marktwesen auch noch für gut fand, eine Rüge für Eger zu erbitten, da er sich in seinem Separatvotum zu weit eingelassen, d. h. mit zu grosser Wärme und rücksichtslos seine Ansicht entwickelt habe. Die auf diesen Punkt von der Kaiserin gegebene Antwort zeugt, wie vieles Andere, von dem Tacte und dem Geiste dieser Fürstin. Sie resolvirte kurz und treffend: „Keinen Verweis verdient egger gahr nicht sondern ehender belobt zu werden nachdem er bey der Stelle lang genug ohne schey seine meinung gesagt und nichts weiters zum nutzen des publici erfolgt, so hat er gantz recht gethan sich an mich zu wenden welches einen jeden Rath seine Schuldigkeit ist also zu thun“.

Die fortwährenden Streitigkeiten zwischen den hiesigen bürgerlichen Obstlern und den mit Obst handelnden Bauersleuten forderten auch zu Massregeln auf, und es ward mit 24. März 1767 (Beilage XXVI) den vier Kreishauptleuten in Niederösterreich angezeigt, „dass den mit eigenem Obste hereinkommenden Bauersleuten durchgehends erlaubt und ohne mindester Hinderniss gestattet sein soll, solches ihr eigends erzielendes Obst an den gewöhnlichen drei Wochenmarkttagen, dann an Sonn- und Feiertagen, wie auch an dem heil. Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarkttag fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen“.

Am 14. April 1772 (Beilage XXVII) erschien eine ganz neue Marktordnung unter dem Titel: „Marktordnung für Wien und Abstellung des Vorkaufes“, in welcher die bisher gewonnenen Erfahrungen zusammengefasst sind und gesetzlich sanctionirt werden. Auf den ersten Blick sehen wir auch hier die Aufsichtsmassregeln in die vorderste Linie gestellt und den Gesetzgeber mit glücklichem Instincte eine Richtung verfolgen, die gegenüber dem nun einmal ewig nach der anderen Seite hin ponderirenden nationalökonomischen

Schwerpunkte einzig und allein zu praktischem Resultate führen konnte.

Artikel 1 bestimmt, dass mit anbrechendem Tage und eröffneten Stadthoren gesammte Marktrichter und Beschauer mit der ihnen zugegebenen Wachmannschaft sich auf den Marktplätzen vertheilen und während des Marktes da verbleiben sollen. Art. 2 macht bekannt, dass eigene Magistratscommissäre dieses Personale überwachen und sonst die Oberaufsicht über die Märkte haben werden. Nach Art. 3 wird überdies ein Regierungskommissär fungiren, der über jeden Unfug an die Landesstelle zu berichten haben wird. Die Artikel 4 bis 10 weisen das Marktaufsiehtspersonale an, den Verkäufern ihre Standplätze so auszuthemen, dass keine verwirrende Vermischung ihrer Waaren eintreten und die zusammengehörigen je auf bestimmten Plätzen sich vorfinden. Als Massstab dieser Vertheilung dient die Unterscheidung zwischen Händlern, welche einerlei Gattung — in grösserer Quantität — und solchen, welche mehrere Gattungen von Esswaaren — in einem minderen Quantum — vom Lande zu Markte bringen. Damit dies gehörig überwacht werden könne, werden auf den Standorten hölzerne Säulen errichtet, welche eine Nummer und allenfalls die Gattung der Feilschaft kennbar gezeichnet tragen. Dieser Platz und die ihm zugewiesene Nummer darf von den Parteien bei Arretirung durch die Wache und Abschaffung vom Markte nicht überschritten werden. Art. 11 schärft den Butterhändlern insbesondere ein, stets „mit einer zureichenden Erforderniss des Butters“ auf dem Markte zu erscheinen, ihre Waare nicht einzusetzen oder heimlich herumzutragen. Die Art. 12—14 verbieten entschieden allen Vorkauf bei Strafe und gestatten den hiesigen Professionisten nicht vor 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen. Verlust des bürgerlichen Gewerbes, eine Pön von 6 Reichsthalern, ja sogar öffentliche Ausstellung bedroht die Übertreter dieser Verfügungen. Die Art. 15—19 beschäftigen sich mit den Befugnissen und Beschränkungen der Ablöserleute. Es sollen nur so viele geduldet werden, „als sie pro Publico nützlich und erforderlich sein mögen“. Vor 12 Uhr dürfen sie die an sich gebrachten Waaren nicht wieder verkaufen. Art. 19 bestimmt insbesondere, dass sie aus dem Oberkammeramte ein gewisses Zeichen zu empfangen haben, „so den zur Aufsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist“. Hofeinkäufer und Geflügel-mayer haben zwar den „Vorgriff oder Einkauf vor andern“, doch

dürfen sie nicht anderweitig „privat-wiederverkaufen“ (Art. 20). Eingesetzte Waaren sollen erst am nächsten Markttag verkauft werden (Art. 21). Übervortheilungen in Mass und Gewicht, in der Qualität der Waare, Lästerung und Excesse, so wie willkürliche Preissteigerungen sind in den Art. 22—25 strenge verboten. Endlich sollen nach geendigtem Markte die Plätze alsogleich von aller Unreinigkeit gesäubert werden.

Wenn wir auch gestehen müssen, dass im Principe der unwiderstehliche Hang zum Vorkauf und Zwischenhandel durch diese Marktordnung so wenig als durch die früheren unterdrückt werden konnte, so mögen wir uns doch nicht verhehlen, dass uns in derselben eine grössere Klarheit der Mittel und eine Präcision der polizeilichen Massregeln entgegentritt, die uns erwarten lässt, dass man endlich entschieden in den schwarzen Punkt treffen werde; denn die Marktordnung kann naturgemäss nicht mehr und nicht weniger als eine verständige Marktpolizei sein, d. h. eine Reihe von Massregeln, die sich innerhalb des gegebenen Rahmens nur damit befassen, das durch Verkehrs-, Sanitäts- und andere öffentliche Rücksichten gebotene Verhalten zu regeln und zu überwachen. Auf diesem Wege muss man dahin kommen, scheinbar nichts von den Marktparteien und Alles von den öffentlichen Sicherheitsorganen zu verlangen; und dieser Standpunkt ist es auch, der, wenn auch noch nicht durchgängig festgehalten, die Marktordnung vom 14. April 1772 vor anderen vortheilhaft charakterisirt.

Dass ungeachtet dessen, wie vorauszusetzen, das Gespenst des Vorkaufes nicht gebannt werden konnte, beweisen die „Nachträglichen Vorschriften zur Marktordnung für Wien vom 14. April 1772“, welche mit Regierungsverordnung vom 1. Juli 1775 (Beilage XXVIII) publicirt wurden. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Vorkäuferinnen, da sie gesetzlich erst nach der zwölften Stunde zum ordentlichen Einkaufe auf den Märkten zugelassen wurden, den Bauersleuten schon bei den Linien aufpassten und ihnen, die sich das gerne gefallen liessen, die Waare abnahmen. Hinsichtlich der Marktaufsicht hatte man die unliebsame Bemerkung gemacht, dass auf den Plätzen oft keine Wache, oft nicht genug vorhanden, und dass sie in vielen Fällen gezwungen sei, angehaltene Vorkäuferinnen wieder freizugeben, da diese ein schreckliches Geheul erhoben und

ärgerliches Aufsehen erregten. Endlich fand man, dass sogar die Weiber der Soldaten unter dem Vorwande, einen Verschleiss in der Kaserne zu haben, vorkaufen und in der Stadt oder an den Thoren wieder verkaufen.

Um nun diese Beobachtungen zu verwerthen, erliess man jene nachträglichen Vorschriften. Man suchte den Hauptnerv dieser Unfüge zu unterbinden, indem man sich entschloss, der Waare selbst eine freiere Bewegung zu lassen. Wir erinnern uns, dass sogar ursprünglichen Verkäufern, den Bauersleuten, im Verkaufe ihrer Artikel eine bestimmte Stunde als Grenze gesetzt war (12 und 1 Uhr), nach welcher die hiesigen Professionisten und die Ablöserleute in ihr Recht traten. Die Verordnung vom 1. Juli 1775 nun bestimmt vor Allem, dass die ursprünglichen Eigenthümer und Bauersleute an keine gewissen Stunden gebunden sein sollen, und dass es ihnen gestattet sei, „so lange sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen und ihre Feilschaften zu verkaufen“. Noch mehr: Sie sind „nicht mehr blos an die bisherigen Markttag beschränket, sondern es ist ihnen erlaubt, die Marktplätze auch alle Tage zu besuchen“; endlich dürfen sie „eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen“. Man sieht klar, wohin diese Massregeln zielen: man wollte den Ablöserleuten und Vorkäufern möglichst viel Terrain entziehen, indem man zu gleicher Zeit den Bauersleuten mehr Raum und Gelegenheit gab. Die hiesigen Händler, welchen nach der Marktordnung vom 14. April 1772 nach 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen erlaubt war, sind jetzt auf die eilfte Stunde gesetzt. Das Einsetzen der Waaren in die Häuser wird, wenn der Hausinhaber selbst oder ein bemittelter Inwohner dabei betheilig ist, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, sonst aber mit zehntägigem Rumorhausarreste gebüsst. Einverständniss der Ablöser mit den Bauersleuten zur Abnahme der Waaren „all'ingrosso“ soll den Kammerhändlern eine Strafe von 50 Reichsthalern und bei nochmaliger Betretung den Verlust des Gewerbes zuziehen; mindere Ablöserleute sollen das erste Mal mit 14tägigem Rumorhausarreste, das zweite Mal mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten „unnachsichtlich“ gestraft werden.

Das Wichtigste dieser Verordnung ist die Einführung von Bollen für die Ablöserleute, von denen schon in einem früheren Abschnitte ausführlich die Rede war.

In allem Übrigen bleibt die Marktordnung vom 14. April 1772 aufrecht erhalten.

Am 17. August 1776 erstattete die Hofkanzlei einen Vortrag an die Kaiserin wegen Beschränkung der hiesigen Vorkäufer. Aus diesem Acte bildete sich eine Novelle zur Marktordnung vom 1. Juli 1775 heraus, deren nationalökonomischen Fortschritt, in der ausgesprochenen besonderen Begünstigung der ursprünglichen Verkäufer liegend, wir schon bemerkt haben. Ausserdem wird aber in diesem Vortrage besonderes Gewicht auf die Überwachung der Einsätze in den Häusern und auf bessere Marktaufsicht gelegt. Die Marktrichter sollen von diesen Einsätzen genaue Kenntniss haben, dass die Marktleute nicht geflissentlich ihre Vorräthe verstecken und dadurch Theuerung herbeiführen. Zu diesem Zwecke wären von den Hauseigenthümern genaue Verzeichnisse aller Einsätze abzufordern. Das ist eine von den vielen nationalökonomischen Verirrungen, in die man damals verfiel, und eine der letzten, ohnmächtigsten Massregeln gegen die so natürliche und darum stets wache Speculation des Producenten: seine Waare en gros und so schnell als möglich zu verkaufen.

Fünfzehn Jahre ziehen nun über Wiens Thürme und Märkte hin. An die alte, privilegienstolze Hauptstadt treten jene Tage und jene Gewalten heran, die ausgezogen waren, das Alte zu bekriegen und allen Vorrechten ein Ende zu machen. Die französische Revolution hatte ihre grössten Trumpfe schon ausgespielt und ihr Geist, ob willig oder unmuthig aufgenommen, zitterte durch die ganze Welt. Aber Oesterreich hatte seine Revolution schon hinter sich: sein grosser Reformator Joseph war todt, und schien es auch noch zu Anfang der neunziger Jahre, dass die politischen, administrativen und socialen Ordnungen die Signatur der Zeit an sich tragen, so war das eine vorübergehende Täuschung. Wir sehen dies klar auf jenem Gebiete, das uns hier zunächst beschäftigt. Noch sehen wir den Bruder einer unglücklichen Königin, den so rasch entschwundenen Kaiser Leopold in seinem Handbillette vom 9. August 1791 (Beilage XXXVI) das Marktwesen von einem Standpunkt überschauen, der, ward er festgehalten, zu einem schönen Ausbaue führen musste. Die Behörden selbst beginnen leise nationalökonomische Reflexionen anzustel-

len; dafür beeilt man sich aber auf der anderen Seite, mit zugemachten Augen dem alten Schlendrian und den verkehrtesten Grundsätzen zu huldigen; und endlich ward durch eine Hofentschliessung die Arena, auf der sich einzelne nationalökonomische Vorkämpfer haben sehen lassen, auf lange ganz geschlossen.

Wir haben also erst wieder vom Jahre 1791 eine neue Marktordnung für Wien zu registriren. Die Verhandlungen über dieselbe dauerten länger als ein halbes Jahr, berührten verschiedene Momente und gingen durch viele Phasen hindurch.

Wie aus den Acten zu entnehmen, bildeten diesmal die Klagen des Publicums über die herrschende Theuerung den Anknüpfungspunkt, und die Sache ward so ernst aufgefasst, dass auch die „Wohlfühltheits-Commission“ sich ausführlich darüber vernehmen liess, und drei Vorträge an den Kaiser erstattet wurden.

Im Mai und Juni des Jahres 1790 hatte die n. ö. Regierung an die Hofkanzlei über die Klagen des Publicums in Betreff der Wohlfühltheitsanstalten und des Marktwesens in Wien berichtet und ausgesprochen, dass Abhilfe durch eine zweckmässige Marktordnung nothwendig sei. Die dabei zu beobachtenden Grundsätze wären folgende:

Vermehrung der Zufuhr, erreichbar, wenn die ersten Verkäufer, meistens die Erzeuger selbst, ihres Absatzes auf den Märkten dadurch versichert würden, dass sich Gewerbsleute und Kleinverkäufer finden, die ihnen um die Mittagszeit, wo jeder Landmann nach Hause kehrt, die übrig gebliebenen Waaren um billigen Preis ablösen; also: Die vollste Sanctionirung und Organisirung des Ablöserwesens.

Ein weiteres Mittel wäre die Abstellung des Vorkaufs. Die Vorkäufer steigern sich einander selbst und vertheuern die Waare künstlich. Nur die vermehrte Zahl der ersten Verkäufer, nicht die der Wiederverkäufer diene dem Publicum. Das Schädlichste sei das Abpassen der Landleute auf den Strassen und vor den Linien. Wir finden hier die schon oft bemerkten Widersprüche ungeschwächt aufrecht erhalten; dieselbe sonderbare Haarspaltung des Begriffes Verkäufer in erste Verkäufer und in Wiederverkäufer, von der man nur gestützt auf einen falschen Obersatz Heil erwarten konnte.

Ferner, heisst es, müssten die Ablöserleute, welche nebst den Gewerbsleuten zum Kleinverkauf bestimmt sind und dermal

Bolletenweiber, Fratschlerinnen heissen, in einem richtigen Verhältnisse zu den Marktleuten sowohl als zu dem Publicum stehen, damit nicht ihre zu grosse Zahl die Waare vertheuere und den Verdienst beim Wiederverkaufe in zu viele Theile zerstücke. Wie seltsam sehen wir hier die Sorge für das Publicum mit der für die Existenz der Ablöserleute in Collision gebracht, und noch immer eine peinliche Unklarheit über die Bedeutung dieser Leute ausgesprochen.

Unter Einem wurde eine neue Marktordnung entworfen, in Druck gelegt, und über das Geschehene ein Vortrag an den Kaiser erstattet (6. September 1790).

Die kaiserliche Entschliessung brachte aber die Sache in Stillstand und lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden von dem Ganzen auf ein einzelnes Moment: die Bolletenleute. Der Kaiser resolvirte nämlich:

„Dieser ganze Vorschlag hat für dermalen auf sich zu beruhen, und wird bei meiner Zurückkunft in Wien ²¹⁾ erst Mir vorgetragen werden, und ist Mir ein Vorschlag zu machen, wie die sogenannten privilegierten Bolletenleute abzuschaffen seien, welche vieles zur Vertheuerung beitragen“.

Dieser entschiedenen Andeutung des Kaisers zu Folge ward von der Hofstelle ein Vortrag, die Abstellung der Bolletenleute betreffend, u. z. schon am 20. December desselben Jahres, erstattet. In diesem Vortrage ward Folgendes geltend gemacht: die Bolletenleute hätten vorhin einmal bestanden und wären gegen das Einrathen des Magistrats erst vor einigen Jahren eingeführt worden. Vor der Entstehung der Bolletenleute hätte es zwar immer einige Fratschlerinnen oder Ablöserleute gegeben, die sich aber vor 11 Uhr auf dem Markte nicht blicken lassen, noch weniger etwas in der Stadt haben verkaufen dürfen. Das Landvolk sei um 12 Uhr von den Marktplätzen abgeschafft worden. Nach der Meinung des Magistrats könnte die Abschaffung der Bolletenleute unter Festsetzung des Termins sofort geschehen. Die n. ö. Regierung bestätige, dass es jederzeit Ablöserleute gegeben, welche im Grunde nichts anderes als Bolletenleute gewesen wären, und der Unterschied zwischen den ersteren und letzteren habe nur in dem bestanden, dass jene nichts, diese aber 3 oder 4 Gulden jährlich zu bezahlen hatten. Einige dieser Ablöserleute wären für das Landvolk sowohl als für das Publicum immer nothwendig und nützlich, u. z. für das erstere, damit selbes nicht

gezwungen sei, die nicht abgesetzten Feilschaften wieder nach Hause zu tragen, für das letztere, weil die Ablöserleute eine Art von Concurrrenz mit den Gewerbsleuten ausmachten. Die Regierung wolle daher auf die gänzliche Abstellung der Bolletenleute nicht eingehen, jedoch wäre es nöthig, sie in die vorigen Schranken zurückzuführen und ihre gegenwärtige übergrosse Anzahl zu vermindern. Endlich müsste die Anordnung abgestellt werden, dass die Marktleute und ersten Erzeuger um 12 Uhr Mittags von den Marktplätzen abgeschafft werden. Man müsse ihnen im Gegentheile alle Erleichterung verschaffen, sowie dem Publicum die Gelegenheit, aus erster Hand, also billiger, zu kaufen ²²).

Als dieser Act dem Kaiser vorgelegt ward, fand er die Sache noch nicht reif zu einer Endentschliessung und er verlangte einen wiederholten Vortrag der Kanzlei, und zwar nach Einvernehmung der „eigends von Mir aufgestellten Wohlfeilheits-Commission“.

Diese Commission gab am 3. Jänner 1791 Folgendes zu Protokoll:

Der Krieg mit der Pforte, die nicht sehr ergiebigen Ernten erklären die herrschende Theuerung nicht ganz. Diese Ursachen sind theilweise schon weggefallen, und noch immer ist die Noth da. Das kommt von dem Wucher Einzelner, die das Publicum drücken, namentlich von dem so sehr überhand genommenen Vorkauf. Unterhändler häufen Vorräthe auf, entfernen die ursprünglichen Verkäufer von den Märkten und machen allein die Preise.

Als Mittel dagegen schlägt die Wohlfeilheits-Commission vor: Einführung einer Mehl- und Griessatzung neben der schon bestehenden Brotsatzung. Es sollte

das Achtel	Grütze	von . .	68	auf	56	kr.
„	„	Mundmehl	„ . .	44	„	40 „
„	„	Semmelmehl	„ . .	34	„	29 „
„	„	Weisspohl	„ . .	28	„	22 „
„	„	Schwarzpohl	„ . .	19	„	16 „

gesetzt werden.

Der Vorkauf müsse in einer Strecke von vier Meilen um Wien abgestellt werden; den Kornhändlern der Ankauf des Kornes auf den Märkten untersagt, und alle Erzeuger angewiesen werden, ihre Vorräthe nur auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen.

Winkelmärkte seien nicht mehr zu gestatten.

Die Zahl der Bolletenweiber müsse vermindert; ihr Erscheinen auf den Märkten dürfe vor 12 Uhr nicht gestattet werden.

Da die Vorkäufer und Wucherer die meisten Vorräthe in Nussdorf und Klosterneuburg aufgehäuft haben, so wären eigene Commissionen zu Nachforschungen dahin abzusenden.

Für den Antrag, den Magistrat von diesem Geschäfte ganz auszuschliessen, stimmte die Wohlfeilheits-Commission nicht.

Nach diesem Gutachten ward unterm 4. Jänner 1791 ein neuerlicher Vortrag an den Kaiser erstattet, der alle darin ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze genehmigte. Das Resultat war ein Regierungs-Circular vom 11. Jänner und die Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX).

Der erste Artikel dieser Marktordnung gestattet „jedem Erzeuger ohne Unterschied“, seine Erzeugnisse wie oft er will nach Wien zu bringen und so lange er will auf den Marktplätzen zum Verkaufe auszustellen. Nur das Einsetzen und Hausiren ist verboten. Die Artikel 2 und 3 beschäftigen sich ausführlich mit der Austheilung der Plätze für die verschiedenen Waaren. Die Verkäufer sind daran gebunden und nöthigenfalls „durch die Wache dahin zu schaffen“.

Der 4. Artikel verbietet den Wiener Gewerbsleuten, im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr; den Kleinverkäufern oder sogenannten Bolletenleuten vor 11 und 12 Uhr auf den Marktplätzen zu erscheinen. Nur „was auf den Zillen bei dem Schanzel anlangt“, Obst, Kraut und Rüben darf von Jedermann frei angekauft werden.

Artikel 5—11 regeln das Bolletenwesen. Nur die ordnungsmässig vom Wiener Magistrate ausgefertigte Bollete gibt das Recht, neben den ursprünglichen Erzeugern mit marktmässigen Feilschaften zu handeln. Wer eine solche nicht vorzeigen kann, wird vom Markte abgeschafft. Missbrauch damit durch Verkaufen, Entleihen u. s. w. ist streng untersagt. Es sind den Bolletenleuten die Plätze und Ablösungsstunden bestimmt; deren Absonderung von den Landleuten ist wünschenswerth; das Hausiren, noch mehr aber das Abpassen der Landleute vor den Linien ist bei Strafe der Bolletenabnahme und gänzlicher Ausschliessung vom Handel untersagt.

Eben so sind falsches Mass und Gewicht, satzungswidrige Preise, der Verkauf ungesunder und verfälschter Lebensmittel verpönt.

Verabredungen zu Übervortheilung des Publicums, Raufhändel, Widersetzlichkeit gegen die Wache oder den Marktbeamten werden „nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden“.

Gleichwohl war damit, wie voraussichtlich, nichts gethan. Eine Controle, welche die letzten Verzweigungen dieses merkwürdigen Schleichhandels getroffen hätte, war unmöglich, wie tausend und aber tausend Fälle fortwährend bewiesen. So gelangte bald nach Erlass dieser Marktordnung die Anzeige an die Behörden, dass noch immer in Nussdorf, Stockerau und Vöslau der Vorkauf in grossartigem Masstabe getrieben werde. Im letzteren Orte nahm ein Landfragner den Landleuten Butter und Grünzeug ab, dass sie nicht selbst auf den Markt gehen, wie sie es doch früher gethan. In dem bezüglichen Acte heisst es nun: „Wenn den hiesigen Unterhändlern verboten werden kann und soll, den Landleuten ausser den Linien entgegen zu gehen und ihre Waaren abzulösen, so ist wohl keine Ursache zu erdenken übrig, warum eine gleiche Ablösung den Landfragern eher gestattet werden solle“.

Um der Sache auf den Grund zu kommen und eine Art Polizei zu organisiren, fragte im December 1791 die Behörde bei den Kreisämtern U. W. W. und U. M. B. an, ob die Bauern um Wien selbst zu Markte kommen oder sich an Unterhändler wenden? Ersteres antwortete, dass aus Gegenden 1 Meile um Wien die Bauern meist selbst täglich früh nach Wien kommen; nicht so aus entfernteren Ortschaften, da sie zu viel Zeit verlieren. Von U. M. B. kam die Äusserung, dass die Bauern meist selbst nach Wien zu Markte kommen, und nur zeitweise Händler, welche Eier, Geflügel u. s. w. verkaufen, sich einfinden. Dagegen wird aber bemerkt, man wisse aus Erfahrung, dass an allen Markttagen, an denen die Bauern nach Wien kommen, aus den nächst Wien gelegenen Dörfern schon in aller Frühe meist Weiber sich einfinden und alle Feilschaften zusammen ablösen.

Häufig war es schwer, den Unterhändler vom ursprünglichen Händler zu unterscheiden, und die Behörde musste Erlässe, wie den folgenden in Betreff eines Eierhändlers Lang, hinausgeben: Wenn die Regierung, heisst es, eine hinlängliche Versicherung hat, dass der Eierhändler Lang seine Eier aus Ungarn oder anderen entlegenen Gegenden bezieht und sie nicht vor- oder inner den Linien, den kroatischen und ungarischen Eierwägen ablöset, so mag er

als ein ursprünglicher Händler betrachtet werden. Aber man müsse wachsam sein, denn die Leute sind ränkevoll.

Mitten in diesen Wirren und Schwankungen erschien das mehrerwähnte kaiserl. Handbillet vom 9. August 1791. Seltsamer Weise nahmen die Behörden dieses kaiserliche Schreiben für eine Bestätigung der bisher erlassenen Vorschriften an. Es geht dies aus zwei Momenten hervor: nämlich aus den die Veröffentlichung dieses Handschreibens begleitenden Worten der Hofstelle, und aus einer Verfügung vom 7. Jänner 1792 gegen die Vorkäufer, denen durch Republicirung der mit a. h. Schreiben vom 9. August 1791 bestätigten Marktordnung der Wahn genommen werden sollte, „als ob die Marktgesetze nach und nach wieder eingehen würden“.

Jene Einbegleitung lautet: „Se. Majestät haben . . . die Grundsätze bestimmt, wie zur Herstellung der nöthigen Ordnung, in Rücksicht auf die Polizei der Lebensmittel, zu Werke gegangen werden soll. Da hierdurch die bisher in Wohlfeilheitssachen erlassenen Vorschriften wiederholt bestätigt werden, so hat sich die Regierung derselben schnelle und pünktliche Befolgung um so mehr auf das Sorgfältigste angelegen sein zu lassen etc.“

Das nächste Lebenszeichen der Behörden war die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI).

Es ist diese Marktordnung allerdings eine der eingehendsten und detaillirtesten, offenbar mit dem ernstlichen Bestreben abgefasst, wenn auch nicht das letzte Wort in der Sache zu sprechen, so doch einmal einen Zustand herzustellen, der auf die Dauer erträglich wäre.

Wir finden da den Gegenstand nach seinen Hauptmomenten in fünf Abschnitte getheilt. Der 1. enthält die Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt; der 2. die Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute; der 3. die Festsetzung der Ordnung und der Schranken der in der Stadt genehmigten Verkaufsstände, sowie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute; der 4. die Vorschrift für die hiesigen zum Victualienverkauf berechtigten Gewerbsleute; der 5. die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dolmetscher, Helfer, Tagelöhner und Trägerweiber.

Wenn wir hier auf den ersten Blick erkennen, dass man es in der Bewältigung des Gegenstandes schon auf eine gewisse Höhe

gebracht hat, und wenigstens eine logische Zurechtlegung desselben keine Schwierigkeit mehr bereitet, so wird das Detail dieser Marktordnung uns doch noch immer ein leitendes, gesundes Princip, eine höhere nationalökonomische Auffassung und jene festen, kühneren Striche vermissen lassen, die den zähen Gegenstand doch einigermaßen in Fluss bringen und sachliche Lücken wenigstens administrativ hätten decken können. Schon der erste Abschnitt, so unbedeutend er scheint, muss einer strengen Kritik in dieser Richtung verfallen. Wozu dieses ängstliche Auseinanderhalten der einzelnen Waarengattungen; wozu dieser scrupulöse Platzzwang, wenn man auf der andern Seite den Grundsatz ausgesprochen hat, die Waare, um sie dem Publicum stets zugänglich zu machen, auf keinerlei Weise zu beirren? Es geht hier, so wie mit den Verkehrswegen. Das geschäftliche Publicum steckt sich diese am besten selbst ab und hält sich dabei an natürliche, durch Rücksicht auf Zeit und Vortheil gebotene Momente. Auch mit der Logik kommt die Vertheilung der Marktgegenstände in argen Conflict. Es ist nicht einzusehen, nach welchem Massstabe die Gruppen geschaffen wurden und wie sich einzelne Waarengattungen zusammenfinden. Wir zählen acht Gruppen, deren jede an bestimmte Plätze gebannt ist. Zur ersten gehören frische Butter, Eier, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, alle grüne Waare und Zugemüse; zur zweiten Geflügel und Eier, die auf Wägen hieher gebracht werden; zur dritten die abgestochenen Enten, Gänse und geputztes oder ungeputztes Geflügel der Leopoldauer, Kagraner und aller mit Mästung des Geflügels sich abgebenden Marchfelder; zur vierten Obst, Kraut und Rüben, die auf Wägen gebracht werden; zur fünften das Landbrot; zur sechsten alle Grieslerwaaren, Taubenfutter und Hülsenfrüchte; zur siebenten Schmalz, Käse und gesalzene Butter; zur achten Fische.

Der zweite Abschnitt gestattet dem „ursprünglichen Erzeuger und Landmann“, seine Feilschaften so oft und so lange er will zu verkaufen; schreibt ihm jedoch vor, dies nur auf den hiezu bestimmten Marktplätzen und „nirgends anderswo“ zu thun. Er darf also nicht auf Bestellung liefern, nicht hausiren oder einsetzen. Auch ist alles Einverständniss mit den Ablöserleuten, wucherische Speculationen und das Aufsammeln der Waare „zur Abwartung höherer Preise“ verboten. Als Strafe ist Confiscirung der Feilschaften oder

eine Geldbusse ausgesprochen, und auch Vorschubleister sollen „auf das Schärfste bestraft werden“.

Bei alledem findet man es noch gerathen, das Interesse des Publicums zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen wachzurufen, indem man als deren Resultat die Erzielung wohlfeiler Marktpreise verspricht. Es ist der betreffende Passus ein so interessanter Beitrag zur Geschichte des Marktwesens, so wie der damaligen Anschauung und Administration, dass er hier seine Stelle in extenso verdient. „Da nun“, so heisst es, „durch den Zusammenfluss der Feilschaften blos auf den Marktplätzen und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehofft werden kann, so muss jedem selbst daran gelegen sein, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen“.

Wie schwach mussten die Gesetzgeber sich auf ihren Füßen fühlen, dass sie in diesem Tone zum Publicum sprechen; wie stark war noch die nationalökonomische Unwissenheit, und welches Publicum musste man vor Augen haben, um zu glauben, es werde eben so naiv das freudig begrüßen und unterstützen, was ihm ja am nachtheiligsten war und die wohlfeileren Preise auf ewig zur Chimäre machen musste!

Aber noch andere positive Beschränkungen haben wir aus diesem Abschnitte zu registriren. Landbrot darf nur auf Wägen verkauft werden; eine Massregel, die nichts weiter als eine Concession an den Zunftgeist ist und doch nicht auch etwa im Interesse des Publicums erdacht sein will, das gewiss sehr häufig Ursache haben mochte, das Product der Landbäckereien dem seiner heimischen Brotläden vorzuziehen.

Besonders scharf ging man auch dem Wildprethandel zu Leibe, dessen Ausbreitung man auf alle Weise zu verhindern strebte; so z. B. wenn Landparteien den Wildprethandel in Gesellschaft trieben, durften sie nicht abgesonderte Auslagen halten, sondern mussten ihre Waare zusammen auf einer Stelle verkaufen.

Über den Inhalt des dritten Abschnittes: „von den Verkaufsständen und Höckerleuten“ haben wir uns schon an anderer Stelle vollkommen aufgeklärt. Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass man auch der Vorkäuferei der hiesigen Gewerbsleute, denen der vierte Abschnitt dieser Marktordnung gewidmet ist, einen Damm setzen zu müssen glaubte. In der That ist, was die Theorie des Vorkaufs

betrifft, ein Unterschied zwischen diesen und den Ablöserleuten nicht zu entdecken: nur waren sie in den Resultaten ihres Geschäftes jedenfalls günstiger gestellt, da sie von einer Seite als privilegierte Gewerbsleute durch die Behörde geschützt waren, von der andern Seite aber auf eine mehr sichere Abnahme zu rechnen hatten. Wir haben im Vorhergehenden gesehen, wie wenig Rücksicht sie ihrer gewalthätigen Schritte wegen verdienten. Die Behörde hatte also keine Veranlassung, ihnen zu gestatten, was sie nun einmal im Principe nicht dulden zu können glaubte.

Der fünfte Abschnitt endlich befasst sich mit jenen Leuten, die nicht als zum eigentlichen Marktleben gehörig betrachtet wurden, sondern nur zur Erleichterung des äusseren Verkehrs, als Handlanger über die Bühne gingen. Es waren dies die Dolmetscher, Tagelöhner, Helfer und Trägerweiber, und wir haben auch schon diese und die Massregeln der Behörden gegen sie kennen gelernt.

Am Schlusse des letzten Abschnittes heisst es, dass diese Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigen Esswaaren bezieht. Der Verkauf der „Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Zibeben, Feigen, Mandeln u. dgl.“, sowie der „Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods u. dgl.“ ist „zu allen Stunden“ erlaubt, „jedoch nur jenen gestattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugnisse berechtigt sein werden“.

Weit entfernt aber, dass diese Marktordnung eine Erledigung alter Zweifel war, liess sie so vieles, dessen Klärung hätte vorausgehen müssen, in Frage. Und solcher Dinge gab es die Menge.

Wie wir gehört, thaten sich neben den Wiener Vorkäuflern auch die Landfragner durch ihre vorkäuflerische Thätigkeit hervor. Die Behörden fanden (März 1792), dass es für Wien gleich drückend sei, ob die hiesigen Vorkäufler 4 Meilen um Wien herumlaufen und Alles aufkaufen und um 50—100 Pct. vertheuern, oder ob die Landfragner dies thun. Die n. ö. Regierung wollte, ehe sie da eingriff und ein schon entworfenes Circulare publicirte, noch die Meinung der Kreisämter im Viertel U. W. W. und U. M. B. hören. Wider Erwarten äusserten diese sich dahin, dass der Victualienhandel der Landfragner ohne Nachtheil der Zufuhr in keiner Entfernung von Wien abgestellt werden könne, weil der erste Erzeuger besonders in weiterer Entfernung seine Erzeugnisse nicht selbst zu Markte bringen kann.

Man hatte also endlich ein nationalökonomisches Moment auf die Wagschale gelegt, nämlich die Zeit und den Einfluss ihrer Verwerthung auf Handel und Wandel. Diese Betrachtung führte auf eine Unterscheidung zwischen Waaren die durch ihr Eintreten in einen gewissen Rayon gleichsam einen marktmässigen Charakter erhalten, und solchen die durch nichts, namentlich nicht durch den sichtbaren Zuzug zur Hauptstadt, zu der Annahme berechtigen, dass sie für den Markt bestimmt seien. Diese Unterscheidung ist an und für sich eine ganz gesunde, und man muss sich nur insoferne gegen sie auflehnen, als sie wieder auf einen Mittelweg, zu einer halben Massregel führte. Man müsse sich begnügen, hiess es, den schädlichsten Theil des Vorkaufs, nämlich den inner den Linien und auf den Marktplätzen abzustellen, also zu sehen, dass das, was wirklich für den Markt bestimmt ist, nicht unterwegs demselben entzogen werde.

Nach diesen Erörterungen erklärte die Hofkanzlei im Principe, dass man die Nothwendigkeit der Landfragner erkenne und sie niemals abzustellen gedachte. Nur ihr bisheriges Zusammenkaufen aller Esswaaren und der Wiederverkauf zu Wien könne nicht gestattet werden.

Diess ward im August 1792 ausgesprochen. Mittlerweile war aber die Marktordnung vom 24. April erflossen, die dem Erzeuger einen anderen Verkauf seiner Waare als auf „bestimmten Marktplätzen“ strenge verbietet. Man konnte sich aber nur zu einer Concession herbeilassen, u. z. sollte die Beschränkung des Vorkaufs von den bekannten vier Meilen um Wien auf drei herabgesetzt werden. Unglückseligerweise ward diese Begünstigung an eine Klausel gebunden, die zu neuer Aufregung in allen Lagern, zu neuen Zweifeln und Verlegenheiten führte. Es sollten nämlich die Landfragner Pässe, die Bauern von ihren Ortsrichtern ausgestellte Zettel aufzuweisen haben, welche bestätigen, dass sie eigene Erzeugnisse führen.

Darüber entspann sich eine bis Ende October 1792 dauernde Verhandlung. Als nämlich das Protokoll jener Rathssitzung, in welcher die letztere Entscheidung gefällt ward, datirt vom 31. August 1792, nach Hofe gelangt war, glossirte es der Monarch mit folgenden Worten:

„Es dürfte in einen allzudrückenden Zwang ausarten, wenn, wie hier angetragen wird, es von der Willkür des Ortsrichters abhängen sollte, ob und wann er den Parteien einen Zettel oder die Erlaubniss zu ertheilen habe, ihre Feilschaften nach Wien zum Markte bringen zu dürfen. Nebst diesen unterwalten bei diesen Anträgen noch verschiedene Bedenklichkeiten, die vor Allem einer näheren und gründlicheren Bestimmung bedürfen; nämlich: *a)* ob der Ortsrichter diese Marktzettel unentgeltlich zu geben? *b)* wer ihm in solchem Falle die Schreibmaterialien zu vergüten? *c)* wer diese Marktzetteln zu vertheilen? *d)* wenn allenfalls der Richter des Schreibens unkündig, was sodann die Landleute zu thun haben? oder aber *e)* was zu thun sey, wenn der Richter zur Zeit, da die Leute auf den Markt gehen wollen, sich gar nicht zu Hause befindet? *f)* wie sowohl die Richter, als das Linienpersonale sich zu benehmen habe, um zu erkennen, dass die Feilschaft die eigene Erzeugung des Marktbesuchers, das andere, dass das mitkommende Zettel wirklich vom Richter und solches auch nach Wahrheit ausgestellt, nicht aber von sonst Jemand anderen etwa willkürlich fabriziret worden sey“.

„Über sämmtliche diese Umstände gewärtige Ich noch die nähere Aufklärung und Auseinandersetzung der Kanzley, und wird sie auch in Erwägung zu ziehen haben, ob es allenfalls nicht genug seyn dürfte, wenn etwa den Selbsterzeugern nur einmal ein Pass für die Marktbesucher ertheilet würde, solchergestalt, dass dieser für immer, so oft ein solcher Marktbesucher in die Stadt kommt, zu gelten haben werde; ja sie wird in Überlegung nehmen, ob nicht die Erzeuger von oberwähnten Pässen und Zetteln gänzlich frey zu lassen wären, wo hingegen nur eine gewisse Zahl von Landfragnern die angetragenen Pässe zu erhalten hätten, wo sodann für jedwedes Dorf ein solcher Landfragner anzustellen seyn dürfte, dem zu gestatten wäre, nicht allein in seinem, sondern in jedem Dorfe, immer aber doch nur in dem Hause des Erzeugers einzukaufen, zugleich aber auch unter dem zu befahrenden Verluste des Passes untersagt seyn müsste, Feilschaften, welche bereits auf der Strasse zur Stadt, oder in ein anderes Dorf gebracht werden, aufzukaufen.“ Franz m/p.

Dem Auftrage des Kaisers gemäss erstattete die Hofkanzlei am 5. October 1792 ihren Vortrag. Sie erläuterte im Detail die Ursachen der bisher bestehenden Verfügungen und bemerkte, dass der Vorkauf

und Zwischenhandel auf dem Lande mehr denn je die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und beschränkt werden müsse. Nur der gränzenlose Vorkauf erzeuge Theuerung, und nur den steten Bemühungen der Behörden sei es gelungen, diese zu mildern. Als Beweis können die Vergleichstabellen der jetzigen Brotsatzung mit jener vom 1.—10. Jänner 1791 gelten (Beilage XLIV). Die Beschränkung des Vorkaufes für das Landvolk werde aber noch dringender dadurch: Unselige Verfügungen der Regierung und da man den Landleuten die Überlassung ihrer Waaren an fahrende Ablöserleute im weitesten Masse gestattete, bewirkten, dass zahllose Unterhändler, die grösstentheils Inleute oder Kleinhäusler oder Landknechte und Mägde sind, nach Wien strömen und auf dem Lande die arbeitenden Hände fehlen. Es dürfte daher nicht jedem Inmann oder Kleinhäusler freistehen, sich auf den Handel mit Esswaaren zu verlegen. Die Volksmenge bei den untersten Classen zu vergrössern, sei nicht gerathen. Auch müsse man da die Stimmung des Volkes berücksichtigen, „dann den Unwillen und die Unzufriedenheit besonders des Pöbels reizet nichts so mächtig auf, als Theuerung der Esswaaren“. Daher die Verfügungen, über welche die allerh. Bemerkungen gemacht worden seien. Gewiss sei aber, dass zu viel Zwang nirgend eintrete, denn, so schliesst der Vortrag, wäre dies der Fall, so hätte die Theuerung nicht nachgelassen. Der Beweis wird einer Vergleichstabelle über Lebensmittelpreise vom August 1791 und August 1792 (Beilage XLV) entnommen.

Wir sehen, die Hofkanzlei führt das grösste Kaliber in's Feld und gebraucht selbst die Wucht socialer und politischer Gründe. Man mag sich darüber wundern oder nicht; billig darf man aber über den Schlusssatz staunen, der sie in Widerspruch mit einem Argumente bringt, auf dass sie sich einige Zeilen früher viel zu Gute gethan. Sie sagt, zu viel Zwang hätte die Theuerung nicht gebändigt, und doch will mit den Satzungstabellen nachgewiesen werden, dass eben nur der Zwang die Milderung der Theuerung nach sich zog.

Eingehend auf die einzelnen Bedenken, welche in den Bemerkungen des Kaisers ausgesprochen sind, versucht die Hofstelle diese in folgender Weise zu widerlegen.

Man fand, sagt sie, „kein sicheres Mittel, als durch die Ortsrichter, denen die eigenen Erzeuger und diejenigen aus diesen, welche noch vor 7 und 8 Jahren selbst zu Markte nach Wien giengen,

jetzt noch gehen, oder wieder gehen wollen, am besten bekannt sind, diese Leute durch Ausfertigung eigener Zeugnisse bezeichnen zu lassen.“

„Diese Zeugnisse, deren in jedem Dorfe oder Gerichtsbezirke nicht gar viele seyn können, hätten die Richter unentgeltlich auszufertigen, und wenn die Richter es verlangten, die Parthey das Blättchen Papier selbst mitzubringen.“

„Auch hat man schon zum Voraus darunter verstanden, dass diese Zettel nur jährlich einmal zu ertheilen seyen — der Fall also, dass ein Richter, wenn diese Zettel verlangt werden, gerade nicht zu Hause wäre, wird sich auf solche Art nicht leicht ergeben können. Sollte, wie doch in Niederösterreich jetzt der Fall sehr selten seyn wird, ein oder anderer Richter nicht schreiben können, so würde der Schulmeister oder ein Geschworne in seinem Namen die Unterschrift zu leisten haben.“

„Man hat schon gesagt, dass die Richter, unter deren Augen jeder Bauer im Dorfe sein Erdreich bebauet und darauf seine Feilschaften erzeuget, diese eigenen Erzeuger am besten kennen, und am sichersten wissen müssen, wer aus ihnen selbst die Wienermärkte besucht; ihnen also kann diese Bestimmung nicht schwer werden.“

„Die Linien-Beamten müssen freilich auf diese Zetteln glauben, und manche Unterschleife werden wohl auch hier geschehen, sowie diese durch kein menschliches Gesetz jemals ganz hintangehalten werden können . . . zur mehreren Sicherheit könnten diese Zettel, da sie nur einmal im Jahre ausgetheilt werden, vielleicht auch von der herrschaftlichen Amtskanzlei ausgefertigt werden, welches allemal unentgeltlich geschehen müsste.“

„Da den Obrigkeiten vorzüglich daran liegt, arbeitende Hände auf den Dörfern zu erhalten, so werden sie am sichersten die Unterhändler und solche Landdienstbothen oder Inleute, die ohne selbst etwas zu erzeugen, die Waaren nur zusammenkaufen wollen, zurückweisen, und zu diesem nachtheiligen Gewerbe nicht berechtigen.“

Bezüglich des Einwurfes der allerh. Bemerkungen, dass Landfragner anzustellen wären, meint die Hofstelle, es würde nachtheilig seyn, „sie so zum Zwischenhandel selbst aufzustellen, weil sie sodann die Waaren den Erzeugern abdrücken, auf Speculation aufhäufen, und

sie für den hiesigen Platz so sehr wieder vertheuern würden als es die bisher schon bestandenen Fragner gethan haben.“

Dagegen stellt sie in Aussicht, dass man die ersten Erzeuger von diesen Passirungs-Zetteln sogleich wieder befreien werde, „wenn der bisher zum allgemeinen Nachtheile eingerissene Zwischen-Handel wieder wird beschränket, und der Schwarm der Unterhändler zu seinen vorigen Nahrungswegen nach und nach zurückgekehret seyn.“

Der Kaiser gab sich nun zufrieden, und es erging im Sinne der durchgedrungenen Anschauung der vereinigten Hofkanzlei das Regierungs-Circulare vom 10. December 1792 (Beilage XXXIII).

In diesem wird wieder der Vorkauf im Umkreise von vier Meilen um Wien auf das schärfste verboten.

Landfragner, die nach Wien handeln wollen, müssen über drei Meilen von Wien entfernt, mit einem Kreisamtspasse versehen sein, und dürfen nicht inner vier Meilen um Wien vorkaufen.

Einige wenige besonders verlässliche Landfragner dürfen auch aus geringerer Entfernung — drei bis zwei Meilen — nach Wien kommen, doch auch nur ausserhalb des Umkreises der vier Meilen um Wien vorkaufen.

Die Pässe gelten auf ein Jahr.

Die Landleute, welche eigene Erzeuger sind und die Wiener Märkte besuchen wollen, erhalten Zettel, vom Ortsrichter und vom obrigkeitlichen Beamten unterfertigt und auf ein halbes Jahr giltig.

Diese Pässe und Zettel werden unentgeltlich verabfolgt.

Kleinhäusler, Tagelöhner oder Inleute sind davon ausgeschlossen.

Vom 1. Februar 1793 an werden ohne diese Ausweise die Landleute bei den Linien Wiens mit Feilschaften nicht hereingelassen; und werden sie so auf einem Marktplatze betreten, verfällt ihre Waare.

Sonst auch sind gegen alle Übertretungen dieser Ordnung Confiscation der Waaren und andere Strafen ausgesprochen.

Die Kreisämter werden angewiesen, das Verzeichniss jener Landleute, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, an die Regierung einzusenden.

Es braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, dass dies eine der unglücklichsten Massregeln war, die man je hat erdenken können; denn sie war ein ungeheurer Rückschritt in der Auffas-

sung der Handels- und Verkehrsprincipien und ganz geeignet, das Gegentheil von alledem hervorzurufen, das man verhüten wollte. Man fing an in Spitzfindigkeiten zu verfallen und dadurch die Fragen, anstatt sie zu vereinfachen, immer mehr zu verwickeln. Man verkannte die Bedeutung der einzelnen Elemente und stand auf dem Punkte alle Rechtsbegriffe zu verwirren; man erhob im schönsten humanistischen Eifer den Unberechtigten zum Tyrannen des Berechtigten, indem man diesem eine lästige Controle jenem gegenüber aufbürdete, und setzte das Publicum zwischen Beiden auf die Erde.

Die kreisämtlichen Pässe gaben auch bald zu einer Confusion Veranlassung. Es kam vor, dass hiesige befugte Obsthändler, die bereits mit Legitimationen von Seite des Magistrats versehen waren, derlei Pässe sich verschafften, auf dem Marke dann für Landfragner angesehen wurden und auch an Ablöserleute verkauften. Im October 1793 musste an die Kreisämter der Auftrag ergehen, diesen Leuten nicht ferners Pässe zu ertheilen.

In jenem Acte (März 1792), der uns mit den Landfragnern bekannt machte, ist noch von den sogenannten Grosshändlern — „wie sie sich selbst nennen“ — die wir bereits kennen gelernt, die Rede. Diese werden als die gefährlichsten geschildert; es heisst, dass sie um mehre 100 fl. aufkaufen. Obenan seien die Butterhändler. Sie wohnen meist vor der Mariahilferlinie und treiben den grössten Vorkauf. Man müsse sie sehr beaufsichtigen. Insofern es jedoch um ihre Abstellung sich handelt, so wäre Vorsicht nöthig, dass kein Mangel entstehe. Die Kreisämter wären da zunächst berufen, dem Vorkauf auf dem Lande einen Damm zu setzen.

Wir haben nun noch Notiz von einer Marktordnung zu nehmen, welche für den Verkauf am sogenannten „Schanzel“ an der Donau gültig war. Entscheidend für eine besondere Ordnung war der Umstand, dass die Waaren dort nicht an bestimmte Tage und Stunden gebunden werden konnten. Es galt hier vorzüglich zu verhüten, dass nicht Feilschaften, für welche ordentliche Marktplätze in der Stadt und den Vorstädten bestanden, denselben durch den unmittelbaren Verkauf am Wasser entzogen wurden. Nebstbei sollte der Ankauf in grossen Quantitäten von Seite einzelner Parteien, wozu Schiffsladungen besonders Veranlassung geben, verhindert werden. Im übrigen wendete man die Hauptpunkte der allgemeinen Marktord-

nungen auf diese „Schanzelordnung“ an, wie z. B. was die Sorge betrifft, dem Publicum den Kauf aus erster Hand zu wahren und das Heer der Ablöser und Unterhändler fernzuhalten.

Es werden daher in Vorhinein alle Feilschaften, die in Säcken, Fässern oder Geschirren auf dem Wasser ankommen, auf die in der allgemeinen Marktordnung bestimmten Plätze gewiesen. Die auf den Schiffen aufgeschütteten Waaren müssen dem Publicum bis 9 Uhr Morgens und von 12—4½ Nachmittags zum Vorkaufe überlassen bleiben. Dann erst kommen die hiesigen Gewerbsleute, Ablöser und Händler. Ganze Schiffsladungen dürfen nicht angekauft werden. Wer eine solche Ladung für sich bestellt, muss dies bei dem Magistrate melden und seinem Frachter einen Bestellungsbrief mitgeben, da sich dieser schon auf der Hauptmauthstation (für Waaren aus Baiern: Engelhartzell) damit ausweisen muss. Eier und Fische dürfen am Wasser gar nicht verkauft, sondern müssen unbedingt den Marktplätzen zugeführt werden. Besonders überwacht ist der Verkauf der Hülsenfrüchte, da diese so gerne von den hiesigen Gewerbsleuten in grossem Masse angekauft werden und es den ärmeren Parteien dadurch unmöglich gemacht wird, ihren Bedarf zu decken. Ein geschwornener Mehlmesser aus dem „Metzenleiheramte“ hat die grosse und auch die kleine „Messerey“ bei sich und controlirt die Verkäufer, dass sie auch auf Verlangen ihre Waare kleinweise „ohne Widerrede“ verabreichen. Alle Höckerweiber sind vom Schanzel abgeschafft.

Diese Marktordnung trat mit 1. Mai 1793 in's Leben (Beilage XXXIV).

Ausser diesen allgemeinen Marktordnungen erflossen für einzelne Artikel, deren ungehinderter Bezug für die Bevölkerung von besonderem Interesse war und die sich auf den Märkten nach und nach heimisch gemacht hatten, specielle Verkaufs-, Ablösungs- und Fürkaufs-Verordnungen. In erster Linie machten sich da die Artikel: Schmalz und Butter, Fische, dann Krebse und, in glücklicher Zeit, auch Safran bemerkbar.

Ein stets gefürchtetes Wort war „Beklemmung des Schmalzes“ oder „Schmalz-Beklemmigkeith“, wie man es in classischen Deutsch von damals nannte. Man verstand darunter

den natürlichen oder künstlich eingetretenen Mangel an den für die täglichen Bedürfnisse so nothwendigen Fetten. Bei dem Umstande, als die Besorgung dieses Artikels mit der Viehtriebsfrage im engsten Zusammenhange stand, und der Bezug desselben in der Regel aus der Ferne, meist aus Ungarn, Croatien und Böhmen eingeleitet werden musste, daher eine Stockung leicht möglich war, erklären wir uns wohl die Ängstlichkeit der ganzen Bevölkerung und die schärferen Massregeln der Behörden. Nachdem schon am 31. August 1568 ein Mandat gegen den Schmalzvorkauf erschienen war, und die Verordnung vom 17. December 1711 (Sich die Verordnung vom 8. August 1753, Beilage XXII) und vom 9. October 1726 (Cod. austriacus IV. Seite 403) den Schmalz- und Butterkauf auf das scrupulöseste geregelt hatte, ergab sich im Jahre 1740, als ein ottomanischer Gesandter in Wien anwesend war und viele Lebensmittel dadurch zu höheren Preisen hinaufgeschraubt wurden, die Veranlassung, den Ursachen der eben herrschenden „Schmalz-Beklemmigkeit“ nachzuforschen. Man fand, ausser in einem bedeutenden Viehfalle in Böhmen, die Hauptquellen dieses Zustandes in ärgerlichen Speculationen und Vorkäufen, u. z. zumeist von Seite der mit der Controlle dieses Artikels betrauten städtischen Beamten, dann der Wiener Kässtecher. Nur so provocirt durfte die Behörde zu einem haarsträubenden Mittel Zuflucht nehmen und decretiren, wie viel Schmalz und Butter jede Partei auf einmal kaufen dürfe; ferner dass jenen, welche nachgewiesenermassen grosse Quantitäten bedürfen, dieselben nur nach und nach geliefert werden sollen; und dass ein Marktcommissär die kaufenden Parteien und die gekauften Mengen notiren müsse. Nacheinander sprachen dies die Verordnungen vom 24. November 1740, vom 8. Februar 1741, vom 3. September und vom 8. August 1753 aus. Erst am 15. Juni 1756 lichtete sich auch hier das Dunkel und es ward die Freigebung des Kaufes der Artikel Schmalz und Butter — freilich nur vor der Hand — verkündet (Beilage XXV).

Der Vorkauf der Fische ward mit der Verordnung vom 12. Februar 1692 (Beilage XXVI) untersagt. Es hatte sich ergeben, dass besonders die Juden solchen Vorkauf treiben und „nicht allein auff dem Markt, sondern auch auff die Theya in Österreich hin und her reisen, die Fisch zu Nachtheil der Bürgerl. Fisch-Käufer ungehindert der gemachten Contracten erkauffen, und an sich lösen“. Es ist wohl,

wenn wir von dem „Nachtheil der Bürgerl. Fisch-Käufler“ lesen, nicht schwer zu errathen, was es hier eigentlich galt, und welcher der treibende Keil war.

Verwickelter, aber jedenfalls sehr interessant, weil einen tiefen Einblick in die Sittengeschichte der damaligen Zeit gestattend, ist die Krebsen-Frage. Wir erfahren da zunächst, dass von jedem nach Wien geführten „Krebsen-Wagen“ an den Herrn Landmarschall und an das kaiserl. Stadt-Gericht eine Mauth, die sogenannte „Krebsen-Mauth“ zu entrichten kam; ferner, dass diese Herr die Mauth einem Krebsen-Richter in Bestand gaben, der sie von den Bauern in natura in Empfang nahm und dann „in einem billichen werth widerumb“ zu verkaufen befugt war; dass aber der Krebsen-Richter die „größte Krebsen allein aussgeklaut“ und überdiess den Bauern ihre Krebsen „um ein geringes abzudrucken“ sich herausgenommen habe; dass er überdies gleich nach Ankunft der Bauern die Soldatenweiber zur Ablösung zugelassen und sich dafür von jedem 8 Kreuzer habe zahlen lassen, dass also der Herr Krebsen-Richter selbst höchst schädlichen Fürkauff getrieben. Gegen so flagrante Unzukömmlichkeiten nun erschienen die Verordnungen vom 14. September 1691 (Beilage XV) und vom 10. October 1704 (Beilage XVII). Er bedurfte des lautesten Accentos der Behörde, um die armen Bauern gegen die Griffe und „Fürkaufs“-Gelüste jener Herren zu schützen und ausdrücklich zu bemerken, dass den Bauern „die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermänniglich selbst zu verkauffen“ gestattet und dass man gesonnen sei, ihnen jede unbefugte, namentlich frühzeitige Ablösung ferne zu halten, und „hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen“.

Endlich ist uns aus jenen Tagen, da Niederösterreich noch den Safran auf seinen Feldern hat blühen sehen, ein Patent wider den „Safran-Fürkauff“ vom 22. August 1614 (Beilage XI) erhalten. Wie stark zu dieser Zeit der Anbau und Ertrag dieses Artikels gewesen sei, entnehmen wir aus eben diesem Aktenstücke, in welchem geklagt wird, dass der Safran „zum theil einziger als Loth- und Pfund- dann auch zu halben und gantzen Centen-weiss“ aufgekauft wird. Bei diesem Vorkaufe waren nicht nur „Burger in Städten und Märkten“ und „andere Haussgesessene Personen in diesem Land Oesterreich“, sondern auch „allerley Ausländer und schweifende Personen“ betheilig. Sie schossen den Bauern Geld

vor, um des Productes sicher zu sein und dass es ihnen gleich in's Haus gebracht werde, und verhausirten es dann „ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkt“. Dadurch wurde der Safran vertheuert; „wie auch die, so denselben mit grosser Mühe und Fleiss erbaun“, in ihrem Gewinne verkürzt wurden; und obendrein war das Resultat eine Schmälerung des Kammer-Gefälls. „Von solchen unzimblichen Für- und auffkauffen des Safrans“ soll sich nun Jedermann „gänzlich enthalten“, und man soll „denselben auff die ordentlichen, offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen“ lassen. Den auf Vorkauf Betretenen soll die Waare genommen, oder wenn sie schon verwerthet wäre, der Erlös dafür confiscirt werden.

III.

U r k u n d e n .

I.

1504. 8. März (Freitag vor dem Sonntag Oculi in der vasten). — Ainen Marcktrichter zu Wienn zu setzen.

Ersamen. weisen besonner lieben vnd getrewen. Auf Ewr schreiben, so Ir vnserm obristen Hauptman Stathaltern vnd Regennten. vnser Lanndsregiments vnser Niderosterreichischen Lannde. an vnser stat aines Markhrichter halben in vnser Stat wienn zwhaben. der den fürkauf weere. getan. lassen wir bestheen. Daz Ir zu Furdrung gemeines nutz denselben Markhrichter furnemet, doch wann Ir In furgenommen habt. das Ir den alsdann vnserm getrewen, Sigmunden Pemfuess. vnserm Stat Richter daselbst zu Wienn. anzaiget. das er von Im gelubd vnd Pflicht wie sich gepurt. aufnemme. damit Er Im vnd ainem yeden. vnserm kunfftigen Richter mit dem Markhgericht in vnser Statgericht zu Wienn. gehorsam vnd gewerttig sein vnd nach der ordnung, wie Ir die des obbestimbten furkawfshalben furgenomen. trewlichen vnd aufrichtiklichen Handeln vnd waz furkawfftgut gefunden. oder sich darin penfell begeben werden. der vorgenant Marekt Richter. In des gemelts vnser Statrichters Hannden. empfahe. vnd Ime der verraiten welle. daz ist vnser ernstliche mainung. Geben an Freytag vor dem Sontag Oculj in der vassten A^o etc. quarto.

An Burgermaister vnd Rate zu Wienn.

II.

1510. 4. April. — Fürkaufs-Mandat.

Wir Maximilian etc. Embieten den Ersamen geistlichen andechtigen Edln vnsern lieben getrewen n allen vnsern Preleten. den vom

Adl Steten Merkten . vnd den auf dem Lannde . vnd sonnderlich vnnsern veruessern , Viczthumben phlegern . Lannd Richtern Mauttern Zollnern . Aufschlegern . vnd sunst allen andern vnnssern Ambtleuten Vnderthanen vnd getrewen . vnnser Furstenthumb Osterreich vnder vnd ob der Enns . den diser vnnser brief gezaigt . oder verkundt wirdt vnnser gnad vnd alles gut . Wir werden bericht wiewol vnnser Stete vnd Merkt gedachter vnnser Furstenthumb von weilannt vnnsern vorfaren Fursten von Osterreich etc. loblicher gedechnuss vnd vns . priuilegirt vnd gefreyt . das nyemands als vnnser Burger derselben Stete vnd Märkt . so gesworen sein Hanndtirung vnd gewerb . mit kauffen vnd verkauffen treiben sollen . So sullen Sych doch ettwouil aus Ew. wider solh vnnser burger priuilegia vnd freihait vndersteen . bey Iren Clöstern Herschefften Slossern Dorffern Flekhen vnd gebieten . Dergleich handtirung Kaufmanschafft vnd gewerb zuüben . solhs auch Iren vnderthanen . vnd sonnderlich der furkauf zugebrauchen gestatten . des haben dann die bemelten vnnser Stete vnd Merkt . Nachdem aus obberurter Handlung der kaufflag von In komen . vnd derselb , desgleichen der furkauff auf dem lannde vberhandngenomen . beschee dermassen in verodtung abnemen vnd verderben bracht werden . dardurch Sy vns yeezo mit Iren Dinstperkaiten . so Sy vnns als Irem Herren vnd Lanndsforsten Zetun schuldig sein . nicht so statlich als vormallen beschehen ist . vnd die notturft diser leuff eruordert . erschieslich sein mogen , Vnd dieweil vnns nu solh furnemen vnd Handlungen . nachdem die nicht allain den obbenanten vnnsern Burgern . Sonnder auch vns . vnnsern Erben vnd Nachkommen künstlich an vnnserm Camergut zu nachtail raichen . zu gedulden kainswegs gemaint ist . Emphelben wir demnach Ew allen . vnd Ewr yedem in sonnderhait . ernstlich gebietund vnd wellen . daz Ir Ew bey Ewrn Clostern . Herschefften Slössern . Dorffern . Flekhen . gebieten vnd verwesungen nu furan dhainerley handtirung oder gewerb mer gebrauchet . des auch Ewrn lewten vnd vnderthanen nit mer gestattet . Sonnder solh Handtirung vnd gewerb . Die obgemelten vnnser gesworen Burger inn Steten vnd Merkten Innhalt Irer freihait . vnd wieuor von allter herkomen . oder brieflich vrkund darumben haben . treiben vnd yben lasset . Auch allenenthalben in denselben Ewrn Herrschefften . Slössern . Dorffern . Flekhen vnd gebieten . vnd verwesungen den furkauff zutreiben gennezlich verbietet . Und ernstlich darob sey . damit sich desselben furan nyemands mer gebrauch . Ausgenomen die Meczger den geben wir zu . daz Sy viech auf dem Gey . alain zu not-

durfft Irer Slachpennkhen . vnd nicht furter zuuertreiben, kauffen mügen. Daz wellet also bey Ew in Ewern verwesungen offennlich verkünden vnd beruffen lassen . sich menielich darnach wissen zurichten. Welh Ir aber ausserhalb vnnserr gesworen Burger . die nicht von Irer Oberkait Steten vnd Merkhten Burgerbrief furbringen mit ainicherlay kaufflag . oder furkauff auf wasser oder lannde ankomet vnd erfaret denselben solh gut zu vnnsern Hannden nemmet . vnd in arrest leget. vnd so daz beschehen ist. Alsdann des vnnserr Regiment . vnnserrer Niderösterreichischen lannde berichtet. Auch sunst hierin alles das handlet vnd furnemet, so vnns an vnnserr Camergut . vnd vorbemelten vnnserr Steten vnd Merkhten zu aufnehmen vnd gutem komet . vnd nicht sawmig erscheinet. Daran tut Ir vnnserr ernstliche Mainung. Geben in vnnserrer vnd des heiligen Reichs Stat Augspurg, am virden tag des Monats Aprilis . nach Christi geburd, 1510. Vnnserrer Reiche des Romischen im 25. vnd des hungerischen im 22. Jaren. Commissio domini Imperatoris propria.

III.

1528. 10. April. — Fürkaufs-Patent.

Wir Ferdinand von gottes gnaden zu Hungern vnd Beheim etc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain, vnd Wirtemberg, Graue zu Tyrol etc. Embieten . n. allen vnd jeden vnnserr Preläten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Lanndtmarschalhen, Verwesern, Vitzdomen, Phlegern, Lanndrichtern, Mautnern, Zollnern, Aufsliegern, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnnserr Vndterthanen vnd getrewen, in vnnserr Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Enns, in was werden, standts, oder wesens die sein, den diser vnnserr brief fürkhumbt, oder gezaigt wirdet. Vnnserr gnad vnd alles guets. Wiewol weilennt Kayser Maximilian vnnserr lieber Herr vnd Anherr hochlöblicher Gedechnüss, von wegen der Stet vnd Märckht, berürts vnnserr Ertzhertzogthumbs, so von weilent vnnserr voruordern Fürsten von Osterreich etc. seliger Gedechnüss, priuilegirt vnd gefreytt, das niemandts als vnnserr Burger derselben Stet vnd Märckht, die geschworn seinn, handtirung vnd gewerb mit kauffen, vnd verkauffen treiben sollen, auch deren halben, so sich wider sölich vnnserr Burger Priuilegia vnd freyhait vndersteen, bei jren Clöstern, Herrschafften, Schlössern, Dörffern, Flecken vnd

Gebieten dergleichen handdtirung kaufmanschaft vnd gewerb zeuben, die auch sölchs jren vnderthanen vnd sonnderlich den fürkauff zugebrauchen gestatten, offen General Mandat ausgeen lassen, vnd solh obbemelte handdtirung vnd fürkauff ernstlichen verpoten hat, So solle doch vber sölh ernstlich gebot vnd ausgangen Mandat, die handdtierungen vnd fürkauff dermassen bey angeregten Clöstern, Herrschafften, Slösser, Dörffern, Fleckhen, vnd Gebietten, auch allenthalben auf dem Lanndt getriben, vnd vberhanddt nemen, das dardürch die phenwert aufs tewrist vndd höchst erstaigert, vndd in vnzimlichem geltt hingeben vnd verkaufft werden. Desshalben dann die bemelten vnser Stet vnd Märckht, nachdem aus obberürter handdtlung der gewerb von jnen khumen, dessgleichen der fürkauff auf dem Lannde vberhanddt genomen, dermassen in verödung, abnemen, vnd verderben gebracht worden, das sy jetzo mit jren diennstperkaiten, so sy vnns als jrem herrn vnd Lanndssfürsten zethun schuldig sein, nicht so statlich als vormals beschehen vndd die nottürfft in disen geschwinden vnd sorglichen leüffen erfordert, erschieslich sein mügen. Dieweil vnns aber sollich fürnemen vnd handdtlung, die nicht allain den obbenanten vnnsern Burgern, sonnder auch vnns, vnnsern Erben vnd nachkhomen, künftigelichen an vnnsern Camergut zu nachtail raichen, vnd durch den angezaigten fürkhauff, wo der also in vebung vnd gebrauch gelassen, merbestimbtem vnnsern Ertzhertzogthumb merkliche teürung abgang vnd manngl erwachsen würde, khaines weegs lennger zuezusehen, noch zugestatten gemaint ist, sonnder in sölh vnd dergleichen handdtlungen, daraus vnns vnnsern Lannden vnd leütten nachtl vndd schaden eruolgt, einsehung zuhaben, vnd nottürfftige wendung zethun geburt. Demnach emphelhen wir Euch allen, vnd Ewr jedem in sonnderhait mit allem ernst, vnd wellen, das jr Euch bey Ewrn Clöstern, Herrschafften, Schlössern, Dörffern, Fleckhen, Gerichten, Gebietten vnd Verwesungen nun füran khainerlay handdtirung oder gewerb mer gebrauchet, des auch Ewrn leüten vnd Vnderthanen nicht mer gestattet, sonnder sölh handdtirung vnd gewerb die Burger in den Steten vnd Märckhten auf offen Jar vnd Wochenmärckhten, jnnhalt jrer freyhait, vndd wie von alter herkömen, oder die brieflich vrkhundt darumben haben, treiben, vnd jeben lasset. Es sol auch denselben Burgern in Stetten vnd Märckhten, vnd andern in crafft jrer Burgerbrief den fürkhauff auf dem Gew zutreiben hiemit genntzlichen verpoten sein, sonder was sy aber bedürffen, dasselb wie obsteet auf

freyen Jar vnd wochenmärechten khauffen, vnd den Paurn nicht in die heüser nachgeen, aussgenomen die Metzker den wir zuegeben, das sy viech auf dem Gew allain zu nottürfft jrer Schlachpenckhen, vnd nicht fürter zuuertreiben khauffen. Darzue den Peckhen, die auch in die Dörffer vnd für die Kirchen prot füeren, vnd daselbst verkhauffen mügen. Vnd dises vnser gebot also bey Euch in Ewrn Gepieten, Gerichten vnd Verwesungen offenlichen verkünden vnd berüeffen lasset, sich menigeliich darnach zurichten, vnd vor schaden vnd nachtail zuerhüten wissen, Welh je aber ausserhalb der Burger, die nicht von jrer Obrigkeit, Stetten vnd Märechten, Burgerbrief fürbringen so ainicherlay gewerb oder handtirung, auch personen, die vber ditz vnser gebot den fürkhauff weyter treiben, auf Wasser oder Lannde ankhömet vnnd erfaret, alssdan sölh guet zu Eurn handn nemet, vnd zu straff sölher verprechung behaltet, vnd hierjnnen khainen vleiss sparet, sonder verfüeget vnd darob seiet, damit disem vnserm Gebot nachkhömen, gelebt, vnd handthabung gethan, auch vorbestimfte staigrung vnd tewrung, die aus berüerter handtirung vnd fürkhauff entspringt, verhüet, vnd vnder khömen werde. Vnd welher vnder Euch mit nemung der bemellten handtierenden vnd fürkhauffen güeter, lässig handlen, vnd jnen in jren Gebieten oder Verwesungen, dasselb lennger zuesehen, oder gestatten wurde, gegen dem oder denselben wellen wir vnns als den vngehorsamen, die straff auch vorbehalten, vnnd derselben straf kainswegs begeben haben. Das wollten wir Euch darnach zurichten wissen, nicht verhallten, vnd jr thut daran vnser ernstliche mainung. Geben in vnser Stat Wienn, am zehennten tag des Monats Apprils. Anno etc. im Achtundzwainstzigisten Vnserer Reiche jm andern.

IV.

1542. 1. Juni. — Auszug aus „Romischer zu Hungern vnd Behaim etc. künigeliicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnung vnd Reformation gutter Policey, in derselben Niderösterreichischen Lannden anno M. D. XXXXII auffgericht“.

Vom Fürkhauff.

Wiewol die gemainen Jar vnd Wochenmärecht, in Stett, vnd Märechten, darumb eingesetzt, verlichen vnd gehalten worden, damit menigeliich Reich vnd Arm, alle waarn, gattungen, Handtwerchs beraitschafft, vnd sonderlich Profannt, speyss vnd andere haussnottürfft,

auch alles das, so zu der menschen gebrauch, narung, vnd notturfft dient in rechtem, gleichem, vnd faylem khauff finden vnd bekhumen mügen, vnd dardurch alle beschwörung, voruortaylung bei Reichen vnd Armen verhüetett werde. So befinden wir doch in täglicher erfahrung, das durch vil vnser Lanndtlewt vnd Vndterthanen, Geistlich vnd Weltlich, auch Hochs vnd Niders standts, in vil weeg zuuerhinderung des gemainen Nutz vnd verthewrung aller waarn, durch vortayligen fürkhauff ganntz aygennützigelich gehandelt wirdet, durch wellichen vnbillichen, schädlichen, vnd verderblichen fürkauff, wie augenscheindlich am tag, alle Waar, Profant, Hanndtwerchs beraitschaft vnd narung, so zu täglicher notturfft des menschen geprauchet wirdet, in so hohe erstaigerung, vnangesehen der gueten geratten Jar, komen, das nicht allain die täglich narung, Sonder auch die belonung der Dienstpoten, Tagwercher, vnd Arbaitter in gemain, vnser Lanndtlewt, vnd vndterthanen in jrem hauss haben hoch beschwerlichen ankumbt. Demnach ordnen, setzen, erelären vnd gebietten wir Ernstlich vnd wellen, das nun hinfüran khaine vnserer Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, die vom Adl, Burger in Stetten vnd Märckhten, auch sonderlich die Pawrschafft auf dem Lanndt, ausser der Stett vnd Märckht sich kainerlay kauffmanschafft, hanndtierung vnd fürkauffs mit nichten vnd in khainerlay waar geprauchten, sonnder was ain yeder, so auf dem Lanndt sitzt für Waar, es sey Traydt, Fütterung, Holtz, gross vnd klain Viech, Käss, Schmalz, Ayr, vnd in der gemain alles anders, so Er jnn, oder bey seinem Kloster, Sloss, Hawss, Mayerhöff vnd gründten erpaut, erzeucht, jm in Zehendtn oder Diensten gefellt, vnd des selber nicht zu hawss notturfft gebrauchen mag, sonnder versilbern will, das der solches alles in vnser, oder vnsrer Lanndtlewt Stett vnd Märckht auf die offen Jar, vnd Wochenmärckht pringen, vnd zu offem freyem kauff füern vnd fayl haben, Auch die Vndterthanen durch jre Herrschafften, wie an etlichen ortten bisshier geschehen sein möcht, daran nit verhindert noch gedrunge werden sollen, jre frucht vnd waarn allain jrn Herrn, die doch derselben zu jrer hawss notturfft gar nit bedürfftig, vnd dannocht nächner dann sys auf offnem Mareckht versilbern möchten, zeuerkauffen.

Es soll auch den Wierten, Fragner vnd andern Fürkheuffelln in Stetten, für die Thor vnd auf die strassen, den Pawersleüten entgegen zelauffen, vnd alle notturfft ausserhalb der gewondlichen Mareckhstet fürzekauffen, bey schwärer straff gantzlich verpoten sein.

In denselben Jar vnd Wochenmärckhten, soll ain Fändl, Pusch, oder Wisch, wie man sollich zaichen yedes Lanndts gebrauch nach nennet, zu Sommer vnd Winter zeitten, ye allwegen zwo stundt lang auffgesteckht werden, vnnnd alsslang sollich zaichen aufrecht, soll niemandt annder die faylent pfenbert kauffen, alls allain die angesessen Burger vnd Innwoner in denselben Stetten vnd Märckhten, vnnnd doch auch nur souil als Sy zu jrer aigen hauss notturfft bedürffen. Wann aber die zwo stundt verschinen, vnd bemellt zaichen vnd Fändl weeg gethan, so soll alssdann nicht allain den Burgern in derselben Stat oder Marekht, sonnder menigeliich zu seiner hawssnotturfft, auch den Burgern in denselben vnd andern Märckhten vnd Stetten solliche fayle pfenwert, auf gewin vnd ferrer zuuersilbern einzukauffen ganntz frey sein vnd beuorsteen.

Es soll auch den angesessnen Burgern in Stetten vnd Märckhten, dergleichen den auslendischen Kauflewten nicht verpotten sein bey vnsern Prelaten, Herrn, den vom Adl, vnd Pfliegern, derselben paw, zinnss, vnd Zehent Traidht, Auch den Wein in der gemain an allen ortten auf dem Gey, da derselb wachst, gepawt, gezinnst, vnd gezehent wirdt, frey zukauffen, doch das die Auslendischen kauffer sollich Wein die Sy auf dem Gey, auch in Stetten vnd Märckhten kauffen, in den gewondlichen Ladstetten anziehen, auch den Getraid vnnnd Wein die sy bey den Slössern, Klöstern, auch Stetten vnd Märckhten khauffen, an den ortten sy des am negsten bekhumben anschitten vnd anziehen mügen.

So soll auch bemellten Prelaten, Herrn, den vom Adl, auch denn Burgern vnd Pawern so nicht Wochenmärckht bey jnen haben, nicht verpotten sein, was sy zu jrer haussnotturfft allain zugeprauchen bedürffen, von jren nägsten nachpawrn vnd aigen Vndtherthanen zukauffen, doch das hierjnn khain gefar gepraucht, sonnder durch die Obrigkait vnd menigeliich guet aufsehen gehalten werde.

Dergleichen wellen wir die Beckhen vnnnd Fleyschhackher die zuersehung jrer werckhstett sich mit Mell, Traydt, vnd Vihe yederzeit versehen, vnnnd sollichs an allen ortten khauffen, auch jre Pfenwart vor den Kirchen, vnd sonst in Fleckhen wider verkhauffen mögen aussgeslossen haben, doch das sy von jren Obrigkaiten guet Passportn haben, damit die in jrem einkauffen kain gefar brauchen, sonder allain das, so zu rer Werckhstet versehung gehört, vnd weytter nichts ein, noch fürkauffen, das sy vnzergentzt wider verkauffen.

Wir nemen auch hiemit aus die Pawrslewt, so sich der Wagen-
 fart jns Weinlesen, dergleichen zu verfuerung allerlay kauffmanschafft
 gebrauchen, das dieselben Fuerleüt, wo die in das Lesen, oder aber
 vmb Lon den Burgern vnd Kaufleuten auff Jarmäreckht khauffmanswaar,
 oder Profannt füern, zu ainer gegenfuer in Stetten vnd Märckhten, oder
 auf dem Lanndt, Wein oder Mosst kauffen, denselben Wein oder Mosst
 den Stetten, Märckhten, vnnsern Lanndtleuten oder auf derselben
 Eetafern zuefüern vnd verkauffen mögen. Es soll auch sonst in denen
 Lannden darjnn khain weinwachs ist, den dreyen Stenden von Prelaten,
 Herrn, vnd Ritterschafft, so nicht aigen Weingarten haben, allain zu
 derselben yedes Hawssnotturfft vnd Hofftafern Wein zefüern vnd
 zeschenekhen, vnd nicht mer gestattet werden. Doch das die Lanndt-
 lewt sollich Wein weiter nit dann wie oblaut, zu jrer hawssnoturfft,
 vnd die Wiert auf jren Eetafern zum verschenekhen brauchen, aber nit
 weiter vnnder den Raiffen verkauffen sollen, Wellich vnser Lanndtlewt
 aber aigen weingewächs haben, den soll dieselben zuuersilbern vnd
 damit wie von allter herkommen zehandlen beuorsteen.

Aber der Sämer halber, so gegen Getraydt, Saltz, oder Annders
 in die Lanndt, da sollichs der geprauch ist, füern, auch von wegen
 zueführung aller notturfft zu den Bergkhwereken, soll es hinfüran wie
 von allter heer gehalten werden.

Vnd nachdem bisshier die Schiflewt, so jnner vnd ausser Lannds
 in Stetten, Märckhten, vnd Dörffern, bey dem Thonawstram, vnd
 andern Schifreichen wassern gesessen, so sy mit lärmzeug in vnser
 Lanndt Osterreich vmb Wein oder Mosst gefarn, zu ainer gegenfuer
 Laden, Schintln, Latten, Raiff, Taufeln, Vass, Weinsteckhen, Pannt-
 schäb, vnd Prennholtz, vnnsern Stetten, Märckhten, vnd andern Fleck-
 hen, so am Wasser gelegen zu befürderung vnd vnnderhaltung des
 weingartenpawss vnd derselben Arbaitter zuegeführt, Wölche waar an
 vil ortten vnd sonderlich mit der menig nicht gewondlich auf die
 Wochenmärckht zuegeführt, sonder an den Wälden bey den Sagmaistern,
 vnd Pawrsleüten so die schlagen vnd zuerichten, bestellt vnd gelt
 darauf fürgelichen werden muess. Demnach so sollen den angezaigten
 Schifleuten, auch sonnst den Burgern in Märckhten vnd Stetten bey
 dem Thonawstramb vnd andern wassern gesessen, solh obbestimpte
 waar, so zu erpawung des Lanndts gehörig, an den welden, bey den
 Pintern steckhen vnd Taufelkliebern, Sagmaistern, vnd Pawersleüten,
 so die machen khinden, zuebestellen, vnd in gewondlich Ladstett, auch

sonst an die Ort da Weingarten gepaut, zupringen vnnnd zuuersilbern vnuerpoten sein.

Vnnnd in dem allem soll alle gefär, vntrew, haymblich vnd offentlich eigennützig practicken, pact, vnd handlungen bey nachuolgender straff verpotten sein, Darauf sonnderlich durch vnnsern Handtgrafen, vnd dann die Herrschafften vnd Obrigkaiten auf dem Lanndt, auch in Stetten vnd Märckhten yeder zeit guet khundtschafften bestellt vnd aufmerekhen gehalten werden soll.

Dann wellicher oder welche wider dise vnnser Ordnung in ainem oder mer puncten vnd Artiggln verprechen, vnd den fürkauf treiben, prauchen, vnd üben wurden, der oder dieselben sollen die fürgekauft Waarn vnd Gattung, sambt dem khauffgelt, so oft vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwüreckht haben, vnd solliche straff in drey thail getailt, Der ain vnns als Lanndtsfürsten, der ander der Herrschaft oder Obrigkhait, deren die straff gepürt, vnd der drittayl dem Anzaiger zuegestellt werden.

Es soll auch meniglich so sollich eigennützige fürkheuff sehen, merkhen, oder erfaarn werden, zu fürderung gemaines Nutz, dieselben yeder Herrschafft oder Obrigkhait der ennden da solliches beschicht, vnd daründer die verprechen gehörn, bey vermeidung gleicher straf, wie die Tätter selbs anzezeigen schuldig sein.

Vnd welliche Herrschaft oder Obrigkait in volziehung obbestimpter straff saumig erscheinen, dieselben in yeglichem Lanndt durch vnsern Lanndtmarsehaleh, Lanndtsshauptman, Verweser, oder Anwalde nach gelegenheit vnnnd gestallt jrer vngehorsame vnd nachlessigkeit, schwärlich gestrafft werden.

V.

1568. 6. Juli. — Patent

(über den Kauf und Verkauf unentbehrlicher Lebensmittel mit dem Verbote des Vorkaufs).

Wir Maximiliann der Annder, von Gottes genaden, Erwelter Römischer khayser, zu allen Zeitten, Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Behaimb etc. Khünig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain. vnnnd wirtemberg, in Ober vnnnd Nider Schlesien, Marggraue zu Märherrn, in Ober vnnnd Nider Laussnitz, Graue zu Tyrol, etc. Embieten. N. allen vnnnd jeden vnnsern Vnder-

thanen, Geistlichen vnnnd Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben, in disem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Ennss wonhafft vnnnd gesessen sein, vnnnd sonsten menigklich. vnser Gnad vnnnd alles guets, Ob woll in vnserer Jüngst auffgerichten, vnnnd Reformierten Pollicey Ordnung, lauter fürgesehen, vnnnd Ernstlich gebotten worden, das hinfuran khaine vnnserere Preläten. Grauen. Freien. Herrn, die vom Adl, Burger inn Stetten, vnnnd Märckten, auch sonderlich die Paurschafft, vnnnd Vnderthanen, auff dem Land, ausser der Stett vnnnd Märckht, sich khainerlay khauffmanschaft, handtierung vnnnd fürkhauffs, mit nichten vnnnd in khainerley waar gebrauchen, sonder was ain jeder so auff dem Land sitzt, für waarn, es sey Traid, Fütterung, Holtz, Gross vnnnd klain Viech, Cäss, Schmaltz, Ayr, vnnnd in der Gmain alles anders, so Er in, oder bey seinem Closter, Schloss, Hauss, Maierhof, Pfarrhof vnnnd Gründten, erpaut, erzeucht, in zehenden, oder diensten gefelt, vnnnd des selber nit zur haussnodturfft gebrauchen, noch darinn versilbern mag, vnnnd doch verkhauffen will, das der söliches, alles in vnser, oder vnserer Landtleut Stett, vnnnd Märckht auf die offenen Jar, vnnnd Wochenmarkt, bringen, vnnnd zu offnem freyen khauf führen vnnnd fail haben solle, merers vnd weitleuffigers Inhalts angeregter Pollicey, So khumbt vns doch an vnserm Kayserlichen hofe glaubwierdig für, das vngeacht sölicher vnserer Publicierten Pollicey Ordnung, vnnnd dem gemeinen nutz zuentgegen, der fürkhauff in allem, hin vnd wider im Land fast im schwung seye, Weil dann ain hohe nodturfft ist, sölichen schedlichen fürkhauf abzustellen. So ist an Euch sament vnnnd sonders vnser Ernstlicher Beueleh. das jr euch bey der in obberüerter vnserer Pollicey vermelten straff, Nämlichen, welcher oder welche, wider dise vnser Polliceyordnung. in ainem oder mehr puncten, vnnnd Artickeln, verprechen wurden, das der oder dieselbigen, die Waarn vnnnd Gattungen sampt dem khauffgelt, verwürecht haben solle, mer berürtes fürkhauffs, entlich vnnnd gewisslich Enthaltet, vnnnd Gebietten darauff allen vnnnd jeder Obrigkeitten Ernstlichen, das Sy ob disem vnserm General handhaben, auff die vbertretter jr auffmercken halten, vnnnd wo die betretten, obbegriffener massen gegen jnen handlung fürnemen, das ist vnser Ernstlicher, auch entlicher will vnnnd Mainung, Geben in vnser Statt Wienn, am Sechsten tag Julij, Anno, etc. im Achtvnnndsechzigsten, vnnserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungerischen im Fünfften vnnnd des Behemischen im Zwaintzigsten. Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

VI.

Marekht Ordnung der Statt Wien. I. Juni 1569.

Getruckt zu Wien in Osterreich, durch Caspar Stainhofer, in S. Annen Hof. M. D. LXIX.

Nachdem der Röm. Kaiserlich auch zu Hungern vnd Behaim Khu. Mayt. Ertzhertzog zu Osterreich, etc. vnnserm allergnedigisten Herrn, ain zeither mit sonderer befrembdung vnd missfalen, offtmals fürkommen, das der fürkhauff in allen wahren und Victualien, bey der Statt alhie, vnnnd vast meniglich so weit eingerissen vnnnd zugenomen, auch alle Gattungen dermassen erstaigert sein, das weder reich noch arm, kainerlay Zimblichs noch gleiches pfenwerths an dem Marekht nit mehr erlangen kan, Welches aber Ir Röm. Kay. May. lenger nit gedulden noch gestatten khönden. So haben Ihr Röm. Kay. May. die alt Marekhts ordnung diser stat Wienn, genedigelich für handen genommen, vnnnd nach gelegenhait jetziger zeit vnnnd Leuff, veränderdt gepessert, vnnnd also zu Publiciern allergenedigist verordnet, wöliche hinfuran steiff gehalten werden solle, wie hernach volgt.

Erstlich sollen die Burger, so kain andern handl oder Handtwerch treiben, vnnnd sich des Oelwerchs oder Greislerey gebrauchen füran weder Wildtprädrt, Geflügl, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Müllich, Räm, Häring, Stockvich, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr, oder Gattung, nit fail haben, sonder die Oeller allain, was den Oelhandl, vnnnd die Greissler allain was den Greissler handl betrifft, wie von allter herkommen, in jren aigen oder bestanndtläden, der jeder besonder nur ainen haben soll, fail haben vnnnd verkauffen, bey verlierung der Pfenwerdt, wie jnen dann von Burgermaister, Richter vnd Rath, zu jeder zeyt, vnd nach gelegenheit derselben Ordnung vnd Mass gegeben wirdt.

Item der Wildtprädter, Gänsler vnd Häringer sollen furan nit mehr sein als zwaintzig, vnnnd jhr jedem so darzu tauglich, das recht von Burgermaister vnd Rahte verlihen werden, wie von alter herkommen, also dass der Wildprädter, Gänsler vnnnd Häringer handlung, nur für ein ainige handtirung gehalten, vnnnd dieselben bey straff vnd verlierung der Pfenwerth, nichts anders, noch an andern enden, als an dem Hohen marekt jeder auff einem Tisch fail haben vnd verkauffen sollen, als Wildprädrt, Geflügel, Gäns, Ainden, auffgeschrotten Spensew, Plateissen, Stockvisch, Häring, Alln, vnd dergleichen gesaltzen wahr, doch alles mit Ordnung vnd mass, so jnen von Burgermaister, Richter vnd Rath, zu jederzeit gegeben wirdt. Vnd wann jr eines ehliche Haussfraw verwitibt wirdt, so sol vnnnd mag sie sich in jrem Wittibstandt

jetztermelts Rechten, biss sie sich widerumb verheurat vnd nit lenger, wie vor gebrauchen.

Item den Hünereyrern, Kässtöchern vnd Schmältzlern, solle füran das Recht von Burgermaister vnd Rath verlihen werden, Es sol auch jr kainer fail haben noch verkauffen, ainicherlay gattung damit die Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänsler oder Häringer, wie vernommen handtieren, auch niemandt weder reich noch arm, wider seinen willen Käss vnd Schmaltz zunehmen nit dringen, sonder jre gattungen, sonderlich das schmaltz jederzeit in rechtem zimlichen werth, vnderschiedlich verkauffen, bey verlierung derselben wahr oder gattung.

Damit auch meniglich abnemen vnd erkennen möge, ob er von jr ainem auss denen hieigen oder ainem fremmden kauff, sol jnen denen Hünereyrern, Kässtechern vnd Schmältzlern mit ernst eingepunden vnd gepotten sein, dass sie sich weder an Jarmärekten, Wochenmärekten, Feyrtagen noch andern Tagen, mit jhren Pfenwerthen failh zuhaben, vnder die frembden nit zuemischen, setzen oder einschmucken, sonder allain in jren eigen oder bestandtläden, der jr jeder auch nur ainen haben sol, vnd sonst nindert, auch nichts anders als Hünereyr, Käss, Schmaltz vnd Millichraumb, mit Ordnung vnd mass so jnen zu jederzeit von Burgermaister vnd Rahte gegeben würdet, fail haben vnd verkauffen sollen.

Item die Wildtpredter, Gänsler, Häringer, Hünereyrer, Kässtöcher vnd Schmältzler, sollen sich füran weder inn der Statt noch vor den Thoren, kainerlay fürkauffs vndersteen, sonder meniglich wer jechtes herzubringet, seine Pfenwerth an denen gewöndlichen Plätzen, in der Statt selbs fail haben, vnd dem Reichen vnd armen zu jrer notturfft verkauffen lassen, welcher aber solches vberführ vnd nit stät hielte, der sol vmb zway Tausent Ziegel gestrafft, vnd nichts destoweniger die Pfenwerth vnder die Gemein verkaufft werden, auch auss jetztermelter straff, der halb thail dem Stattgericht zuhanden des Stattrichters, die straff aber von frembden Personen vnd fürkaufflern, solle denen von Wien, zu vnderhalt der Marekthpersonen, allain volgen.

Ermelten Wildtpredtern, Gänslern, Häringern, Hünereyrern, Kässtöchern vnd Schmältzlern, Ist auch hiemit ernstlich gepotten, dass sie an denen gewöndlichen Marekttägen, als am Erichtag vnd Samstag vor ausssteckung des Fans, den man Sommerszeiten vmb zehen vhr, vnd im Winter vmb zwölff vhr, auffstecken solle, weder in der Statt noch vor denen Thoren, nichts kauffen noch ainichen kauff abreden,

Practiciern oder beschliessen, vilweniger sich für sich selbs oder aber durch jre Weiber vnd Gesindt, am Marekt bey vnableslicher straff vor auffsteckung berürts Fans, kaines wegs finden lassen, wenn aber der gemelt Fan auffgesteckt ist, so sol jnen erlaubt vnd vergünndt sein, jrer notturfft nach, auch zu kauffen, doch mit der beschaidenhait, dass sy die Pfenwerht nit vertheuren, vnd wann sy gantz oder halb wagenschwär kauffen würden, dass sy dieselben vnder sich thailen, vnd miteinander betzalen sollen wie sich gebüret.

Wann Behaim, Märher oder ausswohner jre Pfenwerth an denen Märckt oder andern tägen, auff wägen alher bringen, vnd auff denen gewöndtlichen Plätzen die suechung, das ist, anderthalben tag fail gehabt haben, aber mitler Zeit nit verkauffen kondten, oder so theur aussfailen würden, dass die niemandts kauffen wolte, so sollen sy dieselben Pfenwerth ausser Burgermaister vnd Raths vergünstigung nit einsetzen, noch damit ab denen Plätzen verrücken, aber den Hüneryrern, Schmälzlern vnd Kässtechern sol nach verscheinung der dreyen ersuechung zuegelassen sein, dieselben Pfenwerth, mit vorwissen der Auffseher, mitainander zukauffen vnd vnder sich zuthailen wie oben vernommen ist, Wo aber in solchem Kauffschlag ain thail den andern zubeschwären, vnderstünde, so sollen die Auffseher zwischen jnen ein billichs sprechen, da sy sich aber darüber auch nit vergleichen köndten, dess dem Bürgermaister anzeigen, vnd alsdann ernstliche einsehung beschehen, damit kein thail wider die billichait beschwärt werde.

Item denen Wildprädtern, Gänsslern, Hüneryrern, Kässtöchern vnd Schmälzlern, sol auch vergöndt sein, in denen gewöndlichen Jaren vnd Wochenmärkten, auff dem Lanndt, doch ausserhalb Vnd gar nit inner Vier meil wegs vmb die Statt Wien, einzukauffen, vnd jre Pfenwerth alhie widerumb zuuersilbern, doch in zimlichen leidenlichen werdt, vnd dass sy ausser der bestimpten gewöndlichen Jar vnd Wochenmärckt, derhalb zu hausirn noch sonst ainicherley fürkeuff zutreiben oder abzureden nit vndersteen, bey vermeidung schwärer straff vnd nemung derselben Wahrn, damit dardurch den Vnderthanen so inner vier meil wegs vmb die Statt ligen, vnd dieselb täglich besuechen kondten, vrsach geben werde, jre Gattungen selbst vnd ausser dess staigerlichen fürkauffs wie von alters auch gewesen, alher in die Statt zu füren, wo aber solche fürkauffer oder ainich andere zufürende personen, jre Gattungen zu theur bieten würden, sollen die zwo Personen so auff jeden Marekht vnd Platz verordnet, vnd allwegen, wo nit all-

baidt doch der aine zugegen sein würdet, jnen dieselben nach zimlichen dingen setzen, vnd sie schuldig sein, angezogne Gattung nach der schatzung vnd nit theurer, bey straff zuverkauffen.

Insonderhait aber sol jeder derselben Wildprädter, Gänsler, Hünerayrer, Kässtecher vnd Schmältzler schuldig sein, von der Obrigkeit des orths, da er sein Gattung, auff fremem Jahr oder Wochenmarekht, was doch ausserhalb der vier Meyl Wegs, vmb die Statt Wien ist, vnd nit durch Hausiern erkaufft, ainen schriftlichen Schein zu bringen, darinnen ausstrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnd von wem Er seine Gattungen erkaufft habe, ausser desselben schein, sonderlichen aber, wo Jemandts durch Hausiern fürkauffet vnd betretten würde, sollen Ihme die Gattungen alsbaldt genommen, vnd wo Er zum andern mal verbrüchig betretten, desshalben in Statt graben zur arbeit auff ein zeyt gehalten vnd dardurch der weyttern Handthierung, entsetzt sein.

Item alle die so bißher Hüener, Gäns, Copauer, Spensäw, Ainten vnd dergleichen, alhie am Marekt fürkaufft, dieselben gemöst, vnd alsdann von aygens Nutz vnd gewinns wegen, widerumb verkaufft, Sy sein in der Statt, in Vorstötten, oder in den nechst vmbliegenden Dörffern wonhafft, die sollen strachhs abgeschafft, vnd Inen solliche vngebürliche schädliche Handthierung nicht mehr gestattet, sonder die Vbertretter nach notturfft gestrafft werden. Aber denen die dergleichen gattungen auff dem Landt, an den gewöhnlichen Wochenmärkten (als vorstehet) erkauffen vnd allher bringen, auch derwegen glaubwürdige schriftliche Kundtschafft, wie oben gemeldt, fürzulegen haben, denen solle die Verkauffung am hieigen Marekht vnuerwerth sein.

Nachdem auch die Wildprädter, Hünerayrer, Käbstöcher vnd Schmältzler, bißhero vndereinander bedingknuff gehabt, daß kainer seine Wahrn oder Gattung wolfler geben dürffen als der ander, vnd welcher hierwider gethon, von jhren Zechmaistern darumben gestrafft worden. Weliches aber keines wegs zgedulden, So solle demnach solches hiemit ernstlichen, abgestellt vnd verbotten sein, vnd wer hierüber betretten, sein Burgerrecht verworcht haben, vnd noch darzue am leib ernstlich gestrafft werden.

Alles Jungs Viech vnd fleisch, vnd andere Victualia, so durch die Paurßleuth inn die Statt geführt, sollen an dem täglichen Paur Marekht am Graben, auff offnem Marekht verkaufft, vnd kainem bey verlierung der Gattung gestattet werden, ichtes inn die Heuser zu tragen, abzulegen oder einzusetzen.

Also sollen auch die Manns vnd Weibs Personen, so nit aygen oder Bestandtgärten haben, sondern das grien Kraut, Salat, Rättich, Kren, aush Obß vnd dergleichen, von andern die es selbs erbawen vnd allher bringen, fürkauffen, vnd wider hingeben, allenthalben inn vnd vor der Statt abgeschafft, vnd gleichsals nimmer gestatt werden.

Item die hieigen vnd außlendischen Obßler, deßgleichen die Kreütler vnd Gartnerin, auch alle Fürkheuffel in gemein, sollen sich Jeder, nur eines standts, daran Er seine Gattung an dem geordneten Marekt feyl helt, gebrauchen. Sonderlich sollen auch die Fürkheuffel, so jhre Gattungen ausser der Statt vom Landt herein bringen, als hievor verstanden, von denen Paurßleuthen gar abgesöndert, Und an ain besonder orth geordnet werden.

Item welcher an einem fürkauff am Marekht betretten, oder ob ainer befunden würde, der ainem des fürkauffs verholffen hette, dieselben sollen nach notturfft gestrafft, Inen auch die fuerkaufften wahren genommen, vnd zu gemainer Statt handen eingezogen werden.

Item nach dem hievor geordnet worden, das die Kayserlichen, vnd anderer Fürsten vnd Herrn Füeterschreiber, schaffer vnd einkauffer, den Habern, so vil jedes gelegenheit nach jimmer sein kan, nit allhie auff dem Marekht, sondern zuerhüttung der Thewrung, aussen am Landt einkauffen, oder ob ye zuzeyten daran mangel erschine, das sy allhie am Marekht khauffen müsten, das dieselben Schaffer vnd einkauffer, ainem Burgermaister von dem Herrn Stallmaister oder Fuettermaister, deßgleichen ain jeder von seinem Herrn, allweg ain Zetl derwegen fürbringen, So sollen die Marekht Richter vnd Auffseher Ir achtung haben, damit demselben also gelebet, vnd die Schaffer vnd Einkauffer dahin gehalten werden, das jeder Schaffer oder Einkauffer, aintweder von dem Herren Stallmaister, Fuettermaister, oder seinem Herrn, ainen schriftlichen schein fürlege.

Vnd nach dem auch bißhero geschehen, das Ihrer Römischen Kayser. Maiest. deßgleichen dero geliebsten Keyserlichen Gemahel, der Römischen Keyserin, vnd der Jungen Ertzhertzogen zu Osterreich, Hof Schaffer vnd Einkauffer im gebrauch gehabt, etlichen sondern Personen Zettlen, vnder Irer fertigung, vnd darinnen gewalt zugeben allenthalben zu khauffen, darauß der fürkhauff vnd das Haussiern, mit auffkhauffung aller Vietualien, inn der weyte vnd nähne, auff offnen Märckhten, vnd von Hauß zu Hauß schödlich erfolgt. So haben Ir Kay. Mai. von dero Kayserlichen Hofe auß, deßhalben sondere aller-

gnedigste abstöllung, vnd entlich dise Verordnung gethon, das fort-
hin khaine dergleichen Zetlen mehr, sy khäme dann von denen
Kayserlichen Kuchelmaistern her, außgeben, noch vil weniger derselben
glaubt, Sondern wo ainer mit ainer Zetl, so nit vom Kuchelmaister
selbst außgieng betretten, derselb alsbaldt vmb all sein erkhauffte
Wahr, so vil deren bey Ihme betretten, vnd da Er es weytter thät,
gleicher massen wie oben geordnet, mit dem Stattgraben gestrafft
werden soll.

Vnd wann Irer Röm. Kay. May. Kuchelmaister in furfallender Not-
turfft jemandts ein Zettl gibt, so solle in derselben Zettl allwegen, wo
nit die Gattungen, so dieselb Person zu notturfft des Hof wesens ein-
kaufft, oder Stuck, doch zum aller wenigsten die Wägen, wievil deren
seyen Specificiert werden.

So kummen auch Ir Röm. Kay. May. inn glaubwürdige erfahrung,
wie nit allein Irer Kay. May. dero geliebsten Kays. Gemahel, vnnnd
Jungen Ertzhertzogen, sondern auch anderer Fürsten vnnnd Herren
Einkauffer vnd Schaffer die Victualia in grosser anzal, nit allein zu Irer
vnd Ires diensts notturfft, sondern daß sie auch dieselben mit Irem
gewinn, andern wider verkauffen, auff failem Marekht zu sich ziehen,
vnnnd sich also Irer dienste mißbrauchen: So wölten Ir Röm. Kay. May.
deß hiemit ernstlich abgestellt, vnd denen Marekht Beschauern vnd
verordneten Personen Ernstlich auffgelegt haben, wann sie der Einkauffer
vnd Schaffer vbermässig einkauffen spüren, daß sie denselben nachfra-
gen, Ob es jren Herren, oder ihnen den Schaffern zu gutem kummen,
wölten Ire Kay. May. es auff denselben fal nit vngestraft lassen.

Deßgleichen soll auch denselben Kay. Hof Schaffern zuuerhüttung
der Contrabanda, ausser fürbringung von jren Herren Kuchelmaistern,
weder Shmaltz, Hausen oder dergleichen, für sich selbst am Marekt
zunemmen oder zukauffen, nit gestattet werden. Darnach sich ain jeder
zu richten, vnnnd alle Einkauffer vnd Shaffer, diser Marekht Ordnung
zugeleben wissen.

Item denen Marekht Richtern vnnnd Auffsehern, solle auch bey
hoher Straff verboten sein, für sich selbs oder durch jhre Weyber,
ainiche handthierung nit zutreyben, auff das sie jhrem Dienst, desto
fleissiger außwarten mögen.

Vnd nachdem von alters gewesen, das menigklich, so etwas von
Victualien auff den offnen Marekt zuverkauffen gebracht, dasselb ohne
Vorwissen aines Burgermaisters inn der Statt nit einsetzen, noch auch

auff der Statt führen dörfen, sonder an dem Marekt biß er verkaufft, bleiben lassen müssen, so solle es noch also gehalten vnd darob handgehabt auch durch die Marektbeschawer fleissige achtung darauff geben werden.

Es solle auch kainer abgethone Kopauner vnd Hüner so zuuor anheimß vberprent worden, dardurch der kauffer verfortailt wirdet, nit auff den Marekht bringen oder fail haben, wo aber demselben zuwider jemand betretten, jme die zur straff genommen werden, Alles treulich vnd vngeuerlich, zu vrkundt ist dise Marektordnung mit jrer Röm. Khay. Mayt. auffgedruckten Kaiserlichen Secret Insigel verfertigt, Beschehen zu Wien den Ersten tag Junij Anno etc. im Neunvndsechzigisten.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

VII.

1569. 4. August. Wegen dess Fürkauffs aller Victualien.

Primo. Sollen die wildprättler, Greißler, Häringer, Hünierer, Ayrer, Käßstecher, und Schmältzler, weder inn- noch vor der Stadt einigen vorkauff treiben: sondern männiglich mit ihren Pfenwerthen auff den Marekt und ordentlichen Platz gehen, und fail haben lassen.

2^{do}. Sollen sie an denen gewöhnlichen Wochen-Marekt-Tägen, vor aussgesteckten Fahnen, weder sie selbst noch durch ihre Leuth, sondern nach auffgesteckten Fahnen erst einkauffen.

3^{io}. Ist ihnen erlaubt, an denen gewöhnlichen Jahr- & Wochen-Märekten, anderwärtig im Land, jedoch auff 4. Meil Weegs von der Stadt Wienn zukauffen: doch sollen sie von dem Orth, wo sie es also erkaufft haben, Kundschaft bringen; damit der Haußier- und Fürkauff verhütet werde: solches bey Hinwegnehmung; auch der zum andertenmahl darinn betretten wird, solle eine Zeit im Stadt-Graben zur Arbeit angehalten werden.

4^{to}. Solle niemand allhier auff dem Marekt Geflügelwerck einkauffen, selbige mästen, alsdann wider verkauffen, bey Straff; Welches aber anderwärtig im Land bescheinter erkaufft worden, darff man wol wider verkauffen.

5^{to}. Solle nichts in die Häuser, sondern alles auff dem Marekt getragen werden.

6^{to}. Ingleichen allerley Kräutelwerk von andern fürzukauffen, und wider zu verkauffen verboten.

7^{mo}. Oebstler, Kräutler, Gartner und dergleichen, solle jeder nur einen Stand haben, und solchen nicht unter denen Bauers-Leuthen, sondern absonderlich.

8^{vo}. Alles vorkaufftes ist zu gemeiner Stadt verfallen.

9^{no}. Hof-Einkaufer, oder der anwesenden Fürsten, sollen dem Burgermeister ein Zettel fürbringen.

10^{mo}. Dergleichen Hof-Einkaufern ist verbotten, andern Leuthen auff das Land Zettel außzugeben zum einkauffen, dardurch zum Fürkauff und vertheuerung der Waaren Anlaß und Ursach gegeben wird; also sollen keine solche Zettel, sie seyend dann von Hof-Kuchelmaister selbst außgeben, passirt, sondern denen jenigen all Erkaufftes abgenohmen werden.

Ultimo. Solle das, was schon einmahl auff dem Marekt gebracht, ohne deß Burgermeisters vorwissen nicht eingesetzt, noch wider auß der Stadt gebracht werden: sondern so lang auff dem Marekt verbleiben, biß es verkaufft wird; über dises alles sollen die Marekt-Beschauer und Richter, ihre fleissige Obsicht haben.

(Codex austriacus II. 4).

VIII.

1571. 22. November.

Von der Rom. Khay. May. vnnserm Allergenedigisten Herrn N. Bürgermaister vnd Ratt alhie genedikhlich anzusaigen, Sy wissen sich zuerindern Wie oft vnd gar Neulich Bey Irer Khay. May. vnd der N. O. Regierung die grosse vnordnung Aigennüzige firkhauftung vnd verbottne fretschlereyen In khauff vnd verkhauffung aller Victualien, desgleichen die vbermessige Staigerung Aller auf den Markh khumenden Essenden Notturfftten Sonderlichen Im Fleisch, mit grosser des Hofgesindts, der burgerschafft vnd des gemainen Armen mass beschwerung fürkhumen, vnd von Irer Khay. May. Ernstliche abstöllung vnd Steiffe handhabung der deshalben publicierten Markhtordnung, Auch bestrafung der vbertretter vnd vnleissigen Markhtrichter beuolhen worden,

Nun befinden aber Ir Rom. Khay. May. wie dan sy die von Wien In Irem Jüngsten der N. O. Regier. gethonen bericht . . . selbst bekhennen, dass Bisheer ob der Markhtordnung gar nit gehalten, vnd die gehalten Markhtrichter nit allain vber erlittne straff vnleissig sonder Auch vmb des Aigennuz vnd schlechter geniess willen wider Ir Pflibt vnd glibt vntreu vnd Zuescher verstatte vnd selbst midhelfer aller vnordnung gewesen, Wie dan Nunmehr die sahen dahin khumen, dass alle ding

vmb doplett gelt bezalt auh nit mer von den Pawrn vnd Landvolekh sondern von den fürkheufflern erkhaufft, desgleichen das Pfund Rind vnd Carstramien fleisch nit nah der fleisch sazung vmb 6 Pf. sonder vmb zwen khreuzer vnd zum allernehesten vmb 7 Pf. genomen werden muess vnd wirdett solhes durh die hieigen fleischackher Irer khay. May. Retten vnd dienern bey Iren Einkhauffern vnd dienstleitten ausdrücklich Anhaimbs Entpotten, dass si es Vmb 6 Pfennig nit mehr geben wöllen, vnd ob schon die fleischbeschauer solhes wissen selbst heern vnd dabey steen, Lassen si es doh auh ein guet ding sein vnd Also wirdett Auch mit denen Vnslit Kherzen sonderlih bey denen wallischen Ellern diser Vorttl befunden vnd gestattet, dass sy Jedes Pfundt vmb 4. 5 vnd 6 Lott geringer mahen vnd die Leitt darmit betriegem,

Wiewol Nun Ir khay. May. nit Zweiffen dan sy die von Wienn Lassen es am Nottwendigem beuelh vnd einsagen bey Iren vndergebenen Markhtrichtern vnd fleischbeschauern nit erwinden, So ist doch an demselben nit genueg, Sonder Inen gebiertt Auch selbst vnd durch tägliche vnd Eyferige Personen embsigs Nahsehen zuhaben, vnd die Verpreher ernstlih zustraffen da auh die straff nit helffen wolte andern ein exempl zu statuieren vnd also hierinen einen solhen ernst zugebrauchen daraus ein Vorht vnd gehorsamb zuhoffen, dan Ir khay. May. Ir entschuldigung (dass die Markhtbeschauer schlechte leitt sein vnd khain straff an Inen helffe, dass auch bessere nit zubekhumen) gar nit fir genueg haltten khinden, Sonder Ir khay. May. hetten sih vil mehr versehen, dieweil an diser Markhtordnung Irer khay. May. dero Hofgesindt der Burger vnd Bauerschaft vnd In gemain der ganzen statt vnd Allen Inwhonern souil gelegen, Sy sollen zu bestallung der Markhtamter Erlihe taugliche Bekhante vnd vleissige Personen deren wol zufinden sein vnd nit solhe vnnize Leutt genomen vnd Ee ein geringen Vncosten von des gemainen beessten wegen nit angesehen haben, Es ist auch an dem nit genueg dass sy bisheer die Ihenigen so straffmassig betretten gestrafft, dan wo sy ainen gestrafft seind entgegen Zehen die Es doplett verschuldett vnangezaigt vnd vngestrafft beliben, vnd dardurh der sahen wenig geholfen, vnd die Personen so daz aufsehen thun sollen, one alle sorg siher gewesen,

Ist derhalben hiemit Irer Rom. khay. May. genediger vnd Ernntliher beuelh, dass Sy die von Wienn Ir erbietten mit aufrichtung holzener Seylen auf allen Markht Plätzen Alsspaldt Inss werch rihten, ob der Markhtordnung mit steiffem Ernst handhaben vnd sonderlih die

Markht vnd Fleischbeschauambter mit solhen Personen ersezen, denen Zutrauen vnd dabey man Aller gefערlichen vnd eigennützigen verhellung sicher vnd frey sey.

Dass auch der Burgermaister offters durh taugliche Burgersleutt die Er vnuersehens An den markht schikhen solle, denen Fleisch vnd Markhtbeschauern Nahsehen Lasse vnd durch dieselben gehaimen beriht einneme ob Jeder gegen Reich vnd Armb one vnderschiedt seinem Ambt ein geniegen, oder von genuess weegen gegen denen so sy mit schankhung bestechen ein vngeberlich nahsehen thue, Dan sich dessen so dem gemainen Nuz zu guettem vnd zu bestraffung des Beesen auch handhabung die Obrigkheitt geraicht billih Niemants schämen vil weniger waigern khan,

Insonderheit solle auch khainem dergleichen Markhtbeschauer Ainihe fürkhauffung oder fretschlerey weeder haimblich noch offentlih gestattet denselben auch verpotten werden sih zu hochzeiten vnd gastereyen mit zusambringung der Victualien so auf failen markht khumen nit gebrauchen zu lassen, sonder welher was notturfftig dass es derselb selbst auf dem offnen Markht suehe vnd khauffe, Item dass man die Zuefierenden Personen für die thor entgegen Zügen abstölle, vnd den fürkhäufflern den . . . die Ire aigne Leit am markht haben abstölle.

Es sollen auch sy die von Wienn denen Fleischackhern von Irer khay. May. weegen Ernstlich einsagen lassen, dass sy gedenkhen so lieb Jedem sei Irer khay. May. Vngnad vnd Straff des Leibs vnd guets Zuermeiden, dass sy sich der Fleischsazung gemess verhalten, vnd das Pfund Jeder sortten nit eines Hallers anderst Als wie es gesezt ist verkhauffen, Da es auch Inen theurer zalt werden wolt dass sy dasselb nit Annemen, vnd wo ainer oder mehr hiewider handeln wurde dass sy die von Wien denselben am Leib vnd da es nit hilfft An Er vnd guett Andern zum Abscheih straffen Dan Ir khay. May. Inen nit verhalten wollen wo Irer von dero Rätten vnd Diener mit grundt firkhumen wirdett, dass sy von den Mezkhern das Fleisch theurer als die sazung vermag zubezalen getringen dass Ir May. gegen denselben verprechern vnd den bestälten Fleischbeschauern von hof auss selbst solhe bestraffung firmenem wöllen darob sy ein abscheih haben sollen, Es würden auh Ir khay. May. verursacht Sy die von Wienn zu einem merern Vleiss vnd Ernntlihen nahsehen vnd handhabung der Nuzlih ausgegangnen Ordnungen vnd sazungen Zuweisen vnd Zuhalten, Es wollen sih aber Ir khay. May. versehen, weil Inen hierin von Irer khay. May. die obrikheitt Juris-

dition vnd bestraffung vertrautt, vnd beuolhen, sy werden demselben ein volkhumen benuegen thun,

Wess sih dan Ir khay. May. vber etliher Wellischer Personen Suppliciern vnd gebettne Zulassung des khess verkhauffens gnedikhlih Entschlossen, des werden die von Wien von Irer khay. May. N. O. Regierung vnd Camer Zuuernemen vnd darauf die notturfft zuuerordnen auh darob zuhalten haben, welches also Irer khay. May. genediger vnd Ernstliher willen.

Per Dom. Imperatorem XXII. 9^{bris} 71.

IX.

1572. II. April. Passbrief für die Wiener Fleischhauer.

Wir Maximilian etc. Embietten N. allen vnd yedem vnnsern Nahgesetzten Obrikheiten In Stätten, Merckhten fleckhen vnd auf dem Landt Insonderheit auch allen vnsern Landleütten vnderthanen vberreitern Pflegern vnd In gemain menicklich So In disem vnserm Erczherzogthumb Österreich vnder der Enß seßhaft vnd mit disem vnnsern offnen Paßbrief ersuecht werden vnser gnadt vnd geben euch Zuuernemen, Nachdem ein guette Zeitt herro bey vnnsrer Statt Wienn An allerlay Jungem vnd alten fleisch zu vnser selbst vnser Hofgesindts Potschaffter der Burgerschaft vnd des gemainen Armen Manß notturfften grosser mangl vnd abgang erschienen welches zum tail daheer erfolgt, daß nit zu jederzeit des Jarß die Notturfft vnd ein genuegen frembdes Vieh auß Vngern Alheer Zur stat gebraht vnd dagegen denen alhieigen Wienerischen fleischackhern Auf dem Landt hin vnd wider Zukhauffen nitt gestatt Auch sonsten die Zufuer des fleisch von den Geyfleischackhern schlechtlich befirdert wirdett, daß derhalben wir mit guettem Bedacht Vnd auß Lanndßfürstlicher macht Zu abstöllung solher gemainen beschwerde vnd besserer vorsehung vnserer Statt Wienn gnedikhlich bewilligt Zugeben vnd Erlaubt haben, daß alle Vnnsere Burgerliche fleischackher Alhie In vnserer Statt Wienn vnd ein Jeder Insonderheit Anntweeder Aigner Person oder durch Ire Diener gegen firzaigung diß vnnsers khay. Paßbriefs deren Jeden wir Ainen Zugestölt haben, hinauß auf das Lanndt verraisen, vnd ausserhalb vier meil weegs vmb die Statt (Aber nit Inerhalb) Irer bessten gelegenheit nah wo vnd wie es Inen gefellig vnd sy darzue khumen khindten Altes vnd Junges Vieh Aufkhauffen vnd vnuerhindert menicklichs Alheer zu der statt doch sonsten nindert anderstwohin treiben

vnd bringen lassen mögen, darauf gebietten vnd beuelhen wir obbemelten allen vnd Yedem Insonderheit genedikhlich vnd Ernntlich, daß sy ermelte Wienerische fleischakher vnd Ire Diener Auf firzaigung diß vnser Passbriefs aller ortten, (Was doch ausserhalb vier meil weegs vmb vnser Statt Wien Ist) bey Iecztuermelter vnserer gnedigsten bewilligung beleiben, sy allenthalben Irer gelegenheit nah Alt vnd Jung sich khauffen, Zur statt alhee treiben vnd bringen Lassen vnd dawider nit aufhalten beschweren oder anfechten noch des Jemants zuthun gestatten Alles bey vnserer schweren Vngnad vnd straff. Das ist vnser Ernntliche vnd Entliche mainung Geben Wien den XI Aprill etc.

X.

1578. 31. October. — Kayl. General Mandat vnd Ordnung wegen Abstellung des schädlichen Fürkauffs in Osterreich vnder Ennss, publicirt vom Kayser Rudolpho Secundo de dato Wienn letsten October, 1578.

Wir Rudolff der Annder, von Gottes genaden Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Behaimb, etc. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain vnd Wiertemberg, in Ober vnd Nider Schlössien, Marggraue zu Märhern, in Ober vnd Nider Laußnitz, Graue zu Tyrol, etc. Embieten N. allen vnd jeden vnsern Vnderthonen, Geistlichen vnd Weltlichen, was wierden, Stands oder Wesens die in disem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Vnder der Ennß gesessen vnd wonhaft sein, vnser gnad vnd alles guets, vnd geben Euch gnädighlichen zuuernemen, wiewol in Kayser Ferdinanden, Vnsers geliebten Anherrn publicierten Policey, Auch in weilendt vnser geliebsten Herrn Vatters, beeder hochlöblichster vnd seliger gedächtnussen, Anno etc. 68 außgangnen General Mandaten fürgesehen vnd verordnet, Das vnser Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, auch sonderlich die Vnderthonen vnd Paurschafft auff dem Land, ausser der Stat vnd Märckt, sich khainerlay Kauffmanschafft, Handtierung noch Fürkauffs, in was wahr das jmer sein möchte, mit nichtem gebrauchen, sonder was ain yeder von den Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, so auff dem Landt seyen, für Traidt, Fuetterung, Holtz, groß vnd klain Viech, Khäß, Shmaltz, Ayr, vnd in gmain alles anders so er inn, oder bey seinem Closter, Schloß, Hauß, Mairhof, Pfarrhof vndt Gründten erbaut, jme in Zehenden oder Diensten gefelt, vnd des selber nit zur Haußnotturfft gebrauchen, noch darinnen versilbern mag, vnd doch ver-

kauffen wil, solches in vnserer, oder vnserer Landtleut Stett vnd Märkht, auff die offnen Jar vnd Wochenmärkht bringen, vnd zu offnem freyem khauff füeren, vnd fail haben lassen sollen. Befinden wir doch, das yetzerzelter Pollicey ordnung vnd Mandaten, auch darüber außgangnen warnungen nit gelebt werde, Sonder viel auß Euch den Prelaten, Grauen, Herrn vnd Ritterstandts, deren Pfleger, Verwalter, vnd Diener, auch die Paurschafft vnd Geywirt, sich Burgerlicher Gwerb vnd Handtierung gebrauchen, sonderlich in Traidt, Fuetterung vnd Victualien, auff den fürkhauff begeben, daher auch die ermelten Gwerb vnd Handtierungen, auß vnsern Stetten vnd Märkhten, auff das Landt vnd zu den Geywirten geratten, dagegen die gewondlichen alt befreytten Jar vnd Wochenmärkht, in denselben vnsern Stetten vnd Märkhten abnemen, allerlay vnordnungen einwurtzen, dardurch der gmaine Landtnutz vnd vnser Camer gefell geschwecht, auch alle Handtwerchs beraitschafftten, vnd die Löhn von tag zu tag gestaigert werden, darauß lestlich abfall vnd erarmung des Landts zugewarten, Demnach will vns Ernstliches einsehen zu haben, vnd das jhenig so vns als sorgfeltigem Herrn vnd Landtsfürsten, zu Aussrottung alles aigen nutz Vnordnung, vnd des Armen beschwörung vnd erhaltung jedes Landt standts Gerechtigkhait gezimen will, nach souil einkumen Beschwörungen mit ainem beständigem vnd solchem ernst auch lautteren erklärung also anzuordnen gebiern, dabey menigklich zu spiern hab, das wir noch vnserer getrewe Landtständt, an der von sondern Personen gebrauchten eigennützigkhait vnd Vngehorsamb khain gefallen tragen, sonder hinfüro an Respect das jhenig, so wir mit zeittigem Rat, vnd ernennter vnserer getrewen Landtständt guetachten vnd verwilligen, dem Landt wol erspriesslich befunden, mit dem erforderem Ernst handtzuhaben, auch die betroet straff zu Exequiern gedenccken, vnd wöllen hierauff Euch den Prelaten, Herrn vnd Ritterschafft, Pfarrherrn, dessgleichen der Paurschafft, die Burgerlichen handtierungen, als welche Euch nit zueständig, hiemit abermal^s gänzlich verpotten, auch insonderhait auffgeladen haben, das jr wenig noch vil Getraidts, oder andere Victualien, an was ortten das beschehen möcht, für oder zu weiterem Verkhauff nit einkauffet, also sollet jr die Prelaten, Herrn vnd vom Adel, auch Pfarrer Eure Vnderthonen khaineswegs dahin tringen, jr schwär vnd ring Getraidt, Euch erstlich zu khauff anzufailen, sonder jnen in die Stett vnd Märkht, da Burgerliche gewerb zuelässig, zuefarn, vnd daselbs on ainiche jerr oder sperr zuuerkhauffen zuelassen, wo aber ainer oder mer souil Getraidts selbs nit erpauet,

oder in Zehenden vnd Diensten einkhumens hette, dauon Er sich oder seine Wierdtshafftten versehen, dessgleichen seinen armen Vnderthonen helffen köndte, denselben solle die notturfft, nach den gemainen gehenden kheuffen, zukhauffen vergündt, doch dabey eingebunden sein, das der oder die, bey vermeydung^e schwärer straff, hierinnen khainen vortl eigennützigkhait noch gewin suechen, oder ainiche gefär disen vnsern Generaln zuentgegen gebrauchen.

Vnd nach dem bisshero Ir die Prelaten, Herrn und Ritterschafft, Euer schwär vnd ring Getraidt, dessgleichen andere Victualien, so jr, als obsteet, selbs erpaut, in Zehendt vnd Diensten einkhumens vnd zuuerkauffen habt, gen Markht bringen, daselbs, oder aber bey Eurn Clöstern, Schlössern, Edelmans sitzen vnd Pfarrhöfen versilbern mügen, lassen wir es gleichwol noch genädigklich dabey verbleiben, doch wöllen wir Euch Ernstlich vermant haben, das jr solchen Eurn verrat nit verhaltet, noch vertheuret, sondern denen, so bey Euch am Landt zukhauffen zuelässig, in ainem zimlichen vnnübersetzten werdt eruolgen lasset, Euch der Paurschafft vnd vnderthonen aber geben wir hiemit dise erleutterung, das jr alle vnd ain jeder insonderhait, schuldig sein sollet sein schwär vnd ring Getraidt, Item allerlay sortten Victualien, was Er auff sein haussnotturfft nit bedarff, anderstwo niergent, dann auff den ordenlichen Wochenmärkhten in Stetten vnd befreyten Märkhten, vil weniger bey seinem Hauss zuuersilbern, es wäre dann das seiner Mitnachpern ainer oder mehr, am Getraidt mangel hette, vnd bey jme allein zur Haussnotturfft etwas khauffen wolte, solle jme des vnuerwert sein. Daneben wir Euch gnädigklich beuor stellen, zu welcher Statt oder Flecken vmb Euch nahet oder ferr gelegen, Ir solih Eur Traidit vnd andere Victualien füern vnd bringen wöllet, nur das jr dasselb, wie oben verstanden, an ordenlichen Wochenmärkhten verkhauffet, hierunder auch khain Contrabant, noch sonsten haimbliche versilberung auff den fürkhauff yebet. Do sich aber bissweilen zuetruөг, das ein Vnderthon böses wegs, oder anderer zuefäll halber auff den bestimbten Tag daran die Wochenmärckt gehalten werden, nit so gleich gelangen khundte, So solle derselb Vnderthon damit nichts verbochen, sonder sein Traidit hernach obsteunder Ordnung gemäss, zuuerkauffen, macht vnd fueg haben, Dessgleichen da sich etwo begäb, das ainer auss fürfallenden erheblichen Vrsachen, mit seinem Zug ausser Landt verraisete, vnd zu ainer Zuepuess der Zerung entgegen Traidit, in diss Landt füeren wolte, das solle jm auch zuegelassen, doch Er in Versilberung desselben, sich

allerdings wie obsteet, zuerhalten schuldig sein. Neben diesem erlauben wir allen vnd jeden Vnderthonen one vnderschied hiemit gnädigklich, das sy jr schwär vnd ring Getraidt, so wol allerlay Victualien, vnserer Statt wienn, vmb vnserer kaiserlichen Hofhaltung, vnserer daselbst bleibenden Regiments vnd Camerwesens, auch anders zueraisenden Voleks willen, zueführen mügen.

Vnd nachdem weilendt hoehermelter vnser geliebster Herr Vater, hochlöblicher vnd seligster gedächtnus, noch vor etlichen Jaren, durch aussgangne Edieta, den ledigen schwaiffenden vnd vnangesessnen Personen, in Stetten, Märkhten vnd auff dem Gey, gleichwol Ernstlich verbotten, sich in gemain aller Contract handtierungen, gwerbs, vnd sonderlich des fuerkhauffs gentzlich zu enthalten, werden wir doch gnädigklich erindert, das sich zwar vil dergleichen Personen beheüratten vnd Anuoigten, aber bey andern Vnderthonen an Herberigen auffhalten, vnd allain auff den Fuerkhauff der Victualien Getraidts vnd derlay gattungen begeben, den Burgern in Stetten vnd Märkhten dardurch jr Narung entziehen, entgegen weder mit Steur, Robat noch in ander weg, khain oder doch schlechtes vnd geringes mitleyden tragen. So wöllen wir derwegen obangeregte General widerumben hieher erholt, vnd vorbegriffnen zuelass, in einem vnd anderm, allain auff die angesessnen Vnderthonen gemaint vnd verstanden, Euch den lödigen Personen aber, vnd so nit behausst, bey vnnachlässlicher Leibs vnd Guetsstraff, abermaln alles ernsts auffgelegt vnd eingebunden haben, das jr Euch hinfüro, wie oben gemelt, aller Contract auff weittern Verkhauff, in Getraidt, Wein vnd Victualien, gleichsals Gwerbs vnd handtierungen, aines vnd des andern orts, gewisslich masset, gedachten hievor publicierten Generaln auch gehorsamblich nachgelebet.

Was nun hierinen obbegriffner massen in khauff vnd verkhauffung zuegelassen vnd verbotten, das ordnen vnd setzen wir allain auff schwär vnd ringes Getraidt, auch auff die Victualia vnd dergleichen Gattung, doch den Wein aussgeschlossen, dann souil das Weingewächss anlangt, da sollen alle vnser Landtleüt vnd angesessne Vnderthonen in gmain, mit versilberung vnd verföerung desselben, frey vnd allerdings vnuerbunden sein.

Vber das setzen wir gnädigklich, das alle angesessne Vnderthonen auff disem Landt herenthalt der Thuenaw, sonderlich im Viertl ob Wienerwaldt, so Rosszüg haben, auch bekant seyen, vber jr aigen anbaut Traidt, von andern, souil was sy selbs mit jren aigen zügen

fueren khünnen, khauffen, vnd auff Scheibss, Waidthoffen vnd dem Innern-
perg des Eisenärtzt durch den Newen weeg die Mendling, wie von
alter herkhumen, zuebringen oder zuefüern mügen.

Dieweil sich aber neben vnd vnder den bekhandten angesessnen,
auch vil lödige Personen vnd Tagwercher, der ortten auff die Strassen
legen, das Traidt vnd Schmaltz fürkhauffen vnd vertheurn, sich allain
mit disem nern, vnd im Landt khain mitleyden tragen, So wöllen wir,
wo dergleichen Personen an der Strassen, auff dem Landt oder Wochen-
märkhten betretten, das sy zum ersten am Leib ernstlich gestrafft, vnd
zum andermal da sy wider ergriffen, jnen die erkhaufft oder füerende
Prouiant genummen werde.

Auff das auch die angesessnen Vnderthonen vnd Prouiantfüerer,
vor den lödigen vmb souil mer erkantlich, vnd die Angesessnen dise
zuelass sich nit missbrauchen, Solle derselben Fuerleut jeder von dem
Grundtherrn darunder er sitzt, ain gefertigte Kundtschafft nemen, vnd
dieselb vnserm khunfftigen Eisen Camerer zu Scheibss, oder wer jne
darumben ansprechen wuerde, fürzaigen, solche Khundtschafften sollen
sich auch nuer auff ain ainzig Jar erstrecken, vnd alle Jar wider ver-
endert vnd verneurt werden, Letzlich so wöllen wir auch vnser hieuer
aussgangne General, darinnen wir das fülerleihen auff die Frücht, mit
sonderer aussgetruckhten mass, ab vnd eingestellt, hiemit wider ver-
neut haben.

Vnd beuelhen demnach Euch sament vnd sonders Ernstlich, das
jr disem General Mandat in allem gehorsamlich nachkhumet, vnd dar-
wider nit handelt, welcher aber hiewider ergriffen, solle der so die
Wahrn vnd Gaftungen vnzuelässiger weiss verkhaufft, das eingenumen
Khauffgelt, vnd der so vnzuelässig khaufft, die erkhauffte Wahr ver-
fallen haben.

Gebieten auch hierauff allen vnsern Prelaten, Grauen, Freyen,
Herrn, Rittern, Khnechten, Landtsauptleütten, Verwesern, Vitzdomben,
Handtgrauen, Verwaltern, Pflegern, Burgermaistern, Richtern, Räthen,
Zolnern, Mautnern, Aufschlägern, Gegenschreibern, vnd allen andern
vnsern Ambtleuten, sonderlich aber den Landgerichts Herrn, das jr ob
disem vnserm General Mandat ernstlich handthabet, Niemandts hiewider
zuhandlen gestattet, selbs das auch für Euch, eure Pfleger, Verwalter
vnd Diener nit thuet, sonder auff die vbertretter fleissige achtung gebet
vnd dieselben vnerschont straffet, Item bey berierten Euren Pflegern,
Verwaltern vnd Dienern darob sey, das sy vmb schanckung oder

anderer vrsachen willen niemands schuldigen vngerechtfertigt lassen, daneben jr die Grundtobrigkhait, ermelten Landtgerichts Herrn oder deren Verwaltern, allen guetten beystandt laisten, vnd treulichen zusammen setzen sollet. Wie wir auch hiemit auss sonderm Gnaden vnd auff wolgefallen bewilligen, das denen Obrigkhaiten, so die verprecher ergreifen, die straff derselben verbleiben sollen, Vnd haben weiter die verordnung thon, das gleichwol denen, so durch Euch die Obrigkhaiten, ergriffen vnd gestrafft, da sy je beschwärt zu sein vermainen, solche jr beschwär für vnser Niderösterreichische Regierung vnd Camer nit abgestriekt sein, Aber doch jederzeit dergleichen sachen, durch ain Mündtliche verhör, schleinig abgehandlt werden, vnd da die Clager vngerecht befunden, gegen jhme vmb seiner muetwilligen klag willen, neben Abtrag der Expens, noch in sonderhait am Guet, oder wo er Vnuermüig, am Leib straff fürgenumen werden solle. Wie wöllen Euch den Obrigkhaiten aber eingebunden haben, niemandts von aignes Nutz, Feindschafft, oder anderer vnzimblicher vrsachen willen, wider fueg vnd billigkhait zubeschwären, Auffzuhalten, Vnd dieweil jr die Obrigkhait, nun verter khain vrsach der entschuldigung haben mügt, warumben jr nit merern vleiss, weder bisshero gespiert, sambt dem schuldigen Gehorsamb, laisten khünnet, So wöllen wir Euch auch dabey vnuerhalten haben, das wir gegen Euch den lässigen vnd vngehorsamen Obrigkhaiten, die straff zu Toppln, oder die Landtgericht vnd Obrigkhaiten von Euch auffzuheben gänzlichen Bedacht, wie wir dan auff solche nachlässige vnd verbrechige Obrigkeiten, auffmerken zuhaben Insonderheit bestellung thon. Darnach wüsse sich meniglich zu richten, vnd vor schaden Zuerhüeten, das mainen Wir Gnädiglich vnd Ernstlich. Geben in vnser Statt Wienn den letsten tag Octobris Anno etc. Im Acht vnd Sibenzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Dritten des hungarischen im Sibenden, vnd des Beheimischen im Vierten. (Gedrucktes Patent im N. Ö. Ständischen Archive.)

XI.

1614. 22. August. Saffran-Fürkauff.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, sowohl auch Ausländern und männlichen, die sich in diesem Land Oesterreich unter der Ennss befinden, Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch gnädigist zu vernehmen, dass Wir zum öfftern, und mehrmalen berichtet worden, wie sich nicht allein, allerley Ausländer und schweiffende

Personen, sondern auch etliche Burger in Städten und Märkten, sowohl auch andere Haussgessene Personen in diesem Land Oesterreich unterstehen den Saffran Hausierend, ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt, zum theil einziger als Loth- und Pfund- dann auch zu halben und gantzen Centen-weiss zusammenzubringen, auffzukauffen, auch wohl Geld darauff fürleihen, damit ihnen hernach solcher Saffran zu Hauss, und ihren Gelegenheiten zugebracht werden solle. Dieweilen aber solches ein unzimblicher verbottener Auff- und Fürkauff, auch Unserer Politzey-Ordnung gänzlichen zuwider ist, in Erwegung dem gemeinen Mann, und Unsern gehorsamben Unterthanen, welche die gemeine Mitleyden tragen müssen, der Saffran vertheuert, wie auch die, so denselben mit grosser Mühe und Fleiss erbauen, schlechten Nutz, hingegen die so ihre unzimbliche Handlung mit dem Fürkauff treiben, ihren unzimblichen Gewinn allein haben, und Uns beynebens auch dißfalls zuSchmälerung Unsers Cammer-Gefäll die Gebührnuß nicht reichen thun. Wann aber Uns solches ferrer zugestatten, und zuzusehen nicht gemeint seyn will; demnach so befehlen wir euch allen und jeden Außländern, sowohl auch Inwohnern, und männiglich hiemit ernstlichen, und wollen, daß ihr euch nach Publicirung dieses Unsers widerholten und verneüerten Generals hinfüran, von solchen unzimblichen für- und auffkauffen deß Saffrans gänzlich enthaltet, hingegen aber denselben auff die ordentlichen, offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen lasset; sonsten wann diesem Unsern General zuwider gehandelt wird, haben Wir Unsern Hand-Grafen, und seinen untergebenen Über-Reittern ernstlich befohlen, befehlen ihme auch hiemit nochmahlen, und wollen gnädigist, fleissiges auffmercken zuhaben, damit diesem also nachgelebt und gehorsambet werde. Welche er aber, oder Unsere bestelte Über-Reitter betretten wird, die diesen Unsern General, wie obstehet, zuwider handleten, denenselben sollen sie solchen Saffran zuerheben, oder aber da sie in Erfahrung gebracht, daß einer oder der ander dergleichen unzimbliche Käuff und Verkäuff getriben hätten, den Werth dafür, wann der Saffran nicht mehr verhanden wäre zuerlegen anzuhalten Macht und Gewalt haben, darüber ihnen ein jede Obrigkeit billiche und schleunige Befürderung vom Ambts wegen zu geben hiemit verbunden schuldig seyn solle. Darnach sich nun männiglich zurichten, und selbst vor Schaden zuhüten wissen wird; Es beschihet etc.

XII.

1638. 30. Jänner. — Marktordnung,

darinnen das Monopolium und Fürkauff, welcher so gar von Hartschiern und Trabanten, und Quardi-Soldaten (von andern geschweigen) getriben wird, indeme sie die gleichsamb mit gewalt abkauffte Victualien, etc. in eodem emptionis loco, umb zwey- ja dreydoppelten Geld wider hinzugeben, und sodann die Politzey-Ordnung zuverschimpffen kein Scheuh tragen, abgestellt; herentgegen aber vorgestellt, dass Folgenden nachgelebt werde: Erstlich, dass kein Fürkauffer, Frätschler, etc. die ihr Gewerb damit treiben, unter aussgesteckten Fahnen einzukauffen, noch jemand ihnen zuverkauffen Macht habe, bey Verlust der Mareckschafft, die denen armen Häusern heimbfallen solle; zu dem will auch die Ablösung der Sachen, nach abgenohmenen Fahnen, nicht ihnen Frätschlern, sondern forderist dem Stadt-Innwohnern und Burgerlichen Persohnen gebühren, dabey auch alle heimbliche Unterredungen, zu Verhinderung dess Freykauffs vor, oder nach aussgesteckten Fahnen, mit Confiscirung der heimblicher Weiss umbgetragenen Victualien, auch Leib- und Guts-Straff Verbotten. Wie dann vors Anderte der Anfangs ermeldte Vorkauff bey denen unbürgerlichen Persohnen, als Soldaten, Würthen, etc. auch gänzlich aufgehebt; dessen fleissiges Auffmercken dem Magistrat mit Ernst eingebunden. Drittens wird der Obrist-Hof-Marschall, oder dessen Ambts-Verwalter, auch der Stadt-Quardi-Obrist mit absonderlichen Decreten vermahnet, die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten: noch auch der Regierung und Cammer zur Manutenentz einige Irrung zuthun, weniger einige Victualien-Portion, etc. Vom jeden ankommenden Wagen für sich und dem Obrist-Wachtmeister, etc. Wie bisshero, mehr abzunehmen: endlich weil die hiesigen Fleischhacker männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen: als ist zugelassen, mit jungen doch gerechten Fleisch allhier zuverfahren, und auff öffentlichen Marekt unter aussgesteckten Fahnen, nach Ordnung der allhiesigen Fleischhacker, fail zu haben.

(Codex austriacus II. 4.)

30. January 1638.

XIII.

1647. 27. August. — Wienerische Markt-Ordnung.

Auff sonderbahre der Hochlöblichen N. O. Regierung ferner ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich angezeigt: Sie

haben sich guter massen zuerinnern, was Gestalt noch den anderten Martii diss Jahrs durch Ruff publicirt worden, dass hinfüro keiner, unter was Instantz er auch gehörig, sich unterfangen solle an Wochenmarkt-Tagen, die auff der Donau zu dem Verkaufh hiehero bringende Hauss-Nothdurfften, von Waitzen, Getraid, Habern, auch Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner und andere Sachen, als Zwiffel, Kraut, Ruben, Obst, Bandreiff, Brenn- und Bauholz, weder heimlich noch öffentlich denen Leuthen abzuschwätzen oder abzutringen, noch auff einige Weiss an sich zulösen, und widerumben zuverkauffen: jedoch dass jedermann solle unverwehrt seyn, nach abgethanen Marekt-Fahnen solche bey dem Wasser habende Failschafften an sich zuhandlen und widerumb zuverkauffen; widrigen falls und da einer oder der andere sich darwider betretten lassen wurde, ihme die zu obgemeldten verbotenen Zeiten, nemblich vor und unter stehendem Marekt-Fahnen zum Widerverkauffen, an sich gebrachte Victualien und Failschafften durch den bestelten Rumormeister, destwegen er absonderlich befehlet worden, auch hinweg genommen werden solle. Dieweil nun aber diese Auffrichtung dess Marekt-Fahmens dahin möchte verstanden werden, als ob hierdurch die Marektfreyheiten dergestalt extendirt wären, dass man auch bey dem Wasser unter solchen stehenden Fahnen alle gross und kleine Failschafften versilbern möge, und also nicht allein die jenige Victualien und andere Sachen, welche auff den Schiffen den Abend vor dem Marekt-Tag anländen, und von Altershero bey dem Wasser verkaufft worden: sondern auch dieselbige Haussnothdurfften und Failschafften, so auff der Stockerauischen, Closterneuburg- und Corneuburgischen, wie auch all andern Marekt-Fuhren und sonsten auff der Donau allhier ankommen, ebenfalls am Wasser verkaufft werden wollen, welches doch Regierung Meinung nicht gewesen, sondern dahin zuverstehen ist, dass dergleichen Victualien, sintemahlen man selbige gar leichtlich in denen Krähsen, Butten und Körben in hiesige Stadt tragen kan, nicht bey dem Wasser, sondern dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen sollen verkaufft werden. Hierauff so ist Regierung ernstlicher Befehl, dass hinfüro die jenige, welche den Abend vor denen offenen Marekt-Tägen, als Erchtag, Freytag und Sambstag auff dem Wasser Failschafften von allerhand Victualien, Getraid und andern Nothwendigkeiten hieher gebracht, dieselbige nicht also gleich verkauffen, sondern des anderten Tags die Aussteckung dess Marekt-Fahmens erwarten sollen; damit solcher Gestalt der hochschädliche

Fürkauff verhütet, und jedermänniglich sodann umb einen billichen Werth, die Leibs- und andere Hauss-Nothdurfften bekommen möge; doch mit der Bescheidenheit, dass allein, wie von Alters gebräuchig gewesen, allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zutragen seynd, am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen, von Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zweifel, Kraut, Ruben, Obst, und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zubringen, nicht bey dem Wasser an der Gestätten, sondern dem alten herkomen nach, an den gewöhnlichen Plätzen, allhiesiger Stadt failgehabt, und verkaufft werden sollen. Dabey hat Regierung dem bestelten Rumormeister absonderlichen Befehl gegeben, auff dergleichen sein fleissiges Aufsehen zu halten, und die etwa verübende Unordnung abzustellen, wie auch da einer oder der andere zu wider handeln wurde, dessen Failschafften und Victualien alsobalden hinweg zunehmen; welcher Ruff dann auch allbereit vor diesem zu vier unterschiedlichen mahlen publicirt worden, anheut aber bey erster Aufsteckung dess Marckt-Fahmens nochmalen und zum Überfluss darumben widerholt wird; damit umb denselben jedermann noch bessere Nachricht und Warnung, die Ubertretter aber mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen desto weniger Ursach haben mögen. Wornach sich männiglich hinfüro zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Es sags auch einer dem andern.

(Codex austriacus II. 439.)

27. Augusti 1647.

XIV.

1665. 14. December. — Fürkauffs- und hieraus entstehender Theuerung in denen Victualien Abstellung.

Entbieten allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen dieses unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ennss, wie auch ins gemein männighlichen, was Jurisdiction ein oder anderer, sowohl auff dem Land, als in und bey dieser unserer Stadt Wienn sonsten unterworfen, und zugethan, unsere Gnad, und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: obwohlen in denen allgemeinen Rechten, wie auch denen heilsamen Reichs-Constitutionen, alle Monopolia, und dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkauff bey Leib- und Gut-Straff

ernstlichen verboten, auch wir durch unsere N. O. Regierung und Cammer die Abstellung solcher ungebührlichen Fürkäuff mehrmahlen und erst jungstlichen in abgewichenen 1664. Jahr sowohl durch Patent als auch absonderlichen bey dieser unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wienn, durch unterschiedliche Ruff und anderwärtige nothwendige Verordnungen, denen Ehrsamem, Weisem, unsern besonders lieben und getreuen, N. Burgermeistern und Rath, besagter unserer Stadt Wienn öffters gemessen anbefohlen, und ernstlich vermahnen lassen, hierin ihr fleissiges Auffmercken zuhalten, auff dass bey nunmehr durch göttliche Hülff erhaltenen Frieden, die Victualien widerumb eingeführt werde; So ist dennoch abermahlen missfällig vorkommen, dass diesem allen zuwider, gleichwohl die Theurung derselben, wegen der immittels eingeschlichenen Missbräuch und Unordnungen continueire; indeme allerhand Unburgerliche und Burgerliche, darunter auch theils unsere Hartschier und Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hoff-Bediente, wie auch die Haussmeister in denen Freyhäusern, vornemlich aber die Guardi-Soldaten, deren Weiber, und so gar die Juden straffmässiger Weiss sich unterstehen, denen zuführend und tragenden Leuthen, die Victualien nicht allein abzureden, sondern auch denen jenigen, so ihre Failschafften in die Häuser vor und in der Stadt hin und wider einsetzen, abzuhandeln, und gleich an der Stell ohne Scheu, umb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld widerumben zuverkauffen; Ingleichen wann die Marekt-Fuhren an der Donau herab kommen, sich zum Wasser zubegeben, oder gar dieses ungebührlichen Gewinns halber, vor die Stadt auff ein oder zwey Meil Weegs hinaus zugehen; ein und andern Orths denen Zuführern das jenige, so sie etwa haben, mit Gewalt zunehmen, oder sie ihres Gefallens ihnen zuverkauffen zunöthigen, und sonsten in ander weeg denen Bauers-Leuthen, so dergleichen Failschafften in die Stadt bringen wollen, ungeziemender Weiss vorzuwarten, und dieselben abzulösen. Wann aber uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten ob denen heilsamen Satz- und Ordnungen festiglich zuhalten, und alle darwider fürgehende ungebührliche Handlungen, sonderlich dem Verderblichen Fürkauff ernstlich abzustellen, auch gegen denen freventlichen Ubertretern unserer hievor desswegen mehrfältig ausgegangenen General-Mandat, und sonderlich bey hiesiger Stadt Wienn publicirten Ruff, mit unausbleiblicher Straff zuverfahren, in allweeg gebührt und obligt. Als ist unser noch mahliger ernstlicher Befehl, dass die Marektschafften, so an denen

Wochen-Märkten hergebracht werden, und auff öffentlichem Marckt zuverkauffen sich gebührt, einiger, so darmit handthiert und sein Gewerb treibt, noch auch die Fürkäuffler oder Frätschler, er seye Burger, oder nicht, unter auffgesteckten Fahnen ausser der Hauss-Nothdurfft zukauffen nicht Macht haben, noch ihnen zum Widerkauff: nicht weniger auch nach abgenommenen Fahnen die Ablösung mit denen Herumbschweiffenden Frätschler und Hausirern, sondern forderist der Stadt Inwohnern und Burgerlichen Persohnen zugelassen werden solle; und da einer oder der andere sich hierwider betretten liesse, und mit denen, welche allerley Marektschafften anhero hringen, heimliche Unterredung und Schluss in oder ausserhalb der Stadt und denen Häusern, auch vor oder nach Aussteckung des Fahns machen, und also die freye Herzubring- und Verkauffung der Victualien verhindern wurde: demselben sollen nicht allein die Failschafft confiscirt und eingezogen, sondern noch darzu gegen ihme mit aller gebührenden Bestrafung unverschont verfahren werden, zu welchem Ende und mehrern Nachdruck der Sachen, wir die Manutenentz und Handhab dieses unsers Kayserl. und Lands-Fürstlichen Gebotts und Verbotts, wie auch die Bestrafung deren Ubertretter unserer N. O. Regierung und Cammer allein dergestalten gnädigst anbefohlen, und eingeraumbt, dass dieselbige ohne einigen Eingriff eines oder andern Mittels völligen Gewalt und Macht haben solle, diese Verordnung zumanuteniren, und ohne Unterschied gegen denen Ubertrettern, nach Befund der Sachen mit gehöriger Bestrafung zuverfahren. Derowegen dann die Bestellung und Obsicht, in und vor der Stadt, wie auch bey denen nechst herumb gelegenen Mauthen, von ermeldt unserer N. O. Regierung und Cammer allbereit beschehen, und Wir hierinnen, so viel den Fürkauff anbetrifft, allen andern Instantzen, sowohl der Juden als Christen (jedoch in andere Weeg ihnen an ihrer Jurisdiction unpraejudicirlich) hiemit wissend und wohlbedächtlich ausdrücklichen derogirt haben wollen, auch solche alle dissfalls derogirenden Instantzen durch absonderliche Decreta von unserm Kayserl. Hoff aus intimirt, und die ihrigen zu schuldiger Nachgelebung dieses unsers Generals zuverschaffen, und darwider sich nicht einzumengen, oder gedachter unserer Regierung und Cammer, an dero Manutation im wenigsten verhinderlich zu seyn gemessen und ernstlich anbefohlen worden.

14. Decemb. 1665.

(Republicirt: 28. Januarii 1688.)

XV.

1691. 14. Sept. — Krebsen - Mauth, Richter, Verkauf- und Ablösung.

Von der N. O. Regierung wegen, dem Herrn Land - Marschallen hiemit anzuzeigen, demnach sie Regierung von dem Krebsen - Richter treibenden höchst - schädlichen Fürkauff, und mithin verursachende Theurung der Krebsen betreffend nach vernehmung allerseits Interessirten, über den in pleno beschehenen Vortrag sich dahin resolvirt, und geschlossen: dass es zwar Erstlich, so viel die von einem jedwedern anhero geführten Krebsen - Wagen, nicht allein ihme Herrn Land - Marschallen, sondern auch dem Kayserl. Stadt - Gericht gebührende, und biss anhero würcklich angenommene Krebsen - Mauth anbetrifft, darbey noch ferners sein Verbleiben haben: jedoch, dass davon nicht die grösste Krebsen allein aussgeklaubt, sondern untereinander, wie sie sich finden, genommen werden sollen. Ingleichem Andertens, solche Krebsen - Mauth von ihme Herrn Land - Marschallen, und Kayserl. Stadt - Gericht dem Krebsen - Richter in Bestand gelassen werden: er Krebsen - Richter auch folglich von denen Bauren, die Mauth in natura mit Krebsen abnehmen, und solche nachgehends weiters in einem billichen Werth widerumb verkauffen könne; hingegen Drittens aber er Krebsen - Richter denen Bauren, wie bisshero beschehen, die Krebsen abzulegen, und um ein geringes abzudrucken mit nichten befugt seyn: sondern Viertens, gedachte Bauren die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermänniglich selbst zuverkauffen, verstattet: und von ihme Krebsen - Richter gedachten Bauren einige Buben nicht mehr auff die Wägen zum verkauffen gestelt: Ingleichem Fünfftens, wann die Bauren anhero kommen, nicht nach zwey Stunden ihrer Ankunfft gleich denen Soldaten - Weibern die Krebsen abzulösen zugelassen werden, sondern selbe, so lang sie wollen, und Kauffer verhanden seynd, selbst zuverkauffen Macht haben: dann ferners Sechstens, er Krebsen - Richter von diesen Soldaten - Weibern, wann sie Krebsen ablösen, die bisshero begehrt und eingenommene acht Kreuzer bey würcklicher Bestraffung nicht mehr fordern, auch anbey dess schädlichen, und ohne des hochverbottenen Fürkauffs wie auch der übermässigen Theurung künftighin also gewiss enthalten, als widrigen, und auff Betretten er unfehlbar wohllempflich gestrafft werden solle.

Als hat man dessen ihme Herrn Land - Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen, massen auch dessenthalben jedermänniglich zu Nachricht einige Patent werden aussgefertiget, und gehöriger Orthen affigirt werden.

XVI.

1692. 12. Febr. — Fürkauff der Fisch.

Sonderlich von denen Juden.

Entbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, so in unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Enns sess, und wohnhaft seyn, unsere Gnad, und füegen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: dass bey unserer N. Oe. Reg. N. Burgermeister, und Rath unserer Stadt Wienn, gehorsambist angebracht, was massen sich die allhiesige Burgerliche Fisch-Käufer beklagten, dass die Mährische, absonderlich die Nicolspurger-Juden, und alle andere dergleichen Fürkauffer nicht allein auff den Marckt, sondern auch auff die Theya in Oesterreich hin, und her reisen, die Fisch zu Nachtheil der Burgerl. Fisch-Käufer ungehindert der gemachten Contracten erkauffen, und an sich lösen, dardurch einen unzulässigen Fürkauff treiben. Wann Wir nun solchen dem gemeinen Wesen, und zu Verhinderung der einführenden Wohlfeilkeiten höchst-schädlichen Fürkauff ferner zugestatten keineswegs gesonnen seyn, als wird allen, und jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich und bey würeklicher hoher Straffung auffgelegt, dass weder sie, noch dero Unterthanen denen in das Oesterreich kommenden Juden (als welchen ohne das in das Land hereinzukommen, und einzukauffen, durch unsere vorhin aussgangene Generalia verboten worden) nicht mehr einige Fisch verkauffen sollen, wie dann auch denen Juden insgesamdt nachdrucklich anbefohlen wird, dass sie sich hinfüro von Einkaufung der Fisch in diesem Land also gewiss gänzlich enthalten, als im widrigen solche ipso facto contrabandirt, und jedermänniglich preiss gemacht seyn sollen.

(Codex austriacus I. 389.)

12. Februarii 1692.

XVII.

1704. 10. October. — Krebsen-Verkauff.

Wir Leopold etc. Entbieten N. allen und jeden, förderst aber denenjenigen, welche mit Krebsen anhero handeln, oder zum Verkauff solche anhero bringen, wie auch dem verordneten Krebsen-Richter, und denen bürgerlichen Fisch-Käuflern allhier, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns missfällig vorkomen, dass in Verkauf- und Ablösung der anhero bringenden Krebse, verschiedene Vortheiligkeiten, und allzufrühzeitige Ablösungen vorbegehen. Wann nun aber Wir dergleichen grosse Excesse, und schäd-

liche Fürkauffe, wodurch die Theurung in Krebsen eingeführt wird, keineswegs zu gestatten, sondern, dem gemeinen Wesen zum Besten, die Wohlfeilkeit in allweg einführen zu lassen gänzlich gemeynet sind:

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, dass alle und jede Krebs-Händler, oder die Krebse zum Verkauf anhero bringen, bey deren Ankunft, solche auf den gewöhnlichen in der Rossau ausgezeichneten Platz also gleich führen, und allda nach abgerichter Krebsen-Mauth, so lange sie wollen, und Verkäuffer vorhanden sind, jedermänniglich zu verkauffen Macht haben, und befugt seyn sollen; anbey aber wenigstens einen halben Tag lang, bey im widrigen wider dieselbe vornehmende schwehre Bestrafung, feil haben, und unter solcher Zeit keine Ablösung zulassen, sodann aber, wann sie freywillig selbe anhero führende Krebse zum ablösen zu geben willens, die Ablösung verglichen, und veranlasster massen also erfolgen, und zwar solche dem Krebsen-Richter, und denen bürgerlichen Fisch-Käuflern allhier, mit gesamter Hand, und zu gleichen Theil, das ist, die Helffte von diesen unverkaufft verbliebenen Krebsen gedachtem Krebsen-Richter, die übrige Helffte aber ihnen bürgerlichen Fisch-Käuflern, gebühren, auch sowohl die bürgerliche Fisch-Käufer, als der Krebsen-Richter, des gemein schädlichen Fürkauffs sich enthalten, und allen diesen und vorigen Veranlassungen, beyderseits, bey wirklicher Einforderung der aufgesetzten Straffe per fünfzig Thaler, gewisslich nachleben sollen.

Inmassen dessenthalben auch dem Richter in der Rossau die Obsicht, und dass er dergleichen schädlichen Fürkauff, und frühzeitige oder sonst aufdringende Ablösung, nicht zulassen, sondern die etwan weiters unterlaufende Excesse Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu gehöriger Remedirung und Bestrafung, unverlängt anzeigen solle, unterm heutigen Dato *ex officio* aufgetragen worden. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet; an deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zehenden Octobris, im siebenzehnhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten, des Hungarischen im fünfzigsten, und des Böhheimischen im neun und vierzigsten Jahre.

(Codex austriacus III. 473.)

XVIII.

1724. 5. December. — Victualien-Verkauf auf den Märkten.

Wiederum auf Regierung, mit der Erinnerung, dass Ihre Kayserliche Majestät nach beschehener reiffer, und genauer Untersuchung der

Sach, folgsam deroselben unter heutigen Dato gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolvirt; dass

Primo, die allhiesige Häringer, die denen Bauers-Leuten, insonderheit dem Leopold Auer, Matthias Scharf, oder anderen, so es erweisen können, den 10. verwichenen Monaths Novembris auf öffentlichen Wochen-Markt, wider den klaren Buchstaben ihrer Privilegien, mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht, unbefugter Dingen abgenommene Gäns also gleich im rechten Werth restituiren; Und weilen

Secundo, dieselbe dem ihnen unterm 24. April 1713 ertheilten Privilegio zuwider (Kraft dessen §. 17. den Bauersleuten, beforderist aber dem Leopold Auern ihr eigenes erziegeltes Vieh an den dreyen Wochen-Märkten allhier in der Stadt bis 1 Uhr Nachmittag geputzter zu verkauffen, erlaubt worden) den 10. vorbesagten Monaths, als an einem Freytag und Wochen-Markt selbstgestandenermassen vor 1 Uhr obbemeldten Leopold Auer, Matthias Scharf eine Gans, und drey junge abgenommen, dem Burgermeister auch nur den bey ihr Regierung unterm 26. September 1709 geschöpften Verlass, dass die Leopold Auer, sowohl ihre eigene, als erkaufte geputzte Gäns und Enten, zur Sommerszeit bis 10 und im Winter bis 11 Uhr Vormittag an den gewöhnlichen Wochen-Märkten verkauffen dürfen, vorgezeiget; Hingegen obangeführtes erst hernach den 4. April 1713 von ihnen Häringern erhaltenes, und pro bono publico eingereichtes Privilegium, in welchem die Zeit bis auf 1 Uhr erstreckt, mithin obiger Verlass moderirt worden, verschwiegen, sodann auch, dass der Burgermeister den Bauers-Leuten den 11. November die Gäns zu erkauffen verboten, bey dem Markt-Richter fälschlich vorgegeben, mithin denselben gegen den bisherigen Gebrauch, solche von der Feilhabung durch die Wacht abtreiben zu lassen, verleitet haben, damit nur sie Häringer an selbigem Tag die Gäns allein verkauffen könnten, wie dann auch die Bauers-Leut von Verkaufung ihrer Gäns mit grossem Tumult seynd abgetrieben worden; Als solle der Zechmeister, Joseph Ignatz Müller samt dem Martin Hann, welche beyde bey dem Burgermeister gewesen, und demselben obigen Verlass mit Verschweigung des Privilegii vorgewiesen, dann auch der Joseph Schmid, Mihael Hummel, Martin Stein und Lorenz Hann, so die Bauers-Leut mit der Wacht abgetrieben, und respective die Gäns weggenommen haben, auf acht Tage Zum Profosen verschafft, die gesammte Häringer-Zunft aber pro

Tertio, wiewohlen sie durch Verschweig- und Missbrauchung ihrer Privilegen seit Anno 1713 sich derselben verlustiget gemacht, noch vor diessmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet, von ihnen Häringern jedoch zu einer Straf 300 fl. ad pias causas zu Handen des Zucht-Hauss-Superintendenten innerhalb drey Tagen erleget, Ratione publici aber

Quarto, durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Häringer-Hütten angeschlagen werden, dass alle und jede mit Victualien, insonderheit Gänsen, Capauner, Hünen und Enten etc. auf die hiesige Wochen-Märkte kommende Bauers-Leute ihre Feilschaften bis ein Uhr zu verkauffen befugt, hierdurch auch denenjenigen, so entweder länger, oder den ganzen Tag feil zu haben, erlaubet ist, an ihrem verlängerten Verkauf nichts benommen seyn solle.

Quinto, seyn denen Markt-Richtern dieser vorbeigegangene Excess noch vor diessmal scharf zu verweisen, anebens ihnen alles Ernstes einzubinden, dass sie ihr Amt fürohin Pflichtmässig führen, alle Verkäuf, und andere im Markts-Sachen sich äusserende Excess alsogleich anzeigen, und abzuhelfen suchen, dann auch auf blosses Anlangen der Burger ohne Obrigkeitlichen Befehl die Assistenz nicht leisten sollen, wie im widrigen Fall sie auf Betretten hoc ipso ihres Dienstes entsetzet, und noch darzu mit schärfern Straffen angesehen werden würden, welches letztere auch pro

Sexto, denen Wacht- und Rottmeistern mit obiger Bedrohung anbefohlen, und dem Wachtmeister dessen Unfug, dass er im gegenwärtigen Fall ohne Obrigkeitlichen Befehl den Häringern die Wacht ertheilet, mit Nachdruck verwiesen werden solle. Wien, den 5. December 1724.

XIX.

1741. 8. Februar. — Schmalz- und Butter-Verkaufs-Excessen Abstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach Ihr gehorsamst beygebracht worden, was massen bey der im letzt abgewichenem Jahre fürgewesenen Beklemigkeit des Schmalzes und Butters verschiedener Unfug, und Excessen durch derselben Marktrichter, Aufsehauer und Schmalzträger ausgeübet worden, und dasselbige, bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, allschon das Schmalz in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet, folgsam solches jenen Partheyen heimlich verkaufet, die denselben ein vergnügliches Trinkgeld angetragen und geschenket, mithin als einen

allerdings vermessenem, und dem Publiko schädlichen Eigennutz getrieben hätten.

Nun ist zwar von ihnen von Wien bereits wohlbeschehen, dass gedachte Marktrichter, Aufschauer, und Schmalzträger ernstlich ermahnet, und denenselben angezogener Unfug mit der ausdrücklichen Bedrohung verwiesen worden, dass selbe auf weiters sich anmassender Betretung mit der wirklichen Dienstentsetzung und anbey nach beschaffenen Umständen der ausgeübten Excessen, mit öffentlicher Leibesstrafe belegt werden sollten, worauf also sie von Wien mit aller Schärfe zu halten, und gegen derley dem Publiko schädliche Uebertreter mit vorgesetzter Bestrafung ganz unverschont vorzugehen haben werden.

Damit man aber auf die That angezogener Excessen um so verlässlicher kommen möge, haben sie von Wien gedacht ihre Marktrichter dahin anzuhalten, dass, wenn in Abwesenheit des von Regierung aufgestellten Marktkommissarii von denselben einiges Schmalz abgegeben würde, sie die Partheyen notiren, und demselben hievon die Specification, wie ingleichen der bürgerliche Wagmeister, was allda an Schmalz wochentlich abgewogen worden, ihm Marktkommissario alle 14 Tage vorhin gewöhnlicher massen communiciret, gestalten dann, nachdem die königl. Hofstatt mit genugsamem Schmalze versehen, sodann den Herrschaften und Klöstern, jedoch diesen letztern auf einmal nicht über zwey Butten, weiters hiesiger Burgerschaft und Innwohnern ihre Nothdurft an Schmalze zu erkaufen erlaubet werden solle.

Es werden auch weiters sie von Wien durch Anschlagung eines Edikts dem Publiko kund zu thun haben, dass wenn

Erstens: künftig jemand in ihre offene Läden oder Gewölber einiges Schmalz, durch wen es sodann immer geschehen möchte, verstecken und vertuschen hälfe, diese oder jene mit behöriger Strafe angesehen: gestalten dann

Zweytens: allenfalls die aufgestellte Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger wider ihre Pflicht sich vergreifen, einer Partheylichkeit sich anmassen, oder wohl gar einen dem Publiko schädlichen Eigennutz zu treiben sich vermessen würden, selbe mit aller Schärfe bestrafet werden:

Drittens: Sollen den bürgerlichen Kässtechern in und vor der Stadt in dem Winter erst den anderten, zur Sommerszeit hingegen den dritten Tag, und nicht ehender, auch auf einmal keine allzugrosse Quantität; sodann

Viertens: nach ihnen den bürgerlichen Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinnen ihr benöthigtes Schmalz zu kaufen verstattet, anbey

Fünffens: den bürgerlichen Kässtechern der alten Ordnung gemäss Mehrers nicht dann jeglichem jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter, dann den Kässtechern in den Vorstädten jedem 25 Centner Schmalz und $12\frac{1}{2}$ Centner Butter zu kaufen erlaubet, und von den Marktrichtern auch in dem Waghause hierob ein obachtsames Aug getragen werden. Es sollen auch

Sechstens: die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften anhero handelnde Fuhrleute von den Marktrichtern und Aufschauern mit ungebührlicher Taxe nicht beschweret werden.

So man also Ihnen von Wien hiemit zur Nachricht bedeuten, und denenselben anbefehlen, dass sie hierob festiglich halten, und angezogene Verordnung durch Anschlagung eines öffentlichen Edikts publiciren, auch ihr Regierungs-Marktkommissario, an welchen zugleich unter heutigem Dato die gemessene Verordnung ergangen, allenfalls er wegen Abstellung einiger Excessen die Anzeige thun würde, die schleunige Assistenz wiederfahren lassen sollen.

XX.

1744. 27. August. Geflügelverkauf von der Bauerschaft auf dem Wochenmarkte.

Wiederum auf Regierung, und habe Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret: daß innvermeldte Bauers- und Innleute zu Jedlersee, Kagran, Breitensee und Süßenbrunn bey ihrem bisherigen Possesse, des in den Wochenmärkten zum Verkaufe anhero bringenden gebutzten Flügelveihes, ungestört gelassen, auch in solang dieselbe gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen, mit Abforderung einiger Attestaten der eignen Erziehung halber nicht beschwert; dahingegen ihnen Bauers- und Innleuten länger, als bis auf ein Uhr nachmittags feil zu haben nicht gestattet; das übrig verbleibende Geflügelwerk auch zu verhausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben, bey dessen wirklicher Hinwegnehmung verboten werden solle. Wien den 27. Augusti 1744.

XXI.

1745. 30. December. Grüner Waarenverkauf auf dem Markte.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe Regierung über die wegen einiger wider die allhiesige

bürgerl. Kuchelgärtner sowohl, als wider die anhero mit ihrer grünen Marktschaft handelnde Bauersleute in dem grünen Waarenverkaufe vorgekommene Beschwerde in Sachen vorgenommene Untersuchung verordnet: daß die allhiesige bürgerl. Kuchelgärtner ihre hervorbringende grüne Waare, und Kräuterwerk künftighin durch ihre Weiber oder in ihren Dienste und Brod stehende Leute alleinig bey den ihnen angewiesenen Kräuterständen feil zu haben gehalten, mithin denselben einige grüne Waare an andere Fremde und Frätschlerweiber zum weitem Verkaufe zu überlassen nicht verstattet, hiemit auch alle neben- und in der Stadt sich herum befindende von gedachten Frätschlerweibern für sich selbst aufzurichten angemaste oder von den gedachten Kuchelgärtnern durch ihre bestellte Frätschlerinnen eingeschlichene Seitenstände abgesellet; dahingegen denen von Simering, Schwechat, Ebersdorf, Laa, und der Orten mit grüner Waare anhero kommenden Bauersleuten gleichwie vorhin, auf den allhiesigen gewöhnlichen Wochenmärkten in der Stadt auf dem sogenannten Hofe, und sonst nirgends anderst und zwar von Georgi bis Michaeli bis um 3 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2 Uhr Nachmittags ihre grüne Marktschaft an gedachten Wochenmarktstagen, wie auch täglich in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- & Feyertagen erst um 9 Uhr Vormittags, und nicht früher, gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil zu haben, und verkaufen zu können, weiters auch besagten Bauersleuten einige grüne Waare, oder Kräuterwerk weder an die Frätschlerinnen weiters abzugeben, weder sothane ihre übrig verbleibende grüne Marktschaft in der Stadt, wohl hingegen in den Vorstädten einzusetzen zugelassen seyn, dieses aber alles bey unnachlässlicher Bestrafung, auch Hinwegnehmung des Kräuttelwerks festiglich beobachtet werden solle.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe hierob die benöthigte Obsorge durch ihre Marktrichter tragen, die allhiesige bürgerliche Kuchelgärtner auch zu gehorsamster Beobachtung dessen nachdrucksamst anmahnen, und die schuldig befunden werdende zu gebührender Bestrafung zu ziehen sich angelegen seyn lassen sollen: massen auch das weitere sowohl an den von Regierung aufgestellten Marktteommissarium, denn an die obbesagte Richter und Gemeinden der obigen Bauersleute untereinstens verordnet worden ist.

Wien den 30. December 1745.

XXII.

1753. 8. August. Schmalz-Mangels-Steuerung.

Von der kais. kön. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzufügen: Es sey denselben aus einer unterm 17. December 1711 von der ehemaligen N. Oe. Regierung geschehenen Veranlassung annoch erinnerlich beywohnend verordnet worden zu seyn, daß

Primo: Den bürgerlichen Käßstechern in der Stadt damals wegen besorgter Beklemmigheit ein mehrers nicht als 40. bis 50. Centner Schmalz, und 15. bis 20. Centner Butter, den Vorstädtlern aber 15. bis 20. Centner Schmalz, denn 10. Centner Butter paßiret, denn

Secundo: Ihnen an solchem Quanto nicht nach eigenem Belieben und Wohlgefallen, sondern nach des von der Regierung aufgestellten Marktkommissarii Gutbefinden von Zeit zu Zeit nur etwas leidentliches verabfolget, ferners selben

Tertio: Von den Schmalzhändlern das Schmalz und die Butter nicht ehender, als sie Schmalzhändler solches im May, Junio, Julio und Augusto zwey, und in den übrigen Monaten schon drey Tage feil gehabt, und um selbes sich kein anderer Käufer eingefunden, verkauft, und dieses allwärts an dem ihnen sonst bewilligten Quanto abgeschrieben, zu diesem Ende auch

Quarto: Von den Wagemestern, wie viel an Schmalz und Butter sie bürgerliche Käßstecher, und zwar ein jeder insonderheit nach und nach erkaufet, ordentlich vorgemerket, und dem in Wohlfeilkeitssachen verordneten Herrn Präsi di quartaliter hievon eine Specification überreicht, und noch über dieses

Quinto: Von einem jeden bürgerlichen Käßstecher ein gewisses Büchel eigends verfasset, in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufte Schmalz und Butter von dem Marktkommissario fleißig annotiret, von ihnen Käßstechern aber das Quantum also gewiß richtig angesaget werden soll, als im widrigen nach wirklich gefundener Bevortheilung dem Uebertreter zur wohlverdienten Strafe durch dasselbe ganze Jahr einiges Schmalz und Butter zu erkaufen nicht mehr verstattet werden würde.

Es komme aber ganz verläßlich hervor, daß pro Anno 1748. den Käßstechern in der Stadt 2046. Centner, dann denen vor der Stadt 912. Centner, mithin nach obiger Regierungsanordnung um 1498. Centner Schmalz und Butter mehr, und also über das alterum tantum

verabfolget worden sey. Wie nun aber hieraus erhellet, daß derley mit so gutem Bedachte und Einsicht gemachte Anordnungen, besonders von den Marktrichtern fast gänzlich außer Augen gehalten, und also vielleicht hiebey viele Nebenabsichten vermuthet werden können; dahingegen die gute Ordnung besonders in hiesiger volkreichen Residenzstadt Wien nicht leiden kann, daß von den Käßstechern ein so starker Vorkauf zur Benachtheiligung der übrigen Stadtfinnwohner, und zu gänzlicher Verkürzung der so höchstnöthigen Wohlfeilheit getrieben werde; Als wird ihnen von Wien hiemit nachdrucksamst anerinnert, diese obcitirte Regierungsverordnung von nun an gleich ad Effectum zu setzen, dessen genaue Befolgung den Marktrichtern auf das schärfeste einzubinden, die Contravenienzien nicht mit purem schlechtem Verweise hingehen zu lassen, sondern in Betretungsfällen die Suspensiones ab officio, oder gar Amotiones mit vorläufiger Anzeige an hiesige Repräsentation und Kammer zu veranlassen, übrigens aber die für die Marktrichter, Fleisch- und Fischbeschauer aufzusetzen angeordnete Instructiones nächstens ad approbandum anhero zu überreichen, ansonst aber in specie die unverlängte Fürkehrung zu machen, damit

Ad Passum primum: Der obigen Regierungsanordnung den Käßstechern in und vor der Stadt über das ausgesetzte Quantum an Schmalz und Butter nichts verabfolget.

Ad secundum: Die Verabfolgung des Schmalzes und Butter nach Gutbefinden des Marktkommissarii veranlasset.

Ad tertium: Die Zeit wegen Feilhabung des Schmalzes und Butter durch die ausgesetzte Tage auf das genaueste beobachtet, und das bewilligte Quantum den Käßstechern jedes Mal abgeschrieben, und dieselbe zugleich, wie sie ihren mehreren Vorrath an Schmalze und Butter in Hungarn und Croaten, keineswegs aber in Mähren und Schlesien (woher das Publicum eigends zu versehen ist) zu bestellen haben, per Expressum angewiesen, hingegen

Ad quartum: Von dem Wagemeister die Abgabe des Schmalzes und Butter an die Käßstecher ordentlich vorgemerket, und der Repräsentation und Kammer eine Specification, und zwar für das künftige monatlich überreicht, sonach von den in Policeysachen verordneten Herren Räthen, ob den Käßstechern über das ausgewiesene Quantum der mehr oder wenigern Zufuhre des Schmalzes und Butter zu verabfolgen sey, erwägen, und hierüber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer referiret; endlich aber

Ad quintum: Von ihnen Käßstechern ein eigenes Büchel über die das Jahr hindurch monatlich geschehene Abnahme eigends verfasst, und in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufende Schmalz und Butter von dem Marktkommissario annotiret, mithin dieses Büchel gegen des Wagmeisters Specification controliret, sofort also wider die übertretende Käßstecher mit der darinnen ausgesetzten Strafe, fürgegangen werde. Und obwohl die allhier sowohl, als einige auf dem Lande befindliche Klöster nach einer beigebrachten Specification pro Anno 1748. an Schmalze und Butter 1182. Centner verbrauchet, und also zwar dieses Quantum sehr beträchtlich, auch bedenklich scheint, das nothdürftige Quantum an die auf dem Lande befindlichen Klöster uneingeschränkt verabfolgen zu lassen. So will man gleichwohl von Seiten der N. Oe. Repräsentation und Kammer hierinnfalls keine Abänderung machen. Jedoch wird von ihnen von Wien die Fürsorge dahin zu tragen, auch den Marktrichtern unter obigen Bedrohungen auf das schärfste einzubinden seyn, damit ihnen Klöstern ihr jährlich bedürftiges Schmalzquantum nicht auf einmal, sondern nach und nach monatlich und nach Proportion des mehrern, oder wenigern Vorrathes auf dem Markte mit Vorbewuste des Marktkommissarii verabfolget, von dem Wagmeister das jedesmal erkaufte Quantum für jedes Kloster, Seminarium und Conviet gleichfalls annotiret, und die Specification hievon der N. Oe. Repräsentation und Kammer monatlich überreicht werde, Welchem allem dann sie von Wien um so gewisser nachzukommen beflissen seyn werden.

(Codex austriacus V. 784.)

Wien den 8. Augusti 1753.

XXIII.

1753. 14. August. Victualien-Märkte-Transferirung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer k. k. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer auf den Ihroselben communicirten Vorschlag, wie die Feilschaften von den allhiesigen Hauptplätzen und Gassen an abseitige Orte gebracht, und hiedurch zum Behufe des allhiesigen Gesundheitsstands mehrere Säubrigkeit in der Stadt eingeführt werden könnte, unterm 16. Junii abhin nach Hof zu berichten befunden, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Ihroselben hierüber allermildest resolviret worden, daß

Primo: Um einerseits zur weiteren Unterbringung obgesagter Feilschaften den nöthigen Raum zu gewinnen, andererseits aber die in

der Stadt ohnehin höchst unanständige, und den Hausinnhabern nächst dem rothen Thurnthore so nachtheilige Nachtführerwägen von ihrem bisherigen Orte gänzlich fortzubringen, ersagte Nachtführerwägen, da selbe ohnehin den Unrath bis zu den Weisgärbern jenseits des Wienerflusses abzuführen haben, den ganzen Tag alldort zu verbleiben, und erst nächtlicher Weile, wo das Thor noch offen stehet, in die Stadt zum weiters nöthigen Gebrauche zurück zu kehren, auch jedesmal zwey Stunden vor Tage (massen das rothe Thurnthor über die bisher gewöhnliche Zeit täglich um eine Stunde später gesperrt, und um zwey Stunden ehender eröffnet werden wird) abzufahren, und sich an den ihnen bestimmten Ort zu begeben angewiesen werden sollen.

Bei solchergestalten erhaltendem freyen Zwischenraume nächst dem Schänzeltore vor dem rothen Thurne wird demnach sie Repräsentation und Kammer

Secundo: Alle bürgerliche und andere fischkäufer von den Tuchlauben und dem hohen Markte dahin zu übersetzen, und zu Beyschaffung des nöthigen Wassers, auch wegen gehöriger Herstellung der dortigen Straßen die nöthige Veranstaltung zu treffen; dahingegen

Tertio: Die grüne Waaren von aller Gattung von den hiesigen Hauptplätzen und Gassen auf den Salzgries, jedoch mit Vorbehaltung so viel Platzes, als für die dorthin kommende Salzwägen nöthig ist, zu transferiren, und falls dortselbst zu Feilhabung der grünen Waare nicht genugsamer Raum obhanden seyn dürfte, auch zum Theile vorbemeldten Umfang zwischen dem Schänzel und dem rothen Thurne mit Zuhilfnehmung des kleinen Plätzels gleich vor dem Wachthause hierzu anzuwenden, vorläufig aber annoch mit dem allhiesigen Militärstadtcommando, ob nicht wider die Aufstellung einiger Ständel an letztbesagten Plätzel wegen der dahin kommenden vielen Leute einiges Bedenken obwalte, die vorläufige Einverständniß zu pflegen, und zur Bequemlichkeit des Publici in der alten Ringmauer, wo dermalen die Nachtführer-Wägen stehen, ein neues Thor zu öffnen, und damit die Partheyen, welche Abendszeit nach der Sperre die annoch benöthigte Feilschaften alldort abzuholen bemüßiget sind, von Entrichtung des Sperrkreuzers verschonet bleiben, den Sperreinneher weiters hinaus an die Bastion Nr. 12 anzutragen haben. Ingleichen sollen

Quarto: Die Hünerkrämer von dem neuem, auch die Schmalzhändler von dem hohen Markte auf die Seilerstatt, die dürre Kräutlerinnen und Schneckenweiber aber von dem St. Petershofe, denn die

Kienbauern von dem Judenplatze auf die Freyung verwiesen, und erstere zwey, nämlich die Schneckenweiber und Dürrkräutlerinnen längst der Mauer an dem Shottenfreythofe untergebracht werden, und ob zwar

Quinto: Ihre k. k. Majestät allergnädigst bewilligen, daß der Mehl- und Grießlereyverkauf wegen der obhandenen besondern Behältnisse, und weil dieser Verkauf ohnehin nur an den Markttägen zu geschehen pflaget, annoch forthin auf dem neuen Markte verbleiben möge, auch nicht entgegen sind, womit, ausser des auf dem Hofe noch weiters zu belassen kommenden Obst- oder sogenannten Naschmarkts auch dort selbst den fremden Müllern und Bäckern der Brodverkauf auf ihren dahin führenden Wägen noch ferners gestattet werde. So haben jedoch allerhöchst dieselbe

Sexto: Allermildest anbefohlen, daß zu weiterer Verhütung der Gefährlichkeiten, welche die allhiesige Residenzstadt Wien durch die auf so vielen Plätzen aufgeschlagene hölzerne Jahrmarktshütten bisher ausgesetzt gewesen, der gesammte Jahrmarkt auf dem hiesigen Stadtwalle gehalten, die hierzu dienlichste Gegend mit dem allhiesigen Stadtcommando des nähern bestimmt, auch in benöthigtem Falle die Zugänge auf dem Walle, über welche die Kaufmannsgüter gebracht werden müssen, gepflastert, und sonst der Fortification aller Schaden, welcher derselben hierdurch an den Werken zugehen dürfte, ersetzt, überhaupt aber niemals mehrere Hütten, als es die Umstände, und die Anzahl der Kaufleute erheischet, auch nur in einer Reihe aufgeschlagen werden sollen; und zumal der von Ihr Repräsentation und Kammer wegen Transferirung der Fleischbänke mit dieser Gelegenheit untereinstens gemachte Vorschlag, daß nämlich selbe in zweyen von einander entfernten nicht gar gangbaren, und gleichwohl von den äußersten Gegenden nicht zu sehr entfernten Häusern am füglichsten untergebracht werden können, nicht verwerflich zu seyn sheinet, Ihre k. k. Majestät auch in solchem Falle in die dermalige Fleischbänke die Wildprähändler von dem St. Petersfreythofe übersetzt wissen wollten. Als wird sie Repräsentation und Kammer, wie dieser letztere Antrag zu vollständiger Erreichung der allerhöchsten Intention am füglichsten mit gehöriger Reflectirung auf die Schadloshaltung der Fleischbänkeeeigenthümern zu bewirken seye, in weitere Ueberlegung zu nehmen, und derohalben seiner Zeit den weitem gutächtlichen Bericht zu erstatten, übrigens aber alles obige in gehörigen wesentlichen Vollzug,

sobald nur thunlich zu bringen, auch sonst wegen Absonderung der allhier nicht bemerkten Feilschaften, so auf den erhalten Hauptplätzen und Gassen unanständig zu seyn befunden wurden, das weitere fürzukehren beflissen seyn; allermåßen denn auch, so viel die spätere Offenlassung und frühere Aufsperrung des rothen Thurnthores, ingleichen die Transferirung der Jahrmarktshütten auf allhiesigen Stadtwall betrifft, an den k. k. Hofkriegsrath zur weitem Verfügung an das Militärstadt-Commando untereinstens das Nöthig ergeheth.

Wien, den 14. Augusti 1753.

XXIV.

1754. 31. Juli. — Victualienfürkauf.

Anzufügen; Und würde aus der in dem Codice austriaco befindlichen Marktsordnung weiland Kaisers Maximiliani 2. ddo. 4. Augusti 1569. des mehrern zu ersehen seyn, was für heilsame Anordnungen darinnen wegen der Vorkäuflerey, besonders wider die Greißler, Häringer, Käßstecher, Oebstler, Wildprät-Hüner- und Eyerhändler, und dergleichen Personen mehr mit Aussteckung einer Fahne an den Wochenmarktstagen gemacht worden sey.

Nun ist vorhin überflüssig bekannt, was für eine Vorkäuflerey von diesen vorbenannten, und andern Personen sowohl in- als vor der Stadt täglich getrieben, die meiste eßbare Sachen vor- und aufgekauft, das wenigste von der ersten Hand auf den Markt gebracht, sondern von der zweyten, und dritten Hand erkaufet, und also die zum täglichen Genuße benötigte Victualien um einen weit theuern Preis von derley Vorkäuflern wiederum an die Particularinnwohner hindann gegeben, einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde.

Und obwohl zwar nach obiger maximilianischer Marktsordnung das sicherste Mittel wäre, die Marktfähne wiederum einzuführen, und vor dessen Aussteckung niemanden von den vorspecificirten Personen den Einkauf einiger aus den Vorstädten, oder von dem Lande anhero bringenden Victualien zu gestatten;

So wolle man dennoch mit Aussteckung sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten, sondern hiemit ernstgemessen verordnet haben, daß bis 10. Uhr Vormittag lediglich den particular-Stadts- und Vorstadtsinnwohnern ihre benötigte Victualien, und Eßwaaren einzukaufen die Gelegenheit an Hand gelassen, mithin den Greißlern, Härin-

gern, Käßstechern, Oebstlern, Wildprät-, Hünen- und Eyerhändlern, und andern dergleichen Personen, welche mit Victualien ejusque generis zu handeln pflegen, oder auch darzu befugt sind, der Einkauf bis um 10. Uhr gänzlich verboten, mithin allererst nach 10. Uhr die Ablösung der noch übrig gebliebenen eßbaren Sachen gestattet, hierunter aber keineswegs das Materiale von dem anhero bringenden Schmalze und gesalzenen Butter verstanden, sondern hierinnfalls den vorhin ergangenen landesfürstlichen Anordnungen auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Zumalen jedoch alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Uebertreter hauptsächlich abhängen:

So werden sie von Wien alles Fleißes beiefert seyn, auf diese höchst nöthige heilsame Anordnung sowohl von selbst ein wachsames Aug zu tragen, als auch die ihnen untergebene Marktsrichter dahin ernstlich anzuhalten, damit auf derley Contravenienten beständig invigiliret, die Betretene gleich angezeigt, und zu gebührender scharfen Bestrafung unnachbleiblich gezogen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese landesfürstliche Anordnung den vorspecificirten Personen durch Herumtragung eines schriftlichen Circularis wortdeutlich kund gemacht, und abgelesen werden soll.

Allermaßen denn dem hiesigen Marktscommissario Nerholtz unter einem per Decretum mitgegeben wird, auf den genauen Vollzug dessen ein unabänderliches Augenmerk zu richten.

Wien, den 31. Julii 1754.

XXV.

1756. 15. Juni. — Schmalz-Zufuhre.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem Freyherrn von Greven, mit der gebethenen Errichtung innberührter Schmalzniederlage nicht willfahret worden sey, sondern Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät lassen es bey dem dermal eingeführten freyen Verkaufe sothanen Materialis allerdings bewenden. Jedoch haben allerhöchst dieselbe untereinstens allermildest anbefohlen, daß

1^{mo}. Der Zeit, und auch in so lang, als sich am Schmalze und Butter ein Ueberfluß auf dem hiesigen Markte zeigen wird, die Schmalzhändler gleich bey ihrer Anherokunft, ohne der bisher eingeführten

zwey oder dreytägigen Zuwartung, ihr Schmalz und Butter nach Belieben zu verkaufen, folgar eine jede Parthey, wer sie immer sey, das benöthigte Schmalz und Butter frey zu erkaufen befugt seyn; dahingegen zu jener Zeit, wo wirklich am Schmalze und Butter ein Mangel, oder etwa wegen einem Viehumfalle, oder großen Trückne oder sonstigen Zufällen eine Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters zu besorgen stünde, es bey der in Sachen unterm 17. December 1711. ergangenen Regierungsverordnung sein Bewenden haben, dieser Umstand aber einer vorsehenden, oder sich ergeben könnenden Beklemmigkeit, von denen von Wien jedesmal sogleich ihr Repräsentation, von dieser aber bey Hofe in tempore angezeigt, hiernächst auch, und

2^{do}. Die von dem Marktcommissario für die Einsätze von jedem Centner durch 24. Stunden abnehmende Gebühr pr. 2. Pfennige auf 1. Pfennig herabgesetzt, widrigens aber, und wofern er mit dieser Einsätzgebühr sich nicht begnügen zu können vermeynte, die Verschaffung sothaner Einsätze denen von Wien, welche solche amore publici, um dieses gemäßigte Quantum herzugeben sich anheischig gemacht, überlassen, denn

3^{tio}. Von dem Dollmetsch, außer in jenen fällen, wo er den Schmalzhändlern mit einer Anticipation, zu Beförderung ihrer Rückkehr beyzuspringen hätte, ein mehrers nicht als 1 fl. 30 kr. von jedem Wagen, statt der sich bisher zugeeigneten Gebühr à 2 fl. abgenommen, hingegen

4^{to}. Die von den Schmalzversilberern nöthig findende Verputzung des Schmalzes oder Butters, zu Vermeidung aller Verkürzung, so viel möglich, in Gegenwart der Marktrichter vorgenommen, auch zu den Einsätzen nur tiefe Keller, allwo sich dieses Materiale besser verwahren läßt, bedungen werden sollen.

Welch ein so anderes demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung an seine Gehörde mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß sich bey den dermaligen Umständen, wo jedermänniglich der Schmalzeinkauf uneingeschränkt gestattet wird, die vermög der unterm 8. jüngstverfloßenen Monats May an die von Wien erlassenen Verordnung einzuführen angefragene gedruckte Polleten des Marktcommissarii, ohne welchen den bürgerlichen Stadt- und Vorstadtkäßstechern, dann den Herrschaften und Klöstern von dem ihnen zugetheilten Quanto Schmalz und Butter in dem Waghouse nichts verabfolget werden soll, von

selbst aufhebe, man auch überhaupt als eine zur Beschwerde des Handels und Wandels, dann auch der anhero handelnden Schmalzlieferanten gereichende Sache nicht nöthig finde, und daher es bey der von den beeydigten bürgerlichen Marktrichtern, und der von dem Dollmetschen bisher geschehenen Einschreibung des diesen Partheyen abgebenden Schmalzes oder Butters, dann der bey dem Wagamtsprotocolle eingeführten gleichmäßigen, und zur Scontrirung des gebührenden, auch abgenommenen Quanti hinlänglichen Vormerkung auch künftighin lediglich zu belassen sey.

(Codex austriacus V. 1138.) Wien, den 15. Junii 1756.

XXVI.

1767. 24. März. — Obsthandel der Bauern auf allhiesige Wochenmärkte.

Den hierländischen vier Herren Kreishauptleuten anzuzeigen: Es sey zu hinkünftiger Hindannhaltung der immerhin zwischen den hiesigen bürgerlichen Oebstlern, denn den mit Obst anher kommenden Bauersleuten des Verkaufs halber entstehenden Streitigkeiten von Regierung beschlossen, und verordnet worden, dass den mit eigenem Obste herein kommenden Bauersleuten durchgehends erlaubt, und ohne mindesten Hinderniss gestattet seyn soll, solches ihr eigends erzielendes Obst an den gewöhnlichen drey Wochenmarekttagen, denn an den Sonn- & Feyertagen, wie auch an dem heiligen Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarekttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen, welche Verordnung demnach der Herr Kreishauptmann in dessen unterhabenden Viertel zur Wissenschaft der daselbstigen mit eigenem Obste zu Markte anher kommen wollenden Bauersleute gehörig kund zu machen haben wird.

Wien, den 24. März 1767.

XXVII.

14. April 1772. — Marktordnung für Wien und Abstellung des Vorkaufes.

Von der k. k. apostol. Majest. N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden die allhiesige Wochenmärkte betretenden Partheyen hiemit anzufügen:

Es geben die tägliche im Publico vorkommende Klagen, dass, ungehindert, so vielfältig erlassener Allerh.- und Landesfürstl. Verordnungen dennoch viele Missbräuche, und ins besondere der so sehr verbotene Vorkauf, sowohl von hiesigen Bürgern, als anderen Leuten

heimlich und öffentlich auf den Wochenmärkten getrieben, und hierdurch die zum täglichen Unterhalte nothwendige Esswaaren willkührlich vertheuert werden. Derley sträflichen Uufug demnach wirksam hindann zu halten, hat Regierung für nothwendig befunden, eine den Zeiten und Umständen gemäss eingerichtete Marktordnung zu jedermanns Wissenschaft und dem Ende kund zu machen, damit sowohl die Käufer als Verkäufer sich hiernach zu richten, und von den im Uebertretungsfalle unausbleiblichen Strafen zu hüten wissen mögen.

1^{mo}. Mit anbrechendem Tage und eröffneten Stadthören sollen gesammte Marktrichter, Fisch-, Fleisch-, Mehl- und Brodbeschauer mit der von der Wache ihnen zugegebenen Mannschaft sich untereinander behörig vertheilen, auf die zu eines jeden Bestimmung ausgewiesenen Hauptmarktplätze verfügen, und in so lang der Markt fürdaueret, sich allda einfinden. Die übrige Marktplätze aber nach Erforderniss wechselseis besuchen, sohin ihrer Amts-Obliegenheit in Abstellung der Marktgebrechen auf das genaueste nachzukommen beflissen seyn. Zur weiteren Obsicht sind

2^{do}. von dem allhiesigen Stadtmagistrate eigene Commissarii bestellet, welche sowohl auf die Obliegenheit gedachten Personalis Sorge zu tragen, als auch die sonstige auf dem Markt verspürende Unordnungen dem Stadt-Oberkämmerer ungesäumt anzudeuten haben, gleichwie

3^{tio}. Der von Regierung ernannte Markt-Commissarius (oder jene, welche die selbe annoch hierzu bestellen) zu Handhabung der Patenten besonders dieser Marktordnung angewiesen, und die diessfällige Uebertreter, besonders in jenen Fällen, die von mehrerer Wichtigkeit und Folge sind, dieser Landesfürstl. Stelle sogleich anzuzeigen beordert ist.

4^{to}. Die sich einfindende Land- und andere Partheyen sind also gleich durch die Marktrichter ordentlich auszuthemen, und an die ihnen bestimmte Stände zu verschaffen. Derowegen

5^{to}. Die Marktplätze, besonders jene, wo mehrere Waaren zusammentreffen, in geraumige und taugliche Gegenden versetzt sind, und bleiben, auf solchen sollen

6^{to}. In behöriger Entfernung hölzerne Säulen errichtet, auf diesen ein Numerus, allenfalls die Gattung der Feilschaft, so dahin gehörig ist, kennbar gemalen, und die Verkäufer dahin in ordentliche Reihen angestellet werden.

7^{mo}. Wer den Marktplatz, oder den ihm angewiesenen Numerum nicht betreten, oder überschreiten würde, solle alsogleich durch die Wache angehalten und in weiterem derley Falle vom Markte abgeschaffet werden.

8^{vo}. Zu mehrerer Bequemlichkeit der Kaufeuden sind jene Feilschaften, so die gemeinsten, doch zugleich die nothwendigsten, auf einem Marktplatze, oder doch nicht weit von einander nach obiger Ordnung einzutheilen. Jedoch ist

9^{no}. Unter den Händlern selbst dieser Unterschied zu machen: dass jene, so einerley Gattung (in grösserer Quantität) zuzubringen pflegen, von jenen, welche mehrere Gattungen von Esswaaren (in einem mindern Quanto) vom Lande zum Markte tragen, abgesöndert, mithin alle bisherige Vermischung, sowohl der Händler, als der Waare abgestellt bleibe. Diesem zu Folge sind förderst

10^{mo}. Die Butterhändler, oder deren Weiber an einem eigenen Ort und Numerum vor beständig zu verweisen, und auf die genaue Beobachtung der ihren Handel betreffenden vielen Verordnungen, unter den alldarinn gesetzten Strafen, auch gestalten Dingen nach öffentlicher Ausstellung auf den Marktplatz zu verhalten. Dieselben sollen

11^{mo}. Jederzeit, besonders aber in den Sommermonaten mit einer zureichenden Erforderniss des Butters zu Markte erscheinen, solchen weder in ihren Wohnungen, noch in andoren Häusern, oder Einsetzen zurückhalten, oder durch ihre Leute heimlich herumtragen, und verkaufen lassen, wie im widrigen ihnen derley Waare ohne weiterem abgenommen, und öffentlich verkauft, sie hingegen als zu Treibung derley Handels und Versehung des Publici untüchtige Leute vom Markte abgeschaffet werden würden. Und da

12^{mo}. Der Endzweck gegenwärtiger Marktordnung vorzüglich dahin gerichtet ist, dass jedermann seine Hausnothdurft von erster Hand zu erhalten Gelegenheit finde; als ist und bleibt aller Vorkauf, sowohl in als ausser Markte, unter Confiscirung der vorgekauften Waare, dann sechs Reichsthaler Strafe, auch nach Befund der Sache öffentlicher Ausstellung verboten. Wer demnach

13^{tio}. sich gelüsten liesse, eine auf den hiesigen Wochenmarkt bestimmte Feilschaft durch Vorpassung auf den Strassen und Vorstadtsgründen, oder eine wirklich dahingebrachte durch heimliche Bestellung, Abredung der Parthey, oder sonstige Kunstgriffe behandeln, und sich zutragen zu lassen, derselbe als ein Vorkäufer zu halten und zu

bestrafen, auch sofern ein Bürger in diesem Unfuge betreten würde (besonders wenn er dessen zum öftern überwiesen ist) demselben sein bürgerl. Gewerh einzuziehen.

14^{to}. Derley zum Wiederverkaufe sich die Waare einschaffenden oder hiermit ihren sonstigen Gewinn suchenden Bürgern und Professionisten, als da sind Kässtechern, Fragnern, Häringern, Oebstlern etc. ist auch keineswegs erlaubt vor zehn Uhr etwas vom Markte heimlich oder öffentlich zu erkaufen, welche hierauf betreten werden, sind in obige Strafen verfallen, desgleichen ist

15^{to}. unter den nämlichen Strafen verboten einige Waare unter dem Vorwande, dass solche wiederum auf dem Platze verkauft werden wolle, abzulösen; zu dessen Verhütung

16^{to}. die so häufig sich eingedrungene Ablöserinnen von nun an vermindert, und auf eine gewisse Zahl eingeschränket, auch fürhin blos in soweit geduldet werden sollen, als sie pro Publico nützlich und erforderlich seyn mögen.

17^{mo}. Dererselben Befugniss hat sich demnach alleinig dahin zuerstrecken, dass sie die von den Landpartheyen bis zwölf Uhr Mittags nicht verkaufte Feilschaften (besonders jene, welche sich nicht füglich einsetzen oder aufbehalten lassen) um billigen Werth an sich lösen, und sodann wiederum auf dem Markte an dem ihnen angewiesenen Orte oder Numero hindann geben dürfen. In diesem Absehen sind sie

18^{vo}. währendem Markte mit- und unter andern Verkäufern weder zu gedulden, noch ihnen zu gestatten vor zwölf Uhr die abgelöste Waare zum Wiederverkauf auszulegen. Sie haben

19^{no}. ein gewisses Zeichen (so den zur Obsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist) aus dem Oberkammeramte zu empfangen, jene so hiemit nicht versehen, sind nebst Abnehmung der Waare auch nach Maass der öftern Betretung mit öffentlicher Ausstellung auf dem Markte, und Abschaffung von selbem zu züchtigen.

20^{mo}. Dem Hofeinkäufer und Geflügelmayr gebühret zwar der Vorgriff oder Einkauf vor andern, doch haben sie sich dieses Vorrechts nicht zu anderweitigen Privat-Wiederverkaufe und Kränkung der übrigen Käufer bey wirklicher Abnehmung derley Feilschaften zu missbrauchen.

21^{mo}. Was in die bestimmte Einsetzen vom Markte gebracht wird, ist nicht allda, oder in geheim, sondern den nächsten Markttag darauf (und zwar bey Confiscirung der Waare, und besonderer Strafe jener so die Obsicht über derley Einsetzen tragen) öffentlich zu verkaufen.

22^{do}. Alle Uebervortheilungen und betrügliche Handlungen, so mit Dargebung unächten oder falschen Gewichts und Maasses, oder sonstiger Kränkung der Käufer oder Verkäufer beschehen mögen, sind nach den Patenten zu bestrafen. Desgleichen ist

23^{tio}. unter empfindlicher Leibesstrafe und plötzlicher Vertilgung der Feilschaft verboten, schlechte und verdorbene oder wohl gar dem Gesundheitsstande schädliche oder nicht kennbare Waaren (sie mögen im Fleisch, Fischen, grünen- frisch- oder gedörrtem Obste, Schwammen etc. bestehen) zu Markte zu tragen, auch ausser selbem in- und vor der Stadt zu verkaufen.

24^{to}. Alle Schmähungen, Lästerungen, und Rauf-Händel sowohl zwischen Händlern als Käufern werden mit Arreste bestrafet.

25^{to}. Die willkührliche Erhöhung und Steigerung einiger in Publico nothwendigen Esswaaren (besonders da solche nicht aus einem Abgange, sondern blos aus heimlicher Einverständniss einiger Händler entstehen sollte) ist nicht zu gestatten: und werden die anwesende Commissarii, Aufseher, und Marktrichter in derley Falle die alsobaldige Anzeige in dem Stadt-Oberkammeramte, oder auch bey Regierung selbst, zu machen haben, damit hierwegen das Behörige vorgekehrt, und eine bilige Satzung alsogleich oder auf den folgenden Markttag bestimmt werden könne.

26^{to}. Nach geendigtem Markte sind die Plätze alsogleich von aller Unreinigkeit zu säubern.

27^{mo}. Diese Marktordnung hat sich auf alle Märkte in- und vor der Stadt, besonders den Getreid- und Häumarkt, nicht weniger auf die Freygründe, (soviel die Abstellung des schädlichen Vorkaufs, der Ablösung der Feilschaften, auch sonstigen von den Händlern treibenden Unfug betrifft), zu erstrecken; und ist hierauf von der betreffenden Obrigkeit feste Hand zu halten.

Wornach also Jedermann sich zu achten, und für Schaden zuhüten wissen wird.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.

Thomas Ignatz Edl. v. Pöck, Kanzler.

(L. S.)

Ex consilio Regiminis Inferioris Austriae.

Johann Caspar Holbein.

Franz v. Hartenfels.

Wien den 14. April 1772.

XXVIII.

1775. 1. Juli — Nachträgliche Vorschriften zur Marktordnung für Wien.

Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1775.

Von der Röm. kais. königl. Apostolischen Majestät N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden die allhiesigen Wochenmärkte besuchenden Partheyen hiemit anzufügen;

Man habe ungeachtet der letzten unterm 14. April 1772 kundgemachten heilsamen Marktordnung noch verschiedene Missbräuche, besonders in Ansehung des so sehr im Schwunge gehenden Vorkaufes wahrgenommen, und daher höchst nöthig befunden, zur wirksameren Hindannhaltung dieses Unfugs sowohl, als auch zur grösseren Erleichterung und Aufmunterung der mit ihren Feilschaften anher handlenden Landpartheyen folgendes zu verordnen, u. z.

Erstens: sollen die ursprüngliche Eigenthümer und Bauersleute, welche die hiesige Märkte besuchen, an keine gewisse Stunden, ausser welchen sie ihre Waaren nicht feilhaben dürfen, gebunden seyn, sondern es wird ihnen gestattet, so lang sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen, und ihre Feilschaften zu verkaufen.

Zweytens: sind dieselben nicht mehr bloss an die bisherige Markttag beschränket, sondern es ist ihnen erlaubt, die Marktplätze auch alle Tage zu besuchen; wie denn die künftige Eintheilung der Markttag zwischen der Stadt und Vorstadt auch also eingerichtet seyn soll, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können.

Drittens: wird den Kässtechern, Fragnern, Greisslern, Oebstlern und sonstigen Kammerhändlern, so wie auch allen übrigen Ablöserleuten bey Strafe der öffentlichen in Verhaftnehmung untersaget, sich vor der eilften Stunde Vormittags auf den Marktplätzen sehen zu lassen, zu welcher Zeit aber ihnen allen insgesamt zugestanden wird, allda zu erscheinen, die Feilschaften zu kaufen und zu verkaufen. Damit man aber auch

Viertens: Gelegenheit haben möge, den unbefugten Fratschlerleuten und Ablösern, welche die Vertheuerung aller Esswaaren auf eine unerlaubte Weise veranlassen, genau nachzuforschen, und ihren Schleichhandel, wo nicht gänzlich abzustellen, doch wenigstens namhaft zu beschränken; So werden von künftigen Michaelis anzufangen dergleichen

Ablöserleute auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von der Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Pollete ausweisen können, zu Ueberkommung welcher sie sich zeitlich bey Regierung geziemend zu melden haben, und damit durch Aushändigung dieser Polleten zwischen den Fratschlerleuten von Hand zu Hand kein Unterschleif geschehe; so wird hiemit verordnet; dass derjenige, welcher seine Pollete einer andern Person überlässt, der Freyheit, den Markt zu besuchen, also gleich für beständig und ohne aller Nachsicht verlustigt seyn solle. Ferner sollen

Fünftens: alle Haussinnhaber, oder auch diejenigen Innwohner, welche irgends einige Einsetze in ihren Häusern, oder Wohnungen in und vor der Stadt um Zinss, oder unentgeltlich verlassen, solches sammt dem Namen desjenigen, der solche innen hat, binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung und zwar bey zehn Reichsthaler Strafe, wenn es der Haussinnhaber selbst, oder ein bemittelter Innwohner wäre, im Widrigen aber bey zehntägigem Rumorhaussarreste an Regierung anzeigen, und solche Einsetze von den Marktrichtern und Commissarien zu jeder Zeit auf ihr Verlangen öffnen, und besichtigen lassen.

Sechstens: sind die Krebsenrichter und Zehler auf die Art, wie die Hofgeflügelmayr zu behandeln, und ihnen nur, in so weit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten, in allem Uebrigen aber den andern Partheyen gleich zu achten. Wenn es sich

Siebentens: äussern sollte, dass ein oder anderer Ablöser sich unterstünde mit den ursprünglichen Eigenthümern und Bauersleuten die Verständniß dahin zu treffen, dass letztere ihre Waaren nicht kleinweis an das Publikum, sondern ihnen all' ingrosso verkaufen sollten, wo im widrigen sie ihnen gar nichts abnehmen wollten, so werden die diessfalls betretene Kammerhändler das erstemal mit fünfzig Reichsthaler Strafe, das zweytemal aber mit Benehmung ihres gewerbs, dahingegen die übrige mindere Ablöserleute das erstemal mit vierzehntägigem Rumorhaussarreste, das zweytemal aber mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten unnachsichtlich abgestraft werden.

Diese neue Fürkehrungen haben sich

Achtens: auch auf die freyen und bürgerlichen Vorstadtgründe durchaus in gleichem Masse zu erstrecken, wessentwegen den Grundobrigkeiten alles Ernstes anbefohlen wird, für ihre Gründe Marktrichter

und Aufseher zu bestellen, welche auf die Beobachtung dieser Verordnung sowohl, als auch der schon im J. 1772 kundgemachten Marktordnung (in soweit solche nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist) sorgsamst zu wachen, und sich diessfalls bei Regierung ausser aller Verantwortung zu setzen haben werden. Wo im übrigen schliesslich und

Neuntens: es bey dem unterm 14. April 1772 kundgemachten Marktpatente, insoweit solches durch diese gegenwärtige neue Verordnung nicht abgeändert worden, durchgehends verbleibet.

Wornach also jedermann sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.

Thomas Ignaz Freiherr von Pöck, Kanzler.

(L. S.)

Ex consilio Regiminis Inferioris Austriae.

Wien den 1. Juli 1775.

Constantin Alexander Philippides Edler von Gaya.

Philipp Franz Edler von Hackher zu Hart.

XXIX.

1791. 15. Jänner. — Marktordnung für die Stadt Wien.

Wiener-Magistratsverordnung vom 15. Jänner 1791.

Allgemeine Marktordnung.

Welche zu Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 11. dieses für die Stadt Wien und ihre Vorstädte vorgeschrieben worden, und deren Beobachtung vom 1. nächst eintretenden Monats Februar anzufangen hat.

1. Stehet jedem Erzeuger ohne Unterschied frey, seine Erzeugnisse nicht nur an den bestimmten Markttägen, sondern auch an jedem Werktag zum Verkauf nach Wien zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift hindanzugeben, und an den bestimmten Marktplätzen, so lange er will, zu verbleiben; dahingegen ist Niemanden gestattet ausser den Marktplätzen weder unter Wegs noch in Einsetzen, oder unter den Haushöfen etwas zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2. Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften nämlich: Frische Butter, Eyer, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waare, und Zugemüss verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagten Feilschaften in der Stadt der

Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, die Seilerstadt, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände: für jenes Geflügel, und die Eyer hingegen, so auf Wägen hieher gebracht werden, die Seilerstadt allein bestimmt, in den Vorstädten aber sind die bisher gewöhnlichen Plätze dazu gewidmet, jedoch haben sich die Verkäufer dergestalt zu lagern, dass die Hin- und Wiederfahrt in die daranstossenden Gässen nicht gehemmet werde.

Für das Obst, Kraut, und Rüben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz ausser dem Kärntnerthore vor dem fürstlich Stahrembergischen Freyhause angewiesen.

Soviel die übrigen Feilschaften betrifft, da wird die fernere Einfuhr des Brodes von dem Lande, und dessen Verkauf auf den gewöhnlichen Plätzen, zwar noch ferners, jedoch nur gegen dem gestattet, dass das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey, mithin selbes auch der Aufsicht zu unterliegen habe. Es ist also der Verkauf eines ringhältigeren, oder bei der vorzunehmenden Beschau nicht genussbar befundenen Brods nicht erlaubt.

Der Verkauf des Mehls, Täubenfutters, und aller Gattungen Hilsenfrüchte hat noch ferners blos auf dem Neuenmarkte, oder auch von den dazu berechtigten Gewerbsleuten in Gewölbem unter jenen Massregeln zu geschehen, die in der neuen Grieslereyordnung insbesondere werden festgesetzt werden.

Zum Verkauf des Käses, Schmalzes, und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkauf der Fische in der Stadt der damalige Fischmarkt noch ferner bestimmt.

3. Jeder Verkäufer sowohl in- als vor der Stadt ist schuldig, auf die für jede Feilschaft vermög des vorhergehenden Absatzes bestimmte Plätze sich zu begeben, und im nicht Befolgungsfalle ist er durch die Wache dahin zu schaffen.

4. So wie den Erzeugern frey stehet, von früh morgens an, und zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen, so ist im Gegentheile den Gewerbsleuten nicht erlaubt im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften an sich zu bringen. Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen,

und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut, und Ruben, was auf den Zillen bei dem Schanzel anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehalten werden können, zu allen Stunden käufflich an sich zu bringen.

5. Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach den in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen, eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel, und auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.

6. Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befugte Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf dem Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.

7. Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des Aerarii Civici veräussert werden.

8. Wenn eine Pollete verlohren gehet, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlohrenen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.

9. Wer eine Pollete verkauft, ausleht, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.

10. Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler, oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolk, soweit es nur immer möglich seyn wird, abzusondern; auf den Strassen aber, und unter Hausthören werden selbe gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen bei Strafe der Konfiskation ihrer Waare, das Hausicren ohne weiters hiemit verbothen.

11. Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubt haben, den anherkommenden Händlern, und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren, und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und so wie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden auch die betretenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraftet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

12. Wer mit falscher Maass und Gewicht entweder taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder endlich ungesunde, ungenussbare, und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden, und wenn sonst jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten oder Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums Einverständnisse, oder Verabredungen pflegt, Unordnung erregt, Raufhändel anfängt, oder sich der Wache, oder den Marktbeamten widersetzt, wird selber nach Beschaffenheit der Umstände bestraftet werden.

Joseph Georg Hörzl, wirkl. k. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Wagner, Magistr.-Rath.

(L. S.)

Ex consilio Magistratus.

Wien den 15. Jänner 1791.

Martin Joseph Prandstetter, Sekretär.

XXX.

1792. 23. Februar. — Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da die Erfahrung gelehret hat, dass die bisherige Gattung Ablöser, oder sogenannte Bolleten-Leute, anstatt dem Publikum Wohlfeilheit zu bewirken, vielmehr demselben den Einkauf aus der ersten Hand erschwert habe, und überhaupt diese Klasse von Ablösern in schädliche Vorkäufer ausgeartet sey; so ist in Folge Hofverordnung vom 18. und Empfang 20. dieses Monats nöthig befunden worden, die Bolletenleute ganz aufzuheben, und gar keine Marktbollete nach der bisherigen Verfassung mehr zu ertheilen.

Damit jedoch einestheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, und andernteils auch das Publikum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sey, werden in der Stadt eigene grüne Waarenstände, auf welchen nach geendigtem Markte der Verkauf dieser Waaren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellt, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden. In Folge dessen wird

Erstens: zwar jenen Ablöserleuten, welche für das Jahr 1791 Marktbolleten erhalten haben, der Handel auf diese Bollete noch bis letzten April dieses Jahres inclusive in bisheriger Art gestattet, mit dem ersten May dieses Jahres aber, als von welchem Tage die neue Einrichtung ihren Anfang zu nehmen hat, hört der Handel auf Marktbolleten ganz auf, und werden, wie bereits oben erwähnt worden, fürs künftige gar keine Marktbolleten mehr ertheilet werden.

Zweitens: Werden jene Höckerleute, welche für die Vorstadtgründe bestellt werden, von dieser k. k. n. ö. Landesregierung auf diesen Handel förmliche Befugnisse erhalten, die jedoch nur auf ein Jahr gültig sind, und dafür sie die nämliche Gebühr von vier Gulden an den hiesigen Stadtmagistrat zu entrichten haben, die für eine Marktbollete seither bestimmt war.

Drittens: Werden zu Erhaltung einer solchen Befugnis nur jene als fähig hiemit erkläret, welche durch das Zeugnis des Grundgerichts und Pfarrers beweisen, dass sie arm, wegen besonderer Umstände einer Rücksicht würdig, und zu allsonstigem Verdienste untüchtig seyn.

Viertens: Wird zwar diesen sogenannten Höckerleuten, um sich mit Feilschaften zum Verkaufe in Vorstädten versehen zu können, gestattet werden, auf den Märkten in und vor der Stadt nach Verlaufe der in der Marktordnung festgesetzten Stunde Feilschaften an sich zu lösen, doch ihnen ausdrücklich verbothen seyn, vor dieser festgesetzten Stunde auf den Marktplätzen zu erscheinen, so wie sie sich auch in allübrigen nach der Vorschrift der demnächstens kundgemacht werdenden Marktordnung unter den darinnen bestimmten Strafen genauest zu benehmen haben werden.

Fünftens: Werden den Höckerleuten eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe angewiesen, und ihnen nicht gestattet werden, ausser den ihnen angewiesenen Standorten zu verkaufen, so wie auch keinem erlaubt werden wird, unter irgend einem Vorwande mit anderen Feilschaften, als auf welche die Befugniss ausdrücklich lautet, zu handeln.

Sechstens: Da bisher nebst den Bolletenleuten, auch noch verschiedenen hiesigen Partheyen aus der Rücksicht, dass sie die Feilschaften in grösserer Menge durch Bestellungen, und Kontrakte von mehreren Meilen vom Lande hieher zu bringen, vorgaben, gleiche Vorrechte mit den ursprünglichen Erzeugern eingestanden, und ihnen zu allen Stunden auf den Märkten zu verkaufen gestattet worden, dahingegen die Erfahrung bestätigt hat, dass diese Partheyen unter dem vorbesagten Vorwande sich allerley zur Vertheuerung beytragenden, und schwer zu entdeckenden Unfuge angemasset haben, so wird die ihnen ertheilte Befugniss vom 1. May dieses Jahres an hiemit ebenfalls als aufgehoben erklärt. Endlich

Siebentens: So wie vormeldete Anstalten sich lediglich auf die nothwendigen, und eigentlichen Viktualien beziehen, also wird der Verkauf der Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln und dergleichen Waarengattungen, welche bisher den Bolletenleuten von den Kaufleuten zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, und zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören, so wie der Verkauf der Schwefelkerzeln, der Schuhwixe, und aller dergleichen kleinen Gattungen Feilschaften, die keine Viktualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten, oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, gegen obrigkeitliche Befugnisse zu allen Stunden gestattet werden.

Ein und anderes wird demnach von Seite dieser k. k. Landesregierung zu Jedermanns Wissenschaft, und hauptsächlich auch zu dem Ende hiemit vorläufig bekannt gemacht, damit jene Partheyen, die sich bisher mit dem Viktualienhandel, entweder mit Bollete, oder auch heimlich ohne Bollete abgegeben haben, vorzüglich aber jene aus ihnen, die zu Erlangung einer Höckerbefugniss nach den hiezu vorausgesetzten Eigenschaften sich keine Hoffnung machen dürfen, ohne Verschub einen anderweitigen Nahrungsweg um so gewisser zu ergreifen wissen mögen, als auf die genaueste Handhabung der neuen

Anstalt mit verdoppelter Thätigkeit und Aufsicht gewachet werden wird.

Wien den 23. Februar 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,
n. ö. Regierungspräsident.

Carl Joseph Haumer.

XXXI.

1792. 24. April. — Allgemeine Marktordnung für die Haupt- & Residenzstadt Wien und ihre Vorstädte.

Durch das von der königl. Landesregierung unterm 23. Hornung dieses Jahrs ergangene Cirkulare ist bereits die neue Marktanstalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zufolge vom 1. künftigen Monaths May an, die Polletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt grüne Waaren-Stände, in den Vorstädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl werden bestellet werden.

So wie diese neue Anstalt zur Absicht hat, dem Publikum eines Theils die ihm bisher durch die sich zu sehr angehäuften Menge der Ablöserleute, ihre Zudringlichkeiten, und mit offenbarem Missbrauche ihrer Polletenbefugniss betriebene Vorkäufereyen erschwerte, ja beinahe ganz benommen gewesene Wohlthat, seine nothwendigen Feilschaften von der ersten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, sich auch zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, oder in den Vorstädten, wohin die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, sich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen zu können; also hat auch die hohe Landesstelle zu Beförderung dieses Endzweckes, und um der neuen Anstalt die vollständige nähere Bestimmung zu geben, mittelst Verordnung vom 22. dieses die hier nachstehende allgemeine Marktordnung vorgeschrieben, welche demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Beobachtung hiemit kund gemacht wird, und mit 1. künftigen Monats May ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenstände gegenwärtiger Marktordnung theilen sich in 5 Abschnitte, wovon

Der Erste: die Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt;

Der Zweite: die Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute;

Der Dritte: die Festsetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt bestellten Verkaufsstände, so wie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute;

Der Vierte: die Vorschrift für die hiesigen zum Viktualienverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

Der Fünfte: die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dollmetscher, Helfer, Tagelöhner und Trägerweiber in sich begreift.

Erster Abschnitt. — Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften, nämlich frische Butter, Eyer, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren und Zugemüss verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagte Feilschaften, in der Stadt der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlstände bestimmt. Die Sailerstadt ist künftig bloss allein für jenes Geflügel und Eyer, so auf Wägen hieher gebracht wird, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung diesen Partheyen nach ihren verschiedenen Gattungen die Plätze daselbst angewiesen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen anderen Feilschaften, die sie im Kleinen, als eine Zuladung mit anher bringen möchten, ebenfalls gestattet ist.

Die Leopoldauer, Kagraner, und überhaupt die sich mit Mästung des Geflügels abgebende Marchfelder Insassen, haben ihre abgestochenen Enten, Gänse, und geputztes oder ungeputztes Geflügel noch ferners auf den ihnen angewiesenen bisherigen Platz im tiefen Graben zu Markte zu bringen.

Für das Obst, Kraut und Rüben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz ausser dem Kärnthnerthore vor dem fürstl. Stahrembergischen Freihause angewiesen. Das vom Lande eingeführt werdende Brod wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet.

Der Verkauf des Griessmehls, und der Griesslerei-Gattungen, des Taubenfutter und der Hülsenfrüchte ohne Ausnahme, hat noch ferners bloss auf dem neuen Markte zu geschehen. Zum Verkauf des Schmalzes, Käses und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkaufe der Fische, in der Stadt der dermalige Fischmarkt

noch ferner bestimmt; eben so ist der Getreidemarkt, so wie auch der Heu- und Strohmarkt, dann der junge Vieh- und Schweinmarkt auf den hiezu bestimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorstädten sind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweiter Abschnitt. — Von den ursprünglichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne stehet frey, seine Feilschaften in jedem Werktag in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den im vorigen Abschnitte bestimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf diesen, so lange er will, zu verweilen; dahingegen ist ihnen der Verkauf der anher gebrachten Feilschaften, worunter auch alle Gattungen Getreides und der Hülsenfrüchte verstanden werden, ausser den hiezu bestimmten Marktplätzen nirgends anderswo erlaubt.

Es ist ihnen also hiemit ausdrücklich verbothen, ihre Feilschaften unterwegs, es sey vor- oder inner den Linien abzusetzen, sie unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser zu bringen, mit ihren Feilschaften zu hausiren, oder sie in den Einsätzen, in Wirths- und anderen Häusern, unter den Hausthören, oder wo immer sonst ausser den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch ist ihnen verbothen, vor den für die befugten Wiederverkäufer bestimmten Ablöserstunden, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständniss zu treffen, oder in hiesigen Einsätzen Vorräthe auf Spekulation, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln, sondern die nicht an Mann gebrachte, und allhier eingesetzte Feilschaften sind jedesmal wieder baldmöglichst zu Markte zum Verkaufe zu bringen, alles dieses bey Strafe der Konfiszirung der Feilschaften, oder wenn sie schon verkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle wo eine entweder selbst, oder durch Jemand andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbothe entdeckt wird, und werden nebst dem Uebertreter auch noch jene, so hiezu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirthe auf das schärfeste bestrafet werden.

Da nun durch den Zusammenfluss der Feilschaften bloss auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehoffet werden kann, so muss jedem selbst daran gelegen seyn, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Ausser vorstehenden allgemeinen für alle mit Feilschaften nach Wien kommende ursprüngliche Erzeuger, und Landpartheyen geltenden Anordnungen, wird noch folgendes festgesetzt, und zwar:

Wird den Partheyen, die Brod vom Lande hierher zum Verkaufe bringen, nicht gestattet, solches anders, als auf Wägen zu verkaufen; wovon jene wenige ausgenommen sind, die aus besonders erheblichen Ursachen schon seit längerer Zeit die Erlaubniss zum Brodverkauf in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkauf eingeführte Brod, von was immer für Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken, auch nicht von schlechter Eigenschaft seyn. Es ist also der Verkauf eines geringhaltigeren, oder ungeniessbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkauf hierher gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht.

Die Partheyen, welche Griesselmehl, Griesslerewaaren, und Hülsenfrüchte hierher zum Verkaufe bringen, haben ausser den vorangesagten allgemeinen, somit auch für sie geltenden Anordnungen, sich noch insbesondere nach jenen Maassregeln zu benehmen, die in der neuen Griesslerereiordnung werden festgesetzt werden.

Den Partheyen, welche mit Wildprät hierher zu Markte kommen, ist der Verkauf nur allein auf Wägen, oder auf ihren Butten, oder Kreuzen, in welchen sie das Wildprät hierher bringen, gestattet.

Wenn Landpartheyen den Wildpräthandel in Gesellschaft mit mehreren betreiben, ist ihnen nicht gestattet, mehrere abgesonderte Auslagen zu halten, sondern haben dieselbe ihre Waaren zusammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abschnitt. — Von den Verkaufsständen in der Stadt, dann den Höckerleuten in den Vorstädten.

In der Stadt wird eine verhältnissmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniss, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorstädten, die verhältnissmässige Zahl Höckerleute vom 1. May d. J. an bestellt, und jedem, der einen Verkaufsstand in der Stadt, oder eine Höckerey in der Vorstadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr gültige Befugniss von der hohen Landesregierung ausgefertigt, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magistratische Oberkammeramt zu erlegen hat. Diese Befugniss

haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit jedesmal ausweisen zu können.

Auf den grünen Waarenständen in der Stadt ist, bey jedesmaliger Konfiszirung der Feilschaften, nicht gestattet, im Sommer vor 11 Uhr und im Winter vor 12 Uhr die Feilschaften auszuraumen und zu verkaufen.

Dagegen ist den mit Höckerbefugnissen in den Vorstädten versehenen Partheyen der Verkauf daselbst schon von Früh Morgen an, und somit zu allen Stunden des Tages gestattet.

Ein und anderen aber, nämlich sowohl jenen, die eine Befugniss auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Höckerei in der Vorstadt erhalten haben, ist verbotnen:

- a) Ihre Befugniss an Jemanden andern zu übertragen, oder auszuleihen;
- b) Andere, als die ihnen in der Befugniss ausdrücklich eingestandene, und benannte Feilschaftsartikel zu verkaufen;
- c) Zu Hausiren, oder auf einen, was immer für andern, als dem ihnen angewiesenen in der Befugniss ausgedrückten Standorte, zu verkaufen;
- d) Sowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es sey in den Häusern, Wirthshäusern und freyer Gasse, oder wo immer Feilschaften, entweder selbst, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablösung der zum Wiederverkauf eingestandenen Feilschaftsartikel nur allein auf den hiesigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerei in den Vorstädten befugten Partheyen gestattet ist, und ein und andere vor dieser Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erscheinen, vielweniger mit den ursprünglichen Erzeugern oder Landleuten sich vorhinein über die Ablösung der Feilschaften einverstehen dürfen.

Die Uebertrettung ein, oder anderer Verbothe, ziehet den also-gleichen Verlust der Befugniss nach sich.

Ausser jenen, die von Seite der hohen Landesregierung in vor-erwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerei in den Vorstädten durch die ihnen ausgefertigte Befugnisse berechtigt sind, ist Niemanden, der nicht ein hiesiger Gewerbsmann ist, folglich auch nicht jenen hiesigen Par-

theyen, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilschaften in grossen Parthien im Lande zusammen zu kaufen, und anher zum Verkauf zu bringen, mit dem ursprünglichen Erzeuger gleiche Rechte auf hiesigen Märkten hatten, und deren diessfällige Befugnisse ohnehin auch schon durch das Zirkulare vom 23. Hornung, als vom 1. May d. J. an, aufgehoben erkläret worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt noch in den Vorstädten, es sey durch Hausiren, oder zu Markte sitzen, oder in was immer für Art erlaubet.

Jeder, der sich unbefugt eines Wiederverkaufs anmassen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Vorkauf zu treiben, und sich in der Gestalt als Landmann auf die hiesigen Märkte einschleichen wollte, wird im Betretungsfalle, worüber zur Nachspühung bereits die angemessene Einleitung aller Orten getroffen ist, auf das empfindlichste gestrafet, und nach Befund auch gänzlich von hier abgeschaffet werden.

Vierter Abschnitt. — Von den hiesigen Gewerbsleuten.

Den hiesigen Gewerbsleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hiesigen Märkten von den dieselbe besuchenden ursprünglichen Erzeugern, und Landleuten Feilschaften abzulösen.

Es wird ihnen weiters hiemit schärfest verbothen, den auf den Markt kommenden Partheyen entgegen zu gehen, ihnen vorzupassen, und überhaupt in- oder vor den Linien, es sey unter Weges, in Häusern, Wirthshäusern, oder auf offener Gasse, auf was immer für eine Art, Feilschaften vorzukaufen, und sie somit den hiesigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieses bey Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilschaft, oder wenn sie schon weiters veräussert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betretungsfalle.

Fünfter Abschnitt. — Von den Dollmetschern, Tagelöhnern, Helfern, und Trägerweibern auf den hiesigen Marktplätzen.

Von dieser Gattung Leute wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der sich nicht bey dem hiesigen Magistrate gemeldet, und ein eigenes Passirungszettel hierauf erhalten hat. Dieses Passirungszettel haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit ausweisen zu können.

Auf jedem Marktplatze, wo derley Leute gebraucht werden, ist denselben ein eigener Platz angewiesen, auf welchem sie sich Morgens zu sammeln haben, um allda von den Partheyen, die ihrer benöthiget sind, aufgesucht werden zu können.

Den Dollmetschern, Tagelöhnern, Helfern, und Trägerweiber wird hiemit schärfest verbothen, den hieher kommenden Partheyen auf den Strassen, oder in Häusern aufzupassen, sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgendwohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäufelereyen als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im geringsten sich in die Behandlung zwischen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereyen einzulassen, und zum Abbruch der Marktzufuhr, oder zu irgend einem Unterschleif Hand zu biethen.

Der Uebertretter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeschaffet, sondern nach Maassgabe der Umstände, auch noch mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden; so wie sich insbesondere auch auf das, wegen der Träger auf dem Getraidmarkte unterm 30. März ergangene Zirkulare, und auf das, wegen der auf dem Markte auf der Sailerstadt arbeitenden Tagwerker, und Trägerweiber unterm 3. d. M. April erlassene Zirkulare hiemit bezogen wird.

Da vorstehende Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Esswaaren beziehet: die Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkauf selbst gegeben wurden, zu den ordentlichen Esswaaren nicht gehören; so ist der diessfällige Verkauf, so wie jener der Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die keine Viktualien, und nicht unter den, andern Kaufleuten, oder Krämerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, zu allen Stunden, jedoch nur jenen gestattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugniss berechtigt seyn werden.

Nach diesen in vorstehenden fünf Abschnitten enthaltenen Anordnungen ist sich demnach zur Vermeidung der festgesetzten Strafen genauer zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorschriften enthält, so werden auch jene besonderen Vorschriften, welche auf einem, oder andern Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an diesen Plätzen selbst angeschlagen, und so auch insbesondere in Ansehung des Ankaufes, der auf der

Donau hieher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schlüsslich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, dass jener, der mit falscher Maass und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenussbare, oder verfälschte Lebensmittel verkauft, nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich behandelt werden wird.

(L. S.)

Joseph Georg Hörl, wirkl. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Wagner, Magistr.-Rath.

Ex consilio magistratus.

Wien den 24. April 1792.

Johann Bapt. Franz.

XXXII.

Beylagen zur Markt-Ordnung vom 24. April 1792.

A. Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 8. dieses Monaths hiermit hekannt gemacht:

Es sey bemerket worden, daß ein grosser Theil der auf dem Getreidemarkte arbeitenden Tagwerker, oder sogenannten Helfer, anstatt, der wahren Bestimmung nach, den Marktparteyen bloß zu den vorkommenden schweren Arbeiten zu dienen, sich vielmehr mit Mäklereyen, und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteyen zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien auflaure, sie von Befahrung des Marktes abrede und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe.

Man hat daher diese Klasse von Helfern der öffentlichen Marktauf- sicht zu unterziehen, um so nothwendiger befunden, als sonst die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des gesammten Publikums, wesentlich gehemmt, durch diese Zubringer zu allen Arten von Vorkäufereyen und zum Unterschleife Gelegenheit gegeben, und diese Leute durch ihre Zudringlichkeit den Käufern sowohl, als Verkäufern gleich lästig werden.

Um diesem vielfachen Unfuge für das künftige Einhalt zu thun hat man

Erstens, sämmtliche als Helfer auf dem Getreidemarkte gegenwärtig arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen, und jedem

derselben einen Passirungszettel, vermöge dessen ihm auf dem Markte zu arbeiten erlaubt wird, ertheilt; dieser Zettel ist jedoch nur für seine eigene Person gültig, und kann daher unter keinem Vorwande, weder den eigenen Kindern, noch irgend jemanden anderen geliehen oder abgetreten werden, so wie auch diese Passirungszettel immer nur auf ein Jahr gültig sind, und folglich alle Jahre erneuert werden müssen.

Zweitens: wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgestellte Marktaufsichts-Personale von dem Marktplatze unnachsichtlich abgeschafft werden, der sich nicht vorläufig bei dem Magistrate gemeldet, den Passirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen seyn wird.

Drittens: diese zur Arbeit auf dem Getreidemarkte berechtigten Tagwerker haben sich aller Einmischung in die Behandlungen zwischen den Käufern und Verkäufern, alles Mustertragens, und mit einem Worte, aller Art von Mäklerey gänzlich zu enthalten, widrigenfalls derjenige von ihnen, der sich was immer für einen Unfug dieser Art zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeschafft, und sein Name aus dem Protokolle ausgelöscht, sondern derselbe auch, nach Maßgabe der Umstände, noch insbesondere zur empfindlichen Strafe gezogen werden würde. Sollte sich ein oder anderer Helfer die geringste Zudringlichkeit erlauben, so wird jede auf dem Markte zum Einkauf oder Verkauf sich einfindende Partey hiermit aufgefordert, selbigen dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur gehörigen Ahndung, alsogleich anzuzeigen.

Viertens: das in der wegen des Getreidehandels bereits erlassenen Verordnung enthaltene Verboth des Auflauerns, (Vorplassens,) wird hiermit nochmahls wiederholt, und werden sowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch jedermann nachdrücklichst gewarnet, weder in Wirthshäusern, noch auf der Strasse, oder sonst irgendwo den mit Körnern, Haber, und was immer anderer auf den Markt gehörigen Ladung hierher kommenden Wagen, aufzupassen, sie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäusern, oder auf was immer für eine Art sich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterschleif betretene Zubringer mit unnachsichtlichem Arreste, und nach Massgabe der Umstände, auch beyzufügender körperlichen Züchtigung, bestrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, dass sie den zufahrenden Parteyen, um sich um

Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müssen, zu benehmen, wird denselben

Fünftens, am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewiesen, wo sie sich früh vor Anfang des Marktes zu versammeln, und da auf die Parteyen zu warten haben.

Durch diese Vorkehrung hoffet man dem bisherigen häufigen, die Befahrung des Marktes so vielfältig hemmenden Unfuge, einmahl vorzubeugen, und gewärtiget von dem gesammten Publikum, dass es die Nothwendigkeit, alle Zufuhr auf den öffentlichen Markt zu ziehen, selbst anerkennen, und daher jeder den ihm allenfalls bekannten, dem Marktaufsichts-Personale vielleicht entgehenden Unfug, der Behörde bekannt machen werde. Wien, den 30. März 1792.

B. Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 22. März, hiermit allgemein bekannt gemacht:

Die Erfahrung habe gezeigt, dass die gegen den schädlichen Vorkauf erlassenen vielfältigen Verordnungen, besonders auf der Sailerstadt, durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber, und dergleichen Leute, vereitelt werden, weil ein grosser Theil derselben, anstatt sich auf seine ursprüngliche Bestimmung, den Marktparteyen bloss in den vorfallenden Arbeiten zu helfen, zu beschränken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet ist, und theils auf eigene Rechnung Feilschaften ablöset, theils geheime Bestellungen für andere Vorkäufer besorget, durch seine zügellose Zudringlichkeit, wodurch der Markt stets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrängen suchet, und den Käufern sowohl, als Verkäufern lästig wird.

Man hat daher diese Klasse von Leuten von nun an, einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um so nothwendiger befunden, als bei der ihnen bisher eingestandenen gänzlichen Freyheit, die wahrhaft mittellosen, alten und ehrlichen unter ihnen, welche sich mit keinen Mäklerereyen abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beihülfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehülffinnen, allen Verdienst an sich zogen, gedrückt, und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden.

In dieser Rücksicht hat man

Erstens, alle auf dem Eyer- oder Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber nahmentlich aufgeschrieben, selbige in ein

eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bedienung der Marktparteyen zu arbeiten gestattet seyn soll, besondere Passirungszettel ausgestellt. Daher wird

Zweitens, von nun an kein Tagwerker, Trägerweib und dergleichen Arbeiter auf dem Markte geduldet werden, der nicht einen solchen Passirungszettel erhalten, und damit auf jedesmahliges Anverlangen des aufgestellten Marktaufsicht-Personals sich auszuweisen vermag. Diese Passirungszettel sind

Drittens, nur auf ein Jahr, und eben so auch bloss für diejenige Person, auf deren Nahmen sie lauten, gültig, müssen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an niemand andern weder geliehen, noch abgetreten werden. Insbesondere ist niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehülfen zur Arbeit auf den Markt mitzunehmen. Zur besseren Handhabung dessen hat man die Verfügung getroffen, dass

Viertens, die Tragbutten sämmtlicher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagwerker und Weiber mit der Nummer ihres Passirungszettels sichtbar bezeichnet werden.

Fünftens, den auf diese Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern, und was immer für Taglöhnern wird auf das schärfeste verbothen, auf eigene Rechnung etwas abzulösen, für andere Parteyen Bestellungen zu übernehmen, Dollmetschersdienste, als wozu eigene Personen aufgestellt sind, zu verrichten, Bezahlungen zu besorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt und mit einem Worte, auf was immer für eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, sich in den Handel selbst einzumengen. Diese Klasse von Leuten soll bloss bestimmt seyn, den Marktparteyen in Auszählung der Eyer, Ausfangung des Geflügels, im Tragen der Butten, und dergleichen Arbeiten zu helfen; und werden daher dieselben hiermit ernstlich ermahnet, sich auf diese ihre Bestimmung zu beschränken, von aller Mäklerey abzulassen, sich eines ruhigen und anständigen Betragens zu befleissen, die Parteyen treu und redlich zu bedienen, und insbesondere sich alles Ungestümms, und aller Zudringlichkeit auf dem Marktplatze um so sorgfältiger zu enthalten, als widrigenfalls jene, welche sich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche überhaupt die mindeste gegründete Klage vorkommen sollte, unnachsichtlich von dem Markte weggeschaffet, ihre Passirungszettel kassiret, und ihnen alle Ar-

beit auf dem Marktplatze auf immer untersagt werden würde. Endlich wird

Sechstens noch die Erinnerung beigefüget, dass man zwar für jetzt grösstentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte schon gearbeitet haben, mit Passirungszetteln theilhaftig habe, dass man aber für die Zukunft vorzüglich nur für wahrhaft mittellose, zu schweren Nahrungswegen untaugliche Leute diese Passirungszettel vorbehalten, und junge rüstige Leute, die dadurch nur an eine müssige Lebensart gewöhnet, und der härteren Arbeit entzogen werden, davon ausschließen werde.

Durch diese Vorkehrung soll Ruhe, und Ordnung auf dem Markte hergestellt, und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuversicht, dass Jedermann sich derselben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beitragen werde; wie dann auch die eigens deswegen aufgestellten Marktrichter angewiesen sind, auf deren Handhabung genau zu wachen. Wien, den 3. April 1792.

XXXIII.

1792. 10. Dezember. — Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da seit einigen Jahren die Zahl der Unterhändler auf dem Lande, dann der sogenannten Landfragner sich unverhältnissmässig vermehret hat, und auch die übrigen Landleute nun schon sich auf die Ablösung der Feilschaften, und auf den Handel mit denselben verlegen, hiedurch aber nebst der Vertheuerung der Feilschaften die nachtheilige Folge entstanden ist, dass der Mangel an Arbeitsleuten, und Tagelöhnern auf dem Lande täglich mehr über Hand nimmt;

So ist in Folge Hofverordnung vom 26. Oktober, und Empfang 4. November dieses Jahres nöthig befunden worden, diesem Uibel Einhalt, und Abhülfe zu verschaffen, und zu diesem Ende Folgendes anzuordnen.

Erstens: wird in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien der Vorkauf der Viktualien-Feilschaften zum Wiederverkauf nach Wien jedermann, mithin auch den Unterhändlern insbesondere aber auch den Landfragern, da letztere vermöge ihres Gewerbes nur zur Verschönerung des Landpublikums bestimmt sind, hiemit schärfest verbotnen.

Zweytens: der Handel mit Viktualien-Feilschaften nach Wien ist im allgemeinen nur jenen Landfragern gestattet, die über drey

Meilen von Wien entfernt sind, doch müssen sie von dem Kreisamte mit einem Passe, welcher sie zum Unterhandel nach Wien berechtigt, versehen seyn, und nicht inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien vorkaufen. Keinem dieser entfernten Fragner wird ein derley Pass ertheilet werden, welcher sich nicht schon jtz, und seit längerer Zeit mit diesem Handel abgegeben hat.

Drittens: ausser diesen entfernten Fragnern wird auch eine angemessene Zahl aus jenen Landfragnern, die in einem Umkreise von 3 oder 2 Meilen um Wien sich befinden, und bisher den Handel mit verschiedenen Viktualien-Feilschaften nach Wien betrieben haben, durch die Kreisämter ausgewählet, und jeder Ausgewählte mit einem kreisämtlichen Passe, der jedoch ebenfalls ausdrücklich nur zum Verkauf ausser dem Umkreise der 4 Meilen um Wien, und sohin zum Handel nach Wien berechtigt, versehen werden. Bey dieser Auswahl wird von den Kreisämtern nur auf die verlässlichsten und jene, die am längsten schon nach Wien gehandelt haben, der Bedacht genommen werden.

Viertens: diese Pässe werden sowohl den entfernten, als auch den inner 3 oder 2 Meilen um Wien sich befindenden Fragnern, in so ferne sie Pässe erhalten werden, nur auf ein Jahr gültig ausgefertigt werden. Sie müssen daher alljährlich erneuert werden, und wird die Ausfertigung eines jeden derley Passes jedesmal unentgeltlich geschehen.

Fünftens: jede Landparthey, welche die hiesigen Märkte besuchen will, hat sich mit einem von seinem Richter gefertigten und von dem obrigkeitlichen Beamten mit unterfertigten jedesmal auf ein halbes Jahr gültigen Zeddel zu versehen. Diese Zeddel werden daher den Landleuten, welche die hiesigen Märkte besuchen wollen, alle halbe Jahre durch den Richter unentgeltlich ausgetheilet, jedoch keinem Kleinhäusler, keinem Tagelöhner, oder Innleuten, sondern nur solchen Leuten gegeben werden, welche eigene Erzeuger sind, und eigene, oder von andern Mitnachbarn, denen es nicht der Mühe lohnet, ihre etwa nur wenige erzeugte Feilschaften selbst hieher zu bringen, zum Verkauf nach Wien ihnen mitgegebene Feilschaften hieher bringen.

Sechstens: ohne diese Zeddel, und die vorgedachten Pässe werden vom 1. Februar künftigen Jahrs 1793 an, als mit welchem Tage diese neue Anstalt ihren Anfang zu nehmen hat, die Landleute bey den Linien Wiens mit Feilschaften nicht hereingelassen, jenen aber, die sich dem ungeachtet ohne Zeddel, oder Pass mit Feilschaften inner die Linien hereinschleichen sollten, wenn man sie ohne Zeddel, oder Pass

auf den Marktplätzen betritt, die Feilschaft in Beschlag genommen werden.

Siebentens: jene Landparthey, oder jener Fragner, der mit einem nachgemachten Zettel, oder Pass erscheint, wird im Betretungsfalle auf allzeit von den hiesigen Märkten abgeschafft, jene Landparthey oder jener Landfragner aber, welcher sich gelüsten lassen sollte, gegen das Verboth Feilschaften inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien zum Wiederverkauf nach Wien vorzukaufen, auf welche Uibertretungen die Obrigkeiten sorgsamst zu wachen angewiesen sind, werden mit Konfiszirung der vorgekauften Waare und im öfteren Betretungsfalle nach Umständen auch noch strenger bestrafet werden.

Vorstehende hohe Anordnung wird demnach zu jedermanns und vorzüglich der Landpartheyen und Landfragner Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, dass sie sich hienach zu achten, und da diese neue Anstalt, wie oben bereits erwähnt worden, mit 1. Februar künftigen Jahrs 1793 ihren Anfang zu nehmen hat, Erstere noch in Zeiten bey ihrem Richter um Zettel; Letztere aber nämlich die Landfragner desto schleuniger und ohne Verzug die Pässe bei dem Kreisamte anzusuchen wissen mögen, weil die Kreisämter angewiesen sind, das Verzeichniss jener Landfragner, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, noch vorläufig an diese Landesstelle einzusenden, und durch diese an die hohe Hofstelle zur Genehmigung zu überreichen.

Wien den 10. Dezember 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,

k. k. n. ö. Regierungs-Präsident,

Carl Joseph Haumeder.

XXXIV.

1793. 22. März. — Marktordnung

für die am Wasser in die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ankommende, und an dem sogenannten Schanzel von den Händlern zu veräußernde verschiedene Feilschaften, so in Folge der unterm 1. März d. J. erfolgten höchsten Hofbestättigung mit dem 1. May des laufenden Jahres 1793 ihren Anfang zu nehmen hat.

Da die Zufuhr aller Gattungen von Feilschaften zu Wasser von den übrigen gewöhnlichen Marktfuhren auf der Axt sehr verschieden ist, und daher auch nicht alle Vorschriften, die in Rücksicht der Land-

führen nach Absicht der allgemeinen Marktordnung gute Wirkungen hervorbringen, auf die Wasserfuhr anwendbar gemacht werden können, so erheischt die Nothwendigkeit in Rücksicht der Wasserzufuhr, neben den ohnehin schon bestehenden allgemeinen Vorschriften in Marktsachen, besondere Vorsichten, und Anordnungen zu treffen, um zur Erleichterung des Publikums den Ankauf aus der ersten Hand auch am Wasser zu erzielen, und die Verhandlung der Feilschaften an Wiederverkäufer, so lang das Publikum nicht befriediget ist, so viel möglich zu hindern.

Um diesen heilsamen Endzweck zu erzielen wird allgemein angeordnet, dass:

Erstens. Alle auf den Schiffen ankommende Esswaaren, die schon in Säcken, Fässern, oder Geschirren gefasst sind, als: Butter, Schmalz, Fische, und dergleichen, auf die zum Verkauf dieser Feilschaften in der allgemeinen Marktordnung angewiesenen Plätze gebracht, und dort unter den vorgeschribenen Vorsichten veräussert werden sollen. Jene Feilschaften hingegen, so

Zweitens frey aufgeschüttet auf den Schiffen anlangen, können zwar auf den Schiffen selbst, sowohl im Grossen, als im Kleinen verkauft werden. Damit aber auch dabey dem Publikum der Ankauf aus der ersten Hand gesichert werde, wird allgemein angeordnet: dass,

Drittens im Sommer bis 9 Uhr früh nur allein das Publikum, von 9 bis 10 Uhr auch die hiesigen Kammergütischen, Bürgerlichen, und andere ordentlich befugte Gewerbsleute, von 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr aber auch die Ablöser und Händler die Feilschaften am Wasser ankaufen können.

Von 12 bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Mittag bleibt der Ankauf der Feilschaften dem Publiko wieder allein vorbehalten, wo sodann bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr die hiesigen Gewerbsleute, und von dieser Stunde an bis Abends auch die Ablöser und Händler eintreten.

Diese Anordnung soll

Viertens bey kürzeren Tagen im Frühjahre und späten Herbste nur der einzigen Abänderung unterliegen, dass um diese Zeit die Gewerbsleute, und somit auch die Ablöser und Händler vor Mittag um eine Stunde später, nach Mittag aber um eine halbe Stunde früher nach Anordnung der Behörde durch die aufgestellten bürgerl. Markrichter zum Ankaufe zugelassen werden sollen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, dass,

Fünftens dieser Ankauf der Gewerbsleute nur von jenen Zillen und Feilschaften zu verstehen sey, die zu der für sie bestimmten Ankaufs- und Ablösungsstunde schon da waren, keineswegs aber von jenen, so zu eben dieser Zeit erst ankommen, und anländen. Diese letztere haben vorläufig die nächsten dem Publikum allein zustehenden Ankaufsstunden abzuwarten, und sodann erst an Gewerbs- und Ablöserleute zu verkaufen.

Bey diesem Ankaufe wird

Sechstens nicht nur einzelnen Gewerbsleuten, Ablösern und Händlern für sich, sondern auch in Gesellschaft verboten, ganze Zillen, und Schiffsladungen an sich zu kaufen, oder einen Wiederverkauf auf dem Platze selbst zu unternehmen, und wird gegen diejenigen, so sich gegen diese Anordnungen etwas anmassen sollten, mit den gegen die Uebertreter der Marktgesetze in der allgemeinen Marktordnung festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorgegangen werden.

Inbesondere wird

Siebentens in Rücksicht des auf dem Wasser ankommenden Schmalzes verordnet, dass selbes am Wasser unter keinem Vorwande verkauft, und daher auch zur Verhinderung aller Unterschleife bey dem am Schanzel befindlichen Mauthamte nicht verzollet, sondern mit der Verzollung auf die Hauptmauth, und von dort ohne aller erdenklichen Ausnahme auf den bestimmten Schmalzmarkt angewiesen werden solle. In Vermeidung aller Irrungen haben daher

Achtens die hiesigen bürgerl. Kässtecher und andere Gewerbsleute, welche für sich in Bayern, und überhaupt im Auslande Schmalz zu bestellen, und solches am Wasser anherkommen zu lassen gedenken, dieses vorläufig bey dem hiesigen Magistrate zu melden, und sich hierüber ordentlich auszuweisen, und wird auch jeder Händler oder Schiffmeister, so einiges Schmalz für die hiesigen Kässtecher oder Gewerbsleute auf Bestellung anherzubringen angibt, gleich bey der Gränzmauthstation zu Engelhartzell verhalten werden, sich mit den Original Bestellsbriefen der hiesigen Gewerbsleute ordentlich auszuweisen. Sollte dieses aus was immer für einer Ursache nicht befolgt werden, so wird dergleichen Schmalz in den Mauthpolleten als für den öffentlichen Markt bestimmt angemerket, und dahin auch ohne Annehmung einer Ausflucht gewiesen werden.

Neuntens. Die mit Eyern zu Wasser anher kommenden Partheyen haben selbe auf dem von dem Schanzel ohnehin nicht weit ent-

fernten Marktplätze am Salzgries zu verkaufen; wobey ihnen jedoch auch gestattet wird, selbe auf andere hiezu bestimmte Marktplätze zu überbringen, nur wird ihnen der Verkauf der Eyer am Wasser ausdrücklich verboten.

Zehntens. So wie überhaupt, und in Bezug auf alle Feilschaften die Anordnung bestehet, dass dasjenige, was auf dem Zuge für die hiesigen Marktplätze ist, unter Wegs zum Wiederverkaufe auf keine Art abgelöset werden dürfe; so verstehet sich von selbst, dass diese Anordnung auch auf die auf der Donau anherkommenden Fische sich ausdehne.

Es wird daher den hiesigen bürgerl. Fischkäuflern und Donaufischern auf das nachdrücklichste, und unter den gegen die Uebertreter der Marktordnung festgesetzten Strafen verboten, die von den verschiedenen Händlern für den hiesigen Marktplatz zu Wasser gebrachten Fische zu Nussdorf abzulösen, oder denselben noch weiters zu eben diesem Endzwecke entgegen zu gehen, und die Händler von der Befahrung des Marktes abzuhalten; wobey jedoch den hiesigen bürgerl. Gewerbsleuten, die ihnen vermög ihrer Gewerbsbefugniss zustehenden Bestellungen zu machen unbenommen bleibet. Jedoch haben auch die bürgerl. Fischkäufer und Donaufischer ihre Bestellungen, so wie die bürgerl. Kässtecher, vorläufig bey dem Magistrate anzusagen, und so auch der Schiffmann diese Bestellungen bey der Gränze, oder zu Nussdorf auszuweisen, widrigens die Fische nur als eine für den Markt bestimmte Ladung in der Pollete erklärt werden würden, und dann auch selbe auf dem Fischmarkte zum Verkauf an das Publikum gelangen müsste.

Eilftens. Die nicht ordentlich bestellten, sondern für den hiesigen Markt bestimmten Fische haben die Händler wenigstens den nächsten Tag des Fischmarktes bis früh um 10 Uhr an das Publikum zu verkaufen, und soll den hiesigen Fischkäuflern und Donaufischern erst dann die ihnen zustehenden Fischgattungen abzulösen gestattet seyn.

Zwölftens. Um den Unfügen und unverantwortlichen Wuchereyen, welche mit dem An- und Verkaufe der Hilsenfrüchte, die einen wesentlichen Theil der Nahrung des gemeinen Mannes ausmachen, durch einige Zeit am Wasser getrieben wurde, für die Zukunft einen wirk-samen Einhalt zu thun, hat man für nothwendig befunden folgende Anordnungen zu treffen, und festzusetzen:

- a) Ist zwar der An- und Verkauf der Hilsenfrüchte am Wasser zur Erleichterung und Beförderung der Händler noch fernerhin, gegen dem jedoch gestattet, dass

- b) jeder mit Hilsenfrüchten anherkommende Händler gehalten sein solle, sich gleich bey seiner Ankunft bey dem Metzenleiheramte zu melden, und da seinen an Hilsenfrüchten anher gebrachten Vorrath anzugeben. Das Metzenleiheramt hat
- c) diese Angabe nicht nur in das zu diesem Ende eigends eröffnete Protokoll einzutragen, sondern auch
- d) dem Händler ein ordentliches Meldzettel, und zwar unentgeltlich zu ertheilen. Nebst dem ist auch
- e) die Verfügung getroffen: dass ein geschworne bürgerl. Mehlmesser von dem Metzenleiheramte zum Wasser mit dem Auftrage abgeordnet werde, dass er nicht nur die Messereyen besorgen, sondern auch jene Gewerbsleute, so im Grossen Hilsenfrüchte, nach vorläufig von dem Metzenleiheramte eingeholten, und dem Mehlmesser zu seiner Amtshandlung vorgezeigten Passirungszettel, ohne welchen den Gewerbsleuten kein Ankauf der Hilsenfrüchte am Wasser zu gestatten ist, zum Wiederverkauf ankaufen, von Tag zu Tag nebst Bemerkung der Metzenanzahl der von einem jeden erkauften Hilsenfrüchte in ein ordentliches, dem Metzenleiheramte einzuhändigendes Verzeichniss, welchem auch der Kaufpreis beizusetzen ist, bringe. Weiters hat
- f) der zum Wasser abgeordnete bürgerl. Mehlmesser auch die kleine Messerey mitzunehmen, damit auch demjenigen Theil des Publikums, welcher beschränkte Haushaltungen führet, mithin die Hilsenfrüchte Metzenweise nicht ankaufen kann, der Vortheil des Kaufes aus der ersten Hand zugewendet werden könne, und ist jeder Händler den sich zum kleinweisen Ankauf meldenden Partheyen die anverlangte, auf jedem anderen Marktplatze übliche Quantität ohne Widerrede abzureichen verbunden. Eben diese Anstalten werden

Dreyzehntens auch auf das zu Wasser ankommende Mehl, wie nicht minder

Vierzehntens auf alle Gattungen Körner ausgedehnt, und sollen die Ankaufspreise des Mehls und der Körner genau, und verlässlich angegeben, und mit in die monatliche Satzung gezogen werden.

Dabey werden

Fünfzehntens die zur Abstellung wucherischer Verkäufe der Körner schon bestehenden Vorschriften hiemit ausdrücklich und dem ganzen Inhalte nach, insbesondere in Bezug auf die zu Nussdorf durch

einige Zeit getriebenen Unfüge hiemit erneuert, und wird auf die Handhabung der diessfalls erflossenen Vorschriften das genaueste Augenmerk ununterbrochen getragen werden.

Zur Handhabung dieser Anordnungen wird

Sechzehntens Niemanden gestattet längst dem Gestade der Donau, Einsetzen von Lebensmitteln zu halten; so wie auch

Siebenzehntens nicht nur alle zum Wiederverkauf am Schanzel bisher berechtigt gewesenen Höckerleute mit erstem May d. J. von dort entfernt, sondern auch ihre bisher ingehabten Hütten, welche zu allerhand Unterschleifen Gelegenheit gegeben, und geheime den Marktgesetzen zuwiderlaufende, und dem Publikum nachtheilige Einverständnisse zwischen Gewerbsleuten, Ablösern, und Händlern befördert haben, abgerissen und abgethan werden sollen.

Endlich versteht sich von selbst

Achzehntens, daß überhaupt in allen jenen Punkten, worüber in dieser Schanzelordnung nicht etwas anderes festgesetzt worden, die Vorschriften der allgemeinen für Wien, und die Vorstädte ergangenen Marktordnung auch in Bezug auf das Schanzel ihre volle Wirkung bey behalten, und daß den Gewerbsleuten und Ablösern bey gemessenster Bestrafung verboten sey, vor der für sie festgesetzten Ablösstunde am Schanzel zu erscheinen, noch minder aber die zu Wasser auf dem Zuge hieher begriffenen Feilschaften wo immer unter Wegs vorzukaufen oder durch was immer für vorläufige Einverständnisse mit den Händlern sich der Feilschaften vor der gesetzten Stunde zu versichern. Eben so, und unter den nemlichen Konfiskazions- und anderen Strafen ist auch den Händlern verboten, ihre Feilschaften unter Wegs abzusetzen, oder vor der für die Gewerbsleute, und Ablöser festgesetzten Stunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständnisse zu treffen.

Jos. Georg Hörl, (L. S.) Franz Wagner v. Wagendorf,
wirkl. k. k. Rath u. Bürgermeister. Magistr.-Rath.

Ex Consilio Magistratus. Wien, den 22. März 1793. Franz Xav. Fux.

XXXV.

1781. (Mai) — Beantragte Vertheilung der Polletenweiber auf den Marktplätzen

Namen der Marktplätze in der Stadt.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Dominicanerplatz mit Geflügel | 50 Personen |
| 2. Seilerstadt mit Eiern | 60 „ |

Seilerstadt frische Butter	6	Personen
„ Spargel	30	„
3. Auf d. Hof mit fr. Obst	60	„
„ „ „ Schwämmen	30	„
„ „ „ Knoblauch & Zwiebel	10	„
4. Freieung mit grüner Waare	60	„
5. Kienmarkt Federwildprät	6	„
In den Vorstädten.		
6. Nächst d. Kärntnerthor Obst	60	Personen
7. Schanzel	40	„
8. Laimgruben verschiedene Esswaaren	20	„
9. Maria-Hilf	50	„
10. Gumpendorf	10	„
11. Neubau	20	„
12. St. Ullrich	60	„
13. Schottenfeld	20	„
14. Wieden	50	„
15. Neue Wieden	10	„
16. Margarethen	10	„
17. Matzleinsdorf	10	„
18. Josephstadt	20	„
19. Strozengrund	20	„
20. Altlerchenfeld	30	„
21. Spittlberg-Platzel	30	„
22. Lichtenthal	30	„
23. Himmelfortgrund	15	„
24. Thury	30	„
25. Alsergasse	30	„
26. Wäringergasse	5	„
27. Rossau	20	„
28. Landstrasse	20	„
29. Erdberg	8	„
30. Leopoldstadt	40	„
31. Jägerzeile	5	„
32. Unter den Weissgärbern	5	„
33. Magdalenagrund	10	„
34. An der Wien	10	„

 1000 Personen.

XXXVI.

A. h. Handbillet v. 9. August 1791.

Lieber Graf Kollowrath! So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluss von Umständen, und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffen von Freyheit in Unordnung gerathene Polizei der Lebensmittel nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin Ich ebenfalls überzeuget, dass diese Polizey, wenn sie in ängstlichen Anordnungen bestehet, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt demjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschaffet werden sollte. Ich will dahero der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchen sie bey diesen wichtigen Gegenstände vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel, welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bey denen die zureichende Menge, und der Mittelpreis hauptsächlich von der beförderten Zufuhr erwartet werden muss. Als die Grundlage aller hieher einschlagenden Vorkehrungen muss angenommen werden: *a)* dass zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen; *b)* dass das flache Land, nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt; *c)* dass für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss.

Hieraus folgt: Dass die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen, dass kein Marktgesetz auf den Erzieler unmittelbar gerichtet seyn könne, und demselben als solchen in seinem Verkaufe kein Hinderniss gelegt werden muss. Auf der andern Seite hingegen würde es unbillig seyn, die Hauptstadt in einer solchen Abhängigkeit von dem offenen Lande zu lassen, dass es ihr nicht erlaubt sein sollte zum Besten ihrer zahlreichen Bewohner Vorkehrungen zu treffen, welche denselben die unentbehrlichsten Lebensmittel um einen ihren Erwerbungs-Umständen angemessenen Preis versichern. Da dem flachen Lande umher, und dem Erzieler freysteht, seine Waare der Stadt zuzuführen oder mit derselben wegzubleiben, so verletzt es das Eigenthum des Erzielers nicht, wenn die Marktordnung zur Herstellung des Gleichgewichts gewisse Bedingnisse vorschreibt, unter denen ihm der Vortheil des Verkaufs in der Stadt zugestanden wird.

Eben so wird dem Eigenthume der Erzieler nicht zu nahe getreten, wenn den Stadtgewerben, die nicht erzielen, Vorschriften ertheilt

werden, damit den Stadtbewohnern der Vortheil des Ankaufs aus der ersten Hand nicht entrissen werde. Und es wäre ungerecht, solche Vorschriften mit der verhassten Benennung eines Zwanges zu belegen, da sie nur die nothwendige Ordnung zur Absicht haben.

Dieses vorausgesetzt wird die Marktordnung einfach und kurz seyn können, ihre Gegenstände sind: 1. Ermunterung der unmittelbaren Zufuhr, mithin 2. Hinderung des Vorkaufs, und 3. Aufsicht auf die mit Lebensmittel Handel treibenden Stadt-Gewerbe.

Die Zufuhr wird ermuntert, wenn die Marktbefahrenden auf dem Markte selbst keinem Zwang unterliegen, keinen Plagereyen Preis gegeben sind, und wenn sie eine grosse Wahrscheinlichkeit des Absatzes vor sich haben.

Die Verordnungen von dieser Seite sind also zureichend, wenn eigene Markttage bestimmt, die Marktbefahrende an bestimmte Plätze angewiesen, auch verhalten werden, die Waare, mit welcher sie an einem Markttage zu Markt kommen wollen, wirklich und ganz zum Verkaufe auszusetzen.

Ausser diesem muss es jedem Marktbefahrenden freystehen, seine Feilschaft wie, und an wen immer zu verkaufen, mit dem nicht verkauften Uiberreste nach Haus zu kehren, oder solchen, wo er will inzwischen einzusetzen, auch ins besondere an Handler zu überlassen.

Das Letztere ist erforderlich, um den Marktbefahrenden eine grössere Wahrscheinlichkeit zu zeigen, ohne die er sonst weniger zu Markte zu bringen bewogen werden dürfte. Aus dieser Ursach muss auch den Gewerbtreibenden erlaubt seyn, die Marktüberreste an sich zu bringen, und zu diesem Ende nach Verschiedenheit der Waare, die Stunde bestimmt werden, zu welcher den Gewerbsleuten auf den Marktplätzen zu erscheinen gestattet ist.

Die Beförderung der unmittelbaren Zufuhr enthält in sich bereits die Ausschlüssung der zweyten Handhändler, als welche ihr Gewerbe nicht anders, als mit Vorkauf treiben können.

Damit aber der Begriff des Vorkaufs nicht zu weit ausgedehnt werde, so muss darunter nichts anders verstanden seyn, als der Ankauf der Feilschaften, welche, wenn sie nicht angekauft worden, auf dem Markte erschienen wären. Dieser Vorkauf, der den Vortheil der Markttage ganz vereitelt, muss gehindert werden. Er wird unter Weges, oder auf dem Marktplatze selbst ausgeübet, und wird nur von Händlern, und Gewerbsleuten ausgeübet.

Um den Vorkauf unterwegs zu hindern muss derselbe unnütz gemacht werden, dadurch dass zweyten Handlern und Gewerbtreibenden der Verkauf auf dem Markte versagt sey. Vereiniget sich mit diesem Verbothe eine wohlgeordnete Aufsicht auf die Stadtgewerbe, so lässt sich immer einige gute Wirkung erwarten, wenn gleich dadurch nicht alles geleistet ist.

Daher die gegen den Vorkauf der Körner insbesondere verhängte Bestrafung, aber nicht als ein Theil der Marktordnung von Wienn, sondern als eines allgemeinen Provinzial Gesetzes gegen die Marktbeeinträchtigungen zu Hilfe gerufen werden kann.

Der Verkauf auf den Marktplätzen selbst muss den Gewerbtreibenden von was immer für einer Eigenschaft untersagt seyn, bey Konfiskazion auf die erste, und bey Gewerb-Verlust auf wiederholte Uibertretung. Zu desto sicherer Handhabung dieses Verboths wird es nützlich seyn, nach dem Beyspiele anderer Länder den Gewerbtreibenden bey Strafe die Erscheinung auf dem Markt vor der zu ihrem Ankaufe eingeräumten Zeit zu untersagen.

Die Aufsicht auf die Stadtgewerbe zerfällt in zwey Theile: damit sie durch ihren Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindern; und durch ihre Menge nicht eine Theurung erzwingen.

Die Stadtgewerbe von denen hier die Rede ist, sind von dreyfacher Art: solche, welche dem angekauften Materiale, um es genussbar zu machen, erst eine andere Gestalt geben: das sind Müller und Bäcker, welche auch aus dem Grunde auf den Märkten zu kaufen zu verhalten sind, weil der Marktpreis das Regulativ ihrer Taxe wird.

Eine zweyte Gattung von Gewerben hält ordentlich sogenannte Gewölber, oder Hütten, und Waaren Vorrath mit einer beträchtlichen Vorauslage, diese sind zu dem Ankaufe ihres Vorraths ausser dem Umfang anzuweisen, von welchem die Märkte gewöhnlich befahren werden. Das sind die 4 Meilen im Umkreise für Wien. Bey diesen Gewerben ist die Menge nicht leicht nachtheilig.

Aber sie ist desto bedenklicher bey der dritten Gattung, die unter dem Namen der Ablöser bekannt ist. Diese Klasse treibt ihr Gewerbe hauptsächlich mit Vorkauf unterweges, oder auf den Märkten: ihre Feilschaften sind grösstentheils Bedürfnisse der Volksklassen, deren Verzehrung eine ungefähre bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig vertheuert werden, wenn von dem dabey fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.

Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig seyn. Diese Gattung von Gewerbe artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssiggangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeygeführt werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volks nöthig ist, so muss die nöthige Anzahl beybehalten, und dabey gleichwohl die zu grosse Menge, und dadurch alles Uible gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.

Vielleicht dass diese Absicht am füglichsten dadurch erreicht werden könnte, wenn das Ablösergewerbe auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Lokalerfordernisse, und mit Rücksicht auf die Freyhaltung der Strassen bestimmt, das Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts vertheilet, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungs-Anstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde.

Uiber diesen letzten Punkt erwarte Ich von der Kanzley nach Einvernehmung der Regierung die Aeusserung, in welcher aber auch darauf zurückzusehen seyn wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinnen nicht von irgend einer andern Seite Unordnungen veranlasst werden.

Wien den 9. August 1791.

Leopold m/p.

XXXVII.

1542. 1. Juni. — Auszug aus „**Römischer zu Hungern vnd Beheim etc. küniglicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnung vnd Reformation gutter Policey, in derselben Niderösterreichischen Lannden Anno M. D. XXXXII. auffgericht.**“

Von Handtwerekhern, Taglönern vnd Boten.

Wann dann der Hanndtwerekker, Arbaitter, Taglönner, vnd Boten halb, so sich vmb den täglichen pfenning geprauchten lassen, ain grosse vnordnung allenthalb ist, also das dieselben zu den genöttigisten zeytten, vnd so man jr am maisten bedürfftig, nit leichtlich zu bekommen seyen, Sy werden dann jres geuallens vnderhallten vnd belonet, vnnnd die arbeit, geschäft, Tag vnnnd Boten lon in den Lannden nit geleich, So wellen wir das in yedem vnserer Nider-Osterreichischen Lannde, durch vnser Lanndtmarschalch, vnd Lanndtschaubtleut, mit Rath der Lanndt-

recht Beysitzern statlich Ordnung vnd Satzungen, on allen verzug aufgericht, damit der jhenig so jrer bedarff nit jres geuallens vbernommen werde, vnnd auch hinwider die Arbaitter vnnd Taglöner Mann vnd Weibspersonen, zu Winter vnd Sommerzeiten, was sy yedes tags zu Lon vordern vnd nemen sollen, wissen mügen haben.

XXXVIII.

Lebensmittelpreise und Löhne.

(Aus der Satz-Ordnung vom 9. Jänner 1623.)

Geflügelwerck.

Einen alten gemästen Indianischen Han p.	6 fl. — kr.
Ein gemeste Indianische Henn p.	4 „ — „
Ein gemesten Kopaun p.	3 „ — „
Ein vngemesten ddo. p.	1 „ — „
Ein gemeste Henn p.	1 „ 15 „
Ein gemaine Henn p.	— „ 30 „
Ein par Tauben p.	— „ 30 „
Einen gemesten Ganßpachen sambt der Jungen Ganß p.	2 „ 30 „
Ein vngemeste Gannß p.	1 „ 15 „
Ein gemeste Andten p.	1 „ 15 „
Ein vngemeste Andten p.	— „ 45 „
Ein Junges Huen p.	— „ 20 „
Zway Ayer dieser Zeit p.	— „ 3 „

Khäes Butter vnnd Schmaltz.

Das pfundt Khäeß des besten p.	— „ 18 kr.
Des mittlern p.	— „ 12 „
Des Schlechtern p.	— „ 8 „
Das pfund Schmaltz p.	— „ 36 „
Das pfund frischen Butter p.	— „ 36 „
Den gesaltzenen ddo. das pfund p.	— „ 30 „
Ain Achtel Schmaltz solle auff dem Marekt höher nit verkhaufft werden als	4 fl. — „

Hönig.

Ain Achtering Hönig p.	— „ 36 kr.
Ain Spanfähr p.	— „ 45 „
Gelbes Wachs das Pfund p.	1 fl. — „
Weisses Wachs p.	1 „ 30 „

Lebendige Fisch.

Tonaw, Marekt vnd Teucht Höchten das Pfund p.	— „	27 kr.
See Höchten das pfund p.	— „	20 „
Karpffen in gemein das pfund p.	— „	21 „
Tonaw vnd Marekt Scheiden das pf. p.	— „	16 „
See Scheiden das Pfund p.	— „	14 „
Huechen das pfund p.	— „	24 „
Schiln das pfund p.	— „	16 „

Gesaltzene Fisch.

Hausen das pfund p.	— „	12 kr.
Stier oder Tüek, das pfund p.	— „	12 „
Weiß Lachs das pfund p.	— „	28 „
Stock Lachs das pfund p.	— „	20 „
Lemperger Höchten das pf. p.	— „	24 „
Andern Höchten das pf. p.	— „	20 „
Vngerische vnd andere gemaine Höchten p.	— „	12 „
Grosse Taysa Kärpffen das pfund p.	— „	14 „
Schilen vnd Präxen das pfund p.	— „	12 „
Schaiden vnd Schlein das pfund p.	— „	10 „

Dürre Fisch vnd Häring.

Stockfisch ein gewässertes Scheut der grösseren, keines höher, als p.	— „	50 kr.
Die Mittern p.	— „	45 „
Die kleinern höher nicht als	— „	40 „

Vngewässerte Stockfisch.

Das Scheut der grössern p.	— fl.	45 kr.
Die Mittern p.	— „	40 „
Die kleinen nicht höher als p.	— „	35 „
Ein Plateysel der besten p.	— „	6 „
Der Mittern vnd geringern p.	— „	4 „
Ein Brandt Häring p.	— „	7 „ 2 \mathcal{L}
Ein Flamischen Häring p.	— „	5 „
Das pfund Leinöl p.	— „	24 „

Vnshlitt vnd Kertzen.

Den Centen Vnshlitt p.	25 fl.	— kr.
Das Pfund Baumwollen Kertzen	— „	24 „

Das Pfund gemeine oder Garene Kertzen p.	— fl. 23 kr.
„ „ der gar weissen schönen Kertzen, von venedischer Baumwollen	— „ 25 „
Sayffen das pfund p.	— „ 21 „

Zimmerleut, Maurer vnd Tagwercker.

Einem Zimmermans vnpd Maurergesellen, solle sampt deß Maisters groschen den Tag zu Lohn gegeben werden	— fl. 24 kr.
Einem Tagwercker	— „ 18 „

Landgutschi vnnnd ander Fuhrleut.

Einem Landgutschi oder andern Fuhrmann, solle neben Futter vnd Mahl auff zwey Roß deß Tags gegeben werdn	1 fl. 30 kr.
Auff vier Roß	2 „ 30 „
„ 6 Roß	3 „ 45 „
Von ainem Klepper oder Lehen Roß den Tag	1 „ 15 „
Von ainer Claffter Holtz oder anderer wolgeladnen fuhr allhie, von dem wasser inn die Statt	— „ 45 „
Von ainer Claffter Holz zu hacken, oder zu klieben	1 schil.

XXXIX.

Auszug aus der Satzordnung vom 21. Juni 1689.

Greissler.

1. Bey einem Achtel Mund-Mehl, soll ihnen Greißlern über den mittern auf dem Markt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden	3 kr.
2. Bey einem Achtel Semmel Mehl etc.	2 „
3. „ „ „ Pohl Mehl Gewinn	2 „
4. „ „ „ Rocken Mehl Gewinn	1 „ 2 pf.
5. „ „ „ Griefß	3 „
6. „ „ „ insgemein genannte Centner oder feine Gerste Gewinn	6 „
7. Bey einem Achtel Kapauner Mehl Gewinn	1 „
8. „ „ „ mittlerer Gerste	4 „
9. „ „ „ gemeine Gerste Gewinn	3 „
10. „ „ „ Erbsen o. Linsen Gewinn	2 „
11. „ „ „ Kochbrein	2 „
12. „ „ „ Hüner-Brein o. Heiden Gew.	1 „

13.	Bei einem Achtel rohe Gerste Gew.	1	kr.
14.	Ein Achtel Tauben-Gäst soll verkaufft werden per	8	„
15.	Bey einem Achtel Hanff solle Gewinn sein	2	„
16.	Ein Achtel foenum graecum per	30	„
17.	„ „ Dotter, oder beste Vögelfutter per	24	„
18.	„ „ Haber-Kern per	24	„
19.	Ein ausgeschnittener Hackenstiel per	3	„
20.	„ gemeiner Hacken-Stiel per	2	„
21.	„ ausgeschnittener Hauen-Stiel per	2	„ 2 pf.
22.	„ gemeiner Hauen-Stiel per	2	„
23.	„ von Diendel-Holtz gemachter grosser Geisel- Stecken per	1	„ 2 pf.
24.	Ein kleiner, per	1	„
25.	„ aufgebundener Geisel-Stecken per	2	„ 2 pf.
26.	„ Achtring des besten Wein-Eßigs per	10	„
27.	„ deto etwas geringerer per	8	„
28.	„ deto noch geringern per	6	„
29.	„ deto gar geringer, oder Obst-Eßig, per	5	„
30.	„ Spießgärten per	—	2 pf.

Hauer-Lohn.

1. Einer Manns-Persohn, im hauen, graben, und anderer Wein-Garts-Arbeit solle vom 1. Martii bis letzten Novemb. d. Tags gereicht werden 18 kr.
2. Einer Weibs-Persohn aber, u. einen Buben unter 16 Jahren 12 „
3. Einer Manns-Person von 1. Decemb. bis letzten Febr. d. Tags 16 „
4. Einem Weib aber, u. einem Buben unter 16 Jahren 10 „

Käststecher.

1. Ein Pfund des besten Schaaf-Salz-Käß, per 8 kr
2. Des schlechtern, per 6 „
3. des ordinaren, per 5 „
4. Ein Pfund des besten Schweitzer-Käß, per 11 „
5. des schlechtern, per 10 „
6. Ein Pfund Klen- oder Streich-Käß, wie auch der verfallene in Moltern, per 4 „
7. Ein paar der grössern Schlesier Ziegen-Käß, per 5 „

8. Ein paar der kleinern, per	4 kr.
9. „ „ „ kleinern Schaaf-Käsel, per	2 „
10. „ „ „ grössern Gäminger Käß, per	6 „
11. Der mittlern, per	5 „
12. „ kleinern, per	4 „
13. Ein Pfund Böhmische Käse, so die Fremden herbringen, solle sowohl von denen allhiesigen Käßstechern, als auch denen Fremden, verkaufft werden, per	4 „
14. Die schlechtern, per	3 „
15. Ein Pfund Tyrolerische, die besten, per	4 „
16. Die schlechtern, per	3 „
17. Schließlichen, weilen ihr Käßstecher das Schmalz, und die gesaltzene Butter vierling und halb- Pfund weiß verkauffen müsset, als wird euch jedes Pfund über die ordinaire gemachte Satzung per 3 Kreuzer höher zu verkauffen bewilliget.	

Maurer.

1. Einem Maurer Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten und St. Ulrich, wie auch 4 Meil Wegs um die Stadt herum arbeitet, solle von St. Georgi bis St. Michaeli des Tags samt deß Meisters Groschen bezahlt werden	24 kr.
2. Von St. Michaeli bis St. Georgi aber	21 „
3. Einem Maurer Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli	27 „
4. Von St. Michaeli bis St. Georgi	24 „
5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli	15 „
6. Von St. Michaeli bis St. Georgi	14 „

Zimmerleute.

1. Einem Zimmer-Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch 4 Meil Wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli, soll des Tags samt des Meisters Groschen bezahlt werden	24 kr.
2. Von St. Michaeli bis St. Georgi	21 „
3. Einem Zimmer-Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli	27 „
4. Von St. Michaeli bis St. Georgi	24 „

5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet,
von St. Georgi bis St. Michaeli 15 kr.
6. Von St. Michaeli bis St. Georgi 14 „
- (Codex austriacus. III. 290—358.)

XL.

1696. 23. Oct. (republ. 5. April 1702). — Aus der „Brod-Satzung
und Becken-Ordnung.“

Rund-Semel-Gebächt.

Die Rund-Semel haben diese Satz- und Ordnung, dass selbe
jedesmahl umb das Viertheil ringer, als die Ordinari-Semel schwär
seynd, im Gewicht gebachen; jedoch aber die Quintl, wann einige
herauskommen, nachgesehen werden sollen, wie folgt; Nemlichen

Wann also die Ordinari-Semel umb 1 kr. wägt:

4 und 5	Loth	muss die	Mund-Semel	umb 1 kr.	haben	. .	3	Loth
6	„	„	„	„	„	1	„	4
7	„	„	„	„	„	1	„	5
8	„	9	„	„	„	1	„	6
10	„	11	„	„	„	1	„	7
12	„	13	„	„	„	1	„	9
14	„	15	„	„	„	1	„	10
16	„	17	„	„	„	1	„	12
		18	„	„	„	1	„	13
		19	„	„	„	1	„	14
		20	„	„	„	1	„	15

Semel-Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden
Strich Mehl kann der Beck bachen $37\frac{1}{2}$ Pfund. Vor Bacherlohn aber
ist auff jeden Muth dem Becken 8 fl. bürgerlicher Gewinn eingerathet,
und zugeschlagen.

Wann also der Muth Semel-Mehl kostet:

10 fl.	muss er	bachen	umb 1 kr.	1 Pf.	2 Lth.	1 Qu.
20	„	„	„	„	1	„	22
30	„	„	„	„	1	„	16
40	„	„	„	„	1	„	13
50	„	„	„	„	1	„	10
100	„	„	„	„	1	„	5

110 fl.	muss er bachen umb	1 kr.	— Pf.	5 Lth.	1 Qu.
120 "	" " " " "	1 "	— "	4 "	3 "
130 "	" " " " "	1 "	— "	4 "	2 "
148 "	" " " " "	1 "	— "	4 "	1 "
157 "	" " " " "	1 "	— "	3 "	3 "

Pohlenes Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden Strich Mehl kan der Beck bachen 38 $\frac{1}{2}$ Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff jedem Muth dem Becken 4 fl. bürgerlicher Gewinn eingeraitet, und zugeschlagen.

Wann der Muth Pohl-Mehl kostet:

10 fl.	muss er bachen um	1 Groschen:	4 Pf.	8 Lth.	2 Quentch.
		2 "	8 "	16 "	3 "
20 "	" " " " "	1 "	2 "	15 "	2 "
		2 "	4 "	31 "	1 "
30 "	" " " " "	1 "	1 "	24 "	1 "
		2 "	3 "	16 "	1 "
40 "	" " " " "	1 "	1 "	11 "	2 "
		2 "	2 "	22 "	3 "
50 "	" " " " "	1 "	1 "	3 "	1 "
		2 "	2 "	6 "	3 "
100 "	" " " " "	1 "	— "	18 "	1 "
		2 "	1 "	4 "	3 "
110 "	" " " " "	1 "	— "	16 "	3 "
		2 "	1 "	1 "	2 "
120 "	" " " " "	1 "	— "	15 "	2 "
		2 "	— "	30 "	3 "
130 "	" " " " "	1 "	— "	14 "	3 "
		2 "	— "	28 "	2 "

Rockenes Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden Strich Mehl kan der Beck bachen 44 lib. Vor Bacherlohn aber ist auff jeden Muth dem Becken 3 fl. Burgerl. Gewinn eingeraitet, und zugeschlagen.

Wann also der Muth Rocken-Mehl kostet:

10 fl.	muss er bachen um	1 Groschen:	5 Pfd.	8 Lth.	— Qu.
		2 "	10 "	15 "	3 "

20 fl. muss er bachen um 1 Groschen	.	.	2 Pfd.	31 Lth.	—	Qu.
	2	"	5 "	30 "	—	"
30 " " " " " 1 "	"	"	2 "	2 "	1 "	"
	2	"	4 "	4 "	1 "	"
40 " " " " " 1 "	"	"	1 "	18 "	3 "	"
	2	"	3 "	5 "	2 "	"
50 " " " " " 1 "	"	"	1 "	9 "	1 "	"
	2	"	2 "	18 "	1 "	"
100 " " " " " 1 "	"	"	— "	21 "	1 "	"
	2	"	1 "	10 "	1 "	"
110 " " " " " 1 "	"	"	— "	19 "	1 "	"
	2	"	1 "	6 "	3 "	"
120 " " " " " 1 "	"	"	— "	17 "	3 "	"
	2	"	1 "	3 "	2 "	"
134 " " " " " 1 "	"	"	— "	16 "	— "	"
	2	"	1 "	— "	— "	"

„Damit aber ob solcher Unserer Becken-Ordnung desto steiffer handgehabt werden möge; so wollen Wir hiemit ernstlich, dass das Mehl jederzeit nach dem Kauff der Körner, und zwar nach Aufsteig- oder Herabfallung derselben, auch dessenthalben denen Müllern hierin-falls absonderlich gemachten Ordnung gesetzt: jedoch aber: wann einmahl einige Mehl-Satzung gemacht worden, selbe nicht, es seye dann Sach dass der Metzen vom mittlern Kauff, Waitz oder Korn, um 2 Groschen, und also der Muth umb 3 fl. würcklich gestiegen, oder gefallen ist, nicht geändert, sondern in statu quo gelassen: und dar-nach die Brod-Satzung darauff beobachtet . . . werden solle“.

(Codex austriacus. III. 226—235.)

XLI.

1736. 21. Jänner. — Fisch-Satzung.

Hechten, das Pfund per zwölf Kreuzer.

Huechen und Schielen, das Pf. pr. achtzehn Kreuzer.

Schaiden, das Pf. pr. dreyzehn Kreuzer.

Karpfen, so unter zwey Pfund, das Pf. pr. sieben Kreuzer.

„ bis drey Pfund pr. acht Kreuzer.

„ bis fünf Pfund, das Pfund pr. neun kr.

Rutten, das Pf. pr. sechs und dreyssig kr.

Nerfling, Zingel, Bratt- und Waixfisch, das Pf. pr. dreyzehn Kr.

Perschling, das Pf. pr. achtzehn Kr.

Praixen, das Pf. pr. zehen Kr.

Schleyen, das Pf. pr. neun Kr.

Gareissen, das Pf. pr. neun Kr.

Bärm, das Pfund pr. zehen Kr.

Aalen, das Pfund pr. ein Gulden.

Forellen, das Pf. pr. vier und funfzig Kr.

Sälbling, das Pf. pr ein Gulden fünfzehn Kr.

Nach der alten Fisch-Maass.

Grundel, das halbe Seitel pr. zwölf Kr.

„ das ganze Seitel pr. vier und zwanzig Kr.

Koppen, das halbe Seitel pr. acht Kreuzer.

„ das ganze Seitel pr. sechszechen Kr.

Grössling und Pfrillen, das halbe Seitel pr. sieben Kreuzer.

„ „ „ das ganze Seitel pr. vierzechen Kreuzer.

Die kleine Hechtel aber unter einem Pfund, wie auch Weis-Fisch, Altel, Lauben, Pissgurn, und andere dergleichen kleine Fischel sollen zwar nach dem Gesicht und dem Geschir, jedoch um einen Werth verkauft werden.

Gewässerter Stockfisch, das Pfund pr. fünf und einen halben Kr.

Ein grosser Häring pr. drey Kreuzt.

Ein kleiner Häring, pr. zwey Kreuzt.

Ein ordinari oder Lacke-Plateissel, von den Grössern eins pr. zwey und einen halben Kr.

Von den Kleinern eins pr. ein und einen halben Kr.

(Codex austriacus. IV. 892.)

XLII.

1756. 20. März. — Fisch-Satzung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen und lassen Ihre kais. kön. Majestät innberührten von derselben gemachten gutächtlichen Vorschlag sich dergestalt allermildest gefallen, dass anförderst von den zum Verkaufe anher bringenden, und um den satzungsmässigen Preis à $5\frac{1}{2}$ Kreuzer bis nun zu durchgehends käuflich hindangelassenen dreyerley Gattungen des Stockfisches, als nämlich Flach- Herg- und Rotscherfische, die letztere hievon auf $3\frac{1}{2}$ Kreuzer im Preise herabgesetzt, dahergegen der erstern Sorten dafür ein halber Kreuzer im Werthe zugeleget, und somit der

satzungsmässige Preis derselben auf 6 Kreuzer reguliret, die zweyte Gattung aber bey $5\frac{1}{2}$ Kreuzer belassen, hiernächst aber bey den angezeigten Umständen in Ansehung der Hechten zwar keine beständige Satzung ausgemessen, dahergegen je nach Mass der mehr, oder minderen Zufuhren sothane Satzung von Woche zu Woche reguliret, und endlich die dahiesige bürgerliche Fischkäufer mit der zugleich gebotenen Erhöhung das Pfund Schleyenfisches von 9 auf 12 kr. lediglich abgewiesen werden sollen. Wornach also Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer dieselbe des weitern zu verabscheiden, in Ansehung des obangemerkten Stockfischpreises aber die bey jeglicher Sorte ausgemessene Satzung des Werths, sowohl in der Stadt, als den Vorstadtgründen unverlängt gehörig kund machen zu lassen, und dessen genaue Darobhaltung denen von Wien ernstgemessen einzubinden, nicht minder wegen des mit dieser Gelegenheit untereinstens erhobenen besondern Umstands, dass nämlich die Bürgerlichen Häringer unangesehen des bereits zum öftern ergangenen Verbots, bey der Wässerung der dürrn Fische aus einer mehreren Gewinnsucht anstatt der gewöhnlichen Pottasche sich des Kalks zum Nachtheile des Gesundheitsstandes zu gebrauchen pflegen, ihnen von Wien die ungesäumte und verlässliche Abstellung dieses höchst strafbaren Unternehmens, wiederholt aufzutragen, und im übrigen die ehemals zusammengesetzte Wohlfeilkeits-Kommission mit Beyziehung ein so anderen Magistratualis, und des Marktcommissarii hinwiderum anzuordnen, und darinnen alles dasjenige, was immer zu besserer und wohlfeiler Bedienung des Publici sowohl als zu Hindannhaltung aller Bedrückung erforderlich seyn mag, mittelst solcher in instanti zu veranlassen beflissen seyn wird. Wien, den 20. Martii 1756.

XLIII.

1757. 10. Septemb. Fisch-Zufuhr auf den Markt.

Der n. ö. Repräsentation und Kammer:

Ihre k. k. Majestät haben allergnädigst resolvirt, dass den Alberer anhero kommenden Fischern die Aushackung des Haussens und Dicks in den Sommermonaten, und in so lang die Bürgerl. Fischkäufer das Publicum damit nicht hinlänglich versehen werden gestattet; den übrigen fremden Fischern aber auch der Verkauf anderer Fischgattungen nur damals, wenn daran ein Mangel erscheint, erlaubet werden soll. Wien, den 10. Septemb. 1757.

XLIV.

Mehl- und Brod-Satzungen 1790—1792.

Protokolls-Auszug.

Grieseleygattung das Achtl							Ord. Semmel	Mund- semmel	Ge- schmal- zenes	Brodgewicht						
Gries	Mund- mehl	Sem- mel- Mehl	weisse Pohl	schwar- ze Pohl	Ger- sten- grüz	Kap- Mehl				Pohlenbrod			Roggenbrod			
										a 1 kr.	a 6 kr.		a 1 kr.	a 6 kr.		
Kreutzer							Lot.			Lot.	Pf.	Lot.	Lot.	Pf.	Lot.	
Mit Ende Xmb. 1790. da keine Sazung bestand ware	61	47 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{4}$	24 $\frac{3}{4}$	19 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3	7 $\frac{3}{4}$	1	21	13 $\frac{1}{2}$	2	27
Den 10. Jäner 1791. da die Sazung neuerdings einge- führt ward	55	39	28	22	16	27 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{1}{2}$	7	5	3	8 $\frac{1}{4}$	1	25	15	3	8
Die Sazung vom Monate 8ber. 1792 ist	35	26	18	14	11	11	8	11	7	4 $\frac{1}{2}$	14	3	—	22	4	18
Folglich ist das Brodgebäck im Gewichte grösser, und die Hülsengattungen wohl- feiler um	26	21 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{3}{4}$	8 $\frac{1}{4}$	16 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{4}$	1	11	8 $\frac{1}{2}$	1	23

Mit Ende Xmb. 1790. da
keine Sazung bestand ware
Den 10. Jäner 1791. da die
Sazung neuerdings einge-
führt ward
Die Sazung vom Monate
8ber. 1792 ist
Folglich ist das Brodgebäck
im Gewichte grösser, und
die Hülsengattungen wohl-
feiler um

(L. S.)

Pr. Gemeiner Stadt Wien
Metzenleiheramt.

XLV.

Marktpreistabelle

über nachstehende Feilschaften, was selbe im verflossenen Jahre 1791 im Monat August gekostet, und wie sie hingegen im gegenwärtigen Jahre 1792 im August angekauft werden; als

Gattungen der Feilschaften	Stück oder Nagel	Preise vom Jahre 1791 im Monat August						Preise vom Jahre 1792 im Monat August					
		der geringeren		der mittleren		der besten		der geringeren		der mittleren		der besten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eyer . . .	4	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Indian . . .	1 Stück	1	9	1	24	1	30	1	3	1	12	1	15
Gänse . . .	1 "	—	54	1	15	1	30	—	36	—	51	1	15
Aenten . . .	1 " Geschoptes	—	33	—	39	—	51	—	27	—	30	—	42
Kapaun . . .	1 " Geflügel	—	45	—	54	1	15	—	36	—	45	—	51
Polartl . . .	1 "	—	30	—	36	—	42	—	24	—	30	—	36
Hendl . . .	1 "	—	24	—	27	—	30	—	18	—	21	—	24
Alte Henn . . .	1 "	—	24	—	30	—	34	—	16	—	18	—	24
Tauben . . .	1 "	—	9	—	10	—	11	—	7	—	8	—	9
Indian . . .	1 " Nähr-	—	36	—	42	—	48	—	27	—	33	—	42
Gänse . . .	1 " Geflügel	—	30	—	36	—	45	—	24	—	33	—	37½
Aenten . . .	1 "	—	18	—	21	—	24	—	15	—	18	—	21
Kapaun . . .	1 "	—	24	—	27	—	36	—	21	—	24	—	27
Polartl . . .	1 "	—	18	—	21	—	24	—	15	—	18	—	20
Hendl . . .	1 "	—	8	—	11	—	17	—	6	—	9	—	15

Tauben, Nähr-Geflügel . . .	1 Stück	—	8	—	9	—	10	—	6	—	7	—	8
Butter	1 $\frac{1}{2}$	—	28	—	30	—	32	—	16	—	18	—	22
Kohl	1 Nagel	—	15	—	17	—	18	—	10	—	18	—	24
Kohlrabi	1 "	—	12	—	13	—	14	—	12	—	14	—	15
Gelbe Rüben	4—10 Stück	—	1	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Weisse dto	2—3 Stück	—	1	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Rothe dto	1 Nagel	—	10	—	15	—	20	—	4	—	10	—	12
Antifi Sallat	1 "	—	10	—	11	—	12	—	10	—	11	—	12
Kraußter Sallat	1 "	—	13	—	14	—	15	—	6	—	8	—	10
Artischoken	1 Stück	—	5	—	6	—	7	—	1	—	—	—	—
Fasollen grüne	1 Bütl	—	24	—	26	—	30	—	14	—	16	—	18
Umorken grosse	4 Stück	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
dto kleine	100 "	—	8	—	9	—	10	—	7	—	8	—	9
Spenat	1 Bütl	—	15	—	18	—	24	—	12	—	13	—	14
Süsses Kraut	1 Schülling	—	36	—	48	1	6	—	30	—	45	1	—
Erbsen durre	$\frac{1}{8}$ tel	1	3	1	6	1	12	—	30	—	33	—	39
Fasollen dto	$\frac{1}{8}$ tel	1	3	1	6	1	9	—	30	—	33	—	39
Linsen dto	$\frac{1}{8}$ tel	1	3	1	6	1	12	—	30	—	33	—	39
Gerolte Gersten	$\frac{1}{8}$ tel	—	48	1	—	2	—	—	21	—	42	1	24
Krepfen	1000 Stück	—	—	9	—	10	—	7	—	8	—	9	—

(Sigl.) Wien den 30. September 1792.

Franz S. Wagner m/p.
Mag. Rath.

Anmerkungen zum Texte.

- 1) Freilich ward schon am 20. Jänner 1594 eine „Beschreibung fremder ab- und zureisender Leute“, und am 17. October 1695, am 29. November 1696 eine „Beschreibung der Leut“ im ganzen Lande innerhalb vier Wochen, und zugleich angeordnet, dass die betreffenden Verzeichnisse dem Landmarschall einzusenden und von diesem bei Hof vorzulegen seien (Codex austriacus I. S. 203, 375). Aber es fehlte das rechte Bewusstsein der Sache und vor Allem die wissenschaftliche Benützung der Ziffer. Erst im Jahre 1773 zeigt sich in der Einführung der Kirchenbücher und des Meldungswesens zur Evidenzhaltung der Bevölkerung eine Spur dieses Bewusstseins. Es war dies die sogenannte Conscription, die wir von da ab nicht mehr aus den Augen gelassen sehen (Verordnungen vom 27. November 1794, 1. Mai und 8. Juni 1795).
- 2) Im Jahre 1526 beschwerten sich die Wiener Bürger, dass „Weinzierl und ledige Hauerknecht viel neue Weingartensätze machen, dadurch die bürgerlichen Weingärten in Nachtheil kommen“. Am 12. März d. J. erschien nun eine Verordnung, in der es hieß, der Fürst wolle auch nicht, dass die zum Anbau der Nahrung gehörigen Gründe zu Weingärten gemacht werden, und daher solle, soweit das Wiener Stadtgericht reicht, kein neuer Weingarten angelegt werden (Codex austriacus. II. S. 476). — Am 16. November 1527 erschien ein Mandat gegen die Verwandlung von Äckern in Wiesen und Weingärten. Nur Gründe, welche schon vor 32 Jahren Weingärten gewesen und dann verödet sind, dürfen wieder zu Weingärten gemacht; vor vier Jahren angelegte müssen aber ausgehauen werden. Ähnliche Verfügungen sind die vom 29. Jänner 1565, 26. Mai 1618 und 16. November 1627 (Consuetudinar). — Nach einer Verordnung vom Jahre 1730, erneuert am 20. November 1754, dürfen neue Weingärten nicht, ausser in Gebirgen und auch nur da, wo solche schon bestanden haben, angelegt, alte nicht wieder hergestellt werden, wenn sie eine Zeit lang Äcker waren — bei Strafe von 10 fl. pr. Viertel. In der Erneuerung dieser Massregel ist die Klage ausgesprochen, dass stets dawider gehandelt wird. — Im Jahre 1756 war Fürst Liechtenstein im Namen seiner Unterthanen zu Herrenbaumgarten um die Erlaubniss eingeschritten, Äcker in Weingärten umsetzen zu dürfen. Er wurde abgewiesen, und den Behörden eingeschärft, strenge zu sein. — Ein Mandat vom 13. October 1757 spricht Verschärfung aller dieser Massregeln aus, da immer Übertretungen des Gesetzes vorkommen; die alten Weingärten sollen

alle in Wiesen oder Hutweiden verwandelt werden; es wird das Denuncianten-drittel ausgesetzt.

Erst mit dem Jahre 1762 tritt eine verständigere und mildere Anschauung in soferne ein, als am 24. April dieses Jahres verordnet ward, es solle zwar auf die Verminderung zu vieler Weingärten hingewirkt werden, diese aber nicht „Knall und Fall“, sondern nur „nach und nach“, wie sie aus dem Baue entfallen, ausgerottet werden; was nach dem Jahre 1679 an Wein in „unschädlichen“ Gegenden erbaut ward, sei zu belassen. — Am 25. Februar 1769 ward den Kreis-ämtern aufgetragen, Localuntersuchungen nach schlechten Weingärten in der Ebene vorzunehmen. Diese sollen ausgerottet werden; neue dürfen nicht mehr angelegt werden, bei Verlust des Grundes; auch hier wieder Denunciantenanteil. Doch kann in rücksichtswürdigen Fällen Consensus angesucht werden (Codex austriacus V, SS. 905, 1138, 1202. — VI, S. 277, 1177).

- 3) So in den Jahren 1749, 1750 und 1765. Je nach der Lage des Ortes mussten 3—5 „Spatzenköpfe“ pr. Haus abgeliefert werden, und, da man den Bauern nicht Schiessgewehre in die Hand geben wollte, wurden sie angewiesen, die Spatzen zu fangen. Bei Nichtablieferung des verlangten Quantums 1 kr. Strafe pr. Kopf. Interessant ist, dass man sich dabei auf das Beispiel anderer Länder beruft. (Codex austriacus V, SS. 441, 478, 484. — VI, S. 663.)
- 4) D. i. die beiden Erzherzogthümer Österreich ob und unter der Enns, welche damals mit dem Namen Niederösterreich oder schlechtweg Österreich bezeichnet wurden.
- 5) Die erste Brotsatzung ist vom 23. October 1696, republicirt am 5. April 1702 (Beilage XL). — Der Artikel Fleisch machte der Regierung viele Sorge. Die erste Satzung dafür erschien am 17. Februar 1527. — „Als bissher“, heisst es „in dem Fleischkauff grosse Vnordnung vnd erstaygerung erwachsen, . . . haben wir (Ferdinand I.) in bemeltem unserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Enns, mit dem Fleischkauff diser Zeit . . . ain ordnung vnd satzung . . . furgenomen vnd aufgericht. Nemblich das phundt Ryndt fleisch zum praten vnd syeden, vmb vier phening, das phundt Küefleisch, vmb drey phening, das phundt Schweynen new geslagen vnd vnngesaltzen Fleisch, vmb sechs phening, vnd das phundt gesaltzen Schweynen Fleisch vmb acht phening vnd nicht höher noch thewrer, auszeschroten vnd zuuerkauffen“. — Am 24. März 1600 ward der Preis des Fleisches und Unschlitts festgesetzt, und der Fleischhacker dem Publikum gegenüber zu gewissen Rücksichten verhalten. Es solle „das Pfundt Rindt fleisch ohne alle zuewag menigklichen Armen und Reichen per zehen Pfening, das Khelbern, Kastraunen (Schöpsen) vnd Schaffleisch aber per zwölff Pfening verkaufft, vnd weder durch die Fleischhacker noch Ihr Gesindt, niemandt mit ainicher zuewag oder annemung des jungen Lämbern oder Khitzen Fleisch, getrungen noch beschwärdt werden. Das junge Lemberen Fleisch von Tay Lämbln, vnd dergleichen was vnder zwölff Pfundt im gantzen stuck, vnd nicht darüber weget, das mag nach dem Gesicht in billichen werth verkaufft werden. Es sollen aber die Fleischhacker, wie bisshero beschehen, füröhin durchauss niemandt tringen, dasselbe junge fleisch zu dem Rindern oder andern Fleisch, in hohem Vnzimblichen werth anzunehmen. Item es sollen auch die Fleischhacker

schuldig sein, da jemandt solch jung Lemberen Fleisch, wann es zu gross scheint, zuwegen begert, dasselb gantz, halb, oder viertel weiss zuwegen, damit man sehen khünne, ob es eigentlich vnder oder über zwölf Pfundt im ganzen stuck halte. Allerlay Köpff, Füess, Peuschl, Gereb vnd dergleichen Fleischsorten, sollen sie in billichem treulichen werth geben, vnd wie vermelt, niemandts zuwegen, noch damit beschweren. Es mügen auch die Wienerischen Fleischhackher das junge Viech, welches auf denen Märckhten vnd Stattplätzen biss auff zwölf vhr mittags nicht verkaufft wirdet, selbst aufkauffen vnd verschlachten. . . Der Centen Insslet soll per neun Gulden verkaufft werden“. — Schon im Jahre 1605 war eine neue Ordnung geboten. Die Fleischhauer baten um Erhöhung des Satzungspreises. Es ward daher resolvirt, dass das Pfund Rindfleisch um 14 Pfennige, „doch ohne alle zuewag oder zuegab“; das Pfund „Kastrauen“ auch um 14 Pfen.; das Kälberne um 4 kr., das Lämmerne, „was die Deylämpl so vnter 10 oder 12 Pfundt haben, anlangt, nach dem Gesicht“, was aber darüber wiegt das Pfund um 4 kr. verkaufft werden solle. Unschlitt per Centner 10 fl. — Nach der Satzung vom 1. Juni 1607 kostete das Pfund Rindfleisch, Kastrauen und Schaf-fleisch „ohne alle zuewag oder zuegab“ 12 Pfennige, das Kälberne, Lämmerne vnd „Khützen“ 14 Pfenn., Unschlitt pr. Centner 9 Gulden. — Am 4. November 1760 finden wir als Satzungspreis für das Pfund Rindfleisch von „hungarischen Ochsen“ 6 kr., für das Pf. Kälberne 6½ kr., Schöpsenfleisch 4½ kr., bei welch letzterem bemerkt ist: „Und dieses ist nur bis künftigen Martini allerhöchsten Orts applaciret worden, wo solches sodann wiederum à 4 kr. wird ausgehacket werden müssen.“ Das Pfund junges schweinernes Fleisch kostete 7 kr., altes 6 kr.

Fischsatzungen erschienen am 8. Jänner 1557; im Jahre 1613; am 21. Jänner 1736 (Beilage XLI) und am 20. März 1756 (Beilage XLII). Am 1. November 1783 wurde die Fischsatzung gänzlich aufgehoben. Aber schon im Jahre 1794 finden wir sie wieder aufgenommen. Nach dieser war ein Pfund Stockfisch mit 6 kr.; 1 Stück Häring, und zwar der grosse holländische mit 4 kr., der kleine mit 3 kr., und der schwedische mit 2 kr. angesetzt.

Im Jahre 1798 ward noch eine Ziegelsatzung gegeben. In dieser war die Grösse der einzelnen Ziegelgattungen und der Preis pr. 1000 Stück genau vorgeschrieben: für Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel mit 8 fl. 30 kr. (1799 auf 9 fl. erhöht); für Dachziegel mit 13 fl. 30 kr; für Doppelziegel mit 16 fl.

Was dieses Einwirken der Gesetzgebung auf die Lebensmittelpreise betrifft, so fällt uns eine Verordnung aus dem Jahr 1761 (Codex austriacus VI, S. 225) auf, da sie merkwürdiger Weise ein einzelnes Gewerbe von dem Zwange eximirt und dabei Grundsätze ausspricht, die mit der beobachteten Praxis nicht im Einklange stehen. Es ward nämlich als wünschenswerth bezeichnet, dass auch die Specereiwaaren nicht willkürlich gesteigert werden. Aber, hiess es, eine eigene Satzung zu decretiren, gehe wohl nicht an; es werde die Menge der Specereihandlungen durch die „zwischen selben herrschende Eifersucht“, von selbst einen wohlfeilen Preis herstellen. Also man erkannte die Bedeutung und die heilsamen Wirkungen der Concurrrenz! Warum aber nur in diesem Falle?

Eines der merkwürdigsten Actenstücke ist die Eingabe des Wiener Magistrats an die nied.-österr. Regierung vom 7. December 1789. Kaiser Joseph nämlich hatte die meisten Satzungen aufgehoben; so im J. 1781 die Satzung auf die Greislererei; im J. 1784 auf das Holz; im J. 1787 auf das junge Vieh, im J. 1788 auf das weisse Gebäck. Der Magistrat glaubte nun dagegen einen Protest einlegen zu müssen, was er in jener, sehr energisch, ja feierlich gehaltenen Eingabe that.

Es sollte nachgewiesen werden, „welche widrige Folgen die Aufhebung der Satzung auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse, oder schicklicher zu sagen, der freie Handel mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen hervorgebracht hat“.

„Der freie Handel mit unentbehrlichen Lebensmitteln“, heisst es, „wurde in älteren Zeiten in zwei Rücksichten beschränkt: erstens in Rücksicht des Preises und Gewichtes, und zweitens in Rücksicht der Anzahl derjenigen, welche damit Gewerbe treiben. Die Beweggründe scheinen dazu am Tage zu liegen“.

„Ist die Anzahl der Gewerbstreibenden festgesetzt, und kein Preis der Waaren bestimmt, so bleiben jene Meister des Preises, und das Publikum hängt von ihnen ab. Ist der Preis durch Satzungen vorgeschrieben, jedoch die Gewerbe mit diesen Waaren jedermann, oder doch mehreren frei gelassen, als zur Vernehmung des Publikums (zu berechnender Massen) hinreichend wäre, so wird der auf jeden Gewerbsmann ausfallende Gewinn zu klein; hiedurch werden die Versuche zur Verminderung der Vorkaufe, folglich zu schlechterer Erzeugung der Waare, zum Ankauf schlechterer Materialien, zu allerlei Betrug, und Bevortheilungen des Publikums, zur Entgehung und Vereitelung der öffentlichen Aufsicht unfehlbar veranlasst, und endlich die leitende Obrigkeit gezwungen, die Satzungen allgemein zu erhöhen, oder die Gewerbe wieder zu vermindern“

„Ist aber, wie dermal bei uns, der freie Handel mit unentbehrlichen Dingen so ausgedehnt, dass einerseits mehrere unentbehrliche Artikel keinen bestimmten Preis haben, andererseits keine berechnete Anzahl der Gewerbtreibenden besteht, sondern beinahe jedermann damit zu handeln erlaubt ist, so erwachsen nebst einer allgemeinen Theuerung solche Unordnungen, welche wir hier vor Augen zu stellen versuchen wollen“.

Zunächst nämlich seien dadurch so viele Leute angelockt worden, dieses lucrative Gewerbe zu treiben. Es werde nichts mehr aus erster, sondern nur aus dritter und vierter Hand gekauft. Ein grosser Verkauf sei zwar vortheilhafter, aber nur beim grossen Unternehmen; der Erzeuger der Lebensbedürfnisse verkaufe auch im Grossen nicht besser. Die Vorkäufer treiben es arg: „Das Holz im Walde, das noch ungeworfene Kalb, das Gemüse in der Erde ist oft schon ein Eigenthum des Vorkäufers“. Alle wider den Vorkauf bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen werden durch diese Leute, die unter dem Namen von Händlern, Lieferanten, Ne- gozianten, Commissionären, Wohlfeilheitsbefugten, Bolletenweibern u. dgl. ihren Unfug treiben, unwirksam gemacht, „indem es an Legitimationen und Ausflüchten nie fehlt, auch die Gränzlinie zwischen Handel und Vorkauf in den meisten Fällen so zweifelhaft ist, dass dies-

fällige Untersuchungen diese Leute nur zu anderen und feineren Absprüngen und Betrügereien veranlassen und aufklären“.

„Dass durch mehrere Käufer die Feilschaften vertheuert werden, wird auch insbesondere durch die Einführung der sogenannten Wohlfeilheitskästecher und Fragner bestätigt“. Diese kaufen das Schmalz von den Händlern schon auf dem Wege und das Publikum muss es dann von ihnen allein abnehmen. Das hat aber zur Folge, dass die Händler wegen des guten Absatzes ihr Schmalz nicht mehr um den alten Satzungspreis geben wollen, sondern Erhöhung desselben begehren. Also man kommt dadurch in eine Klemme; denn: erhöht man die Satzung, folgt Theuerung; erhöht man sie nicht, folgt Mangel.

Die „dermalige“ Theuerung sei daher entstanden; und es wäre nothwendig, die Satzungen wieder einzuführen.

Darüber erstattete nun die Hofstelle den Vortrag an den Kaiser (11. Jänner 1790). Sie theilte zwar nicht die Ängstlichkeit des Magistrats; war aber in der Hauptsache: Wiedereinführung der Satzungen, mit ihm einverstanden. Der arme Kaiser, von allen Seiten gedrängt, von dem n. ö. Landmarschall Grafen v. Perglen belehrt, dass die Ursache der Theuerung allgemein den von dem Kaiser „allzu sehr ausgedehnten Freyheitssätzen“ zugeschrieben werde, kann nicht anders als dem allgemeinen Aufschrei nachgeben und die Satzungen wieder einführen. Aber er kann auch nicht umhin, in seiner Entschliessung, die der Ton schmerzlicher Resignation durchweht, den Protest des Denkers niederzulegen. Sie lautet wörtlich:

„Ohwohlen Ich vollk ommen überzeugt bin, dass neuerdings die Einführung der Satzungen, und (mit) Allem was hier vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilkeit von einer Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen, dass der gänzliche Abgang an diesen Feilschaften sich nicht zur geringen Verlegenheit darstellen wird, so will Ich doch, da sämtliche Stellen, und der Ruf des Publici die Erfüllung dieser Vorschläge so sehnlich wünschen und einrathen, die hier gemachten sämtlichen Vorschläge begnehmigen“.

„Die Zeit wird das Beste lehren.“

Joseph m/p.

6) Schon am 19. August 1512 erschien ein Mandat, welches den Lohn der Maurer und Zimmerleute bestimmt. Es gebühre „ainem Zimmermann oder mawrer von sand Peters Stuefzeitag vber summer vntz auff sand Gallentag zu der Derr nit mehr zu taglon: Dan ainem maister 28 phening, ainem Gesellen 24, vnd ainem tagwercher neben In: 16 phen. Wer yn aber Fruestukh vnd vndarn geben: sol dem maister nit mer dan 24 phen., vnd allenthalben ain achterin wein: wo man den wein fuglichen haben mag; auch in zimlichen werde ist: vnd ainem gesellen 20 phen.: vnd allenthalben ain halbe wein: Unnd ainem tagwercher neben In: 12 phen.: Und dhain wein gegeben werden. Und das mal zu mittentag mit In selbst essen. Item zu winterzeiten zu der Derr dem maister 24: ainem Gesellen 20: vnd ainem tagwercher 12 phen. Zum Fruestukh vnd vndarn: dem maister 20: ainem Gesellen 16; ainem tagwercher neben In 10 phen. Und ainem Ziegldekher zu der Derr 10 Kreuzer: zum Fruestukh vnd vndarn nur 8 Kreuzer“. — In der Polizei-

Ordnung vom 1. Juni 1542, wird unter der Rubrik: „Von Hanndtwerckhern, taglönern vnd Boten“ durch den Kaiser angeordnet, es sollen „in yedem vnserer Nider-Osterreichischen Lanndt, durch vnser Lanndtmarschalch, vnd Lanndshaubtleut, mit Rath der Lanndtrecht Beysitzern statlich Ordnung vnd Satzungen, on allen Verzug aufgericht“ werden, damit „die Arbaitter vnd Taglönner Mann vnd weibspersonen, zu Winter und Sommerzeiten, was sy yedes tags zu Lon vordern Und nemen sollen, wissen mügen haben“ (Beilage XXXVII).

Im Jahre 1563 (Verordn. v. 13. August) finden wir eine Mahnung an die Fassbindergesellen, dass sie mit dem Lohne „niemands beschwären“, auch die Meister ihnen über die „gewöhnliche Besoldung“ nicht mehr geben sollen.

Im Jahre 1611 kam die Beschwerde vor, dass 15 Kreuzer täglich für einen Maurer und Zimmermannsgesellen; 12 Kreuzer für einen Tagwerker zu viel seien. Der Landesfürst resolvirte nun, dass, „weil dieser Zeit die Nahrung vnd Vnderhaltung für dergleichen Gemaine Personen . . . Gottlob in zimlich wollfaillen Kauff, genuesamb vorhanden“, von Georgi bis Michaeli einem Maurer und Zimmermannsgesellen täglich 13 Kr., einem „Merterrüerer“ 11 Kr., vnd einem „gemainen Tagwerker“ 10 Kr.; von Michaeli und den Winter über bis Georgi einem Maurer und Zimmergesellen 12 Kr., dem „Merterrüerer“ 10 Kr. und einem „gemainen Tagwerker“ 9 Kr. zu bezahlen seien. — Im Jahre 1615 beschwerte man sich neuerdings, dass man einem Maurer und Zimmermannsgesellen des Tages 15 Kr., einem Tagwerker 12 Kr. geben müsse. Das wird nun abgestellt und am 10. Juli d. J. verordnet: Es sollen „von Georgi biss Michaeli einem Maurer und Zimmermannsgesellen des Tags mehrers nicht als 13 Kr., einem Merterrüerer 11 Kr., vnd einem gemainen Tagwerker 10 Kr.; von Michaeli aber vnd den winter hinumb biss wider Georgi, einem Maurer vnd Zimmer Gesellen dess Tags 12 Kr., dem Merterrüerer 10 Kr., vnd einem Tagwerker 9 Kr.“ gegeben werden. — Die Leute scheinen sich indess an diese Satzung nicht gehalten zu haben; denn im Jahre 1618 wiederholten sich die Klagen über Mehrforderungen der Arbeiter. Es wurden daher am 5. April 1618 die Sätze vom 10. Juli 1615 republicirt. — In der Satzordnung vom 9. Jänner 1623 (Beilage XXXVIII) heisst es unter der Rubrik: „Zimmerleut, Maurer vnd Tagwerker“, es solle „einem Zimmermann und Maurer-gesellen sampt dess Maisters groschen den Tag zu Lohn gegeben werden 24 Kr., einem Tagwerker 18 Kr.“ — In der Satzordnung vom 28. August 1624 finden sich folgende Ansätze für Zimmerleute: Ein Zimmermann erhält 30 kr., ein Maurer-geselle 30 kr., ein gemeiner Maurer 26 kr., ein Mörtelrührer 26 kr., ein Zureicher 24 kr., ein Tagwerker 20 kr., ein Weib 15 kr., eine Wäscherin oder Ausreiberin, die zu essen bekommt, erhält 12 kr. Taglohn, und der Meister von jedem Gesellen täglich 4 kr. — Nach der Ordnung vom 21. April 1625 soll „Einem Zimmermann und Maurer Gesellen, dess Tags mehrers nicht, von seiner Arbeith zu Lohn geraicht werden, als 24 kr. den Meistern von einem Gesellen 4 kr.; einem Mörtelrührer 18 kr., einem Zureicher 15 kr., „einem Tagwerker ingemein“ 14 kr., einer „Weibs Person“ 12 kr., einer Wäscherin oder Ausreiberin, „so mit Speiss vnd Tranck versehen wirdt“ 9 kr.

Weitere Taglohnsatzungen sind von 1640 und 1656; erneuert am 17. Juni 1661. Die Arbeitsstunden waren im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends; im Winter von Tagesanfang bis Sonnenuntergang. Ein Maurer- und Zimmergeselle

erhielt im Sommer 17 kr., im Winter 15 kr.; ein Polier 19 und 16 kr.; ein Mörtelrührer 13 und 11 kr.; ein Tagwerker 12 und 10 kr.; ein Ziegeldeckergeselle 33 kr. Taglohn. Nacheinander ward diese Ordnung erneuert am 9. September 1661; 10. März 1662; 13. März 1668; 14. Juli 1670. Am 31. Mai 1673 ward sie mit einigen Änderungen republicirt. Maurer- und Zimmergesellen erhielten 18 kr., Mörtelrührer 13 kr.; auf dem Lande jedoch um 2 kr. weniger Taglohn. Erneuerungen dieser Bestimmung am 11. April 1680 und 19. August 1685. Am 12. März 1686 erschien sie mit Änderungen: Die Maurer- und Zimmergesellen erhielten im Sommer 33, im Winter 30 kr. pr. Tag, und nicht sie, sondern die Meister bekamen den Lohn in die Hand. Wegen wohlfeileren Zeiten wurden diese Löhne in den Jahren 1687 und 1688 wieder herabgesetzt.

Die grosse Satzordnung vom 21. Juni 1689 (Beilage XXXIX) spricht folgende Löhne aus: Einem „Maurergesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch 4 Meil wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli des Tags samt dess Meisters Groschen 24 kr.; von St. Michaeli bis St. Georgi 21 kr.; einem Maurer Polier samt des Meisters Groschen,“ in diesen Zeiten 27 und 24 kr.; „einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwertig arbeitet“ 15 und 14 kr.; „einem Zimmergesellen 24 und 21 kr.; einem Zimmer-Polier 27 und 24 kr.; einem Tagwerker 15 und 14 kr.“

Verordnungen von 1703, 1711, 1722 sprechen den Maurergesellen im Sommer 24 kr., im Winter 21 kr. Taglohn zu (Codex austriacus. II., S. 324 ff. — III., S. 627. — IV., S. 106). — Noch im Jahre 1792 finden wir eine solche Tabelle für Maurer- und Zimmerleute in Krain. Ein Maurerpolier erhielt im Sommer 40, im Winter 34 kr.; ein Zimmerpolier 36 und 30 kr.; ein Maurergeselle 27 und 24 kr.; ein Zimmergeselle 24 und 21 kr. Taglohn, mit Abzug von 2 kr. Meistergebühr.

- 7) Eine landesfürstliche Verordnung vom Jahre 1552 setzt bei Strafe von fünf Pfund Wiener Pfennigen einen Taglohn von 5, höchstens 6 Pfennigen fest. — Am 24. April 1534 erschien eine „Ordnung der Weinzirl Hawer vnd ander Weingart-leut“, nach welcher „von ersster vasstwoche biss auf sand Jörgen tag nit über 28 phening, vnd von dannen vntz auf sand Johanstag, nit über ain Schilling phening vnd wider von dann vntz auf das weinlesen, nit vber 28 phening, darnach von dem weinlesen, biss auf die erst vastwochen von aller manns weingart arbeit nit über 20 phening. Item ainem Weibspildt, sol von Lichtmess vntzt auf sant Jörgen tag nit über Sechtzehen phening, vnd die Grünen Arbeit, nit über 20 phening, vnd von dannen vntz wider auf die Lichtmess, nit über 14 phenn., auch khainen Arbaiter noch Arbaiterin nichts zuessen noch khain Wein gegeben“ werden. — Diese Ordnung ward am 1. Mai 1549 republicirt und zugleich bestimmt, für welche Städte, Märkte und Dörfer Niederösterreichs sie Geltung haben soll; nämlich für „Gungendorf, St. Vlrich, Herrnals, Ottacrin, Dornpach, Praitensee, Penntzing, Meidling, Hietzing, Laintz, Paungarten, Sand Veit, Hägging, Huetldorf, Hetzendorf, Altmanstorf, Edla, Atzgerstorf, Maur, Khalsperg, Radaun, Liesing, Siebenhirtn, Padn, Rauhenstain, Engstnsfelden, Leoberstorf, Weikestorf, Soss, Gainfarn, Grossa, Lindaprun, Veslau, Merckenstain, Perchtoldstorf, Prun, Entzerstorf, Medling, Neundorf, Gunderstorf, Gumpelskirchen, Trässkirchen, Phaffstetten, Vesendorf,

Inntzessdorf, Ober vnd Niederlaach, Simoning, Erdperg, Enntzessdorf auf der Vischa, Eberstorf, Schwechat, Wäring, Weinhauss, Gersthof, Petzlstorf, Neustift, Salmanstorf, Ober vnd vnder Siffring, Vnder vnd Ober Töbling, Grintzing, Heilling Stat, Nussdorf, Khalnperg, Closterneunburg, Charneunburg, Höflein, Kirchlin, Tulnerfeldt, Tulln, Sand Andre, Werding, Wolfpassing, Khünigstetten, Tulbing, Zeisslmaur, Altnerperg, Freindorf, Schleinpach, Pillesdorf, Khritzendorf, Weidling, Wolckherssdorf, Ulrichskirchen, Stamlsdorf, Ströblsdorf, Lessdorf, Tribasswinckhl, Rorr, Imdorff, Khatingprun, Wynenstorf, Trumbaw, Potenstain, Garn, Niderwatterstorf, Praitten“. — Die Weingartenordnung vom 30. Jänner 1559 bestimmt, es seien „ainer jeden Manssperson, von erster Vastwochen biss auff Sant Georgentag achtvndzwaintzig phenning, von Georgy biss auf Sant Johannestag, ain Schilling phenning, von Johannis biss aufs lesen, achtvndzwaintzig phenning, vom Weinlesen widerumb auff die erst Vastwochen, viervndzwaintzig phenning; ainem Weibspild, von Lichtmessen auff Sant Georgentag Sechtzehen phenning, die grünen Arbeit hinumb zwaintzig phenning, vnd von der grünen arbayt biss widerumben auff Liechtmessen Sechtzehen phenning zugeben . . .“ Und dies soll von den Kanzeln nach dem Gottesdienste verkündet werden. — Ähnliche Ordnungen wurden 1565, 1571, 1576 und 1579 bekannt gemacht. Die letztere (7. Februar) spricht für Männer im Sommer des Tags „ain schilling Pfenning“, im Winter „siben Kreuzer“; für Weiber Sommer und Winter sechs Kreuzer aus. — Die Satzordnung vom 28. August 1624 sagt, es solle „von ainem Viertl Weingarten oder zehn Pfund zu Ordinari Paw auff dem Rabisch bezalt werden 12 fl.; ainem Hauer der Zeit des Tags zu handen 30 kr., ainer weibsperson 20 kr. Das Schneiden, Reben, Fassen, Steckenschlagen, Binden, Abgipfeln u. s. w. muss der „Bestandthauer“ selbst besorgen. Für „extraordinari oder Weingart Vberbaw“ soll bezahlt werden „ainer Mannsperson zugruben dess Tags 24 kr., ainem Weib Erd zutragen 16 kr.; Steckenziegelt vom Viertl 15 kr.; Vom Tausent newer Weinstecken zuspitzen einzutragen vnd vnterzuschlagen 15 kr.“ — Die Weingartenordnung vom 31. August 1666 bestimmt als „Weingarten-Bau-Lohn“ für einen Mann im Sommer 16, im Winter 15 kr.; für ein Weib oder einen Buben 10 und 9 kr. Bei Strafe verboten ist das „Ehrentrunck, Jausen und Nachtessen geben“ (!). — Im Jahre 1696 machte man die Bemerkung, dass gegen die Verordnungen den Arbeitern mehr gezahlt wird und diese selbst mehr fordern. Dergleichen „wucherlichen Unfug“ will man nicht dulden. Es wird daher festgesetzt, den Männern seien pr. Tag 18 kr., den Weibern 12 kr. Lohn zu reichen. Darüber darf der Arbeitgeber kein Geschenk geben, „es sey in Geld, Essen, Trunck“ — bei Strafe. Erneuert am 8. Juni 1706. — Am 22. Jänner 1723 erschien eine Verordnung, deren Inhalt das Merkwürdigste ist, was in dieser Hinsicht zu Tage kommen kann. Es heisst da, man habe missfällig vernommen, „dass theils Clöster, und andere auswendige Weingarts-Inhaber, damit ihre Weingarten vor andern gut und schleunig gepflogen würden (!), einen wider die Satzung und obhandene Umstände grossen Bau- und Tag-Lohn zu reichen, sich unterfangen“. Der Taglohn wird herabgemindert, da die frühere Theuerung gewichen ist. — Am 15. Juli 1761 wird wiederholt gemahnt, weder höheren Weingarten-Baulohn, noch „auch ein Jausen- und Abendtrunk, denn ein Nachtessen“ zu geben (Codex austriacus. II, S. 425. — III, S. 396, 519. — IV, S. 124. — VI, S. 158).

- 8) 20. Juni 1798: Für Führen von der Ziegelstätte auf nähere Gründe sind 45 kr.; auf entferntere 1 fl. 15 kr.; in die Leopoldstadt 1 fl. 30 kr. Fuhrlohn zu geben. Nachträglich (8. Jänner 1799) ward jedoch hinzugefügt, dass der Käufer auch noch die Kosten für Auf- und Abladen der Ziegel mit 10 kr. und für die Pflaster- und Brückenmauth mit $7\frac{1}{2}$ kr. pr. Fuhr zu tragen habe.
- 9) Wenn wir den Aufbau dieser Verhältnisse verfolgen, so fällt uns zunächst ins Auge, dass lange Zeit hindurch die Cameral- und Justizgegenstände mit ins Ressort der politischen Behörde fielen. Die ersteren wurden im 17. Jahrh., die letzteren erst gegen Ende des 18. Jahrh. davon abgetrennt. Im Jahre 1501 bestand die „Regierung“ — im weiteren Sinne des Wortes als Stellvertretung des Landesfürsten, als sein „Regiment“ — aus folgenden Elementen: 1. aus der Regierung in Politicis, die zu Enns ihren Sitz hatte und aus einem Obersten Hauptmanne und Regenten, drei Statthaltern und 9 Räten zusammengesetzt war; 2. aus dem Hofgerichte in Neustadt für die Justizsachen; 3. aus der Hofkammer in Wien, welche die Interessen des lf. Kammerguts, die Renten und Gefälle zu besorgen hatte; 4. aus der Hauskammer, d. i. der Verwaltung lf. Gebäude, des Geschütz- und Zeugwesens, der Falknerei, Fischerei und Jägerei; endlich 5. aus dem Hofrath in Wien, als oberster Instanz, an welche die Appellationen wider Entscheidungen der vier übrigen Stellen gingen.

Wir sehen da so ziemlich schon die Grundlinien der nachmaligen uns bekannten Staats- und Hofämter durchschimmern.

Für diese Ämter und ihre Träger wurden dann nacheinander Instructionen gegeben, und zwar am 25. Februar 1502 für den Obersten Hauptmann und Regenten, den nied.-österr. Kanzler und die drei Statthalter. Nach dieser hatte die Regierung, als eigentlich politische Behörde, alle politischen Angelegenheiten zu besorgen; den Unterthanen Rath und Beistand zu leisten; Streitigkeiten zwischen den kais. Amtleuten und Pflegern und den Städten, Gerichten und Unterthanen in gütlichem Wege zu vergleichen, oder, wenn dies nicht gelang, die Parteien an ihre Instanzen zu verweisen. Auch gegen Aufruhr und Ungehorsam sollen sie einschreiten; in Feindesgefahr die Vertheidigungskräfte des Landes aufbieten, und wo diese nicht hinreichen, die Anzeige an die neuerrichtete Kriegskammer machen. Der Kanzler musste in Wien sitzen. — Eine angemessene, ähnliche Instruction erhielt auch das Hofgericht zu Neustadt. — Für den Obersten Hauptmann oder Regenten besteht eine Instruction vom 6. Mai 1510. Er ist der Siegelbewahrer. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der Marschall oder ein Regimentsrath. — Der Hofrath war in zwei Theile getheilt: 1. in den eigentlichen Hofrath; 2. in die Raikammer. Der erstere war zusammengesetzt aus dem Grosskanzler als Oberstem Haupte; aus 7 Räten; aus dem Verweser d. n. ö. Kanzlei; aus 1 Kammeradvocaten, 1 Kammerprocurator, 1 Hofraths-Untermarschall; aus 2 Thürhütern und 4 Kammerboten. Die Raikammer hatte 3 Räte, 1 General-Einnehmer, 1 Secretär, 1 Buchhalter mit 1 Schreiber, 1 Registrator, 1 Schreiber, 1 Thürhüter, 1 Heitzer. Ebenso zerfielen auch die Agenden des Hofraths in zwei Theile; nämlich in die Besorgung der gerichtlichen, und in die der Regierungs- und Kriegssachen. Die erste Instruction für den Hofrath datirt aus dem Jahre 1521 (15. October), welcher ähnliche vom 3. November 1523; vom 8. November 1524; vom Jahre 1541 und vom 3. April 1559 folgten. Wenn der Landesfürst abwesend war, liess er sich

durch einen Statthalter vertreten (1521—1524 Ferdinands I. Gemalin). Die Instruction von 1523 nennt als Spitzen und Funktionäre des Hofraths die Statthalterin, welche alle Acte zugleich mit dem Grosskanzler und Secretär im Namen des Fürsten unterzeichnet; dann den Grosskanzler, den Statthalter und die Räthe. Die Instruction vom 8. November 1524 fügt einen Vicesatthalter hinzu. Im Jahre 1541 werden wir mit den Functionen des Hofmarschalls bekannt gemacht. Dieser hat nämlich zu ansehnlicher Haltung und Repräsentation des Hofraths stets ordentliche Localitäten für denselben zu besorgen. Er wird des „Hofrats Vorgeer“ genannt und übt dieses sein Amt „an yedem ort da wir (der Landesfürst) ein zeitlang vnnsere beharrlich leger haben“ aus. Ist er abwesend, vertritt ihn ein Hofrath. Alle Räthe müssen ihm gehorchen. In diesem Jahre erweitert sich auch der Wirkungskreis des Hofrathes, indem ihm die Macht eingeräumt wird, mit fremden Potentaten zu „pactiren“ und „fremden Practiken zuvorzukommen“. An die Stelle des Hofmarschalls tritt 1559 der Hofraths-Präsident (damals Carl Graf zu Zollern), ebenfalls „des Hofrats vorgeer“ genannt. Auch einen Vicekanzler sehen wir fungiren; er eröffnet alle einlangenden Geschäftsstücke und vertheilt sie dann, je nach ihrem Inhalte an den geheimen Rath, oder an die ungarischen, böhmischen, österreichischen Hof- oder Kammerräthe. [Interessant ist die damals gemachte Unterscheidung zwischen „gelehrten“ (rechtsgelehrten) und „layischen“ Räthen (Laien). Es musste nämlich bei der Absammlung der Stimmen im Rathe, je nach dem Objecte abwechselnd bei diesen oder bei jenen begonnen werden. So hiess es, dass in Justizsachen des heil. Reichs bei den „gelehrten“, in Staats-, Landes- und anderen Sachen bei den „layischen“ Räthen die erste Stimme abgefordert werden solle.]

Die Nothwendigkeit einer Trennung der Reichs- und Erblandsangelegenheiten schuf gegenüber der Reichskanzlei die österreichische Hofkanzlei. Die oberste Kanzlerwürde war bei Böhmen, das seine obersten Kanzler schon lange vor seinem Heimfalle an das Haus Habsburg hatte. Der erste böhmische Kanzler unter diesem war 1526: Adam Freiherr v. Neuhaus; der erste Hofkanzler 1527: Leonhard von Harrach. Damals hatte die Hofkanzlei noch keinen festen Sitz, sondern befand sich immer in der Nähe des Landesfürsten — „wo wir jederzeit hofhalten“ heisst es. Die eigentliche Errichtung der Hofkanzlei fällt ins Jahr 1620. Um sich das Bild einer böhmischen und österreichischen Kanzlei — später die vereinigte böhmisch-österreichische — zu vergegenwärtigen, muss man sich vor Augen halten, dass der Landesherr von Österreich König von Böhmen war, davon er den königlichen Titel nahm, während er sich vom Erblande aus nur Erzherzog schrieb, und in Böhmen eine abgesonderte Verwaltung hatte. Daher heisst es in der Instruction für die Hofkanzlei dd. 1. September 1628, sie sei da „zu förderlicher und richtiger Expedition der königlichen und landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten, dass sie nicht untereinander vermischet oder Eines durch das andere verhindert werde“. Die österreichische Hofkanzlei war also eigentlich nur die böhmische Hofkanzlei deutscher Expedition, wie es ausdrücklich in dem Acte vom 19. October 1628 heisst, wonach dieser Expedition ein kaiserliches Quartier am Graben eingeräumt wird. Das vormalige Personale der Hofkanzlei bestand aus 1 Hofkanzler, 1 Vicekanzler, 8 Räthen, 6 Geheimschreibern, 1 Registrator, 1 Taxator, 1 Expeditor.

Insofern haben wir es also immer nur mit Einer obersten politischen Instanz: der königl. Hofkanzlei zu thun, an der Spitze den obersten Kanzler Böhmens, dem der Hofkanzler im Range zunächst stand. Nur Einmal ward auch eine factische Trennung herbeigeführt, als nämlich Kaiser Ferdinands II. Sohn, Ferdinand III., Böhmen als dessen König überkam. Bei der Übergabe des Landes an ihn ward bestimmt, dass die Agenda der beiden Kanzleien: der königlich-böhmischen und der böhmischen Hofkanzlei in Wien zu trennen seien, so dass die letztere nur mehr die mährischen und lausitzischen Angelegenheiten zu besorgen habe.

Die Gestalt der nied.-österr. Regierung tritt uns schon sehr klar aus den Instructionen vom 28. December 1545, 4. März 1625 und 15. Juni 1638 entgegen. Wir finden die Gliederung in den Statthalter, Kanzler (Grosskanzler) und die Regenten (Regimentsräthe) festgehalten und im Detail ausgearbeitet. Diese Regierung hat vor Allem die Privilegien des Hauses Österreich zu schützen. Die Geschäfte werden von ihren Spitzen gemeinsam besorgt. In Kriegssachen beruft der Statthalter noch zwei Rait- und Kammer-Räthe in das Gremium; in besonders wichtigen Fällen sollen der Statthalter, der Kanzler und alle Regierungs- und Rait-Räthe zugegen sein. Bestellt der Kaiser Kriegsräthe, so soll die Regierung ihnen in Allem behilflich sein. Andere Räthe besorgen die Gerichtssachen, ebenso die Bergwerkssachen; doch soll man stets im Nothfalle sich aushelfen. Die Supplicationen erledigt der Statthalter oder der Kanzler mit mindestens je zwei Räten. Ist der Kanzler abwesend, muss ihn ein Regimentsrath vertreten. Der Statthalter soll nicht zu vielen Räten auf Einmal Urlaub geben. Bei öffentlicher Gerichtsverhandlung müssen Alle zugegen sein. Alle „justitia“ ist ihnen übergeben. Appellationen gegen ihre Beschlüsse gehen an den Landesfürsten. Die Regierung entscheidet auch über die Beschwerden der Unterthanen gegen die kaiserl. Amtleute und Pfleger. Sie setzt für die Stadt Wien einen Stadtrichter ein. Der Statthalter soll, ausser in Krankheitsfällen, immer im Regimente sein. Der Kanzler ernennt das Kanzleipersonale und weist täglich die Geschäfte zu. Ihm sollen alle Eingaben überantwortet werden. Der Statthalter unterstützt ihn dabei „auf sein Anlangen“. Dieser darf wohl auch Geschäftsstücke übernehmen, muss sie aber sogleich dem Kanzler zustellen; beide berathen dann, was zuerst vorkommen soll. Alle Erlässe gehen unter dem Titel und Siegel des Landesfürsten aus. Der Statthalter oder sein Stellvertreter (ein Rath), und auch noch zwei oder drei Regimentsräthe geben ihre Handzeichen dazu. Der Kanzler unterschreibt seinen Namen für den Fürsten. Der Statthalter nimmt das grosse Siegel, der Kanzler das kleinere in Verwahrung. In welchem Verhältnisse der n. ö. Kanzler zum österr. Hofkanzler stand, entnehmen wir aus einem Rescripte vom 11. Juni 1627, welches bestimmt, wie es mit der Eröffnung der Posten in Abwesenheit des Landesherrn zu halten sei: der n. ö. Kanzler nimmt die Eröffnung vor, befördert aber alle an den Fürsten lautenden Schreiben unerbrochen zu „Ihro Majestät Geheimen Rath und Oesterreichischen Hofkanzlers Hände“. Die Stellung des Kanzlers zum Statthalter in derselben Sache war zu Ende 1687 folgende: In Abwesenheit des Kaisers und des Reichsvicekanzlers werden von „Ihro Excellenz Herrn Statthalter“ allein die Post-Zetteln ertheilt, „auch von dem Herrn Regierungs-Cantzler die welsche Post eröffnet...“

Wir sehen, der Hofrath von Ehedem hatte sich auseinandergelegt.

Dieses Gerüste bleibt bis in die Tage der grossen Verwaltungsreformen unter Maria Theresia und Joseph II. stehen. Im Jahre 1753 begegnen wir der n. ö. Regierung als der „n. ö. Repräsentation und Kammer“. Es wurden in diesem Jahre die Kreisämter für N. Ö. ins Leben gerufen und ihr untergeordnet. Ein Jahr später erfolgt endlich die Trennung der Justiz vom Politicum. Für dieses werden vier Kreishauptleute aufgestellt. Im Jahre 1760 wird der Staatsrath geschaffen, die Mittelbehörde zwischen den Hofstellen und dem Fürsten, wie die n. ö. Repräsentation und Kammer das Mittelglied ist zwischen den Kreisämtern und der Hofkanzlei. Diese letztere sehen wir, 1760, als „Directorium in cameralibus und publico-politicis“ vor uns: von 1782—1791 hiess sie: „Vereinigte böhm.-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation“; vom 31. Jänner bis 13. November 1792 Hofkanzlei ohne Hofkammer, von da aber wieder „Directorium“. — Eine dritte Hauptgruppe endlich bildeten die sogen. Länderstellen, nämlich die Gubernien, Landesregierungen und Landeshauptmannschaften. Der n. ö. Regierung untergeordnet waren: Die Stadthauptmannschaft in Wien; die Fabrikeninspection, die Direction der milden Stiftungen, des allgem. Kranken-, Waisen-, Gebär- und Findelhauses und Armeninstituts, die Magistrate, Grundobrigkeiten, Grundgerichte.

Noch bis zum Jahre 1782 waren bei der „n. ö. Repräsentation und Kammer“ die politischen und Justizgeschäfte vereinigt. Kaiser Joseph trennt diese von einander und macht die Regierung zu einer rein politischen administrativen Behörde. In der höchsten Instanz ward diese Trennung schon im Jahre 1762 vollzogen, indem für das Politicum die böhmisch-österreichische Hofkanzlei errichtet wurde. Nur kurze Zeit, von 1797—1802 vereinigte sich Politisches und Judicielles noch einmal in der Hofkanzlei, um dann auf immer getrennt zu bleiben.

Den Übergang von der Betrachtung der landesfürstlichen Verwaltung zu jener der städtischen Behörde finden wir am besten in den Functionen des Stadthauptmannes. Nach den Verfügungen des Jahres 1782 war dieser zur Controle da, dass alle in publicis und politicis gegebenen Verordnungen der Hofstellen und der Landesregierung erfüllt werden. Vor Allem hat er „die von Wien“ (den Magistrat) in ihren Amtshandlungen zu überwachen. An diesen Stadthauptmann, nicht unmittelbar an die Regierung haben sie ihre Akte zu richten und durch ihn die Bescheide zu empfangen.

Die erste legislative Einrichtung des Magistrats datirt aus dem Jahre 1526, nachdem schon im XIV. und XV. Jahrhunderte an seinem Aufbau gearbeitet worden war; so 1340 Vermehrung des äusseren Rathes; 1361 Umfang der stadtrichterlichen Gewalt; 1460 neue Beedigung von Bürgermeister, Richter, Rath und landesfürstl. Anwalt. Im Jahre 1526 nun werden zur Regierung der Stadt Wien berufen: 100 Personen der „treffentlichsten“ behausten Bürger. Davon bilden 12, die kein Handwerk treiben, den Stadtrath; 12 andere sind Beisitzer des Stadtgerichts; die übrigen 76 der äussere Rath. Der Landesherr lässt sich im Stadtrathe durch einen von ihm besoldeten Anwalt vertreten, der ihm oder seiner Regierung Bericht über die Vorkommnisse, besonders über „böse

Practiken“ zu erstatten und Uneinigkeiten beizulegen, aber nicht Stimme hat.

Aus einer Beedigung der Stadträthe im Jahre 1595 entnehmen wir ihre Obliegenheiten: Handhabung der landesfürstl. Edicte; die Ordnung der Polizei; die Marktordnung; die Säuberung der Stadt. — Der n. ö. Regierungskanzler überwacht die Magistratswahlen (1656).

Schon im Jahre 1688 wird der Instanzenzug in Marktsachen klar ausgesprochen: der Stadtrath zu Wien und die n. ö. Regierung haben in materia der Wohlfeilheit die „jurisdiction cum derogatione aliarum instantiarum“.

Im Jahre 1782 erhalten „die von Wien“ eine neue Instruction. Nach dieser gehören in ihren Wirkungskreis: 1. Wohlfeilheit; 2. Die Gewerbs- und Handwerkssachen; 3. Feuersachen; 4. Stadtpflasterung und Säuberung; 5. der Stadt Wirthschaft.

Im Jahre 1783 wird dem Magistrate eine dreifache Bestimmung zugesprochen: 1. die Besorgung der politischen und ökonomischen Geschäfte; 2. der Civilgerichtsbarkeit; 3. der Criminalgerichtsbarkeit. Er zerfällt daher in drei Senate. Ein Bürgermeister, 2 Vicebürgermeister, 42 Räthe, 12 Secretäre, 5 Rathspokollisten bilden seine Körper.

In wie weit, namentlich mit Bezug auf Marktsachen, hier die Autonomie des Magistrats gewahrt, dort der Zusammenhang mit der politischen Behörde aufrecht erhalten ward, entnehmen wir aus einem Bescheide der Hofkanzlei an die n. ö. Regierung im Jahre 1787. Diese hatte sich nämlich angefragt, welches ihr Wirkungskreis gegenüber dem Magistrate in Marktsachen sei? Es ward die Antwort: der Wirkungskreis der übrigen Ländergubernien, folglich, dass der Magistrat auch in Marktsachen ihren Anordnungen sich fügen müsse. Nur ist die unmittelbare Durchführung derselben dem Magistrate ohne Einmischung der Regierung zu überlassen.

Das executive Organ in Bezug auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe und Ständler, auf den Vorkauf und was sonst die Zufuhr auf den Markt verhindern kann, war die Polizei, und es ist nicht ihre Schuld, dass sie dieses von der Natur ihr allein zugewiesene Amt mit fast allen Staatsorganen theilen, und dass in Folge dessen die Natur des Marktes solchen Zwang erfahren musste.

10) Nachdem ursprünglich beantragt war, diese Commission bei der n. ö. Regierung aufzustellen, bestimmte ein kais. Handschreiben vom 2. Jänner 1791, dass sie bei der Hofstelle niedergesetzt werde. Sie bestand aus 2 Hofräthen, 2 Regierungsräthen und dem Wiener Stadthauptmanne, wozu auch noch ein Hofrath der Hof-Rechnungs-Kammer und nach Bedarf Magistrats- und Militärverpflegsbeamte berufen wurden. Sie war in dieser Form bis 1802 thätig, in welchem Jahre (allerh. Handbillet vom 7. October) die Geschäfte der Wohlfeilheitscommission wieder den ordentlichen Behörden, d. i. der n. ö. Regierung und den ihr untergeordneten Länderstellen zugetheilt wurden.

11) Österreichs Handel in älteren Zeiten. Von Franz Kurz. (Linz, Haslinger 1822.)

12) Auch „Stappelrecht“ genannt; es nöthigte die fremden, die Stadt berührenden Kaufleute, ihre Waaren eine Zeitlang in Wien niederzulegen und an die Bürger zu verkaufen. Das älteste Privilegium dieser Art ist aus dem Jahre 1198; erneuert 1278, 1281 und 1340 (Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit). Weitere

Niederlagsordnungen wurden 1515, 1536, 1615, 1625 bekannt gemacht. (Cod. austr. II. S. 57, 473.) In den Jahren 1671 und 1714 ward den Niederlägern sogar der Kleinverkauf untersagt. (Cod. austr. III. S. 741.)

- 13) Im Jahre 1312 ward bestimmt: „dass kein Gast oder frembder Kauffmann (der in dem Land zu Oesterreich nicht Hauss hält, oder selber nicht gesessen ist) kein Recht oder Gewalt hab, in der Stadt Wien zu kauffen oder verkauffen. (Erneuert und bestätigt 1375, 1526.) (Cod. austr. II. S. 473.)
- 14) Die Kaufleute wurden, theils um Verkürzungen des Mauthgefälles zu verhüten, theils aber auch im Interesse der Stadt gezwungen, mit ihren Waaren auf gewissen Strassen zu ziehen. Zur Aufrechthaltung dieser Ordnung erschienen sogenannte *Strassenpatente* in den Jahren 1198, 1278, 1351, 1364 (Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit); 1571, 1588, 1589, 1591, 1606, 1624, 1625, 1630, 1641, 1643, 1656, 1692, 1715, 1720, 1768. (Cod. austr. II. S. 320 487, — III. S. 88, 106, 791, 1003, — VI. S. 1105.)
- 15) So war dem angesessenen Gewerbsmanne das Colportiren seiner Artikel durch Nichtbefugte stets ein Gräuel und er trieb die Gesetzgebung zu Massregeln gegen die Hausirer. (Ältestes Hausir-Patent 16. November 1544, dann 18. December 1570, 1. December 1705, 4. Juni 1787, 12. März 1792.)
- 16) *Hofbefreite* wurden jene Gewerbsleute genannt, welche unmittelbar die Hofhaltung zu bedienen, zugleich aber die Verpflichtung hatten, sich am jeweiligen Hoflager des Landesherrn aufzuhalten. Eines der ältesten Privilegien dieser Art ist das von Elisabeth, Kaiser Max II. Tochter und Königin Witwe von Frankreich, einem Domenigo Barchino ertheilte vom 1. Jänner 1583 (Orig. Archiv des Staatsmin.), dessen Inhalt hier als Probe mitgetheilt wird:

„Wir Elisabeth von Gottes Genaden, Khunigin zu Frankreich, geborne Khunigin zu Hungern vnd Behem etc., Erczherzogin zu Österreich, Herczogin zu Burgunde etc. vnd Gräuin zu Tirol etc., Wittib. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglich, das wier mit wolbedachtem Muet, guetem Rath vnd rechten wissen Dominigo Barchino zu vnserm Hof Cramer mit allerley veltischen Früchten, Specereien, vnnnd suessen weinen gnediglich an vnd aufgenommen. Nemen lne auch hiemit an vnnnd auf, also vnd dergestalt, das er nun hinfuro vnser Hof Cramer sein, auch mit seinen Gattungen vnnnd wahren Tractiern handeln vnnnd wandlen soll vnnnd möge, als andere vnserer geliebten Herrn vnnnd Brueder Hof Cramer so mit ingleichen wahren handeln, im Gebrauch haben. Doch das Er Dominigo Barchino Vnsss vnnnd vnserm Obristen Hofmaister, in allem so lme beuolhen wierdet Jederzeit Treu vnnnd gehorsamb sey, vnnnd Niemandt mit seinen wahren vberschätze. Auch sich sonsten also Erbar aufrecht vnnnd redlich, so wol in seiner Kaufmanschafft als all andern sachen verhalte, als sich solches aignet und gebieret. Vnnnd diss ist vnser entliche vnnnd gnedige Mainung. Zu Vrkhundt haben wier vnser Secret Innsigl vnd Handschrift hierunder gestelt. Beschehen zu Wien den Ersten Januarj. Nach Christi vnserer lieben Herrn Geburt funffzehenhundert vnnnd im dreyvndachzigisten Jar.“

Unterschrift: Ysabel m. p.

- 17) Cod. austr. I. S. 476 und 478.

- 18) Mit einem Realbesitze verbundene, frei verkäufliche und im städtischen Grundbuche als solche eingetragene Gewerbe. Ihre Entstehung datirt aus dem Jahre 1364, beschränkt wurden sie im Jahre 1773.
- 19) Kurz, Handel in Österreich, S. 302.
- 20) Von diesem Punkte ward nicht einmal zu einer Zeit abgegangen, als der Kaiser, da grosser Fleischmangel in Wien herrschte, den Wiener Fleischhauern einen „Passbrief“ vom 11. April 1572 zustellen liess, der ihnen Vollmacht gab, dass sie hinaus auf des Lanndt verraisen“, und „Irer bessten gelegenheit nah wo vnd wie es Inen gefellig vnd sy darzue khumen khindten Altes vnd Junges Vieh aufkhauffen“. Es ist nun in diesem Passbrief ausdrücklich bemerkt, dass sie dies nur „ausserhalb vier meil weegs vmb die Statt (aber nit Inerhalb)“ thun, und auch dass sie das gekaufte Vieh nur nach Wien, „sonsten nindert anderstwohin treiben“ dürfen (Beilage IX und sieh auch das Mandat vom 10. April 1528 Beilage III).
- 21) Leopold begab sich damals zur Kaiserkrönung nach Frankfurt.
- 22) Die Hofkanzlei hatte hier wohl vergessen, dass sie schon in der Verordnung vom 1. Juli 1773 die Einschränkung der Marktleute in eine gewisse Verkaufszeit aufgehoben habe.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
Vorwort	3
I. { Historische Einleitung	5
Der Vorkauf	14
Prohibitivsystem und Freihandelsideen	31
Der Markt und seine Elemente	43
II. Entwicklung der Marktordnungen	90
III. Urkunden (Nr. I—XLV)	125
Anmerkungen zum Texte	224
